image
not
available

Verhandlungen

der

Dreizehnten General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten.

Hannover, 1858.

E. J. Kius'sche Buchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniss
nach der Folge-Ordnung.

Haupt-Protokoll.

	Seite
Einleitung	1
§. 1. Wahl des Vorsitzenden	1
„ 2. Protokollführung	2
„ 3. Vollmachtspunkt	2
„ 4. Abänderung und Erläuterung des Tarifs	2
„ 5. Zur zweiten Abtheilung (Ein- und Ausgangszölle)	2
„ 6. Verzollung der Chinarinde	6
„ 7. Anderweite Regelung und Ermäßigung des Eingangszolls für landwirthschaftliche Maschinen	7
„ 8. Der Eingangszoll für Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition	10
„ 9. Verzollung des ungeleimten feinen Papiers	12
„ 10. Ermäßigung des Eingangszolls für Rohzucker und Farin zur Consumtion	13
„ 11. Erhöhung des Eingangszolls für Kammgarn	17
„ 12. Zur dritten Abtheilung des Zolltarifs (Durchgangsabgaben)	23
„ 13. Abänderung und Erläuterung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses I. zum Zollvereins-Tarif, II. für den Zwischenverkehr mit Österreich	26
„ 14. Besteuerung des Tabacks	34
„ 15. Revision des Regulativs über Gewährung einer Ausfuhrvergütung für Tabacksfabrikate	39
„ 16. Die Bewilligung einer Steuer-Rückvergütung für ausgeführten Rübenzucker	42
„ 17. Die Controlirung der Erhebung der Rübenzuckersteuer	46
„ 18. Zollfreie Zulassung von Reis zur Verarbeitung in Reis-Schäl- und Mahlmühlen unter geeigneten Controle-maßregeln	49
„ 19. Verschlußanlage bei Soda, welche unter Begleitschein-Controle versendet wird	52
„ 20. Ermäßigung des Eingangszolls von beschädigten Strand- und seetriftigen Gütern	53
„ 21. Die zollfreie Zulassung von Talg zur Verarbeitung für das Ausland in inländischen Steariufabriken	55
„ 22. Eingangszoll für Maschinentheile, welche für ein Sächsisches Elb-Dampfboot verwendet worden sind	59
„ 23. Ausdehnung der Zollfreiheit für retourkommende Consumtibilien	59
„ 24. Die übergangsabgabenfreie Wiedereinlassung übergangsabgabenpflichtiger Fabrikate	60
„ 25. Das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen	63
„ 26. Das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein-, aus- und durchgehenden Waaren	66
„ 27. Verschlußverletzungen bei Gütern des freien Verkehrs, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden	67
„ 28. Bewilligung von Privatlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung	68
„ 29. Auslegung und Anwendung des Art. 18 des Zolleinigungs-Vertrags vom 4. April 1853	71
„ 30. Die Aufnahme der Bevölkerung in den Vereinsstaaten	76
„ 31. Die periodische Aufstellung einer Gewerbestatistik des Zollvereins	78
„ 32. Erhöhung des Diensteinkommens der für gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten	79
„ 33. Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kreuzer- und Wachtschiffe in Hannover und Oldenburg	89
„ 34. Der Hafenort Brake	94
„ 35. Berichtigung der Valvationstabelle	98
„ 36. Zollerlaß für Waaren, welche unter Begleitschein I. versendet sind und auf dem Wege zum Bestimmungs-orte durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gehen	99
„ 37. Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs und des Veredelungsverkehrs	99

Seite

§. 38. Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1851, 1852 und 1853 103
» 39. Die Abrechnung über die gemeinschaftliche Rübenzuckersteuer und die für die Beaufsichtigung und Controlirung der Rübenzuckerfabriken verwendeten Kosten in den Monaten September bis einschließlich December des Betriebsjahres 18⁵³/₅₄ 105
» 40. Übersicht der Bevölkerung 106
» 41. Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1854—1857 einschließlich 106
» 42. Die Verwendung der Bauschsumme und Aufrechnung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten 107
» 43. Erhöhung der Bauschsummen-Etats 109
» 44. Die Kosten der Zollerhebung an der Oberweser 114
» 45. Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Function getretenen Zoll- und Steuerbeamten 118
» 46. Verhandlungen mit Österreich 119
» 47. Schluß 119

Anlagen zum Haupt-Protokoll.

I. zu §. 11. Übersicht der Einfuhr von einfachem und doublirtem und ungefärbtem Wollgarn 125
II. zu §. 15. Regulativ über die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabacksfabrikate 127
III. zu §. 18. Vereinbarung wegen einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis 143
IV. zu §. 21. Denkschrift, die zollfreie Zulassung von Talg für Stearinfabriken betreffend 147
V. zu §. 36. Verzeichniß der auf Grund der Vereinbarung §. 8. A. des Hauptprotokolls der V. General-Konferenz Seitens des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums auf Rechnung des gesammten Zollvereins bewilligten Zollerlasse für Waaren, welche unter Begleitschein I. versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuerdirectionen rc., bei welchen zur Zeit des Zollerlasses ein Vereinsbevollmächtigter nicht beglaubigt ist, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind 151
VI. zu §. 38. Definitive Zusammenstellung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs-Zollgefällen, so wie an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1851 155
VII. zu §. 38. Desgleichen für das Jahr 1852 167
VIII. zu §. 38. Desgleichen für das Jahr 1853 179
IX. zu §. 38. Nachträgliche definitive Zusammenstellung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs-Zollgefällen, so wie an Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1854 und 1855, welche dem Vereine angehören, wie solcher bis zum Ende des Jahrs 1853 bestanden hat . . . 191
X. zu §. 38. Zusammenstellung der nach dem Beschlusse der General-Konferenz anzuerkennenden gemeinschaftlichen Ausgaben für das Jahr 1851 203
XI. zu §. 38. Desgleichen für das Jahr 1852 207
XII. zu §. 38. Desgleichen für das Jahr 1853 211
XIII. zu §. 39. Zusammenstellung der in den Zollvereinsstaaten aufgekommenen Einnahmen an gemeinschaftlicher Rübenzuckersteuer und der für die Beaufsichtigung und Controle der Fabriken entstandenen Ausgaben in der Betriebszeit vom 1. September bis Ende December 1853 215
XIV. zu §. 40. Übersicht der Bevölkerung des Zollvereins nach der Zählung vom Monat December 1855 . . 217
XV. zu §. 42. Formular einer Beilage zu den aufzustellenden Haupt-Übersichten der Ausgaben an Zollverwaltungskosten 249
XVI. zu §. 43. Berechnung der Summen, um welche der Bauschsummen-Etat für das Königreich Hannover zu vermindern, beziehungsweise zu erhöhen sein wird 253
XVII. zu §. 43. Bauschsummen-Etat für das Königreich Hannover 257
XVIII. zu §. 43. Etat der Gehalte der Beamte bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen 259
XIX. zu §. 45. Berechnung des Maximalbetrages der Entschädigung der Hannoverschen Regierung wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine im Januar 1854 dienstlos gewordenen Hannoverschen Zollerhebungs- und Aufsichtsbeamten 261
XX. zu §. 45. Desgleichen, wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein im Januar 1854 dienstlos gewordenen Schaumburg-Lippeschen Erhebungsbeamten . . . 263
XXI. zu §. 45. Desgleichen, wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein im Januar 1854 dienstlos gewordenen Kurhessischen Zollerhebungs- und Aufsichtsbeamten . 267
XXII. zu §. 45. Desgleichen, wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein im Januar 1854 dienstlos gewordenen Braunschweigischen Zollerhebungs- und Aufsichtsbeamten 275

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniss.

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
A.				
Abrechnung, definitive, über die gemeinschaftliche Rübenzuckersteuer in den Monaten September bis December des Betriebsjahres 18⁵³/₅₄	39	105	XIII.	215
			VI.	155
			VII.	167
			VIII.	179
Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1851, 1852, 1853	38	103	IX.	191
			X.	203
			XI.	207
			XII.	211
— für die Jahre 1854, 1855, 1856 und 1857	41	106		
Abwesende, auf Reisepässe, deren Zählung bei der Bevölkerungs-Aufnahme	30	77		
Ackergeräth, s. Maschinen, landwirthschaftliche.				
Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Function getretenen beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, Feststellung der Liquidationen von Hannover mit Schaumburg-Lippe, Kurhessen und Braunschweig	45	118	XIX.	261
			XX.	263
			XXI.	267
			XXII.	275
Alpakagarn, s. Kammgarn.				
Amtsdiener, Besoldungserhöhung, s. Diensteinkommen.				
Assistenten, Besoldungsverhältnisse derselben, s. Diensteinkommen.				
Aufnahme der Bevölkerung, s. Bevölkerung.				
Ausfuhr-Prämie, französische, für Wollgarn	11	17		
Ausfuhr-Vergütung, s. Rückvergütung.				
Auslegung und Anwendung des Art. 18 des Zolleinigungs-Vertrags vom 4. April 1853	29	71		
Aversional-Vergütungen, außerordentliche, Anträge auf deren Bewilligung, s. Bauschsummen-Etat und Diensteinkommen.				
B.				
Basel, Antrag auf Stationszulagen für die daselbst fungirenden Zollbeamten, s. Diensteinkommen.				
Baumwollensaamen, Tarifirung dieses Artikels	13	27		
Bauschsumme, deren Verwendung und Aufrechnung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten	42	107	XV.	249

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Bauschsummen-Etat, Anträge				
1) auf Erhöhung der Luxemburgischen Bauschsummen (Besoldungsaufbesserung für die Beamten des Hauptzollamts Luxemburg, Vergütung für zwei Nebenzollämter und außerordentlichen Aversional-Zuschuß)	43	109		
2) auf Erhöhung der Hannoverschen Bauschsumme wegen nothwendig gewordener Stellenvermehrung	43	110	XVI. XVII.	253 257
3) auf Erhöhung der Oldenburgischen Bauschsumme wegen Verstärkung des Grenz-Aufsichtspersonals und Errichtung einer Aufsichtsstation in Brake	43	112		
4) auf Erhöhung des Besoldungs-Etats für das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen in Folge der Errichtung von 8 neuen Aufseherstellen und einer Amtsdienerstelle	43	111	XVIII.	259
Begünstigungen, s. Zollbegünstigungen.				
Besoldungs-Erhöhungen, s. Diensteinkommen.				
Besonderes Protokoll	46	119		
Bevölkerung des Zollvereins, Übersicht derselben für die Abrechnungsperiode der Jahre 1856, 1857 und 1858	40	106	XIV.	217
Bevölkerungs-Aufnahme, Erweiterung der Frist zur Erledigung des Zählungsgeschäfts	30	76		
— Antrag auf ein gleichmäßiges Verfahren bei der Zählung der mit Reisepässen abwesenden Staatsangehörigen	30	77		
Bilder, Antrag auf Berichtigung des Waarenverzeichnisses für den Zwischenverkehr mit Österreich bei diesem Artikel	13	33		
Bonification, s. Rückvergütung.				
Brake, Hafenort,				
1) Maßregeln zur Verhütung des von dort betriebenen Schleichhandels	34	94		
2) Erleichterungen für den Verkehr des Orts mit dem umliegenden Vereinsgebiete	34	97		
3) Errichtung einer Aufsichtsstation daselbst	43	112		
Bremen, Besoldungsverhältnisse der daselbst angestellten zollvereinsländischen Beamten, s. Diensteinkommen.				

C.

	Protokoll.		Anlagen.	
Carlshafen, Hauptamt, s. Oberweser.				
Charpie, gewebte, Tarifirung derselben	13	27		
Chinarinde, Antrag auf Aufhebung des Eingangszolls von diesem Artikel	5 6	3 6		
Colonialzucker, s. Kolonialzucker.				

D.

	Protokoll.		Anlagen.	
Deckleinwand, s. Leinwand.				
Diensteinkommen, Anträge auf Erhöhung der Besoldungen und Pferdeunterhaltungsgelder der für gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten	32	79		

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Droguerie und Apothekerwaaren, Gestattung der Privatlagerung ohne Mitverschluß der Zollverwaltung	28	68		
Durchgangs-Abgaben:				
1) Antrag auf allgemeine Aufhebung oder Ermäßigung derselben	12	23		
2) Antrag auf Befreiung des Englisch-Ostindischen Überlandverkehrs und des durch Triest zu vermittelnden Orientalischen Verkehrs vom Durchgangszolle . . .	12	23		
3) Antrag auf Ausdehnung der begünstigten Transitlinien von Kehl bis zur Schweiz und von den obern Rhein-, Main- und Neckarhäfen über die Grenzstrecke von der Schweiz bis Mittenwald, von Mittenwald bis Kiefersfelden	12	25		
4) Antrag auf Herabsetzung des Durchgangszolls für die in der dritten Tarifs-Abtheilung Abschnitt II. sub B. 1—3 genannten Straßenzüge auf eine Controlegebühr von ½ Kreuzer	12	26		
5) Vereinbarung über die durchgangsabgabefreie Behandlung vom Vieh, welches zu inländischen Messen und Märkten eingeführt und unverkauft zurückgebracht wird	37	100		
E.				
Einwohnerzählung, s. Bevölkerungs-Aufnahme.				
Eisen &c., Feststellung der Unterscheidungsmerkmale von Rundeisen und Eisendraht .	13	27		
Eisendraht, s. Eisen.				
Eisenwaaren, ganz mit Email überzogen, deren Tarifirung	13	27		
— gußeisernes Kochgeschirr, innen mit Email versehen, desgleichen . .	13	27		
Elfenbein &c., Antrag auf veränderte Fassung des Waaren-Verzeichnisses	13	27		
Englisch-Ostindischer Überlandverkehr, s. Durchgangsabgaben.				
Erhebungskosten an der Oberweser, Antrag auf Übernahme derselben auf Vereinsrechnung	44	114		
Erlaß, s. Zollerlaß.				
Erleichterung des kleinen Grenz- und des Veredelungsverkehrs	37	99		
F.				
Fabrikfeile, s. Feile.				
Fächer, von durchschlagenem Bein, mit einem Seidenband durchzogen, Antrag, diesen Artikel der Pos. II. 20. zuzuweisen	13	28		
Farbehölzer, gemahlen oder geraspelt, deren nähere Bezeichnung	13	28		
Farin, s. Kolonialzucker.				
Fische, Abänderung des 6. Instruktionspunkts zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse .	13	32		
Fleckwasser, dessen Tarifirung	13	28		
Fouragegelder, Antrag auf Erhöhung derselben, s. Diensteinkommen.				
Functionszulage für die ständig bei Rübenzuckerfabriken angestellten Aufseher, s. Diensteinkommen.				
G.				
Garne, s. Kammgarn.				
Gehalts-Verhältnisse, s. Diensteinkommen.				

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
General-Konferenz, nächster Ort deren Abhaltung	47	119		
— Protokollführung bei derselben	2	2		
— Vollmachtspunkt	3	2		
— Vorsitzender bei derselben	1	2		
Gewerbebetrieb, Berechtigung dazu in andern Vereinsländern	29	71		
Gewerbestatistik des Zollvereins, Antrag auf periodische Aufstellung einer solchen	31	78		
Grenz-Aufsichtsbeamte, berittene, Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder für dieselben, s. Diensteinkommen.				
Grenz-Zollbeamte, Besoldungsverhältnisse derselben, s. Diensteinkommen.				
Gutta-Percha-Abfälle, deren Tarifirung	13	28		
H.				
Handels- und Zollvertrag mit Österreich vom 19. Februar 1853, Verhandlungen darüber	46	119		
Handelsreisende, s. Gewerbebetrieb.				
Hauptamts-Mitglieder, Gehaltserhöhung, s. Diensteinkommen.				
Huteinlagen und Hutränder, Tarifirung derselben	13	29		
I.				
Identitäts-Controle, deren Anwendung im kleinen Grenz- und im Veredlungsverkehr	37	101		
Insertenpulver, persisches, Tarifirung desselben	13	29		
Instructionspunkte zum amtlichen Waaren-Verzeichniß, s. Waaren-Verzeichniß.				
K.				
Kammgarn, Antrag auf Erhöhung des Eingangszolls	5 11	5 17	I	125
Knochen 2c., Antrag auf veränderte Fassung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses	13	29		
Kobaltspeise, Verweisung dieses Artikels im Waaren-Verzeichnisse zu Pos. 11 5. Anmerkung 1. zu e.	13	29		
Kolonialzucker, Antrag auf Beseitigung des besondern Zollsatzes von 8 Thlr. pro Centner für Rohzucker und Farin zur Consumtion	5 10	5 13		
Kolonialzucker-Siedereien, Zusammenstellung der auf dieselben bezüglichen Verabredungen und Anordnungen	15	42		
Kreuzer- und Wachtschiffe, Kosten der Anschaffung und Unterhaltung derselben in Hannover und Oldenburg	33	89		
L.				
Lackirte Waaren aus Papiermasse (papier maché) grobe, Tarifirung derselben	13	29		
Leinwand aus gebüktem Garn, deren Tarifirung	5	4		
— , Erweiterung der Bestimmungen über »Deckleinwand«	13	29		
Liquidationen der Zollverwaltungskosten, deren Form	42	107	XV.	249

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
M.				
Marktvieh, s. Vieh.				
Maschinen, landwirthschaftliche, anderweite Regelung und Ermäßigung des Eingangszolls	5 7	3 7		
Messingplatten, s. Platten.				
Metalle, unedle, Waaren daraus, s. Waaren.				
Meubles, Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses	13	29		
N.				
Nickel-Producte, Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses	13	29		
Niederlagen, Privat-, s. Privat-Transitläger.				
O.				
Oberweser, Antrag auf Übernahme der Kosten der Zollabfertigung und Zollerhebung (Hauptämter Carlshafen und Rinteln) auf Vereins-Rechnung	44	114		
Ober-Zollinspectoren, Gehaltserhöhung, s. Diensteinkommen.				
Österreich, Verhandlungen über die Handels- und Zollverhältnisse zu diesem Staate	46	119		
P.				
Paddy, s. Reis.				
Palmolein, Antrag diesen Artikel der Pos. II. 26. Anmerk. 2. zuzuweisen	13	30		
Papier, ungeleimtes feines, Ermäßigung des Eingangszolls	5 9	4 12		
Papiermaché-Waaren, lackirte, grobe, s. lackirte Waaren.				
Paraffin und Paraffinlichte, Tarifirung dieser Artikel	13	30		
Pergamentpapier, Antrag auf Verzollung zur allgemeinen Eingangsabgabe	5	4		
Perlmutter- und Perlmutterwaaren, Antrag auf veränderte Fassung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses	13	30		
Perspective, Antrag auf Abänderung des Waaren-Verzeichnisses	13	31		
Petinet, nähere Bestimmung des Begriffs dieses Artikels	13	30		
Pferdeunterhaltungsgelder der berittenen Grenz-Zollbeamte, s. Diensteinkommen.				
Platten, gestochene, Aufnahme solcher von Messing und Zink in das amtliche Waaren-Verzeichniß	13	31		
Poststücke, deren zollamtliche Behandlung in Fällen, wo die Abfertigung an dem ursprünglichen Bestimmungsorte nicht erfolgen kann	26	66		
Privatläger, s. Privattransitläger.				
Privattransitläger, deren Gestattung ohne Mitverschluß der Zollverwaltung	28	68		
Protokollführung bei der General-Konferenz	2	2		
R.				
Ratification der betreffenden Paragraphen des Protokolls	47	119		
Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, darauf bezügliche Anträge und Vereinbarungen	25	63		

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Reis, Abänderung der Bestimmungen wegen zollfreier Zulassung desselben in Reis-Schäl- und Mahlmühlen	18	49	III.	143
Reisabfälle, deren Tarifirung und zollamtliche Behandlung	13	31		
Reismühlen, s. Reis.				
Retourkommende Consumtibilien, s. Verzehrungsgegenstände.				
Rinteln, Hauptamt, s. Oberweser.				
Rohzucker, s. Kolonialzucker.				
Rübenzucker, Gewährung einer Ausfuhr-Bonification für raffinirten Rübenzucker	16	42		
Rübenzuckersteuer, Controlirung der Erhebung derselben	17	46		
— definitive Abrechnung für die Monate September bis December 1853	39	105	XIII.	215
Rückvergütung des Eingangszolls für im Inlande zubereitete Tabacksfabrikate, Revision des Regulativs	15	39	II.	127
— des Zolls für raffinirten Kolonial-Zucker, Zusammenstellung der deshalb bestehenden Verabredungen und Anordnungen	15	42		
— der Steuer für ausgeführte Rübenzucker-Raffinade, Antrag auf Bewilligung einer solchen	16	42		
Rundeisen, s. Eisen.				
S.				
Schreibfedern aus Stahl etc. oder aus Metall-Composition, anderweite Feststellung des Eingangszolls	5 8	4 10		
Seidenwaaren, Antrag auf Verständigung über die Verzollung seidener Zeugstoffe, welche mit Zeugstoffen aus andern Spinnmaterialien durch Kleben, Nähen etc. verbunden sind	13	32		
Seile, Fabrikseile, Trommelseile, Subsumirung derselben unter die Pos. II. 2. b. 2.	13	31		
Senfpulver zum Tafelgenuß, veränderte Fassung des Waaren-Verzeichnisses	13	31		
Soda, Antrag auf allgemeine Anordnung des Colloverschlusses bei Versendungen dieses Artikels unter Begleitschein-Controle	19	52		
Stahlfedern, s. Schreibfedern.				
Statistik, s. Gewerbe-Statistik.				
Stearinfabrikation, s. Talg.				
Stereoscope, andere Tarifirung	13	31		
Strandgüter, Antrag auf Ermäßigung des Eingangszolls von den im Vereinslande bleibenden beschädigten Strand- und seetriftigen Gütern	20	53		
Streichgarn und Streichgarnvigogne, s. Kammgarn.				
T.				
Taback, Antrag auf höhere Besteuerung desselben	14	34		
Tabacksfabrikate, Regulativ über Gewährung einer Ausfuhrvergütung für dieselben	15	39	II.	127
— retourkommende, übergangsabgabefreie Wiedereinführung derselben	24	61		
Talg, Antrag auf zollfreie Zulassung zur Stearinfabrikation	21	55	IV.	147
— Ermäßigung des Eingangszolls	21	58		
Trommelseile, s. Seile.				

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
U.				
Übergangsabgabepflichtige Fabrikate, deren übergangsabgabefreie Wiedereinlassung	24	60		
Übersicht der Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses	13	26		
— des Vereins-Zolltarifs	4	2		
— der auf Grund der Vereinbarung im §. 8. A. Nr. 4. des Hauptprotokolls der V General-Konferenz Seitens des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums auf Rechnung des Gesammtvereins bewilligten Zollerlasse für Waaren, welche unter Begleitschein 1 versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuerdirectionen, bei welchen zur Zeit ein Vereinsbevollmächtigter nicht fungirt, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind	36	99	V.	151
— der Bevölkerung des Zollvereins nach der Zählung vom Monat December 1855	40	106	XIV.	217
V.				
Valvationstabelle des Zollvereins, Berichtigung derselben	35	98		
Veredlungsverkehr, s. Erleichterung.				
Vereins-Zolltarif, Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen desselben	4	2		
Verschlußverletzungen bei Gütern des freien Verkehrs, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden	27	67		
Verwaltungskosten, s. Zollverwaltungskosten.				
Verzehrungsgegenstände, welche auf Bestellung oder zum Commissionsverkauf nach dem Auslande versendet werden, erweiterte Bestimmungen über deren zollfreie Wiedereinlassung	23	59		
Verzeichniß, s. Übersicht.				
Vieh, durchgangsabgabefreie Behandlung des nach inländischen Messen und Märkten eingeführten und unverkauft zurückgehenden Viehs	37	100		
Vigognegarn, s. Kammgarn.				
Vollmachtspunkt } bei der General-Konferenz	3	2		
Vorsitzender } bei der General-Konferenz	1	2		
Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser zu Bremen, Antrag auf Gehaltserhöhung für denselben, s. Diensteinkommen.				
W.				
Waaren, vergoldete und versilberte aus unedlen Metallen, Tarifirung derselben	5	3		
— , dergleichen in Verbindung mit Email, Pasten, Cameen, Miniaturgemälden auf Porzellan, Aufnahme derselben in die Anmerkung zu Pos. 20.	5	3		
Waaren-Verzeichniß, Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen desselben	13	26		
— Instructionspunkte dazu	13	32		
— für den Zwischenverkehr mit Österreich, Berichtigung desselben	13	33		
Wachtschiffe, s. Kreuzer- und Wachtschiffe.				
Wahl des Vorsitzenden bei der General-Konferenz	1	2		
Weser, s. Oberweser.				
Wollgarn, s. Kammgarn.				

Z.

	Protokoll.		Anlagen.	
	Paragraph.	Seite.	Bezeichnung.	Seite.
Zeugwaaren, mit Gummi verbundene, Antrag auf Gleichstellung derselben mit den mit Gummielasticum oder Guttapercha überzogenen Geweben . . .	13	32		
Zinkplatten, s. Platten.				
Zollabfertigung an der Oberweser, Kosten derselben	44	114		
Zollbegünstigungen für Stearinfabriken	21	55	IV	147
— » Reismühlen	18	49	III	143
Zoll-Bonification, s. Rückvergütung.				
Zoll-Erlaß für Maschinentheile, welche für ein Sächsisches Elb-Dampfboot eingeführt worden sind	22	59		
— für unter Begleitschein I. versendete und durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangene Waaren	36	99	V.	151
Zollfreie Zulassung von Reis zur Verarbeitung in Reis-Schäl- und Mahlmühlen, Abänderung der deshalb bestehenden Bestimmungen	18	49	III.	143
Zollfreie Zulassung von Verzehrungsgegenständen, welche auf Bestellung oder zum Commissionsverkauf nach dem Auslande versendet waren . .	23	59		
— von Talg zur Verarbeitung in inländischen Stearinfabriken	21	55	IV	147
Zollkreuzer, s. Kreuzer und Wachtschiffe.				
Zolltarif, s. Vereins-Zolltarif.				
Zollvertrag mit Österreich, s. Handels- und Zollvertrag.				
Zollverwaltungskosten, gemeinschaftliche, s. Abrechnungsgeschäft und Bauschsummen-Etat.				
— , Form der Liquidationen	42	107	XV	249
Zucker, indischer, s. Kolonialzucker.				
— , Rüben-, s. Rübenzucker.				
Zuckermehl, s. Farin.				
Zwischenverkehr mit Österreich, s. Österreich und Waaren-Verzeichniß.				

Haupt-Protokoll

der

Dreizehnten
General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten.

Hannover, den 3. December 1858.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath **Henning**;

für Bayern:
der Königlich Bayerische Ministerialrath **von Meixner**;

für Sachsen:
der Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Director **von Schimpff**;

für Hannover:
der Königlich Hannoversche General-Zoll-Director **Albrecht**
und
der Königlich Hannoversche Finanzrath **Houth-Weber**;

für Württemberg:
der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath **von Herzog**;

für Baden:
der Großherzoglich Badische Ministerialrath **Schmidt**;

für das Kurfürstenthum Hessen:
der Kurfürstlich Hessische Ober-Finanzrath **Cramer**;

für das Großherzogthum Hessen:
der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath **Ewald**;

für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins:
der Großherzoglich Sächsische Geheimrath **Thon**;

für Braunschweig:
der Herzoglich Braunschweigische Steuerrath **von Heinemann**;

für Oldenburg:
der Großherzoglich Oldenburgische Ober-Zollrath **Meyer**;

für Nassau:
der Herzoglich Nassauische Ober-Steuerrath **Herget**;

für Frankfurt a. M.:
derselbe, unter vertragsmäßiger Mitwirkung des hierzu besonders abgeordneten Bevollmächtigten, Senators **Fellner**.

Am Schlusse des Haupt-Protokolles der XII., in Eisenach und in Weimar abgehaltenen General-Konferenz der Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten ist Hannover als der Ort bezeichnet, an welchem die nächste General-Konferenz abgehalten werden solle.

Auf ergangene Einladung von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung sind demnach die hieneben genannten Bevollmächtigten in der Stadt Hannover zusammengetreten. Die Verhandlungen haben am 12. August d. J. begonnen und sind, durch Unterzeichnung des Haupt-Protokolles an dem heutigen Tage geschlossen worden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen, soweit sie diesem Haupt-Protokolle angehören, sind in den nachstehenden Paragraphen enthalten:

§. 1.

Wahl des Vorsitzenden.

In Folge einstimmiger Wahl der übrigen Konferenz-Mitglieder hat der erste Königlich Hannoversche Bevollmächtigte den Vorsitz bei den Versammlungen und die Leitung des Geschäftsganges übernommen.

§. 2.

Protokollführung.

Die Verabredungen im §. 3 der zu Dresden abgehaltenen II. General-Konferenz sind auch für die Redaction der Verhandlungen der XIII. General-Konferenz als maßgebend betrachtet.

§. 3.

Vollmachtspunkt.

Von sämmtlichen Mitgliedern der General-Konferenz wurden die ihnen ertheilten Vollmachten vorgelegt.

Da sich gegen Form und Inhalt derselben nichts zu erinnern fand, so wurden solche zu den Acten der Konferenz genommen und zwar die nur für die gegenwärtige Konferenz ausgefertigten im Original, die auf unbestimmte Zeit lautenden aber in beglaubigter Abschrift.

§. 4.

Abänderungen und Erläuterungen des Zolltarifs.

Unter den Gegenständen, welche die Thätigkeit der General-Konferenz in Anspruch nahmen, befinden sich mehrere Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen des Zolltarifs.

Das Resultat der hiernach gepflogenen Verhandlungen ist aus dem Folgenden zu entnehmen.

§. 5.

Zur zweiten Abtheilung.

(Ein- und Ausgangszölle.)

Die Anträge sind, der leichtern Übersicht wegen, nebst dem Ergebnisse der stattgefundenen Berathung in nachstehendem Tableau zusammengefaßt und die Verhandlungen über einzelne wichtigere Gegenstände in besonderen Paragraphen beigefügt worden.

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
1	**Württemberg.**	5. e. Anm. 1. Chinarinde.	Der auf der IX. General-Konferenz gestellte und damals abgelehnte Antrag, auf Aufhebung des Zolls für Chinarinde, wird wiederholt.	Der Antrag fand keine allseitige Zustimmung. Vergl. §. 6.
2	**Hannover.**	6. f. Landwirthschaftliche Maschinen.	Anderweite Regelung und Ermäßigung des Eingangszolls.	Der Antrag ist abgelehnt. Das Nähere darüber §. 7.
3	**1. Baden.**	20. Vergoldete und versilberte Waaren aus unedlen Metallen.	Zur Beseitigung des bestehenden ungleichmäßigen Verfahrens bei der Tarifirung der vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen wird vorgeschlagen, im Instructionswege zu bestimmen: a. daß jede Vergoldung oder Versilberung als ächt anzusehen sei, welche edles Metall enthält, also auch die Vergoldung oder Versilberung mit ächtem Blattgold oder Blattsilber; b. daß auf ächt vergoldete oder versilberte Waaren der Ausnahmesatz der Position 20. von 100 Thlr. nur dann anzuwenden sei, wenn entweder die Vergoldung oder Versilberung sich über die ganze Oberfläche (d. h. die Schauseite) erstreckt, oder wenn die nur theilweise vergoldete oder versilberte Waare in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder unächten Steinen steht.	Zu a. hat man sich dahin verständigt, daß als ächt vergoldete oder versilberte Waaren dem Zollsatze von 100 Thlr. für den Centner nicht blos die im Feuer oder auf galvanischem Wege vergoldeten oder versilberten, sondern auch diejenigen Waaren zu unterwerfen sind, deren Vergoldung oder Versilberung durch eine Gold- oder Silbersolution oder durch Auflegen oder Aufreiben von Gold oder Silber bewirkt worden ist. Waaren, welche mit einem, edle Metalle enthaltenden Firnisse überzogen sind, müssen dagegen, je nachdem sie zu den feinen Galanterie- oder Quincaillerie-Waaren gehören oder nicht, zum Satze von 50 Thlr. oder zum Satze von 10 Thlr. verzollt werden. Dem Vorschlage zu b. konnten nicht alle Bevollmächtigte zustimmen, und derselbe ist daher nicht zur Annahme gelangt. (Siehe den folgenden Antrag.)
4	**2. Preußen.**		Es wird vorgeschlagen, sich dahin zu verständigen, daß Waaren aus unedlen Metallen mit dem Eingangszolle von 100 Thlr. für den Centner zu belegen sind, nicht blos wenn sie auf der ganzen Oberfläche ächt vergoldet und versilbert sind, sondern auch dann, wenn nur ein Theil derselben ächt vergoldet oder versilbert ist, vorausgesetzt, daß die Vergoldung oder Versilberung nicht etwa nur eine unwesentliche Verzierung bildet.	Der Vorschlag hat die allseitige Zustimmung erhalten, nachdem diejenigen Bevollmächtigten, welche zunächst für den Vorschlag zu 3. b. stimmten, im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens sich zu einer Verständigung bereit erklärt hatten.
5	**Württemberg.**	20. Ächt vergoldete oder versilberte Metallwaaren in Verbindung	Namentliche Aufnahme der in Spalte 3. benannten Waaren in die Anmerkung zu Position 20.	Der Ausdehnung des Ausnahmesatzes auf andere, als die demselben namentlich unterworfenen Artikel ist von mehreren Seiten nicht zugestimmt worden, weil, wie dabei bemerkt wurde, die

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
		mit Email, Pasten, Camern, Miniaturgemälden auf Porzellan.		Festsetzung jenes Satzes durch besondere Umstände herbeigeführt worden sei, denen weitere Folge zu geben kein Anlaß vorliege.
6	Baden.	22. e. u. f. Leinwand aus gebüktem Garn.	Es wird beantragt, die Leinwand aus gebüktem Garn gleich der gebükten Leinwand nach Position 22. f. mit 20 Thlr. in Verzollung zu nehmen.	Da von der Mehrheit der Bevollmächtigten eingewendet wurde, daß die im Handel vorkommende rohe Leinwand fast ausnahmelos aus Garn gewebt sei, welches entweder gebükt oder doch mehr oder minder abgekocht worden, dergestalt behandeltes und gebüktes Garn sich aber nicht unterscheiden lassen, der Antrag mithin die Erhöhung des Eingangszolles für rohe Leinwand bis auf den Satz von 20 Thlr. zur Folge haben würde, so behielt der Badische Bevollmächtigte seiner Regierung vor, diese Einwendung prüfen zu lassen und je nach dem Ergebniß auf den Antrag zurückzukommen. Doch verständigte man sich im Interesse eines allseits gleichmäßigen Verfahrens dahin, daß einstweilen die Leinwand aus gebüktem Garn nach pos. 22. e. mit 4 Thlr. vom Centner belegt werden solle.
7	Kurhessen.	20. Schreibfedern aus Stahl rc. oder aus Metall-Composition.	Anderweite Feststellung des Eingangszolles auf 13 bis 14 Thlr. pro Centner.	Über den Antrag ist eine Verständigung nicht erreicht. Das Nähere ergiebt das Protocoll §. 8.
8	Preußen.	27. b. Papier, ungeleimtes feines.	Herabsetzung des Eingangszolls auf den Satz von 2 Thlr. pro Centner.	Auch hierüber ist eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen. Das Weitere siehe §. 9.
9	Bayern.	Pergamentpapier.	Es wird beantragt, s. g. Pergamentpapier, ein neu erfundenes, mit Thran und Leim bearbeitetes, dann auf mechanischem Wege dünn und glatt gemachtes Papier, welches von den Metallschlägern als Surrogat für die Goldschlägerhäute bezogen wird, zu der allgemeinen Eingangsabgabe, welcher auch Goldschlägerhäute selbst nur unterliegen, eventuell unter Controle der Verwendung zur Metallschlägerei, zuzulassen.	Der Antrag fand nicht die allseitige Zustimmung.

Laufende Nr.	Staat, von welchem der Antrag gestellt ist.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Ergebniß der Berathung.
10	Sachsen.	25. x. Anm. Rohzucker und Farin.	Beseitigung des jetzigen Zollsatzes von 8 Thlr. für Rohzucker und Farin und Gleichstellung mit dem Satze für Rohzucker zum Raffiniren.	Der Antrag ist abgelehnt. Vergl. das Protokoll §. 10.
11	1. Bayern.	41. b. u. Anm. Kammgarn.	Erhöhung des Eingangszolls für Kammgarne von Nr. 30 aufwärts durch Subsumirung unter Tarifposition 41. b. zum Satze von 8 Thlr. pro Centner.	Beide Anträge sind abgelehnt. Die darüber stattgefundene Verhandlung enthält das Protokoll §. 11.
	2. Sachsen.		Es wird vorgeschlagen, der Position 41. b. folgende Fassung zu geben: „Weißes einfaches und doublirtes Kammgarn oder Vigognegarn, ferner alles weiße drei- oder mehrfach gezwirnte wollene Alpaka- oder Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn 8 Thlr. Anmerkung. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Streichgarn und Streichgarnvigogne, dergleichen Alpaka- und Kameelgarn, endlich hartes englisches Kammgarn – West – ferner Öltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.“	

§. 6.

Chinarinde.

Von dem Württembergischen Bevollmächtigten wurde die Aufhebung des Eingangszolls für Chinarinde beantragt und zur Begründung dieses Antrages Folgendes bemerkt:

Schon auf der IX. General-Konferenz habe seine Regierung im Interesse der durch die Concurrenz des Auslandes gefährdeten vereinsländischen Chininfabrikation den gleichen Antrag, aber ohne Erfolg, gestellt. Inzwischen sei die Lage dieser Fabrikation noch schwieriger geworden.

Während in England der Eingangszoll für Chinarinde seit langer Zeit aufgehoben sei, habe in Amerika die neue Zollgesetzgebung vom 1. Juli 1857, in Frankreich der neue Tarif vom nämlichen Datum dieselbe Maßregel ins Leben gerufen. Dazu komme, daß in Frankreich die Einfuhr von Chinin gänzlich prohibirt, in Nordamerika gleichzeitig mit der Aufhebung des Eingangszolls für Chinarinde der Eingangszoll für Chinin auf 15 % des Werths gesetzt worden sei, in England aber der Eingangszoll für diesen Artikel fortwährend 6 pence (= 5²/₇ Sgr) pro Unze oder 1/16 ℔, also 274²/₇ Thlr. pro 1600 Unzen oder 100 ℔ betrage. Es sei klar, daß diesen Maßregeln gegenüber die vereinsländische Fabrikation bei einem Eingangszoll von 3⅓ Thlr. keinen Schutz genieße, daß sie vielmehr in Folge derselben von dem ausländischen Markt verdrängt, auf dem inländischen aber durch die Concurrenz des Auslandes schwer beeinträchtigt werde. Um so dringender trete unter diesen Umständen die Nothwendigkeit hervor, diese Fabrikation, welche ein wichtiges Glied der vereinsländischen Industrie bilde, wenigstens rücksichtlich ihres Bedarfs an Rohmaterial mit der concurrirenden Industrie des Auslandes gleichzustellen. Er sei daher beauftragt, den auf der IX. General-Konferenz gestellten Antrag angelegentlichst zu erneuern.

Von mehreren Seiten konnte dem Antrage zugestimmt werden, von anderen Seiten wurde aber unter Hinweisung auf den fortwährend günstigen Stand der vereinsländischen Chininfabrikation das Bedürfniß der vorgeschlagenen Maßregel in Abrede gestellt und dabei namentlich hervorgehoben, daß bei einem so werthvollen Fabrikate der Zollsatz von 15 Sgr für das Rohmaterial nur geringfügig erscheine und für den gedeihlichen Fortbestand dieser Fabrikation kein Hinderniß sein könne. Von dem Preußischen Bevollmächtigten wurde noch neben diesen Gründen insbesondere geltend gemacht, daß es Preußischer Seits nicht für angemessen gehalten werde, da die Revision des Zolltarifs im nächsten Jahre vorgenommen werden dürfte, bei der gegenwärtigen General-Konferenz Tarifänderungen vorzunehmen, welche nicht durch besondere Rücksichten geboten erscheinen, und daß er von diesem Gesichtspunkte aus seine Erklärung über die vorliegenden Anträge auf Abänderung des Zolltarifs abzugeben haben werde.

Da hiernach der Antrag keine allseitige Zustimmung fand, so erklärte der Württembergische Bevollmächtigte, welcher die erhobenen Einwürfe als begründet nicht anzuerkennen vermochte, seiner Regierung die Erneuerung desselben auf der nächsten Tarifs-Konferenz ausdrücklich vorbehalten zu müssen.

Anderweite Regelung und Ermäßigung des Eingangszolls für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

§. 7.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten trugen vor:

Der Aufschwung der Landwirthschaft in allen Theilen Deutschlands habe zur Folge gehabt, daß in neuerer Zeit mehr als früher landwirthschaftliche Maschinen, namentlich von England, eingeführt worden, welche im Zollvereine überhaupt nicht oder doch nicht in gleicher Güte fabricirt werden.

Die weitere Verbreitung derartiger landwirthschaftlicher Maschinen auch in dem Kreise der kleineren und minder begüterten Grundbesitzer sei als ein dringendes Bedürfniß im Interesse der Gesammtheit des Vereins zu betrachten, weil ihre allgemeine Benutzung wesentlich dazu mitwirke, die Preise der ersten Lebensbedürfnisse auf einer mäßigen Höhe zu erhalten, und weil andernfalls der inländische Ackerbau nothwendig hinter dem des Auslandes zurückbleiben müsse.

Die weitere Verbreitung jener landwirthschaftlichen Maschinen werde indeß theilweise durch die in Folge hoher Eingangszölle unverhältnißmäßig gesteigerten Preise verhindert und daneben noch dadurch erschwert, daß die Unbestimmtheit der Verzollungsgrundsätze eine zuverlässige Vorausberechnung des Eingangszolls nicht gestatte, und zu einer ungleichen Behandlung nach Verschiedenheit der Ansichten und Behandlungsweise der einzelnen Zollämter Veranlassung gebe.

Die landwirthschaftlichen Maschinen beständen regelmäßig aus Holz in Verbindung mit Eisen verschiedener Gattung, oder, sofern die Maschinen ganz aus Metall zusammengesetzt seien, meistentheils aus einer Verbindung von Gußeisen und Schmiedeeisen. Wenn nun die erstern nicht etwa nach der Bestimmung des alphabetischen Waaren-Verzeichnisses als

> »Ackergeräth, hölzernes, mit oder ohne Eisenbeschlag«

mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt werden könnten, so finde darauf, gleich wie auf die nur aus Metall zusammengesetzten Maschinen die Bestimmung des alphabetischen Waaren-Verzeichnisses unter dem Worte »Maschinen« Anwendung, wonach

> »Maschinen aus verschieden tarifirten Materialien gefertigt, nach dem Zollsatze des Fabrikats aus demjenigen Material verzollt werden sollen, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist — insofern sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht »zuverlässig« abschätzen, oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.«

Zu welchen Ungewißheiten und Verschiedenheiten in der Besteuerung diese Bestimmung nicht selten führe und führen müsse, springe in die Augen. Der in Ansatz zu bringende Zollsatz beruhe danach in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen, lediglich auf der individuellen Ansicht oder der mehr oder weniger willkürlichen Abschätzung der Abfertigungsbeamten, und wenn dieselben auch mit der größten Gewissenhaftigkeit verführen, so würden sie doch über den Zollsatz sehr häufig sich in Ungewißheit befinden. Jedenfalls hänge es oft von ganz unbedeutenden und untergeordneten Umständen ab, ob ein Zollsatz von 15 Sgr.,

von 1 Thlr. oder von 6 Thlr. für den Centner zu zahlen sei, und nur so lasse es sich erklären, daß von zwei für denselben Empfänger dahier eingegangenen, kaum von einander zu unterscheidenden Drillmaschinen die eine mit 20 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., die andere dagegen mit 72 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. habe verzollt werden müssen. Ein nur vielleicht sehr geringes Übergewicht des Eisens bewirke, daß eine sonst nur mit 15 Sgr. pro Centner zu verzollende Maschine dem Zollsatze von 6 Thlr. für den Centner unterliege.

Diese Bemerkungen fänden zwar auf alle Maschinen, welche nach der hervorgehobenen Bestimmung des alphabetischen Waaren-Verzeichnisses zu behandeln sind, Anwendung; indessen träten die Unzuträglichkeiten bei den landwirthschaftlichen Maschinen, die ohne Ausnahme nur zu den groben Maschinen gehören, mit besonderer Entschiedenheit und um so nachtheiliger hervor, als sie einestheils einen Gewerbszweig träfen, der zunächst dazu bestimmt sei, den Landeseinwohnern möglichst billige und gute Nahrungsmittel zu liefern, und als anderntheils der vorzugsweise dabei in Betracht kommende Bauernstand bekanntlich zu Neuerungen um so weniger geneigt sei, wenn er viel Geld dafür aufwenden müsse. Auch könne hier, wo es sich darum handle, die Anschaffung fremder Maschinen vielen Tausenden von Landwirthen zu erleichtern oder möglich zu machen, von einem Zollerlasse auf privative Rechnung, wie es bei Maschinen für einzelne industrielle Unternehmungen wohl vorkomme, begreiflich nicht die Rede sein; wogegen die große Wichtigkeit einer vermehrten Anwendung der Maschinen bei dem Betriebe der Landwirthschaft namentlich auch in der Beziehung hervortrete, daß dadurch dem letzteren die ihm sonst (durch großartige Bauten, industrielle Unternehmungen rc.) vielfach entzogenen Arbeitskräfte wieder ersetzt werden. Es werde daher gerechtfertigt erscheinen, wenn eine anderweite Tarifirung der landwirthschaftlichen Maschinen erstrebt und zu dem Ende beantragt werde:

> daß diejenigen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche nur aus Holz oder aus Holz und aus Metall gefertigt sind, einem Zollsatze von 15 Sgr. für den Centner,
>
> diejenigen landwirthschaftlichen Maschinen rc. aber, welche nur aus Metall bestehen, dem Zollsatze von 1 Thlr. für den Centner unterworfen werden.

In Verbindung damit würde dann auch der Begriff der landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, und zwar etwa in folgender Weise festzustellen sein:

»Als landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe sind nur diejenigen zu betrachten, welche bestimmt sind:

a. zur unmittelbaren Bearbeitung und Bestellung des Bodens (z. B. Pflüge, Eggen, Pferdehacken, Drill- und Säemaschinen rc.);
b. zur unmittelbaren Gewinnung und Trennung der Früchte rc. vom Boden (z. B. Mähemaschinen);
c. zur ersten Bearbeitung der Früchte des Bodens und der Viehzucht, damit diese zum Verkaufe sich eignen (z. B. Dreschmaschinen, Maschinen zum Reinigen

des Korns, zur ersten Bearbeitung des Flachses, Buttermaschinen rc.);

oder endlich

d. zur Behandlung der Bodenfrüchte und anderer Gegenstände, um sie unmittelbar zu Zwecken der Landwirthschaft und der Viehzucht benutzen zu können, (z. B. Maschinen zum Zerschneiden und Zerkleinern der Bodenfrüchte, der Rüben, Kartoffeln, des Strohs rc., sowie anderer zum Viehfutter dienenden Gegenstände, z. B. der Ölkuchen).«

Es seien also **nicht** dahin zu zählen, alle diejenigen Maschinen rc., welche zwar mittelbar der Landwirthschaft nützen, indeß zunächst zu anderen gewerblichen Zwecken bestimmt sind, z. B. die Maschinen zur Branntweinbereitung, zur Rübenzuckerfabrikation rc.

Bei der Berathung dieses Antrags konnten sich die Bevollmächtigten von **Oldenburg**, **Nassau** und **Frankfurt** zustimmend, der Bevollmächtigte von **Kurhessen** aber dahin erklären, daß, obwohl kein genügender Grund abzusehen sei, den zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Maschinen eine größere Zollbegünstigung zuzuwenden, als denjenigen Maschinen oder Maschinentheilen, welche zur Benutzung bei andern, zum Theil gleich wichtigen und umfangreichen gewerblichen Industriezweigen bestimmt seien, er dennoch, bei **allseitiger** Zustimmung oder Verständigung der übrigen Bevollmächtigten, denselben auch seinerseits beitreten wolle.

Auch der Bevollmächtigte für **Sachsen**, welchem der Commissar für **Thüringen** beitrat, war in der Lage, dem Antrage unter gewissen Modificationen desselben zuzustimmen, da es sich hierbei speciell um die Interessen der Landwirthschaft handele, welche im Verhältniß zum Werthe ihrer Werkzeuge und Maschinen wohl nicht mit Unrecht durch die Eisen- und Maschinenzölle am stärksten sich belästigt fühle, und man einer Erleichterung der Einfuhr landwirthschaftlicher Maschinen grundsätzlich nicht entgegentreten wolle, obschon die Herstellung derselben im Verein bereits soweit vorgeschritten sei, daß dergleichen Englische und Französische meist nur noch als Mustermaschinen bezogen werden und auch im Allgemeinen es weniger wünschenswerth erscheine, nur den Zollsatz **einer** Gattung von Maschinen begünstigend zu reguliren, während bisher allgemeine Anträge auf veränderte Tarifirung der Maschinen überhaupt, noch keinen Anklang gefunden haben.

Der **Preußische** Bevollmächtigte erkannte zwar an, daß eine Abänderung der Vorschriften, welche über die Verzollung der Maschinen bestehen, wünschenswerth erscheine, und gab die Bereitwilligkeit seiner Regierung zu erkennen, auf Grund der dieserhalb bei der XII. General-Konferenz (Tarifprotokoll vom 29. November 1856. §. 3. Nr. II. Seite 31) abgegebenen Vorschläge eine Vereinbarung zu treffen, um solche bei der nächsten Revision des Zolltarifs, — dessen Abänderung auf der gegenwärtigen General-Konferenz, abgesehen von besonderen Verhältnissen, welche eine andere Behandlung bedingen, nicht für angemessen erachtet werde — zur Ausführung zu bringen, indem er darauf hinwies, daß auf diesem Wege der Zweck des vorliegenden Antrages werde erreicht werden. Auf diesen einzugehen

lehnte er aber, unter Beitritt der Commissarien für Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Braunschweig ab, und es wurde zur Begründung dieser Abstimmung hervorgehoben:

daß die Gründe, welche zur Unterstützung des Antrages auf eine geringere Besteuerung der landwirthschaftlichen Maschinen geltend gemacht seien, sich zum überwiegenden Theile auch für die anderweite Tarifirung anderer Maschinen anführen lassen, und es deshalb unzulässig erscheine, eine Tarifänderung lediglich auf die landwirthschaftlichen Maschinen zu beschränken,

daß ferner ein besonders dringendes Bedürfniß bei den landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen um so weniger anzuerkennen sei, als im Zollvereine eine größere Anzahl von Fabriken sich mit der Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe befasse und durch diese Fabriken der Bedarf genügend befriedigt werden könne,

und daß endlich in den Fällen, wo etwa neue Erfindungen den Ankauf im Auslande durchaus nothwendig machen sollten, mit einer Zollbegünstigung für privative Rechnung geholfen werden könne.

Der Antrag war demnach als abgelehnt zu betrachten.

Obwohl nun die Hannoverschen Bevollmächtigten mit dem Bemerken, daß auf eine Erleichterung des Bezuges von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen im Königreiche Hannover ein ganz besonderer Werth gelegt werde, noch andere weniger weit gehende Vorschläge machten, und namentlich folgende zur Annahme empfahlen:

a. es möge von einer Unterscheidung zwischen landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthen abgesehen werden,

b. es möge die Bestimmung, wonach hölzernes Ackergeräth mit und ohne Eisenbeschlag der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegt, auch auf landwirthschaftliche Maschinen für anwendbar erklärt werden, sofern das Gewicht des zu den letzteren verwendeten Eisens das Gewicht des Holzes nicht übersteige,

und

c. es möge bei der Verzollung aller übrigen Ackergeräthe und landwirthschaftlichen Maschinen für die aus Holz bestehenden Theile ein Satz von 15 Sgr. pro Centner und für die aus Guß- oder Schmiede-Eisen bestehenden Theile ohne Unterschied ein Satz von 3 Thlr. für den Centner erhoben werden,

so hielten sich doch die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Braunschweig nicht ermächtigt, diesem veränderten Antrage beizutreten.

§. 8.

Eingangszoll für Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition.

Der Kurhessische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Gegenwärtig betrage der Eingangszoll für Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition 50 Thlr. pro Centner, während bei diesem Artikel der Österreichische Eingangszoll 15 Fl. (10 Thlr.) und der mit der Öster-

reichischen Regierung vereinbarte Zwischenzollsatz 3 Thlr. 5 Sgr. ausmache.

Diese verschiedenen Zollsätze hätten für den Zollverein die nachtheilige Folge gehabt, daß ausländische Stahlfedern durch Österreich nach dem Zollvereinsgebiete übergeführt werden, wodurch nicht allein der Eingangszoll des Zollvereins umgangen, sondern auch der Betrag des Österreichischen Eingangszolls, zu Gunsten des Österreichischen Zoll-Ärars, der Casse des Zollvereins entzogen werde.

Zur Beseitigung dieses nachtheiligen Verhältnisses seien Seitens des Zollvereins wegen Herbeiführung einer Erhöhung des Österreichischen Eingangs- bezw. Zwischenzolls für den in Rede stehenden Artikel Verhandlungen mit der Österreichischen Regierung gepflogen worden, indessen hätten solche, wegen erfolgtrr Ablehnung Seitens der Letzteren, das angestrebte Ziel nicht erreichen lassen.

Da nun nach dem Ergebnisse der mit Österreich gepflogenen Verhandlungen eine etwaige Erneuerung des vom Zollvereine gestellten Begehrens, wegen der entschiedenen Ablehnung Österreichs, voraussichtlich keinen Erfolg erwarten lasse, so sei die Kurhessische Regierung bereit und richte er, der Bevollmächtigte, darauf seinen Antrag, den Eingangszoll des Zollvereins für Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition dem Österreichischen Eingangs- und Zwischenzollsatze entsprechend, auf 13 bis 14 Thlr. pro Centner herabzusetzen.

Von den übrigen Bevollmächtigten wurde die zur Einführung dieses Zollsatzes erforderliche Bildung einer besonderen Tarifs-Position, oder Beifügung einer, jenen Antrag ausführenden besonderen Tarifs-Anmerkung, als dem Systeme des Vereins-Zolltarifs nicht entsprechend und deshalb für nicht wünschenswerth, überdies auch die Annahme eines höheren Zollsatzes, als des früher dafür bestandenen von 10 Thlr., als nicht wohl erforderlich bezeichnet; gleichwohl wurde von der Mehrzahl der Bevollmächtigten für den Fall, daß sich eine Einigung über den letztgedachten Satz nicht erreichen lasse, auch die Bereitwilligkeit, dem Kurhessischen Antrage zuzustimmen, erklärt. Die Bevollmächtigten von Sachsen und Großherzogthum Hessen lehnten jedoch diesen Antrag aus den erwähnten Gründen ab; indem sie die Wiedereinreihung der metallenen Schreibfedern unter pos. 6. f. 3. und beziehungsweise pos. 19. b. für allein zutreffend erachteten.

Der Kurhessische Bevollmächtigte entgegnete hierauf, daß die Ermäßigung des Außenzolls von 50 Thlr. auf 13—14 Thlr. bereits eine sehr bedeutende sei und eine weitergehende Herabsetzung der inländischen Stahlfeder-Industrie, namentlich der im Kurhessischen Kreise Schmalkalden, wo die erste Fabrik dieser Art im Zollvereine, mit Aufwendung nicht unbedeutender Mittel, errichtet worden, den zur Zeit noch erforderlichen Schutz entziehen würde.

Dieser industrielle Schutz sei nämlich vorerst noch deshalb unentbehrlich, weil die gewissermaßen noch in der Entwickelung begriffene inländische Stahlfeder-Fabrikation zur Zeit noch mit mancherlei Schwierigkeiten und Anständen zu kämpfen habe und durch die Concurrenz der ausländischen Stahlfeder-Fabriken, namentlich der Englischen,

welche durch den Besitz trefflichen Rohmaterials und billiger Maschinen, so wie durch den enormen Absatz ihrer Fabrikate und durch die vollständige Ausbildung ihrer Arbeiter einen großen Vorsprung vor den inländischen Stahlfeder-Fabriken hätten, bereits in einer dergestalt ungünstigen Lage sich befände, daß, wollte man eine Steigerung dieser ungünstigen Verhältnisse durch eine weitere Herabsetzung des Zollsatzes unter den von Kurhessen beantragten, herbeiführen, dies Verfahren für die vereinsländischen Fabriken leicht sehr bedenkliche Folgen haben dürfte; übrigens handle es sich vorliegend lediglich um ein formelles Bedenken, welches, jenen materiellen Bedenken gegenüber, um so weniger in Betracht kommen könne, als derartige specielle Tarifsätze oder Tarifs-Anmerkungen im Zolltarife bereits mehrfach anzutreffen seien.

Von anderen Seiten wurde jedoch bemerkt, daß der jetzige Zustand, wobei die Einfuhr der ausländischen Stahlfedern in den Zollverein mit Benutzung des Zwischenzollsatzes über Österreich erfolge, dieser Industrie offenbar keinen Schutz gewähre, und daß daher die Ermäßigung des allgemeinen Zollsatzes auf den früheren Betrag die Lage derselben, wenn diese überhaupt schutzbedürftig erscheine, kaum verschlimmern, wohl aber dem finanziellen Interesse des Vereins entschieden förderlich sein würde.

Da indessen der Kurhessische Bevollmächtigte diese Ansicht zu theilen und seinen Antrag im Sinne derselben zu modificiren nicht vermochte, so war zu einer Verständigung über den Gegenstand nicht zu gelangen.

§. 9.

Ungeleimtes feines Papier.

Ähnliche Unzuträglichkeiten, wie bei dem im vorstehenden Paragraphen erwähnten Artikel, glaubte man auch in Beziehung auf ungeleimtes feines Papier von der für den Zwischenverkehr mit Österreich vereinbarten Eingangszollfreiheit, gegenüber den Abgabesätzen von 5 Thlr. pro Centner im Vereinszolltarif, und von 2 Thlr. pro Centner im Österreichischen Außentarif, besorgen zu müssen, und es wurde deshalb, nachdem man sich überzeugt fand, daß ein nochmaliger Versuch, die laut Anlage A. Nr. 14. des Wiener Protokolls vom 10. April d. J. abgelehnte Erhöhung des Österreichischen Außenzolls zu erreichen, durchaus keinen Erfolg verspreche, von dem Preußischen Bevollmächtigten der schon bei der Berliner Verhandlung im Jahre 1855 (vergl. Protokoll d. d. Berlin, den 22. September 1855 Z. 5 S. 4) zur Sprache gekommene Antrag:

> das ungeleimte feine Papier aus der pos. 27. b. der II. Abtheilung des Zollvereins-Tarifs auszuscheiden und unter besonderer Littera mit einem Zollsatze von 2 Thlr. für den Centner in der pos. 27. aufzuführen,

wieder aufgenommen.

Zu näherer Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht, daß das jetzige Verhältniß dringend der Abhülfe bedürfe, da es dabei nicht nur möglich, sondern auch im hohen Grade wahrscheinlich sei, daß ein namhafter Theil des für den Zollverein bestimmten Papiers aus Frankreich und anderen Ländern durch Österreich in den Zollverein eingeführt werde, mithin der Eingangszoll, auf den letzterer Anspruch habe, zu ³/₅ in die Österreichischen

trefflichen Rohmaterials und billiger
ch den enormen Absatz ihrer Fabri-
llständige Ausbildung ihrer Arbeiter
g vor den inländischen Stahlfeder-
its in einer dergestalt ungünstigen
ß, wollte man eine **Steigerung**
hältnisse durch eine **weitere** Herab
unter den von Kurhessen beantragten,
rfahren für die vereinsländischen Fa-
nkliche Folgen haben dürfte; übrigens
egend lediglich um ein **formelles**
nen **materiellen** Bedenken gegen-
in Betracht kommen könne, als der-
sätze oder Tarifs-Anmerkungen in
rfach anzutreffen seien.

Seiten wurde jedoch bemerkt, daß
wobei die Einfuhr der ausländischen
ollverein mit Benutzung des Zwischen-
reich erfolge, dieser Industrie offenbar
hre, und daß daher die Ermäßigung
llsatzes auf den früheren Betrag die
diese überhaupt schutzbedürftig erscheine,
wohl aber dem finanziellen Interesse
ren förderlich sein würde.

Kurhessische Bevollmächtigte diese
nd seinen Antrag im Sinne derselben
vermochte, so war zu einer Verstän-
genstand nicht zu gelangen.

§. 9.

glichkeiten, wie bei dem im vorstehen-
ähnten Artikel, glaubte man auch in
leimtes feines Papier von der
hr mit Österreich vereinbarten Ein-
enüber den Abgabesätzen von 5 Thlr.
einszolltarif, und von 2 Thlr. pro
ischen Außentarif, besorgen zu müssen,
, nachdem man sich überzeugt fand,
ersuch, die laut Anlage A. Nr. 14.
vom 10. April d. J. abgelehnte
chischen Außenzolls zu erreichen,
versprechen, von dem **Preußischen**
on bei der Berliner Verhandlung
rotokoll d. d. Berlin, den 22. Sep-
zur Sprache gekommene Antrag:
feine Papier aus der pos. 27. b.
s des Zollvereins-Tarifs auszu-
r besonderer Littera mit einem
Thlr. für den Centner in der
hren,

dung dieses Antrags wurde gel-
jetzige Verhältniß dringend der
dabei nicht nur möglich, sondern
rscheinlich sei, daß ein nambafter
verein bestimmten Papiers aus
Ländern durch Österreich in den
e, mithin der Eingangszoll, auf
e, zu $^{2}/_{3}$ in die Österreichischen

Cassen falle, ohne daß der Zollverein überh
nahme davon beziehe. Man glaube, wurd
unter diesen Umständen um so mehr auf all
mung rechnen zu dürfen, als der Zollsatz fü
hin ein unverhältnißmäßig hoher sei, und
gung daher schon an sich wünschenswerth er

Diesem, von vielen Seiten unterstützte
allein der **Badische** Bevollmächtigte entge
bemerkte:

Seine Regierung habe der obigen,
Berliner Verhandlung im Jahre 1855 in
menen Tarif-Ermäßigung damals ihre Zu
sagen zu müssen geglaubt, nachdem die ang
telungen ergeben haben, daß der gegenwärtig
bestehende Tarifsatz mit Rücksicht auf die be
currenz der Papierfabrikation anderer Staat
die Lumpenausfuhr verboten, die Einfuhr v
zum Theil mit außerordentlich hohen Zö
keineswegs zu hoch erscheine, so wie, daß ein
Papiers durch Österreich nicht sich erwart
ein sicherer Versand desselben nur in gespa
möglich sei, mithin die zollamtliche Revis
Zwischenorte, nach welcher die Verpackung
hörig hergestellt werden könne, dem Bezieher
drohe, daß er lieber auf jenen indirecten
zichten werde.

Die Sachlage habe sich seitdem um so
dert, als keinerlei Wahrnehmungen darüber
Papier des bezeichneten Ursprungs aus de
kehre Österreichs in den Zollverein eingehe,
ein Bedürfniß zu der fraglichen, den Schu
ländischen Papierfabrikation wesentlich beschr
regel nicht anzuerkennen sei.

Er, der Bevollmächtigte, sei daher a
frühere Erklärung der Großherzoglich Badis
zu wiederholen.

Zu einer Verständigung über die Abste
vorgehobenen Mißverhältnisses fehlte es hi
erforderlichen Stimmeneinhelligkeit.

§. 10.

Ermäßigung des Eingangszolles für Rohzucker und Farin zur Consumtion.

Der **Sächsische** Bevollmächtigte trug

Bekanntlich bestehe zwischen dem Zollsat
und Farin (zur unmittelbaren Consumtion)
für inländische Siedereien zum Raffiniren
nicht unansehnliche Differenz, als ersterer mi
terer mit 5 Thlr. pro Centner zu verzollen

Sei nun dem Interesse der vereinsländi
bereits durch den höhern Eingangszoll von
Centner Raffinade einerseits und die Expo
auf Raffinade von $5^{1}/_{6}$ Thlr. pro Centner
länglich vorgesehen, so scheine ein ausreicher
unmittelbare Consumtion von Rohzucker un
d. i. mit 8 Thlr. pro Centner zu belasten,
ziellen Interesse des Vereins, nicht vorzulieg

Die Königlich Sächsische Regierung
veranlaßt gesehen, den bereits bei der im
in Berlin abgehaltenen Rübenzuckersteuer-
läufig angekündigten Antrag auf Beseitigung

henden verschiedenen Zollsätze für indischen Rohzucker auf gegenwärtiger General-Konferenz zur Verhandlung zu bringen und habe er, der Bevollmächtigte, dem entsprechend anheimzugeben:

> es möge im volkswirthschaftlichen wie im finanziellen Interesse der besondere Zollsatz von 8 Thlr. für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) aufgehoben und Rohzucker im Allgemeinen, ohne Unterschied ob er zur unmittelbaren Consumtion oder für inländische Siedereien zum Raffiniren bestimmt ist, dem Satze von 5 Thlr. unterworfen, oder doch mindestens die thunlichste Gleichstellung der genannten beiden Zollsätze beschlossen werden.

Der Zucker-Consum im Zollvereine, bemerkte der Bevollmächtigte weiter, habe noch immer nicht den Höhepunct erreicht, den man nach der Consumtionskraft der Bevölkerung des Zollvereins zu erwarten berechtigt sei. Im Durchschnitte betrage der Verbrauch noch nicht volle 8 Pfd. auf den Kopf, während derselbe in andern Ländern, bei mindestens nicht größerem Wohlstande der Bewohner, nicht unerheblich darüber hinausgehe. Der Grund hiervon müsse darin gefunden werden, daß der Tarif dazu nöthige, entweder raffinirten Zucker oder Syrup zu genießen, da Rohzucker durch den darauf lastenden Zoll von 8 Thlr. pro Centner von der Consumtion so gut wie ausgeschlossen sei. Raffinirter Zucker könne aber seines hohen Preises wegen nur von den wohlhabenderen Classen verwandt werden und der allgemeinen Verbreitung des Syrups treten besondere Geschmacksrichtungen entgegen.

Die Differenz in der Rohzucker-Besteuerung, welcher diese Folgen zuzuschreiben seien, und welche ihren Ursprung schon in dem frühern speciell Preußischen Steuer-Systeme finde, habe man seiner Zeit eintreten lassen, um die Raffinerien gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen und damit diese früher sehr wichtige Industrie dem Vereine zu erhalten.

Gegenwärtig scheine eine solche Rücksicht nicht mehr nöthig, wenigstens nicht mehr maßgebend zu sein.

Eine andere Frage sei die, ob die jetzt ungleich wichtigere Rübenzucker-Industrie etwa eine besondere Rücksichtnahme erheische?

Allein auch diese Frage werde verneint werden müssen, denn die Rübenzucker-Fabrikation stehe nach der vor Kurzem eingetretenen Steuer-Erhöhung noch um beinahe 2 Rthlr. für den Centner Rohzucker gegen die Fabrikation indischen Zuckers im Vortheil und genieße daher noch eines ausgiebigen Schutzes, während andrerseits auch die Consumtion ihre Berechtigung habe und das finanzielle Interesse des Vereins durch die vorgeschlagene Ermäßigung des Eingangszollsatzes für den nicht zum Raffiniren bestimmten indischen Rohzucker nur erheblich gewinnen könne.

Würde man indessen der Meinung sein, daß die inländischen Raffinerien noch immer eines Schutzes bedürften, und daß die Rübenzucker-Fabriken sobald nach der jüngst erfolgten Steuer-Erhöhung den erleichterten Bezug des indischen Zuckers noch nicht zu ertragen vermögen, so würde doch mindestens eine geringere Ermäßigung des Zollsatzes für letztern unbedenklich sein und werde daher e v e n t u e l l beantragt:

die Eingangsabgabe für den zur unmittelbaren Consumtion bestimmten Rohzucker auf 6 Thlr. pro Centner herabzusetzen.

In diesem Falle würde freilich die für die Zollverwaltung und die Fabrikanten gleich lästige Controle der Siedereien auch ferner nicht zu entbehren sein.

Der Bayerische Bevollmächtigte war ermächtigt, den Antrag zu unterstützen.

Man dürfe davon ausgehen, bemerkte derselbe, daß die finanziellen Interessen des Vereins ein überwiegendes Moment zu bilden haben, wenn es sich um eine Änderung der Zuckerzollsätze handle, und es stehe außer Zweifel, daß durch eine angemessene Regulirung dieser Zölle im Sinne des vorliegenden Antrages ein bedeutend höherer Ertrag erzielt werden würde, während derselbe gegenwärtig noch weit hinter den bezüglichen Einnahmen anderer Länder zurückstehe.

Zugleich sei aber auch mit allem Grunde anzunehmen, daß die vorgeschlagene Tarif-Änderung weder den Colonial-Zuckersiedereien, noch den Rübenzucker-Fabriken nachtheilig sein werde, welche letztere ohnehin noch immer eines sehr beträchtlichen Schutzes genössen, mittelst dessen sie das gewonnene Übergewicht auf dem vereinsländischen Zuckermarkte behaupten werden.

Daneben lasse sich nicht verkennen, daß die Begünstigung der Colonialzucker-Siedereien, welche durch die Verschiedenheit der Zollsätze geschaffen worden, eine den Finanzen wie der Consumtion gleich schädliche Anomalie in der Vereins-Gesetzgebung bilde, welche durch völlige Gleichstellung der Zollsätze für Zucker zum Raffiniren und solchem zur Consumtion je eher je lieber zu beseitigen sei; er, der Bevollmächtigte, habe sich daher zunächst für den Principal-Antrag auszusprechen.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten erklärten sich mit den vorstehend dargelegten Ansichten vollkommen einverstanden und fügten hinzu, daß man Hannoverscher Seits gern noch weiter gehen und zu einer Ermäßigung des Satzes auch für Raffinade auf etwa 8 Thlr. pro Centner mitwirken würde, da der jetzige Zoll von 10 Thlr. pro Centner die Einfuhr dieses Artikels völlig unmöglich mache.

Dem Antrage traten ferner bei die Bevollmächtigten für Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Nassau und Frankfurt, der erstgenannte Bevollmächtigte jedoch in der Beschränkung auf den Sächsischen eventuellen Antrag, da, wie derselbe bemerkte, der Kurfürstlichen Regierung die völlige Gleichstellung des Rohzuckers zur Consumtion im Zollsatze mit dem zum Versieden eingehenden Rohzucker nicht unbedenklich erscheine, einestheils wegen der auch ferner begründeten Begünstigung der, indischen Rohzucker raffinirenden inländischen Zucker-Fabriken, anderntheils aber deshalb, weil es noch fraglich bleibe, ob der Ausfall, welcher zunächst durch die von der Königlich-Sächsischen Regierung principaliter beantragte Herabsetzung des zur Consumtion eingehenden Rohzuckers um 3 Thlr., für die Vereins-Zollcassen erwachsen würde, durch die unterstellte vermehrte Einfuhr dieser Zuckergattung vollständig werde ausgeglichen werden.

Der Preußische Bevollmächtigte erklärte dagegen: Es werde zwar nicht verkannt, daß sich finanzielle und

andere Vortheile von einer Ermäßigung des Rohzuckerzolls, wie sie von Sachsen in Vorschlag gebracht worden, erwarten lassen. Indessen könne nicht zugegeben werden, daß dabei das Interesse der vereinsländischen Siedereien von so untergeordneter Bedeutung sei, wie nach den Motiven des Antrags angenommen zu werden scheine; denn noch habe sich dieser Industriezweig in einem zwar sehr verminderten, jedoch keineswegs ganz unerheblichen Umfange erhalten. Das hauptsächlichste Bedenken gegen den Antrag sei aber in den Verhältnissen der Rübenzucker-Fabriken zu finden. Diese seien erst kürzlich von einer beträchtlichen Steuererhöhung betroffen, und es werde die Wirkung dieser Maßregel erst abgewartet werden müssen, bevor man zu beurtheilen vermöge, welche weiteren Schritte gerathen erscheinen, um eine Concurrenz des ausländischen Zuckers zu ermöglichen, deren Erhaltung grundsätzlich gesichert bleiben solle.

Man halte deshalb Preußischer Seits dafür, daß es noch nicht an der Zeit sei, in der fraglichen Richtung eine Entscheidung zu treffen.

Der Württembergische Bevollmächtigte sprach sich gleichfalls gegen den Antrag aus.

Seine Regierung, bemerkte er, habe zwar auf der VI. und IX. General-Konferenz zum Zweck einer angemesseneren Regulirung der Zuckerzölle Vorschläge in ähnlicher Richtung, wie die Sächsische Regierung, gemacht. Damals sei aber das Interesse der Rübenzucker-Fabrikation, die bei einer Steuer von anfänglich 1 Thlr. und später 2 Thlr. pro Centner Rübenrohzucker gegen die Concurenz der Colonialzucker-Industrie noch hinreichend geschützt gewesen sei, nicht in Frage gekommen. Seitdem jedoch die Rübenzuckersteuer allmälig um das Vierfache ihres anfänglichen Betrages erhöhet worden, hätten sich die Verhältnisse in dieser Beziehung wesentlich anders gestaltet. Eine völlige oder auch nur annähernde Gleichstellung des Zolles für indischen Rohzucker mit der Steuer für Rübenrohzucker, wie sie der Sächsische Antrag bezwecke, würde zur Folge haben, daß der erstere, welcher sich zur unmittelbaren Consumtion sehr gut eigne, dem Rübenzucker, der bekanntlich nur im raffinirten Zustande genießbar sei, die Concurrenz im hohen Grade erschweren, wo nicht unmöglich machen würde. Dann könnte es dahin kommen, daß die Rübenzucker-Industrie, nachdem man ihr durch die Verweigerung einer Ausfuhrbonification bisher den ausländischen Markt verschlossen habe, auch den inländischen Markt verlieren, und daß der Colonialzucker wieder die Eigenschaft eines Monopols erlangen würde, was sicher weder im volkswirthschaftlichen noch im finanziellen Interesse des Vereins erwünscht wäre.

In ähnlicher Weise begründeten auch die Bevollmächtigten für Baden und Thüringen ihr ablehnendes Votum vorzugsweise mit der Rücksicht, welche man der Rübenzucker-Fabrikation nach der eingetretenen Steuer-Erhöhung in verstärktem Maße schuldig sei, und welche jede Änderung der Zuckerzölle in der im Sächsischen Antrage bezeichneten Richtung zur Zeit als unthunlich erscheinen lasse. Dagegen würde der Braunschweigische Bevollmächtigte sich eventuell zu einer Verständigung im Sinne des Sächsischen Vorschlags unter der Voraussetzung ermächtigt gehalten haben, daß auch den Rübenzucker-Fabriken bei

der Ausfuhr ihres Products in das Vereinsausland eine Zollrückvergütung gewährt würde.

Eine Vereinbarung über die proponirte Tarifänderung ist hiernach nicht zu Stande gekommen.

§. 11.

Die Erhöhung des Eingangszolls für Kammgarn.

Der Bayerische Bevollmächtigte hatte, um den vereinsländischen Kammgarn-Spinnereien die Concurrenz mit den durch hohe Ausfuhrprämien begünstigten Französischen Kammgarnen möglich zu machen, eine

Erhöhung des Eingangszolls für Kammgarn von Nr. 30 aufwärts auf 8 Thlr. pro Centner

in Vorschlag zu bringen.

Nachdem indeß von Sächsischer Seite ein Antrag in gleicher Richtung angekündigt war, und der gedachte Bevollmächtigte sich mit demselben vereinigen zu können glaubte, so trug der Sächsische Bevollmächtigte vor:

Seit Jahren bereits befinde sich die vereinsländische Kammgarn-Spinnerei, Frankreich gegenüber, welches vereinsländische Kammgarne mit einem prohibitiven Zoll belegt, für die Ausfuhr von Kammgarnen aber eine erhebliche Ausfuhrprämie gewährt, in einer außerordentlich schwierigen Lage. Die Einfuhr von Kammgarn aus Frankreich sei bis in die neueste Zeit fort und fort im Zunehmen begriffen, und die Elsasser Spinnereien gewönnen an Ausdehnung, während die Deutschen Spinnereien, aller Anstrengungen und Opfer der Spinnereibesitzer ungeachtet, kaum in Thätigkeit erhalten zu werden vermöchten. Die Frage, ob Ungunst örtlicher, in der Natur der Dinge liegender Verhältnisse diesem Industriezweig in Deutschland entgegenstehe, ob die Deutschen Kammgarnspinner etwa aus Mangel an Intelligenz, Capital oder Thätigkeit, in billiger Herstellung oder Schönheit und Güte des Productes zurückgeblieben sein möchten, müsse entschieden verneint werden. Es könne somit der Grund ihres Nothstandes nur in den Folgen der Französischen Ausfuhrprämie, gegenüber dem niedrigen Eingangszoll im Zollverein auf Kammgarne gefunden werden, durch welche die vereinsländische Kammgarnspinnerei einer überwältigenden Concurrenz bloßgestellt sei. Den Französischen Kammgarnspinnern werde es mit Hülfe der Ausfuhrprämie möglich, das Garn in den Zollverein wohlfeiler zu liefern, als in Frankreich selbst, und wohlfeiler als die Deutschen Spinnereien es zu liefern vermögen; sie stehen nach verläßlichen Berechnungen bei ihren Lieferungen in den Zollverein, nach dem Mittelpreise des Garnes, um 4 — 6 Procent gegen die Deutschen Spinner im Vortheil, was bei einem Halbfabrikat hinreicht, um jede Concurrenz zu untergraben.

Die Zahl der im Zollverein auf Kammgarn beschäftigten Spindeln möge nach ungefährer Schätzung circa 132,000 betragen, welche bei einer mittleren Production von 25 Ꝟ per Spindel, jährlich 3,300,000 Ꝟ liefern. Nach eingezogenen Erkundigungen wurden im Jahre 1856 allein vom Elsaß in den Zollverein ausgeführt 1,076,000 Ꝟ, also fast ein Drittheil des im Verein gesponnenen Garnes, welche nur einen unerheblichen Eingangszoll gewährten, dagegen gesponnen auf 43,040 Spindeln durch 1350 Ar-

beiter zu 4¾ ₰ Arbeitslohn per Spindel, jährlich an directem Arbeitslohn dem Vereinslande circa 204,000 ₰ erhalten haben würden, wobei der indirecte Verdienst noch ganz außer Betracht bleibe. Seien übrigens die Deutschen Spinnereien hauptsächlich auf vereinsländische Wollen angewiesen, während die Französischen Spinnereien, um die Ausfuhrprämie unverkürzt zu genießen, vorerst die zur Kämmerei sehr geeigneten Südfranzösischen und Champagne-Wollen, nach diesen die Australischen und erst dann neben den übrigen Europäischen auch die Deutschen Wollen verarbeiten, so erscheine es, bei der stets zunehmenden Zufuhr überseeischer Wollen, für die vereinsländische Wollproduction nicht minder von Wichtigkeit die Deutschen Kammgarn-Spinnereien zu erhalten, deren Verbrauch sich auf circa 68,000 Centner belaufen möge und circa 90,000 Centner betragen könnte.

Unter diesen Umständen werde man nicht nur nicht umhin können, die wiederholten Vorstellungen und Klagen der Kammgarnspinner über die nachtheiligen Folgen der Französischen Ausfuhrprämie für gerechtfertigt anzuerkennen, sondern es erscheine auch dringend an der Zeit, den angebrachten Klagen eine baldige Abhülfe zu gewähren, wenn man nicht einen so wichtigen Industriezweig der künstlich hervorgerufenen Concurrenz des Auslandes erliegen lassen wolle. Als einzig mögliche Abhülfe der nachtheiligen Folgen der Französischen Ausfuhrprämie stelle sich aber nur eine entsprechende Erhöhung des Eingangszolles für Kammgarn dar. Dabei handle es sich weder um Repressalien gegen Frankreich, eine Maßregel, der man überhaupt nicht würde das Wort reden können, noch um hohe Schutzzölle auf Gespinnste im Allgemeinen, sondern nur um Paralisirung einer Maßregel der Französischen Regierung, welche die natürlichen Bedingungen der Concurrenz alterirt und in ihren Wirkungen der Deutschen Kammgarnspinnerei direct feindselig ist, und zwar dieser allein, da England mit dem ihm besonders eignen harten Kammgarngespinnst von der Französischen Concurrenz nicht getroffen wird. Der Versuch, die Deutsche Spinnerei wenigstens dagegen zu schützen, daß sie nicht auf heimischem Boden einer künstlich herbeigeführten fremden Concurrenz unterliege, werde den gewöhnlichen Einwürfen gegen sogenannte Schutzzölle nicht begegnen, und man würde höchstens die Befürchtung haben können, daß die Ausgleichung der Französischen Exportprämie durch einen Deutschen Eingangszoll, nur eine Steigerung der ersteren zu Folge haben, somit nichts nützen werde. Allein einer solchen Befürchtung brauche man sich wohl kaum hinzugeben, da die Französische Regierung auf diese Art immer empfindlichere Opfer der Staatscasse würde übernehmen müssen, wozu sie wenig geneigt sein dürfte.

Ein weiterer Einwurf gegen eine Erhöhung des Eingangszolls für Kammgarn, daß man dieselbe nicht blos gegen Frankreich eintreten lassen könne, daß sie vielmehr eine allgemeine sein müßte, während gleichwohl die Deutsche Industrie Englischer Garne gar nicht entbehren könne, sei dadurch zu beseitigen, daß die hier gemeinten Englischen Kammgarne, die sogenannten hard worsted wefts, von jedem einigermaßen geübten Zollbeamten leicht von den weichen Kammgarnen zu unterscheiden sind und daher von der Zollerhöhung ausgenommen werden können.

slohn per Spindel, jährlich an
m Vereinslande circa 204,000 ℳ
wobei der indirecte Verdienst noch
ibe. Seien übrigens die Deutschen
ch auf vereinländische Wollen an-
Französischen Spinnereien, um die
ürzt zu genießen, vorerst die zur
en Südfranzösischen und Champagne-
e Australischen und erst dann neben
en auch die Deutschen Wollen ver-
s, bei der stets zunehmenden Zufuhr
r die vereinsländische Wollproduction
chtigkeit die Deutschen Kammgarn-
ten, deren Verbrauch sich auf circa
en möge und circa 90,000 Centner

nständen werde man nicht nur nicht
iederholten Vorstellungen und Klagen
r über die nachtheiligen Folgen der
prämie für gerechtfertigt anzuerkennen,
uch dringend an der Zeit, den unge-
baldige Abhülfe zu gewähren, wenn
wichtigen Industriezweig der künstlich
urrenz des Auslandes erliegen lassen
gliche Abhülfe der nachtheiligen Folgen
sfuhrprämie stelle sich aber nur eine
g des Eingangszolles für Kammgarn
e sich weder um Repressalien gegen
regel, die man überhaupt nicht
können, noch um hohe Schutzzölle
emeinen, sondern nur um Parali-
der Französischen Regierung, welche
ngen der Concurrenz alterirt und
er Deutschen Kammgarnspinnerei
zwar dieser allein, da England
eignen harten Kammgarngespinnst
Concurrenz nicht getreffen wird.
che Spinnerei wenigstens dagegen
auf heimischem Boden einer künst-
en Concurrenz unterliege, werde
fen gegen sogenannte Schutzzölle
würde höchstens die Befürchtung
sgleichung der Französischen Er-
eutschen Eingangszoll, nur eine
Folge haben, somit nichts nützen
en Befürchtung brauche man sich
r die Französische Regierung auf
here Opfer der Staatscasse würde
sie wenig geneigt sein dürfte.
gegen eine Erhöhung des Ein-
, daß man dieselbe nicht blos
lassen könne, daß sie vielmehr
während gleichwohl die Deut-
rne gar nicht entbehren könne,
die hier gemeinten Englischen
n hard worsted wefts, von
Zollbeamten leicht von den
erscheiden sind und daher von
en werden können.

Der Weberei von Kammgarnstoffen ge
werde ein wesentliches Bedenken gegen
Kammgarnzölle ebenfalls nicht erhoben w
denn bleibe auch stets der Gegensatz der
Weberei und Spinnerei in Tarif-Fragen ei
tiger und nie ganz zu lösender, so müsse
in Betracht kommen, daß die vereinsländ
garnspinnereien so gut und billig spinnen w
sischen, und daß sie, wenn sie nur erst v
befreit sind, der jetzt in Folge der künstliche
Verhältnisse auf ihnen lastet, in kurzer Z
und qualitativ die Bedürfnisse der Weberei
Preise auf mäßiger Höhe halten werden, s
tungen für die Weberei von Kammgarn-Arti
zu hegen sind. Man werde nur den erhöh
zoll so bemessen müssen, daß der nöthige Rei
vollkommener und billiger zu fabriciren.
daß gerade für Wollenwaaren der vereinslä
quantitativ den Export überwiege (wenn au
Geschäfte und Artikel das Gegentheil statt
und daß bei dem hohen Werthe derjenige
Artikel, für welche die Französische Concur
steht, auch ein erhöhter Eingangszoll, wenn
tragen wäre, verhältnißmäßig nur wer
könne.

Endlich werde zwar behauptet, daß,
einsländischen Kammgarnspinnereien noch i
vermehrt und vergrößert worden seien, sie t
zösischen Ausfuhrprämie, doch noch gute Ge
haben müßten. Es sei aber jene Vergrößer
kerung der Spinnereien offenbar nur auf
einer früheren guten Periode Verdienten un
erfolgt, durch vergrößerten und verbesserten
currenz die Spitze zu bieten. Wahrscheinli
die meisten Etablissements bereits am End
angelangt und es stehe zu fürchten, daß ein
der Industriezweig vielleicht bald seinem
gehe, wenn ihm die nöthige Unterstützung

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, er
sische Regierung eine die Französische Ausfu
valirende Erhöhung des Eingangszolls f
mit Ausschluß des harten Englischen Kam
bis auf einen Satz von 8 Thlr. pro Cent
gerechtfertigt als geboten, da durch einen fo
durch die Französische Prämie bewirkten
$7\frac{1}{2}$—12 Thlr. pro Centner gegenüber, ebe
dingungen einer gleichen Concurrenz wiederhe
würden, und sei er, der Bevollmächtigte,
fen zu beantragen:

daß pos. 41. b. der II. Abtheilung des
tarifs, künftig folgendergestalt gefaßt werd

»Weißes einfaches und doublirtes Ka
Vigognegarn, ferner alles weiße dr
fach gezwirnte wollene, Alpaka- und
auch Garn aus Wolle und Seide; de
gefärbte Garn pro Centner 8 Thlr.«

Anmerkung.

»Einfaches und doublirtes ungefärbt
garn und Streichgarnvigogne, dergl

und Kameelgarn, so wie hartes Englisches Kammgarn (Weft); ferner Öltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.«

Die Bezeichnung der Garne in dieser Fassung sei die in der Industrie allgemein übliche, die Unterscheidung hiernach keineswegs schwer, und jedem geübten Zollbeamten bekannt. Streichgarne unterscheiden sich wesentlich von den Kammgarnen, kommen auch überhaupt nicht feiner als Nr. 30 Englischer (Nr. 20 Deutscher und Französischer) Weise vor, während die importirten Französischen Kammgarne vorzugsweise feiner (Nr. 40 bis 90) seien. Schwerer werde allerdings die Unterscheidung bei den mit Baumwolle gemischten Wollengarnen, den sogenannten Vigognegarnen. Diese kommen sowohl als Kammgarn-Vigogne, wie als Streichgarn-Vigogne vor und in letzterer trete durch die Beimischung von Baumwolle die Eigenschaft des Streichgarns etwas, obschon für ein geübtes Auge keineswegs ganz zurück. Man werde daher practisch alles Vigognegarn, was nicht unzweifelhaft Streichgarn-Vigogne ist, dem 8-Thlr.-Satz unterwerfen müssen. In einzelnen Reclamationsfällen werde durch nähere Untersuchung des aufgedrehten Faden der Zweifel leicht zu entscheiden sein. Alpaka- und Kameelgarn sei durch eigenthümliche Naturfarbe, Glanz und Weichheit bestimmt zu erkennen. Die sogenannten harten Englischen Kammgarne oder Wefts endlich, welche nur in Nr. 12—40 (Englischer Weise) vorkommen, unterscheiden sich von den Deutschen und Französischen Kammgarnen, abgesehen von der beschränkten Feinheitsgrenze, wesentlich durch Ansehen, fettigen Glanz und dadurch, daß sie aus besonders langfaserigen Wollen gesponnen sind. Bezugsquelle, Verpackung u. s. w. geben weitere Anhaltspunkte.

Von dem Württembergischen Bevollmächtigten wurde dieser Antrag auf das Lebhafteste unterstützt und auch die Commissarien von Braunschweig, Nassau und Frankfurt konnten demselben ihre Zustimmung ertheilen.

Die Hannoverschen und der Oldenburgsche Bevollmächtigte hatten zwar erhebliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Zollerhöhung zu äußern, indem sie dadurch das Interesse der vereinsländischen Wollenweberei, die zu den bessern Fabrikaten der feinen ausländischen Garne nicht entbehren könne, für gefährdet erachteten und auch das Bedürfniß eines größern Schutzes der Spinnereien, als er diesen in dem jetzigen Eingangszolle von fremdem Gespinnst und in dem Ausgangszolle von roher Wolle gewährt sei, nicht anzuerkennen vermochten.

Bei dem großen Gewichte indeß, welches von Bayern und Sachsen auf eine Erhöhung des Eingangszolls für jene Garne gelegt wird, und aus Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, welche den Antrag hervorgerufen haben, waren dieselben ermächtigt, einer mäßigen Erhöhung des Eingangszolls — allenfalls auf 4 Thlr. pro Centner — unter der Bedingung zuzustimmen, daß, wenn von Seiten Frankreichs die Ausfuhrprämien aufgehoben werden und damit die Veranlassung zu der Zollerhöhung hinwegfallen sollte, dann der jetzige Abgabensatz wiederhergestellt werde.

Daneben hatten die Hannoverschen Bevollmächtigten diese ihre Zustimmung für jetzt ausdrücklich auf die Zeit bis zum Ablauf der nächsten Tarifperiode zu beschränken.

Der Badische Bevollmächtigte konnte dem Antrage, so wie er gestellt war, nicht beitreten. Wohl habe Baden, bemerkte derselbe, bei früheren Tarifsverhandlungen, namentlich bei jenen von 1851, eine Eingangszollerhöhung für die Garne bis zu fünf Thalern, jedoch mit entsprechendem Rückzoll, im Auge gehabt und die Mehrheit der Regierungen habe damals eine Zollerhöhung auf vier Thaler mit einem Rückzolle von 2 bis 2½ Thlr. für angemessen erachtet. Indeß könne ein so durchgreifender Antrag nicht für Wollengarn allein verwirklicht werden und überdies würde die Frage der Rückzölle unter den dermaligen Umständen eine abermalige eindringende Berathung fordern, welche bei der gegenwärtigen Konferenz, zu deren Aufgabe die Revision des Tarifs nicht gehöre, wohl nicht mehr eintreten könne. — Wolle man sich für die in dem Sächsischen Antrage bezeichneten Kammgarne über eine Erhöhung des Eingangszolls, aber ohne Gewährung eines Rückzolls, verständigen, so könne er einem Zollsatze von höchstens zwei Thalern zustimmen.

Der Kurhessische Bevollmächtigte erkannte den Antrag im Allgemeinen für begründet und eine Erhöhung des Zolles für Kammgarn der bezeichneten Gattungen für an sich gerechtfertigt an; derselbe erachtete indessen die beabsichtigte Erhöhung auf 8 Thlr. pro Centner zur Zeit für zu hoch und stellte hiernach seinen Beitritt für den Fall in Aussicht, daß man sich über einen minder hohen Zollsatz verständigen würde.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte bezeugte gleichfalls seine Geneigtheit, auf den Antrag einzugehen, trug aber auch Bedenken, demselben in der Ausdehnung, wie er gestellt ist, zuzustimmen und glaubte eine Erhöhung des Satzes auf etwa 3 Thlr. pro Centner vorläufig für genügend ansehen zu müssen.

Der Preußische Bevollmächtigte war dagegen nicht in der Lage, der beantragten Erhöhung des Eingangszolls für Wollengarn zuzustimmen, indem er darauf hinwies, daß die inländische Wollgarn-Spinnerei für ihre Erzeugnisse bisher einen Zollschutz nicht genossen und, dessenungeachtet, eine Stufe der Entwicklung erreicht habe, auf welcher sie, wie eine längere Erfahrung dargethan habe, die Concurrenz gleichartiger Erzeugnisse des Auslandes nicht zu fürchten brauche. Bei dieser Sachlage würde es überhaupt schon erheblichen Bedenken unterliegen, eine Zollerhöhung eintreten zu lassen, welche nur durch den Umstand zu motiviren sei, daß ein benachbarter Staat sich veranlaßt sieht, Ausfuhrprämien für Garne zu bewilligen. Es treten indeß noch zwei Momente hinzu, welche den Antrag auf die Erhöhung des Eingangszolls für Wollengarn bedenklich erscheinen lassen. Zunächst komme nämlich in Betracht, daß es an sich an sichern Kennzeichen zur Unterscheidung der Schafwollengarne von Alpakagarnen fehle. Es würde also nur erübrigen, alles wollene Kammgarn einer erhöheten Eingangsabgabe zu unterwerfen; eine solche Maßregel würde aber die Fabrikation mit Alpaka- oder Kameelgarn gemischter wollener Stoffe auf das Empfindlichste beeinträchtigen. Sodann sei die Bewilligung von Ausfuhr-

prämien für wollene Garne in Frankreich auch nicht etwa eine neue Einrichtung, dieselbe bestehe vielmehr seit dem Jahre 1820 und es seien die Prämiensätze in neuerer Zeit nicht erhöht, vielmehr seit Juli 1856 ermäßigt worden. Daß diese Sätze, soweit sie für Garn aus ausländischer Wolle gewährt werden, den durchschnittlichen Betrag der, für die rohe Wolle entrichteten Eingangs-Abgabe übersteigen, sei nicht anzunehmen, soweit sie aber für Garne aus inländischer Wolle bewilligt, also wahre Prämien sind, sei ihre Wirkung auf die diesseitige Spinnerei jetzt geringer, als früher. Denn während der durchschnittliche Betrag der für ungemischtes Wollengarn wirklich gezahlten Prämien sich

im Jahre 1853 auf 1,69 Fr.,
» » 1854 » 1,85 »
» » 1855 » 1,83 »

und in der ersten Hälfte des Jahres 1856 auf 1,77 Fr. für das Kilogramm belief, sei er nach dem Decrete vom 19. Januar 1856 in der zweiten Hälfte des Jahres 1856 auf 0,90 Fr., also etwa auf die Hälfte des frühern Satzes herabgesunken. — Es habe allerdings auch in Preußen nicht an Beschwerden der Kammgarnspinner über die in Rede stehenden Prämien gefehlt, und es sei Veranlassung genommen worden, diese Beschwerden zur Kenntniß der Kaiserlich Französischen Regierung zu bringen. Man halte dafür, daß abgewartet werden müsse, ob in Folge dessen eine weitere Herabsetzung der Prämien eintreten möchte. Sollte dies nicht der Fall sein und die Erfahrung eine vermehrte Beeinträchtigung der Interessen der inländischen Spinnerei herausstellen, so werde in Erwägung zu ziehen sein, ob und welche Maßregeln zur Wahrung dieses Interesse vorzukehren sein möchten.

Der Thüringische Bevollmächtigte endlich äußerte sich dahin, daß auch in Thüringen die wichtige Industrie der Kammgarn-Spinnerei unter dem nachtheiligen Einflusse der Concurrenz Französischer Kammgarne empfindlich leide, welcher durch die im Jahre 1856 eingetretene Ermäßigung der Französischen Ausfuhrprämien nicht gemindert worden sei, da dieselbe mit einer entsprechenden Herabsetzung des Eingangszolls von Wolle in Frankreich verbunden gewesen ist. Bei der, nach Ausweis der Commerzial-Statistik (s. die Anlage) fortwährend zunehmenden Einfuhr Französischer Kammgarne in den Zollverein und da dem gegenüber die vereinsländischen Spinnereien von jedem Absatze nach Frankreich durch die dortige Zollgesetzgebung ausgeschlossen sind, halte man eine Maßregel des Zollvereins zum Schutze der vereinsländischen Industrie gegen dieses Mißverhältniß, auf die Dauer des letzteren, an sich für gerechtfertigt.

Anlage 1.

Man würde jedoch vor Allem wünschenswerth finden, wenn von Seiten des Zollvereins erwirkt werden könnte, daß die gegründete Beschwerde der vereinsländischen Industrie von Seiten der Französischen Regierung gehoben werde; und da, nach der Mittheilung des Commissars für Preußen, in dieser Richtung ein einleitender Schritt geschehen, so glaube man dessen Erfolg erst abwarten zu sollen und nehme daher für jetzt Anstand, über die beantragte Erhöhung des Eingangszolls von wollenem Garn eine eingehende Erklärung abzugeben.

rne in Frankreich auch nicht etwa
dieselbe bestehe vielmehr seit dem
n die Prämiensätze in neuerer Zeit
seit Juli 1856 ermäßigt worden.
l sie für Garn aus ausländischer
den durchschnittlichen Betrag der,
trichteten Eingangs-Abgabe über-
ehmen, soweit sie aber für Garne
bewilligt, also wahre Prämien
auf die diesseitige Spinnerei jetzt
Denn während der durchschnittliche
ichtes Wollengarn wirklich gezahlten

1853 auf $1_{,49}$ Fr.,
1854 » $1_{,66}$ »
1855 » $1_{,83}$ »
lfte des Jahres 1856 auf 1,[illegible] Fr.
elief, sei er nach dem Decrete vom
der zweiten Hälfte des Jahres 1856
a auf die Hälfte des frühern Satzes
e habe allerdings auch in Preußen
der Kammgarnspinner über die in
en gefehlt, und es sei Veranlassung
diese Beschwerden zur Kenntniß der
Regierung zu bringen. Man halte
werden müsse, ob in Folge dessen
ung der Prämien eintreten möchte.
Fall sein und die Erfahrung eine
zung der Interessen der inländischen
, so werde in Erwägung zu ziehen
Maßregeln zur Wahrung dieses In-
möchten.
he Bevollmächtigte endlich äußerte
n Thüringen die wichtige Industrie
rei unter dem nachtheiligen Einflusse
ischer Kammgarne empfindlich leide,
bre 1856 eingetretene Ermäßigung
rprämien nicht gemindert worden
r entsprechenden Herabsetzung des
e in Frankreich verbunden gewesen
uweis der Commerzial-Statistik
end zunehmenden Einfuhr Fran-
en Zollverein und da dem gegen-
Spinnereien von jedem Absatze
e dortige Zollgesetzgebung aus-
eine Maßregel des Zollvereins
ländischen Industrie gegen dieses
Dauer des letzteren, an sich für

r Allem wünschenswerth finden,
vereins erwirkt werden könnte,
werde der vereinsländischen In-
ranzösischen Regierung geboten
Mittheilung des Commissars für
g ein einleitender Schritt ge-
ssen Erfolg erst abwarten zu
jetzt Anstand, über die bean-
ngszolls von wollenem Garn
zugeben.

Bei dieser Lage der Abstimmung war
digung über den Antrag für jetzt nicht zu
es wurde von den Bevollmächtigten von
Sachsen, denen sich der Württemberg
mächtigte anschloß, unter dem Ausdrucke des
dauerns über dieses derzeitige Ergebniß, die
folgung des Antrags ihren Regierungen vorb

§. 12.

Zur dritten Abtheilung.

(Durchgangs-Abgaben.)

In Ansehung der Durchgangs-Abgaben
dene Anträge theils auf völlige Aufhebung o
Herabsetzung, theils auf Ermäßigung derselben
Straßenzüge gestellt worden:

1) Zunächst trugen die Hannoversc
mächtigten darauf an, die Durchgangszölle
zuheben oder zu ermäßigen, und wenn eine
meine Maßregel nicht die allseitige Zustim
sollte, den Verkehr der Nordseeplätze mit Ö
der Schweiz durch eine wesentliche Herabsetzu
lastenden Durchfuhrzölle zu erleichtern. Di
es indessen für angemessen, diese Anträge leb
jenigen Verhandlungen zu verfolgen, welche a
wärtigen Konferenz besonders über die Zoll
Österreich gepflogen worden sind, weshalb
gebniß, zu welchem die Anträge geführt habe
Kürze bemerkt wird, daß eine allseitige Ver
Zeit weder über die allgemeine Aufhebung noch
gemeine Ermäßigung der Durchgangzölle zu

2) Mit Rücksicht auf das vorbezeichnete
Verhandlungen gaben die Hannoversche
tigten noch Folgendes zu vernehmen:

Da, wider Verhoffen, die gänzliche B
zollvereinsländischen Durchgangs-Abgaben we
noch für den Verkehr mit Österreich, bei der
Konferenz beschlossen worden sei, so werde
tragen:

daß man mindestens sich darüber alsba
möge, daß behufs Heranziehung sowoh
Ostindischen Überlandverkehrs, als d
Triest zu vermittelnden Orientalischen
falls dieser Verkehr, in welcher Ri
Zollvereinsgebiet auch durchschneiden
namentlich in der Richtung
a. von Triest über Wien nach dem N
Belgischen oder Holländischen Gren
b. von Triest über Wien nach der N
c. von Triest über Wien nach der O
und vice versa durchgangsabgabefrei z

Zur Begründung dieses Antrages wer
vorauszusetzenden Bekanntschaft mit den in
menden Verhältnissen genügen, wenn im All
auf hingewiesen werde, von wie großer po
merzieller und finanzieller Bedeutung es fü
sein würde, wenn der in Frage stehende
Verkehr, der gegenwärtig größtentheils du
seinen Weg nimmt, nach Deutschland herübe
den könnte;

wenn hiernächst daran erinnert werde, daß zu einem solchen Herüberziehen gegenwärtig bei dem Vorhandensein genügender Eisenbahnverbindungen, deren zweckmäßiges Ineinandergreifen sich leicht werde bewerkstelligen lassen, die volle Möglichkeit gegeben sei, mindestens dieselbe Schnelligkeit des Trausports zu gewähren, welche auf den Concurrenz-Bahnen des Auslandes stattfinde.

Damit werde zwar eine der erheblichsten Bedingungen erfüllt. Wesentlich aber komme es auch darauf an, der Transitlinie Deutschlands durch größere Wohlfeilheit einen Vorzug vor dem Auslande zu gewähren, und in dieser Hinsicht seien die Transitzölle, welche im Zollverein, nicht aber in Frankreich, erhoben werden, eins der wesentlichsten Hindernisse, welches aus dem Wege geräumt werden müsse. Hiebei dürfe darauf aufmerksam gemacht werden, daß es bei der Aufhebung dieser Zölle zu Gunsten des fraglichen Verkehrs sich keineswegs um einen Verlust für den Zollverein, sondern nur um die Verzichtleistung auf Einnahmen handele, zu deren Bezug unter den gegebenen Verhältnissen doch keine Aussicht vorhanden sei. Endlich müsse noch hervorgehoben werden, daß die Richtungen, um deren Begünstigung es sich handele, im Zollvereine überall keine Concurrenzlinien haben, und daß damit also das Bedenken wegfalle, welches bei der Begünstigung einzelner Straßen in anderen Fällen regelmäßig geltend gemacht werde. Ebensowenig würden andere erhebliche Bedenken zu begründen, oder Nachtheile nachzuweisen sein, welche für den Zollverein aus der Gewährung des Antrags hervorgehen könnten.

Möchte es Bedenken finden, die beantragte Verkehrs-Erleichterung uneingeschränkt eintreten zu lassen, so würde sie wenigstens für den Fall beschlossen werden können, wo ganze Eisenbahnwagenladungen ohne Ab- und Zuladung durch das Vereinsgebiet geführt werden. Um sicher zu stellen, daß der Erlaß nur in der beabsichtigten Ausdehnung zur Anwendung komme, werden entsprechende Controlemaßregeln nöthig sein, sich aber auch ohne Schwierigkeit herstellen lassen, da ausschließlich der Verkehr von und nach Triest in Betracht komme, und somit nur mit der Österreichischen Regierung eine Verständigung zu treffen sei, zu deren Anknüpfung die bereits bestehenden vertragsmäßigen Abreden einen Anhalt darbieten.

Diesem Antrage schlossen sich die Bevollmächtigten von Sachsen und Braunschweig an. Derselbe fand auch die Zustimmung der Bevollmächtigten für Großherzogthum Hessen, Oldenburg und Nassau, von dem Ersteren jedoch nur insoweit, als der Antrag für alle Routen durch den Zollverein praktisch ausführbar sei.

Der Preußische Bevollmächtigte befand sich bis zum Schlusse der Verhandlungen nicht in der Lage, eine Erklärung über diesen Antrag abzugeben.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Frankfurt waren aber nicht ermächtigt und auch der Bevollmächtigte für Thüringen trug Bedenken, auf den Antrag einzugehen, und es wurde dabei hervorgehoben, theils daß es insonheit bei der gegenwärtigen Sachlage unzulässig sei, blos eine exceptionelle Befreiung von den Durchgangszöllen zu Gunsten einiger weniger Straßenzüge und einzelner Güter-

kategorien eintreten und dabei andere gleich wichtige Verkehrslinien, wie z. B. diejenigen zwischen den Hansestädten und der Schweiz, zwischen Frankreich und den Donauländern, völlig unberücksichtigt zu lassen, theils daß der beabsichtigte Erlaß für den Englisch-Ostindischen Überlandverkehr eine wesentliche Erleichterung ohnehin nicht gewähre, da der geringe Durchgangszoll von 3½ Sgr. für den Centner auf die Richtung dieses Verkehres keinen Einfluß übe, diese vielmehr lediglich durch die Möglichkeit der schnelleren Beförderung bedingt werde. Unter diesen Umständen ließ sich die beantragte Verständigung nicht erreichen.

3) Der Bayerische Bevollmächtigte trug vor:

In Folge der Eröffnung der Eisenbahn von München nach Rosenheim ziehe sich ein Theil der Transitgüter, welche bisher

a. über die Grenze zwischen Kehl und der Schweiz ein- und über die Grenze zwischen der Schweiz und Mittenwald ausgingen, und umgekehrt — oder

b. rheinwärts aus den obern Rhein-, den Main- und Neckarhäfen ein- und über die Grenzlinie zwischen der Schweiz und Mittenwald ausgingen, und umgekehrt —

jetzt auf die Route über Rosenheim und Kiefersfelden; diese Güter hätten demnach, während sie bisher auf den genannten kurzen Straßen nur ½ Kr. per Centner Transitzoll zu entrichten hatten, auf der neuen Route über Kiefersfelden den höheren Transitzoll von 2½ Sgr. per Centner zu tragen. Da es sich aber hier nur um Substituirung einer neuen Route für denselben Transitverkehr handle, und für die erweiterte Route dieselben Motive zur gleichmäßig erleichterten Behandlung gelten, so werde der Antrag gestellt:

»die unter a. und b. bezeichneten kurzen Straßenstrecken bis Kiefersfelden statt Mittenwald auszudehnen, oder doch mindestens die Eisenbahnstraße über Kiefersfelden den unter a. und b. bezeichneten kurzen Straßen gleichzustellen.«

Dem in erster Linie gestellten Antrage konnten die Bevollmächtigten für Württemberg und Baden unter der Voraussetzung zustimmen, daß die bezeichnete Grenzlinie bis zur Donau, diese eingeschlossen, ausgedehnt werde, die Mehrzahl der übrigen Bevollmächtigten fand sich jedoch zu dessen Annahme nicht ermächtigt und erachtete insbesondere die Württembergischer und Badischer Seits vorgeschlagene Erweiterung für unzulässig. Dem in zweiter Linie gestellten Antrage wurde zwar von der Mehrzahl der Bevollmächtigten zugestimmt, eine allseitige Verständigung über denselben war aber ebenfalls nicht zu erzielen, da der Württembergische Bevollmächtigte seine Zustimmung an die Bedingung knüpfte, daß der Württembergische Antrag zu Abschnitt II. B. 2. der dritten Tarifs-Abtheilung angenommen werde, und der Preußische Bevollmächtigte erklärte, wie dem Antrage nur dann zugestimmt werden könne, wenn der bei der XII General-Konferenz (Seite 43 des Tarif-Protokolls) gestellte, und gegenwärtig hiermit wieder aufgenommene Antrag auf Ausdehnung der begünstigten Transitlinie für die Durchfuhr von den oberrheinischen Häfen über die Grenzlinie von Neuburg bis

Habkirchen, von Hablirchen bis Saarbrücken, dieses eingeschlossen, allseitige Zustimmung finde, die hierdurch in Anspruch genommene Erleichterung aber von den Bevollmächtigten von Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen so lange für unannehmbar erklärt wurde, als nicht eine Ermäßigung des Durchgangszolles für die in der dritten Abtheilung des Zolltarifs Abschnitt II. beziehungsweise unter litt B 2. und litt. C. aufgeführten Straßenzüge auf den Betrag von ⅛ Kreuzer zugestanden werde.

Der Bevollmächtigte von Bayern behielt seiner Regierung unter diesen Umständen vor, den Antrag bei jeder angemessenen Gelegenheit weiter zu verfolgen, sofern derselbe nicht durch die völlige Aufhebung der Durchgangszölle von selbst seine Erledigung finden würde.

4) Von den Bevollmächtigten von Württemberg und Baden wurde, unter Hinweisung auf die bei der IX., X., XI. und XII. General-Konferenz geltend gemachten Gründe, der Antrag erneuert:

> den Durchgangszoll für den Transit auf den unter Abschnitt II. B. 2. der dritten Abtheilung des Zolltarifs bezeichneten Straßen auf eine Controlegebühr von ½ Kreuzer herabzusetzen.

Der Preußische Bevollmächtigte gab eine Verständigung über diesen Antrag den zunächst betheiligten Staaten anheim und behielt sich für den Fall, daß eine solche erzielt werde, seine Erklärung vor.

Gegen den Antrag erklärten sich die Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig aus den gleichen Gründen, welche von ihnen bei den früheren Verhandlungen dagegen geltend gemacht worden sind, während der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte unter der Bedingung demselben beizutreten vermochte, daß auch der Durchgangszoll für die a. a. Orte des Zolltarifs unter litt. C. erwähnte Straße auf ½ Kreuzer herabgesetzt werde.

Die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden fanden sich unter diesen Umständen zu der Erklärung veranlaßt, daß sie ihren Regierungen die Erneuerung des auch jetzt wieder nicht zur Annahme gelangten Antrages vorbehalten müßten, wenn nicht durch die besonders schwebenden Verhandlungen über die Aufhebung der Durchgangszölle das erstrebte Ziel erreicht werden sollte.

§. 13.

Abänderungen und Erläuterungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses:
I. zum Zollvereinstarif,
II. für den Zwischenverkehr mit Österreich.

In Betreff des amtlichen Waaren-Verzeichnisses

I. zum Zollvereinstarif,

II. zu den im Zollverein beim Verkehr mit Österreich gültigen Tarifbestimmungen

sind von mehreren Seiten Erläuterungen und Vervollständigungen in Antrag gebracht.

Das Resultat der darüber stattgefundenen Berathung ist in tabellarischer Form diesem Protokolle nachstehend eingeschaltet.

Zugleich war man darüber einverstanden, daß es zweckmäßig sei, die gefaßten Beschlüsse für jetzt durch administrative Anordnungen in Ausführung zu bringen, und der Beschlußnahme der nächsten General-Zollkonferenz zu überlassen, welche Puncte in die Waaren-Verzeichnisse selbst aufzunehmen sein werden.

I. Waaren-Verzeichniß zum Zollvereinstarif.

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
1	Baumwollen-saamen.	**Preußen.**	Es wird vorgeschlagen, diesen im Waaren-Verzeichnisse bis jetzt nicht aufgeführten Artikel, welcher ausschließlich zur Öl-gewinnung dient, der pos. II. 9. b. 2. zuzuweisen.	Angenommen.
2	Charpie, gewebte.	**Braun-schweig.**	Gleichstellung des Eingangszolles für gewebte Charpie mit dem Zolle für gezupfte Charpie.	Von gewebter Charpie soll der Eingangszoll nach Maßgabe des Stoffes, aus welchem sie besteht, erhoben werden; von dergleichen Charpie aus Baumwolle, also nach der pos. 2. c., von Charpie aus Leinen nach der pos. 22. f. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs.
3	Eisen ꝛc.	**Preußen.**	Für die Unterscheidung zwischen Rundeisen und Eisendraht fehlen nähere Merkmale. Es wird deshalb beantragt, in ähnlicher Weise, wie bei dem Artikel »Rundstahl« geschehen, eine zweite Anmerkung dahin einzuschalten: »Rundes Eisen von weniger als zwei Linien Preußisch im Durchmesser ist als Eisendraht zu betrachten.«	Angenommen.
4	Eisenwaaren.	**Württem-berg.**	Vereinbarung darüber, daß gußeisernes Kochgeschirr, innen mit einer gewöhnlichen Email versehen, wie verzinntes Kochgeschirr von Guß-Schmiedeeisen und Eisenblech, unter die pos. II. b f. 2. zu subsumiren sei.	Angenommen.
5	desgl.	**Baden.**	Da in neuerer Zeit auch eiserne Geschirre ganz mit Email überzogen, im Handel vorkommen und sich bei diesen nicht erkennen läßt, ob die Waare an sich zu den groben oder feinen Eisenwaaren zu rechnen ist, es auch in den meisten Fällen zweifelhaft bleibt, ob das Eisen oder das Email der vorherrschende Bestandtheil ist, so wird anheimgegeben, dieselben, wie lackirte Eisenwaaren, der pos. 6. f. 3. zuzuweisen, wornach sie mit demselben Zollsatze belegt wären, wie Emailwaaren in Verbindung mit unedlen Metallen.	Man hielt dafür, daß derartige Waaren aus dem Grunde allein, weil sie ganz mit Email überzogen sind, nicht als feine Eisenwaaren betrachtet werden können, vielmehr der Zollsatz von 6 Thlr. (pos. II. 6. f. 2.) zu erheben ist, sofern die Waaren nicht, ihrer sonstigen Beschaffenheit nach, einem höheren Satze unterliegen.
6	Elfenbein ꝛc.	**Württem-berg.**	Die Fassung, wie folgt, zu ändern: »Elfenbein, rohe, formlos geschnittene Platten und Stücke (die noch weiter verwendbaren Abfälle	Eine Verständigung im Sinne des Antrags kam nicht zu Stande, da man sich nicht allseitig zu überzeugen vermochte, daß die bestehenden

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
			von der Elfenbeinschneiderei), auch gebranntes Elfenbein (Elfenbeinschwarz); II. Allgemeine Eingangsabgabe. Elfenbein, geschnittene Platten und Stücke, in regelmäßigen Formen, zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet, z. B. zu Messerheften, Bechern, Stocknöpfen; II. 12. e. Elfenbein, geschnittene Platten und Stücke, geschliffen und polirt; II. 12. f.	Zweifel durch die beantragte oder eine sonstige in Vorschlag gebrachte Fassung gehoben werden würden, und der vorgeschlagene Mittelsatz überdies als eine Tarif-Änderung angesehen wurde, deren Annahme mehrfach Bedenken fand.
7	Fächer.	**Württemberg.**	Fächer von durchschlagenem Bein, mit einem Seidenband durchzogen, als Luxusgegenstände der pos. II. 20. zuzuweisen.	Es wurde von einigen Seiten nicht anerkannt, daß das Seidenband als ein wesentlicher, die Anwendung des Satzes von 50 Thlr. bedingender Bestandtheil der Waare anzusehen sei, und man vereinigte sich darnach, im Interesse gleichmäßiger Behandlung, dahin, Fächer der bezeichneten Art allgemein als feine Beinwaare nach pos. II. 12. f. mit 10 Thlr. pro Centner zur Verzollung zu ziehen.
8	Farbehölzer.	**Kurhessen.**	Bei diesem Artikel statt »gemahlen oder geraspelt« zu setzen: »gemahlen, geraspelt oder sonst zerkleinert.«	Man kam überein, der größeren Deutlichkeit wegen, folgende Fassung zu wählen: »Farbehölzer, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert«.
9	Fleckwasser.	**desgl.**	Fleckwasser der pos II. 5. a. zuzuweisen.	Angenommen.
10	Gutta-Percha-Abfälle.	**Bayern.**	Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in ihrer Form unbrauchbaren Bestandtheile abgenutzter Gutta-Percha-Waaren als »rohe, ungereinigte« Gutta-Percha beim Eingange zollfrei zu behandeln, oder als »mehr oder weniger gereinigte« nach pos. II. 21. a. mit 6 Thlr. pro Centner zu verabgaben seien.	Es wurde beschlossen, Abfälle von Gutta-Percha-Fabrikaten und abgenutzte alte Stücke von dergleichen, wie Abfälle von Gummielastikum in der ursprünglichen Form von Schuhen oder Flaschen, sowie Abfälle von Gummifabrikaten, oder abgenutzte alte Stücke von dergleichen, nach pos. II. 5. e. 3. eingangszollfrei zu lassen und beim Ausgange dem Satze von 5 Sgr. zu unterwerfen. Dabei war man einverstanden, daß in Fällen, wo es beim Eingange solcher Waaren zweifelhaft sei, ob sie nur noch als Abfälle betrachtet werden können, die

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
				betreffenden Gegenstände unter amtlicher Aufsicht zu zerschneiden sein würden.
11	Huteinlagen und Hutränder.	**Hannover.**	Antrag auf Verständigung über eine gleichmäßige Verzollung der Huteinlagen und Hutränder aus zusammengeleimtem und durch Harzfirniß steifgemachten ordinairen baumwollenen Zeuge.	Die Verständigung ist dahin erfolgt, daß die bezeichneten Artikel, wie Wachsmousselin zu pos. II. 40. b. zu verweisen sind.
12	Insectenpulver.	**Kurhessen.**	Es wird anheimgegeben, Insectenpulver, persisches, in Gläsern eingehend, der pos. II. 5. a. zuzuweisen.	Man war der Meinung, daß dieses lediglich in den zerriebenen Blättern der persischen Camille bestehende Product als rohes Erzeugniß des Pflanzenreichs der allgemeinen Eingangsabgabe zu unterwerfen sei, und kam demnach überein, „Insectenpulver, persisches,“ ohne weitere Unterscheidung der Anmerk. 1. zu pos. II. 5. e. zuzuweisen.
13	Knochen ꝛc.	**Württemberg.**	Antrag, bei diesem Artikel die Fassung nach Analogie des Vorschlags sub Nr. 6 bei Elfenbein ꝛc. abzuändern.	Das Ergebniß ist das nämliche, wie bei Nr. 6.
14	Kobaltspeise.	**Preußen.**	Es wird vorgeschlagen „Kobaltspeise“ aus der Verbindung mit „Kobalterze“ zu trennen und unter pos. II. 5. Anm. 1. zu c. zu subsumiren.	Angenommen. (Vergl. Nr. 18.)
15	Lackirte Waaren.	**desgl.**	Im Zolltarif besteht ein Satz für lackirte Waaren aus Papiermasse (papier-maché), grobe, nicht, und auch im Waaren-Verzeichnisse sind dem entsprechend nur feine derartige Waaren benannt. Es wird daher eine Verständigung über den anzuwendenden Tarifsatz gewünscht.	Es wurde beschlossen, „lackirte Waaren aus Papiermasse (papier-maché), grobe,“ nach pos. II. 27. e. mit 10 Thlr. pro Centner zur Verzollung zu ziehen.
16	Leinwand.	**desgl.**	Bei diesem Artikel die Vorschrift wegen der Deckleinwand dahin zu fassen: „Deckleinwand, geölt, getheert, imgleichen mit Gummi elasticum getränkt.“	Der Antrag ist bereits im Correspondenzwege im bejahenden Sinne erledigt.
17	Meubles.	**desgl.**	Bei „Meubles, hölzerne, ganz feine, mit ausgelegter Arbeit ꝛc.“ — hinter „Arbeit“ einzuschalten „Malerei“.	Man verständigte sich über folgende Fassung: „Meubles, hölzerne, ganz feine, mit ausgelegter Arbeit, Bildschnitzerarbeit, feiner Malerei ꝛc.“
18	Nickel.	**desgl.**	Bezüglich der Nickelproducte wird vorgeschlagen, das Waaren-Verzeichniß dahin zu fassen:	Der Antrag wird mit der Modification angenommen, daß auch „Nickelschwamm“, wie bisher, namentlich

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
			»Nickelerze I. 7. Erden und Erze ꝛc. Nickelmetall, rein oder in Verbindung mit andern Metallen (Nickelspeise, Kobaltspeise, Nickel in Würfeln ꝛc.) II. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren. Anmerk. t. zu e. Nickeloxyd II. 5. desgl.«	aufzuführen und demselben Zollsatze, wie »Nickelmetall«, zu unterwerfen sei.
19	Palmolein.	**Kurhessen.**	Unter dem Namen »Palmolein« ist in neuerer Zeit ein Stoff, für inländische Seifenfabrikanten bestimmt, eingegangen, welcher, zufolge vorgenommener chemischer Ermittelung, als der flüssige, auf mechanische Weise ausgeschiedene Theil des Palmöls bezeichnet wird, und einen geringeren Werth hat als letzteres. Da hiernach Gleichstellung beider Artikel im Eingangszoll begründet gehalten wird, so ist der Antrag gestellt worden: Palmolein, mit Hinweisung auf II. 26. Anm. 2. in das Waaren-Verzeichniß aufzunehmen.	Der Antrag ist nicht zur Annahme gelangt, indem von einigen Seiten auf Grund technischer Ermittelung bemerklich gemacht wurde, daß das Palmolein von den aus anderen Fettarten gewonnenen Ölstoffen, die man allgemein mit dem Namen »Olein« bezeichne, nicht dergestalt verschieden sei, daß die Abstammung bei der zollamtlichen Abfertigung leicht festgestellt werden könnte.
20	Paraffin und Paraffinlichte.	**Preußen.**	Es wird eine Verständigung dahin beantragt, daß Paraffin, ein durch trockne Destillation aus Theer gewonnenes fetthaltiges Product, als chemisches Fabrikat behandelt und demgemäß der pos. II. 5. a. zugewiesen werde.	Eine Verständigung war nicht zu erreichen, da von einigen Seiten eine verschiedenartige Verzollung des gereinigten und des ungereinigten Paraffins gewünscht wurde, eine Unterscheidung, die von anderen Seiten nicht zugegeben werden konnte. Man war jedoch darüber allseitig einverstanden, daß jedenfalls weißes Paraffin nach pos. II. 5. a. und Paraffin-Lichte nach pos. II. 23. zu verzollen sein werden.
21	Perlmutter und Perlmutterwaaren.	**Württemberg.**	Auch bei diesem Artikel wird eine veränderte Fassung, nach Analogie der ad 6 und 13 in Vorschlag gebrachten, beantragt.	Der Antrag wurde aus den ad 6 angedeuteten Gründen abgelehnt.
22	Petinet.	**Preußen.**	Das Waaren-Verzeichniß äußert sich nicht darüber, welcher Grad von Appretur bei »Petinet, gesteifter, seidener« vorhanden sein muß, um die Anwendung des Satzes für halbseidene Waaren zu begründen. Zur Beseitigung der daraus entstandenen Zweifel wird vorgeschlagen, hinzuzufügen: »d. h. welcher eine über die gewöhnliche, mehr oder minder starke Appretur hinausgehende, die Öffnungen des	Man kam überein, den vorgeschlagenen Zusatz folgendermaßen zu fassen: »d. h. welcher eine über die gewöhnliche Appretur hinausgehende, die Öffnungen des Gewebes deckende Bearbeitung mit Gummi oder dergleichen erfahren hat.«

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
			Gewebes ganz oder theilweise deckende Bearbeitung mit Gummi oder dergleichen erfahren hat.	
23	Perspective.	**Preußen.**	Bei Perspective statt der bestehenden die folgende Bestimmung aufzunehmen: »Perspective mit einem Rohr II. 14. — mit zwei Rohren, eines für jedes Auge, wie Brillen.«	Über den Antrag war eine Verständigung nicht zu erreichen.
24	Platten, gestochene, von Messing und Zink.	**Thüringen.**	Es wird anheimgegeben, bei »gestochene Platten, als Kunstwerke eingehend,« solche aus Messing und aus Zink mit aufzunehmen.	Man kam überein, das Waaren-Verzeichniß dem Antrage gemäß zu vervollständigen.
25	Reisabfälle.	**Preußen.**	Um die Zweifel zu heben, welche bei der Tarifirung von Reisabfällen (Abfällen beim Schälen und Poliren von Reis) bisher entstanden sind, wird vorgeschlagen, in das Waaren-Verzeichniß folgende Bestimmungen aufzunehmen: Reisabfälle (Abfälle vom Schälen und Poliren von Reis) in rein ausgesiebten Hülsen I. 28. Stroh rc. —, aus Hülsen und Reistheilen (Mehl, Gries u. s. w.) gemischt, sofern bei der Abfertigung auf den Centner 2 ℔ Kohlenstaub zugesetzt worden I. 28. Stroh rc. —, dergleichen, ohne Zusatz von Kohlenstaub II. 25. Material- rc. Waaren. q. α. Kraftmehl rc.	Der Antrag wird mit der Modification angenommen, daß in Absatz 2 und 3 hinter »Kohlenstaub« einzuschalten ist: »Sand oder Lehm«.
26	Seile, Fabrikseile, Trommelseile.	**Württemberg.**	Es wird beantragt, sich darüber zu verständigen, daß die seit einiger Zeit statt der Triebriemen von Leder verwendeten Seile, Fabrikseile, Trommelseile, aus mehreren Strähnen ungebleichten, eindrähtigen Baumwollengarns einfach zusammengedreht und an den Enden zum Zusammenhalten der Drehungen unterbunden, analog den ungewebten baumwollenen Dochten der pos. II. 2. b. 2. mit 8 Thlr. pro Centner zugewiesen werden.	Der Antrag ist angenommen.
27	Senfpulver zum Tafelgenuß.	**Preußen.**	Bei diesem Artikel außer den Blasen, Flaschen und Krügen auch verschlossene Blechbüchsen namhaft zu machen.	Mit der Maßgabe angenommen, daß außer verschlossenen Blechbüchsen auch »Staniol« eingeschaltet werden soll.
28	Stereoscope.	**Bayern.**	Antrag auf Verständigung darüber, daß Stereoscope nicht als optische Instrumente nach pos. II. 14. mit 6 Thlr.,	Angenommen.

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
			sondern gleich den Guckkästen mit 10 Thlr. pro Centner zur Verzollung zu ziehen sind.	
29	Zeugwaaren.	Preußen.	Bei der Taxirung von Waaren, welche aus zwei oder mehreren, durch Zwischenlagen von Gummi verbundenen Lagen von Zeugstoffen bestehen, findet ein verschiedenes Verfahren statt. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung wird vorgeschlagen, bei dem Artikel »Zeugwaaren« zu Ziffer 5. folgende Anmerkung aufzunehmen: »Anm. Den mit Gummi elastirum oder Gutta-Percha überzogenen Geweben werden diejenigen Gewebe gleichgeachtet, welche aus zwei oder mehreren durch Zwischenlagen von Gummi elasticum oder Gutta-Percha verbundenen Lagen von Zeugstoffen bestehen.«	Der Antrag ist angenommen.
30		desgl.	Im Instructionspuncte 6 die Worte: »wenn sie in Körben eingehen,« zu streichen.	Angenommen.
31		desgl.	Es wird beantragt, hinter dem Instructionspuncte 13 folgende neue Bestimmung aufzunehmen: »Seidene Waaren. Der Eingangszoll für seidene Zeugwaaren ist auch auf Waaren nicht ausschließlich aus seidenen Spinnmaterialien anzuwenden, wenn seidene und andere Spinnmaterialien nicht durch Weben oder Wirken mit einander verbunden worden sind, vielmehr die Verbindung seidener Zeugstoffe mit Zeugstoffen aus anderen Spinnmaterialien durch Nähen, Kleben u. s. w. bewirkt worden ist, falls nicht für gewisse Waaren ein Anderes sich vorgeschrieben findet, oder die Seide nur eine unwesentliche Ausstattung oder Zuthat bildet, in welchem letzteren Falle der für den Hauptstoff maßgebende Taxissatz zur Anwendung kommt.«	Von einigen Seiten mit dem Bemerken abgelehnt, daß der Vorschlag keinen Vortheil gegen das bisherige Verfahren biete, vielmehr statt Schwierigkeiten zu beseitigen, deren neue und größere hervorrufen werde, weshalb Werth darauf gelegt werden müsse, daß das in einigen Vereinsstaaten bisher beobachtete Verfahren ferner beibehalten werde, wonach auch für mit Seide in anderer Weise als durch Weben oder Wirken verbundene Zeugwaaren der Satz für halbseidene Waaren zur Anwendung komme, soweit nicht für gewisse Waaren ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder die Zuthat eine nur unwesentliche Ausstattung bildet, in welchem letzteren Falle der für den Hauptstoff maßgebende Tarifsatz eintritt.

II. Waaren-Verzeichniß zu den beim Verkehr mit Österreich gültigen Tarifbestimmungen.

Laufende Nr.	In Bezug auf die Artikel	ist auf Anregung des Bevollmächtigten für	Folgendes zur Berathung gezogen.	Resultat der Berathung.
1	Bilder.	**Bayern.**	Nach der dermaligen Fassung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses für den Verkehr mit Östeereich (Artikel: Bilder) würden ordinalre Bilderbogen, welche **nicht** in einem zum Zollvereine oder zum Österreichischen Zollverbande gehörigen Staate gedruckt und verlegt sind, bei der Einfuhr über die Grenzen gegen Österreich mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen sein, während sie doch, als im Zwischenverkehre nicht begünstigt, lediglich nach den füe den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen behandelt, also nach pos. II. 27. b. des Veeeinszolltarifs in Verzollung genommen werden sollten. Es wird daher eine entsprechende Berichtigung vorgeschlagen.	Es ist beschlossen worden, den gedachten Artikel in folgender Weise zu fassen: „Bilder: Zeichnungen, Gemälde Z. A. 19 Papier ꝛc. —, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig (mit Ausschluß der ordinairen Bilderbogen), sofern diese Gegenstände in einem zum Zollvereine oder zum Österreichischen Zollverbande gehörigen Staate gedruckt und verlegt sind Z. A. 19. Papier ꝛc. —, dergleichen anderswo gedruckt oder verlegt V. II. Allg. Eingangsabgabe. —, ordinaire Bilderbogen ganz oder zerschnitten, gedeuckte, lithographirte, illuminirte; dergleichen Bildee auf Papiee mit spitzenartig durchgeschlagenen mehr oder minder breiten Randverzierungen (Spitzenbilder), auch mit auf der Rückseite gedruckten Gebeten; alle diese Gegenstände, sofern sie in einem zum Zollveeeine oder zum Österreichischen Zollverbande gehörigen Staate gedruckt und verlegt sind Z. A. 19. Papier ꝛc. —, dergleichen anderswo gedruckt oder verlegt V. II. 27. Papier ꝛc. b. Geleimtes ꝛc. —, auf Gewebe gedruckte und die folgenden Artikel unverändert wie bisher.

Die Besteuerung des Tabacks.

(Vergl. Hauptprot. der X. Gen.-Konf. §. 24 S. 28.)
" " " XI. " " §. 18 S. 38.)
" " " XII. " " §. 16 S. 31.)

§. 14.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Die Mehrzahl der Zollvereins-Regierungen theile die Auffassung, daß der Taback sich zu einer höheren Besteuerung, als der jetzt im Zollvereine bestehenden, eigne, und habe beim Schlusse der erfolglosen Verhandlungen der letzten General-Konferenz über die Besteuerung des Tabacks durch die Bevollmächtigten den Wunsch aussprechen lassen, daß man die Frage der Tabacksbesteuerung hiermit nicht als erledigt betrachten möge.

Dem entsprechend seien Preußischer Seite die Erörterungen über den Gegenstand fortgesetzt worden, es habe sich dabei indessen kein Ausweg dargeboten, welcher den bei der XII. General-Konferenz abgegebenen und in den §. 16 des Haupt-Protokolles der gedachten Konferenz niedergelegten Vorschlägen über die Besteuerung des Tabacks vorzuziehen wäre, und es werden diese Vorschläge deshalb hiermit erneuert, in der Hoffnung, daß sich gegenwärtig auf Grund derselben eine Verständigung werde erzielen lassen.

Die früher Preußischer Seits ausgesprochene Ansicht, daß die Einführung des Tabacks-Monopols im Zoll-Vereine nicht thunlich sein werde, müsse Preußischer Seits aus den dafür geltend gemachten Gründen auch gegenwärtig festgehalten werden.

Bei den Verhandlungen der XII. General-Konferenz sei zwar von mehreren Seiten die Auffassung vertreten, daß die Schwierigkeiten, mit Rücksicht auf welche Preußischer Seits das Monopol im Zollvereine nicht für durchführbar erachtet wird, sich würden überwinden lassen. Eine nähere Begründung dieser Auffassung habe sich jedoch vermissen lassen. Von einer Seite her sei angedeutet worden, daß jene Schwierigkeiten in der Hauptsache beseitigt erscheinen würden, wenn die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme und Verwaltung nicht auf den ganzen Verein erstreckt, sondern auf einzelne Gruppen der Vereinsstaaten beschränkt werde, und zur Unterstützung dieser Auffassung darauf hingewiesen worden, daß das Salz-Monopol in dieser Weise bestehe. Es beweise aber die Durchführbarkeit einer solchen Einrichtung beim Salzmonopol die Anwendbarkeit derselben für das Tabacks-Monopol nicht, da gegenüber den höchst einfachen Verhältnissen, die beim Salz-Monopol in Betracht kommen, das Tabacks-Monopol mit so verwickelten Verhältnissen verbunden erscheine, daß die unerläßlich nothwendige Gleichmäßigkeit der Behandlung nur durch eine einheitliche Verwaltung sich erzielen lasse.

Bei den Verhandlungen der XII. General-Konferenz sei auch die Besteuerung des inländischen Rohtabacks in der Hand des ersten Käufers mit dem Bemerken in Anregung gebracht worden, daß in dieser Weise in Baden eine Zeit lang der Taback besteuert gewesen sei, und daß es bei der Geringfügigkeit der erhobenen Abgabe irgend welcher nennenswerther Controlen nicht bedurft habe. Daß es bei namhaft höherer Steuer der Controlemaßregeln bedürfen würde, sei hiebei schon anerkannt, und indem man Preußischer Seits diese Auffassung theile, werde dafür gehalten, daß der vorgeschlagenen Besteuerungsweise in der Hauptsache dieselben Bedenken entgegenstehen, welche in der

Denkschrift vom Juni 1856 gegen die Einführung einer Fabrikationssteuer geltend gemacht worden sind.

Unerwähnt wolle man endlich nicht lassen, daß es auch in Frage gekommen sei, ob sich diejenige Weise der Steuererhebung, welche in Rußland besteht, zur Annahme empfehlen möchte. Nach derselben solle aller in inländischen Fabriken bereitete Taback von dem Fabrikanten, aller vom Auslande eingehende fabricirte Taback aber von den Zollbeamten an den Packeten, Kisten u. s. w. mit sogenannten Bandrollen beklebt werden, welche die Fabrikanten von den Steuerstellen zu kaufen haben, und deren Geldbetrag nach dem Werthe des Tabacks zu bemessen ist. Die Production des Tabacks werde dabei nicht controlirt und der Verbrauch des selbst bereiteten Tabacks nicht besteuert. Der Ertrag dieser Besteuerung sei aber bisher in Rußland nur ungenügend gewesen, indem er sich z. B. im Jahre 1856 bei einer Einwohnerzahl von 62,000,000 Seelen auf 2,200,000 Rubel beschränke. Außerdem habe sich dort auch die Überzeugung festgestellt, daß die bestehende Einrichtung einer Abänderung bedürfe und diese befinde sich in der Berathung. Hiernach sprechen die in Rußland gesammelten Erfahrungen nicht für die dort bestehenden Einrichtungen, im Übrigen sei auch die beschriebene Steuer-Erhebungsweise schon in derjenigen enthalten, welche nach Ausweis der Denkschrift vom Juni 1856 einige Jahre in Frankreich bestanden hat, und welche wegen ihres, trotz der schärfsten Controlen, hervorgetretenen ungünstigen Erfolges, wieder habe beseitigt werden müssen. Hiernach bleibe nur übrig, die früher abgegebenen Vorschläge zu erneuern, was in der Erwartung geschehe, daß man Hannoverscher Seits, im Hinblick auf das gemeinschaftliche Interesse, den Widerspruch gegen die Erhöhung des Eingangszolls für Rohtaback fallen lassen, und daß es gelingen werde, bei näherer Berathung die sonstigen Bedenken zu beseitigen. Was insonderheit die ausgesprochene Befürchtung betreffe, daß die vorgeschlagene Besteuerung keinen erheblichen Ertrag gewähren werde, so lasse sich nicht in Abrede stellen, daß in der ersten Zeit der Ertrag der Steuer nicht sehr beträchtlich ausfallen werde, dagegen sei zu hoffen, daß sich demnächst durch Steigerung der Abgabensätze ein erhöheter Ertrag werde erzielen lassen; auch sei nicht zu übersehen, daß auch das Monopol, dem eben wegen der zu hoffenden günstigeren Erträge von mehreren Seiten der Vorzug gegeben werde, in der ersten Zeit aus mehrfachen Rücksichten den Staats-Cassen ebenfalls keine beträchtlichen Mittel zur Verfügung stellen würde.

Der Bayerische Bevollmächtigte erklärte:

Der Standpunct seiner Regierung zu dieser Frage sei noch der nämliche, den er bereits bei den früheren und zuletzt auf der XII. General-Konferenz (Seite 31 u. f. des Hauptprotokolls) zu vertreten gehabt habe.

Die Erschließung einer neuen ergiebigen Einnahmequelle sei damals allerseits als sehr wünschenswerth anerkannt worden und ebenso werde es von keiner Seite bestritten, daß der Taback eines der vorzüglichsten Besteuerungsobjecte bilde. Es handle sich darnach nur um die Modalitäten der Erzielung einer höhern Einnahme von diesem Artikel.

In dieser Beziehung habe er sich auch gegenwärtig wieder in erster Linie für die Einführung des Tabacks-Monopols auszusprechen, da sich auf der von Preußen vorgeschlagenen Grundlage ein bedeutender Steuerertrag nicht erwarten lasse und somit gerade der Hauptzweck der Einführung dieser neuen Steuer — die Ergiebigkeit derselben — nicht erreicht werden würde.

Sollte es auf anderen Seiten auch gegenwärtig noch Bedenken haben, sich zu der Einführung des Monopols der Tabacksfabrikation und des Tabackhandels zu verstehen, so würde es sich doch empfehlen, und wohl ohne besondere Schwierigkeit ausführen lassen, das im Inlande erzeugte Rohproduct entweder

a. zu monopolisiren, und zum Monopolpreise an die Fabrikanten zur freien Verarbeitung und Debitirung abzulassen, oder

b. mit einer ergiebigen Steuer in dem Momente zu belegen, wenn es in die Hand des ersten Käufers übergeht.

Hiebei würde in dem einen wie in dem andern Falle dem Producenten selbst der steuerfreie Absatz seines Rohproducts in das Ausland zu gestatten, so wie dem späteren Käufer und Fabrikanten die Steuervergütung für die Exporte zu gewähren sein.

Welche Einrichtungen man aber auch ins Auge fassen möge, um den angegebenen Zweck zu erreichen, und wenn man eventuell auch die Preußischen Vorschläge zur Grundlage der Berathung nehme, so müsse er, bei der Bereitwilligkeit, zu einer Verständigung über diese wichtige Frage mitzuwirken, doch überall daran festhalten, daß

1) die einzuführende Steuer eine ergiebige sei und eine successive Steigerung bis zu dem in anderen Staaten vom Tabacke erzielten Monopol-Erträgnisse zulasse,
2) der Eingangszoll für ausländischen Taback um den Betrag der inländischen Tabacksteuer erhöht,
3) durch die Erhebungsweise der inländische Tabacksbau möglichst wenig belästigt, und
4) dem auszuführenden vereinsländischen Producte der entsprechende Steuerbetrag zurückvergütet werde.

Von dem Sächsischen Bevollmächtigten wurde bemerkt, er befinde sich noch auf demselben Standpuncte wie bei der XI. General-Konferenz.

Auch seine Regierung stimme erklärter Maßen vollständig damit überein, daß Taback ein Artikel sei, der sich zu einer höhern Besteuerung besonders gut eigne. Mit den dahin zielenden gegenwärtig unverändert erneuerten Preußischen Anträgen habe sie sich indeß schon bei voriger General-Konferenz nicht befreunden und denselben eventuell nur unter der Voraussetzung beitreten können, daß

1) bei der Besteuerung des inländischen Tabacks ein Classensystem, allenfalls mit der Beschränkung auf drei Classen, beibehalten werde,
2) die beabsichtigte Steuer-Erhöhung nicht mit einem Male, sondern stufenweise in angemessenen Zeitabschnitten eintrete, und
3) auch die Erhöhung des Eingangszolls von ausländischen Blättern auf 6 Thlr. pro Centner nicht

sogleich, sondern mit schrittweisem Übergange von 4 auf 5 Thlr. und von 5 auf 6 Thlr. zu geschehen habe.

Die seitdem verflossene Zeit habe in dieser Auffassung keine Änderung bewirkt und habe er, der Bevollmächtigte, daher auch jetzt im gleichen Sinne sich zu äußern.

Der **Württembergische** Bevollmächtigte erklärte mit Bezugnahme auf die von ihm bei der XII. General-Konferenz abgegebene Erklärung, daß seine Regierung in dieser Angelegenheit gleichfalls noch von den nämlichen Gesichtspunkten ausgehe, die er bei den früheren Verhandlungen dargelegt habe, daß sie jedoch auch die Preußischen Vorschläge für geeignet erachte, den Weg zu einer entsprechenden Erledigung derselben anzubahnen und er daher wiederholt ermächtigt sei, auf eine nähere Berathung hierüber einzugehen, obschon der vorgeschlagene Modus einer Productionssteuer einen wesentlichen finanziellen Erfolg nicht verspreche und gegen denselben auch vom Standpunkt der Tabacks-Producenten im Allgemeinen sich nicht unerhebliche Bedenken ergeben.

Die Voraussetzungen, bemerkte er hiebei, an welche die Annahme jener Vorschläge geknüpft worden, würde er auch jetzt aufrecht zu erhalten und denselben, mit Rücksicht auf die bei der letzten Konferenz von einzelnen Vereinsregierungen abgegebenen Erklärungen, noch einige weitere Punkte hinzuzufügen haben. Einer speciellen Aufzählung derselben glaube er sich indessen einstweilen enthalten zu können, da zur Zeit nicht zu hoffen sei, daß die Angelegenheit noch auf dieser Konferenz weiter werde verfolgt werden.

In gleichem Sinne erklärten der **Großherzoglich Hessische** Bevollmächtigte und ganz in der früheren zustimmenden Weise, mit alleinigem Dissense Namens des Herzogthums **Sachsen-Meiningen**, der Bevollmächtigte für **Thüringen**, sowie die Bevollmächtigten für **Braunschweig**, **Nassau** und **Frankfurt** sich auch jetzt wieder für die Preußischen Vorschläge aussprechen zu können.

Der **Kurhessische** Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Seine Regierung, von welcher die Frage wegen Einführung des Tabacksmonopols, als einer gemeinschaftlichen Maßregel des Zollvereins ursprünglich angeregt worden sei, habe auf der XII. General-Konferenz wiederholt die Ansicht vertreten, daß vorzugsweise in dem **Monopole** das geeignetste Mittel zu finden sei, um ohne erhebliche Bedrückung der Steuerpflichtigen auf rationelle Weise zu einer **erheblich** höhern Zolleinnahme zu gelangen. Sie halte diese Ansicht auch jetzt noch fest und hege die unveränderte Überzeugung, daß, wenn nur mit allseitig entschiedenem Willen ans Werk gegangen werde, dann auch die Schwierigkeiten, die sich vermeintlich, jedenfalls aber doch wohl nur anfänglich, der Einführung jener Besteuerungsweise entgegenstellen würden, füglich zu überwinden sein dürften.

Zur Erzielung einer dringend wünschenswerthen allseitigen Verständigung, **bei dem in Rede stehenden Artikel** eine wesentliche Vermehrung der Zolleinkünfte herbeizuführen, sei man inzwischen auf jener Konferenz Kurhessischer Seits eventuell auch den Preußischen Vorschlägen mit der Modification bereits beigetreten, daß für Rohtaback, Tabacksfabrikate, Cigarren und Schnupftaback eine **weiter**

gehende Zoll-Erhöhung ins Auge gefaßt und, dem entsprechend, die allgemein einzuführende Steuer vom inländischen Taback regulirt werde.

Dieser Erklärung inhärire die Kurhessische Regierung im Wesentlichen auch jetzt noch und könne er, der Bevollmächtigte, hiernach auch einer Verständigung mit allgemeiner Zugrundelegung der von der Königlich Preußischen Regierung gemachten Vorschläge und vorbehältlich der Erwägung der bereits früher angedeuteten Modificationen wegen einzelner Punkte jener Anträge, auch dermalen wieder sich anschließen.

Der Badische Bevollmächtigte endlich konnte sich mit den unverändert erneuerten Preußischen Vorschlägen auch jetzt nicht einverstanden erklären.

Seine Regierung, äußerte er, habe früher wiederholt erklärt, daß sie den Tabacksgenuß als vorzugsweise zur Besteuerung geeignet erachte. Gleichwohl habe sie auf der XII. General-Konferenz in den auf eine gemeinschaftliche Besteuerung des Tabacks gerichteten Vorschlägen der Königlich Preußischen Regierung nicht die Grundlage zu erkennen vermocht, auf welcher der vorgesetzte Zweck sich erreichen lasse, weil dabei, abgesehen davon, daß nach denselben nicht eine mindestens gleichmäßige Erhöhung der Steuer von ausländischem Taback beabsichtigt sei — namentlich zwei unerläßliche Voraussetzungen nicht eintreffen, nämlich:

1) daß die neue Tabackssteuer eine ausgiebige sei, und
2) daß dadurch der Tabacksbau im Zollverrine nicht verkümmert und noch weniger in seiner Existenz gefährdet werde.

An dieser, auf der XII. General-Konferenz näher motivirten Auffassung müsse seine Regierung fortbin festhalten. Wenn man, wie in dem obigen Vortrag des Preußischen Bevollmächtigten geschehen, die spätere Erfüllung der ersten Voraussetzung durch allmälige Steigerung der Abgabensätze in Aussicht nehme, so würde eben damit die zweite Voraussetzung, von welcher die Großherzogliche Regierung bei dem großen Umfange der Tabackskultur in Baden unter keinen Umständen absehen könnte, um so sicherer unerfüllt bleiben. Denn eine Productionssteuer, die einen einigermaßen ergiebigen Ertrag liefern solle, sei nicht denkbar, ohne daß sie zu einem namhaften Theile auf den Producenten selbst, anstatt auf das Product, falle und dadurch früher oder später zum Aufgeben des Anbaues der besteuerten Pflanze nöthige.

Unter diesen Umständen sei er, der Bevollmächtigte, angewiesen, sein auf der letzten General-Konferenz abgegebenes Votum lediglich zu wiederholen.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten bemerkten:

Hannover habe sowohl auf der X. und XI. als auch auf der XII. General-Konferenz sich gegen jede Erhöhung der Besteuerung des Tabacks und die darauf abzielenden Anträge erklärt, und seien die Gründe, aus welchen dieses geschehen, damals angedeutet worden. Diese Gründe bestehen im Wesentlichen auch jetzt noch fort und könne ihre Regierung sich daher nicht veranlaßt finden, für jetzt von ihrer früher abgegebenen Erklärung zurückzutreten, so sehr sie auch bedauere, sich dabei im Widerspruche mit der Mehrzahl ihrer Vereinsgenossen zu befinden.

Inwieweit eine eingehende Berücksichtigung der Wünsche Hannovers bezüglich anderer wichtiger Tarif- und Besteuerungsfragen die hiesige Regierung etwa bestimmen möchte, sich demnächst auf die in Rede stehende folgenschwere Angelegenheit einzulassen, möge zur Zeit dahin gestellt bleiben. Jedenfalls werde dies nur in Verbindung mit einer angemessenen Erledigung jener Fragen geschehen können, deren Erörterung jedoch zweckmäßiger der nächsten, ohnehin zu einer Revision des Tarifs bestimmten, General-Konferenz vorzubehalten sein dürfte.

Sie, die Hannoverschen Bevollmächtigten, seien demnach angewiesen, sich auch dermalen noch eines nähern Eingehens auf die von Königlich Preußischer Seite erneuerten Anträge um so mehr zu enthalten, als es nicht angemessen erscheine, dieselben für sich allein und abgesondert von anderen ähnlichen Angelegenheiten zu behandeln.

Dieser letztern Äußerung schloß sich der Oldenburgische Bevollmächtigte, der im Übrigen seine auf voriger General-Konferenz abgegebene Erklärung zu wiederholen hatte, an, indem auch er dafür hielt, daß diese Angelegenheit nicht füglich abgesondert von den damit in engster Verbindung stehenden wichtigen Tariffragen erörtert werden könne und daher zweckmäßiger auf der nächsten Konferenz mit zur Verhandlung zu bringen sei.

Von einer eingehendern Erörterung der Preußischen Vorschläge konnte man sich hiernach für jetzt keinen Erfolg versprechen und es beschränkte sich daher der Preußische Bevollmächtigte darauf, seiner Regierung die weitere Entschließung in der Sache vorzubehalten.

§. 15.

Revision des Regulativs über Gewährung einer Ausfuhrvergütung für Tabacksfabrikate.
(Vergl. Hauptprot. der XI. Gen.-Konf. §. 30 Seite 79.)

Zufolge des §. 30 des Hauptprotokolls der XI. General-Konferenz hat die Großherzoglich Badische Regierung die Bestimmungen des Regulativs über die Gewährung einer Ausfuhr-Vergütung für Tabacks-Fabrikate einer Überarbeitung unterworfen und den hiernächst aufgestellten Entwurf eines neuen Regulativs den übrigen Vereinsregierungen zur Annahme empfohlen. Es ist jedoch im Correspondenzwege eine Verständigung über diesen Entwurf, so wie auch über einen weiteren Entwurf, welchen die Königlich Preußische Regierung hatte aufstellen lassen, nicht erzielt worden. Unter diesen Umständen ist auf den Antrag der Großherzoglich Badischen Regierung der Gegenstand auf der gegenwärtigen General-Konferenz zur Verhandlung gelangt, und man hat sich dahin verständigt, daß das anliegende Regulativ über die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabacksfabrikate, statt der bisherigen Vorschriften, zur Anwendung gebracht werden soll. Dabei sind zugleich die folgenden Bemerkungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Anlage II.

1. Im Allgemeinen.

Von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten wurde hervorgehoben, daß in der Zustimmung Preußens zu dem neuen Regulative nicht das Anerkenntniß gefunden werden dürfe, als habe durch dieses Regulativ die bisherige Unsicherheit der Controle ihre hinreichende Beseitigung

gefunden, und daß nur der Wunsch, wenigstens ein gleichmäßigeres Verfahren herbeizuführen, zum Eingehen auf das Regulativ habe bestimmen können. Unter diesen Umständen müsse vorbehalten werden, nach Befinden auf den Gegenstand zum Zwecke solcher Änderungen des Regulativs zurückzukommen, welche das gemeinsame Interesse zu erfordern scheine.

Dagegen stellten die Bevollmächtigten von Hannover, Württemberg und Baden in Abrede, daß die Controle bisher nicht genugsam sichernd gewesen sei und daß sie die Bezeichnung der Unsicherheit in höherem Grade verdiene, als die im Zollvereine für sonstige Begünstigungen bestehenden Controlen. Auch könnten ihre Regierungen, welche dem neuen Regulativ nur in der Voraussetzung zugestimmt haben, daß damit etwas Dauerndes gewonnen sei, nur wünschen, daß dessen Bestand nicht sofort wieder in Frage gestellt werde.

Letzteres wurde insbesondere von den Hannoverschen Bevollmächtigten um so entschiedener betont, als man Hannoverscher Seits schon jetzt das Bedürfniß einer Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht anerkenne und nur im Interesse einer Verständigung und eines gleichmäßigen Verfahrens seine Bedenken gegen ein neues Regulativ aufgegeben habe.

II. In Bezug auf einzelne Bestimmungen des Regulativs.

1) Der im Eingange eingeklammerte Satz kann, je nachdem in den einzelnen Vereinsstaaten der Erlaß eines bezüglichen Regulativs gar nicht oder unter einem andern Datum stattgefunden hat, weggelassen oder abgeändert werden.

2) Zum §. 1 besteht Einverständniß darüber, daß die Vergütung von 2 Thlr. 10 Sgr. oder 4 Fl. 5 Kr. für den Zollcentner Nettogewicht in Folge einer Änderung des Eingangszolles für Tabacksblätter dem Verhältnisse dieser Änderung entsprechend anderweit würde festgesetzt werden müssen.

3) Zu §. 2 wird vorbehalten, ausnahmsweise auch die Inhaber solcher Fabriken zum Genusse der Vergütung zuzulassen, welche nicht an dem Orte errichtet sind, in welchem die Steuerstelle ihren Sitz hat, sondern in einer Entfernung bis zu einer Stunde von diesem Orte sich befinden, vorausgesetzt, daß in solchen Fällen die Controle im Übrigen unverändert nach den Bestimmungen des Regulativs gehandhabt wird.

4) Zu §. 2. Im Herzogthum Nassau ist, nach der Mittheilung des Nassauischen Bevollmächtigten, vor mehreren Jahren eine Cigarrenfabrik zum Genusse der Zollvergütung mit der Maßgabe, daß der Lagerbestand nur 600 Centner zu betragen braucht, zugelassen und den übrigen Vereins-Regierungen von dieser Bewilligung Nachricht gegeben worden. Auf den Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten hat man sich damit einverstanden erklärt, daß diese Abweichung von den Bestimmungen des Regulativs fortdauern darf, so lange ein Wechsel in der Person des Fabrikbesitzers nicht vorgeht.

5) Zu §. 2 ist endlich vorbehalten, neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahre, und eingehende

Fabriken, wenn sie nach Einstellung des Betriebes bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Centnern nicht nachzuweisen vermögen, deshalb von dem Genusse der Vergütung nicht auszuschließen, auch die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Conjuncturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kurze Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

6) Zu §. 4 ist die Verabredung getroffen worden, daß ausnahmsweise unter besondern Umständen der Bezug ausländischen Tabacks in Mengen bis zu 10 Centnern herab soll nachgelassen werden dürfen.

7) Obgleich es als selbstverständlich betrachtet wurde, daß die Verabredungen im §. 13 des Hauptprotokolles der ersten General-Konferenz über die Art der Ermittelung des Nettogewichts der zur Ausfuhr bestimmten Tabacksfabrikate (Seite 54) und über die ausnahmsweise zulässige Verpackung dieser Fabrikate im Fabriklocale (Seite 55) auch ferner in Kraft bestehen, so hielt man es doch nicht für angemessen, entsprechende Bestimmungen in den §. 7 des Regulativs zu übernehmen.

8) Es bleibt freigestellt,

a. statt der vierteljährlichen Zeitabschnitte, in welchen nach §. 8 die Rückvergütung gewährt werden soll, halbjährliche oder jährliche Abschnitte vorzuschreiben, und demgemäß die betreffenden Bestimmungen in den §§. 8. 12. 13 und 15 des Regulativs abzuändern, ferner

b. die im zweiten Absatze des §. 8 eingeklammerten Worte wegzulassen, wenn es für angemessen erachtet wird, die Anweisung der Vergütungen den Directiv-Behörden zu überlassen.

9) Zu §. 9 erklärte man sich darüber einverstanden, daß es den Fabrikanten, welche Surrogate von Taback beziehen möchten, freigestellt werden kann, dieselben nicht als solche oder nach ihrer Gattung, sondern im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacksfabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise zu bezeichnen.

10) In Bezug auf das Muster zu einem Notizbuch, welches dem §. 12 angeschlossen ist, findet sich zu bemerken, daß

a. zwar nur für Rauchtaback einerseits und Schnupftaback andrerseits Abtheilungen entworfen worden sind, damit aber die Aufnahme weiterer Abtheilungen, z. B. für Kautaback, nicht hat ausgeschlossen werden sollen; daß es

b. nicht nothwendig ist, in denjenigen Spalten, welche die Überschrift »Sorte« führen, wirklich den im Handel üblichen Namen der betreffenden Sorte anzugeben, vielmehr den Fabrikanten verstattet werden kann, sich wegen einer anderweitigen Bezeichnung der verschiedenen Sorten durch Nummern, Buchstaben oder dergleichen mit dem betreffenden Hauptamte zu verständigen, und die Tabackssorten mit den dergestalt festgestellten Bezeichnungen in dem Notizbuche aufzuführen; und daß endlich

c. die Fassung des Musters nicht verhindern soll, besondere Notizbücher oder besondere Abtheilungen des Notizbuches einerseits für Taback, welcher nach der Schweiz ausgeht, und andererseits für die Aus-

fuhr nach andern Ländern führen zu lassen, wenn dies für angemessen erachtet werden sollte.

11) Der bei der Bestandsaufnahme ermittelte Unterschied gegen die auf dem Lager befindlich gewesenen Tabacksmengen, soll nach §. 15 (Nro. 6) erst dann zu weiteren Erörterungen Anlaß geben, wenn er 2½ beziehungsweise 3 Procent übersteigt. Diese Verabredung ist mit dem Vorbehalte getroffen worden, die einstweilen festgestellten Procentsätze abzuändern, wenn die weitere Erfahrung dies nöthig erscheinen lassen sollte, und unter der Voraussetzung, daß die betheiligten Regierungen zu einer Ermäßigung der Sätze schreiten werden, sobald die von ihnen gesammelte Erfahrung die Überzeugung gewährt, daß die Sätze zu hoch gegriffen sind.

12) Daß in dem Conto, für welches das Muster dem §. 15 angeschlossen ist, soweit nöthig besondere Abtheilungen für andere Tabackssorten, als Rauchtaback und Schnupftaback angelegt werden können, ergiebt sich bereits aus dem zu Nro. 6 a. Bemerkten.

13) Die meisten der gegenwärtig gültigen Regulative enthalten die Bestimmung, daß die Ministerien über die Gestattung etwaiger Ausnahmen von den regulativmäßigen Vorschriften zu entscheiden haben. Indem diese Bestimmung in das anliegende Regulativ nicht aufgenommen worden ist, hat man dadurch den Ministerien die Befugniß nicht abschneiden wollen, in einzelnen unbedenklich erscheinenden Fällen über die regulativmäßigen Vorschriften aus Billigkeitsrücksichten hinwegzusehen, oder in einzelnen Fällen Abweichungen, welche durch vorübergehende Verhältnisse geboten erscheinen, zuzulassen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß dadurch dauernde Abweichungen von diesen Vorschriften nicht herbeigeführt werden.

Dabei ging man allseitig von der Erwartung aus, daß, wenn in solchen unbedenklichen Fällen etwa dauernde Abweichungen sich als wünschenswerth erweisen sollten, alsdann auf die bereitwillige Zustimmung der anderen Vereinsregierungen zu rechnen sein werde.

14) Schließlich wiesen die Bevollmächtigten von **Bayern** und **Württemberg** darauf hin, daß über die Gewährung der Zollvergütung für raffinirten Zucker, welche ein ungleich wichtigeres finanzielles Object bilde, als die Zollvergütung für Tabacksfabrikate, noch kein vereinbartes Regulativ bestehe und die etwa dieserhalb erlassenen Bestimmungen auch nicht genügend zu übersehen seien. Dieselben knüpfen hieran den Wunsch, daß es der Königlich Preußischen Regierung gefallen möge, der nächsten General-Konferenz eine Zusammenstellung der über den bezeichneten Gegenstand bestehenden Verabredungen und Anordnungen, namentlich auch derjenigen, welche Sicherheit gegen die Vertauschung des indischen raffinirten Zuckers mit Raffinade aus Rübenzucker gewähren sollen, vorzulegen.

Der **Preußische** Bevollmächtigte konnte hierüber seiner Regierung die Entschließung lediglich vorbehalten.

§. 16.

Die Bewilligung einer Steuer-Rückvergütung für ausgeführten Rübenzucker.

(Vergl. Hauptprot. der X. General-Konf. §. 39 S. 78.)

Der **Badische** Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Die Gewährung einer Ausfuhr-Bonification für raffinirten Rübenzucker sei bereits zu wiederholten Malen Gegenstand der Verhandlung unter den Zollvereinsstaaten gewesen.

Namentlich habe die Herzoglich Braunschweigische Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche zur Erhöhung der Rübenzuckersteuer vom 1. September d. J. an geführt haben, in dieser Richtung folgende Voeschläge gemacht:

»1) Die Steuervergütung wird nur für Brod-, Hut-, oder Candiszucker gewährt, wenn derselbe in Mengen (Transporten) von mindestens 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgefübet wird.

2) Die Steuervergütung wird dem Versender (Angehörige des Zollvereins) gewährt, ohne Unterschied, ob derselbe den Zucker selbst fabricirt hat oder nicht.

3) Eine Nachweisung über den Urspeung des ausgeführten Zuckers wird nicht gefordert.

4) Die Steuervergütung wird für den Centner Hut-, Brod- oder Candiszucker auf den 11fachen Betrag desjenigen Steuersatzes bestimmt, welcher von 1 Centner zur Zuckeesabeikation verwandter roher Rüben oder von $^{2}/_{11}$ Centner getrockneter Rüben erhoben wird.

5) Der unter 4 bestimmte Boaificationsbetrag wird auch für exportirte Rohrzuckerraffinade gewährt, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohrzuckerraffinade bestehenden höheen Bonificationssatzes geknüpft ist.«

Von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sei damals das Bedürfniß der Gewährung einer Auofuhrbonification für Rübenzucker nach eingetretener Erhöbung der dem Letztern aufgelegten Steuer überzeugend dargelegt worden; nicht minder sei dort der Nachweis geliefert, daß bei dem vorgeschlagenen Bonificationssatze selbst die unter den günstigsten Verhältnissen arbeitenden Fabriken für ausgeführte Raffinade niemals die volle darauf haftende Steuer vergütet erbalten würden, und es sei als Folgerung bieraus darauf hingewiesen worden, daß die Gewäbrung der Bonifiention im eigenen finanziellen Interesse des Zollvereins liege, da dieser, wenn er auf dem vorgeschlagenen Wege die Ausfuhr von Rübenzuckeeraffinade möglich mache, nicht blos von dem zur inländischen Consumtion kommenden, sondern zu einem Theile auch von dem in das Ausland übergehenden Zucker eine Einnahme erzielen würde.

Wenn gleichwohl jener Antrag früher nicht die allseitige Zustimmung gefunden babe, so gebe die Badische Regierung sich doch der Hoffnung hin, daß durch eine wiederholte Erörterung die Billigkeit und Zweckmäßigkeit derselben weede zue allgemeinen Anerkennung gebracht werden, und er — der Bevollmächtigte — sei desbalb angewiesen, jenen Antrag wieder aufzunebmen, wobei er zur weitern Begründung noch Folgendes beizufügen habe:

Aus dem Verhältniß der Zuckeesteuer zum Zuckerzoll und aus jenem der Rübenzuckerfabrikation zur Colonialzuckerraffinerie könne nach dem Erachten seinee Regierung ein begründeter Einwand gegen den Antrag nicht hergenommen werden. Denn einmal lasse sich das Bestehn eines Mißverbältnisses zwischen Zuckerzoll und Zackersteuer nicht anerkennen, da es sich hierbei um zwei in ihren Eigenschaften von einander verschiedene Objecte bandle; wie man aber auch hierüber denken möge, so sei die Rüben-

zuckersteuer an sich unzweifelhaft so hoch, daß sie, wenn sie bei der Ausfuhr des Zuckers nicht mindestens theilweise rückvergütet werde, wie ein Ausfuhrverbot wirke, der Verein aber könne doch nicht ein Interesse dabei finden, das Erzeugniß eines seiner ausgedehntesten Industriezweige von der Ausfuhr auszuschließen. Sodann sei bei dem vorgeschlagenen geringen Bonificationssatze nicht zu erwarten, daß die Rübenzuckerfabriken durch denselben veranlaßt werden könnten, ihren Betrieb auf einen regelmäßigen Absatz ins Ausland einzurichten, welcher ja stets nur mit einem Verluste an Steuer bewirkt werden könnte, wodurch die Concurrenzfähigkeit auf neutralen Märkten als Regel ausgeschlossen sei; vielmehr werde die Gewährung jener Steuerrückvergütung nur die Folge haben, den Schaden zu verringern, welchen unter gewissen Conjuncturen die Rübenzuckerfabriken erleiden müßten, wenn sie auf den Absatz im Vereinsgebiete beschränkt wären.

Nur eine Ergänzung des erwähnten Antrags scheine nothwendig. Da nämlich die Rübenzuckersteuer erst vom 1. September d. J. an auf 7½ Sgr. vom Centner roher Rüben erhöht worden sei, und die Steuervergütung nach diesem Steuersatze zu bemessen sein würde, so werde Fürsorge zu treffen sein, daß nur solcher Zucker bonificirt werde, von dem es außer Zweifel sei, daß davon die jetzige höhere Steuer wirklich entrichtet worden. Dies werde man im Wesentlichen damit erreichen, wenn man den Anfangstermin der Bonificationsertheilung um ein volles Jahr über den Zeitpunkt des Eintritts der Steuererhöhung hinaus rücke, weil anzunehmen sei, daß dann wenig oder nichts mehr von dem in der früheren Steuer-Periode erzeugten Zucker vorhanden sein werde.

Es werde darum der gedachte Antrag mit der Modification wieder aufgenommen,

> daß die dem Steuersatze von 7½ Sgr. entsprechende Rückvergütung von 2 Thlr. 22½ Sgr. oder 4 Fl. 48¾ Kr. für den vom 1. September 1859 an in das Ausland gehenden Brod-, Hut- und Candis-Rübenzucker gewährt werde.

Die Bevollmächtigten für Preußen, Württemberg, Thüringen, Braunschweig und Frankfurt traten diesem Antrage unter Hinweisung auf die Seitens ihrer Regierungen früher in demselben Sinne erhobenen, beziehungsweise unterstützten Anträge bei.

Von dem Baierischen Bevollmächtigten wurde mit Bezugnahme auf die Verhandlungen der Berliner Special-Konferenz vom vorigen Jahre der Antrag auf Gewährung einer Steuerrückvergütung für exportirten vereinsländischen Rübenzucker als zur Zeit nicht im Bedürfnisse liegend abgelehnt, da, wie der Bevollmächtigte bemerkte, einerseits die Wirkungen des am 1. September eintretenden neuen Rübensteuersatzes sich noch nicht beurtheilen lassen, und andererseits zur Begünstigung des Exportes kein Anlaß gegeben sei, so lange die inländischen Rübenzuckerfabriken den inländischen Bedarf noch nicht decken.

Eine anderweite Erwägung könne, fügte derselbe bei, dem Antrage dann vorbehalten bleiben, wenn

> der dermalige Rübensteuersatz nach dem schon bei den gedachten Berliner Verhandlungen beinahe allseitig ausgedrückten Anerkenntnisse, der Zulässigkeit

weiter erhöht, und das bisherige Mißverhältniß der Zuckerzölle und der Rübensteuer überhaupt endlich angemessen ausgeglichen werde. Auch in diesem Falle würde aber immerhin vorauszusetzen sein, daß die Bonification für Colonialzucker und inländischen Rübenzucker auf einen und denselben Satz gestellt, nur nach den günstigsten Betriebsverhältnissen bemessen und alle 2 Jahre demgemäß regulirt werde, und daß die Bonification überall erst beim wirklichen Export über die Grenze, nicht schon bei der Aufnahme in die Niederlage, gewährt werde.

Der Sächsische Bevollmächtigte hatte sich dieser ablehnenden Erklärung anzuschließen. Auch seine Regierung, bemerkte er, halte es vorerst und zur Zeit noch nicht für angemessen, auf den Vorschlag einzugehen, theils weil ihr dieser in finanzieller Hinsicht bedenklich scheine, theils weil sie den Zeitpunkt noch nicht gekommen glaube, wo nach dem Verhältnisse der Besteuerung des Colonialzuckers zu der des Rübenzuckers eine solche Begünstigung für die Fabrikanten des letztern zum Bedürfnisse geworden sei. Erst bei gleicher Besteuerung beider Zuckerarten werde eine Steuer-Rückvergütung für ausgeführten Rübenzucker gerechtfertigt sein.

Ein weiteres Bedenken gegen den Antrag beruhe in der großen Schwierigkeit, das richtige Maß für die Ausfuhrvergütung zu treffen.

Bekanntlich weichen die Angaben über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Menge von Rüben sehr von einander ab.

Wollte man nun die Bonification zu solchem Betrage feststellen, daß sie unter allen Umständen genügte, so würde sie sich für einen Theil der Fabriken zur Ausfuhr-Prämie gestalten, und wollte man einen geringern Satz dafür wählen, so würde sie dem Bedürfnisse nicht entsprechen, also ihren Zweck nicht erfüllen.

Wäre der von Sachsen gestellte Antrag auf Ermäßigung des allgemeinen Eingangszolls für Rohzucker und Farin angenommen worden, so würde wenigstens einige Annäherung in der Besteuerung beider Producte, des Colonial- und Rübenzuckers, erreicht sein, und man würde dann eher sich dazu verstanden haben, den vorliegenden Antrag in nähere Erwägung zu ziehen, für jetzt sehe man sich dazu nicht in der Lage.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten konnten sich der vorstehenden Erklärung im Wesentlichen anschließen.

Im Übrigen bemerkten dieselben, daß allerdings auch ihre Regierung der Bewilligung einer Ausfuhrvergütung für Rübenzucker nicht gerade principiell entgegen sei; sie glaube aber den Zeitpunkt dazu noch nicht gekommen. Dieser werde erst dann als eingetreten anzusehen sein, wenn die Besteuerung des Rübenzuckers zu der des Colonialzuckers in ein richtigeres Verhältniß gebracht sei. Ein solches finde zur Zeit noch nicht statt. Die Steuer für Rübenzucker sei zwar in diesem Jahre etwas erhöht worden, die Erhöhung aber keineswegs geeignet, das Verhältniß schon als ein richtiges und angemessenes erscheinen zu lassen.

Der Kurhessische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Schon auf der vorjährigen Berliner Special-Konferenz sei Seitens des Kurhessischen Commissars die Erklärung abgegeben worden, daß eine Erwägung des von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung gestellten Antrages erst in einer spätern Zeit, nämlich erst dann thunlich sei, wenn die Folgen der vereinbarten neuen Besteuerung sich genügend würden überblicken lassen. Die hierbei namentlich ins Auge gefaßte nothwendige Überzeugung von dem Fragpunkte: ob der vereinbarte neue Steuersatz für die Rübenzucker-Fabrikation in einem richtigen Verhältnisse zu dem Zollsatze für Colonialzucker stehe, habe sich bis dahin noch nicht gewinnen lassen, und müsse hiernach seine Regierung auch dermalen vorerst noch Anstand nehmen, dem erhobenen Antrage zuzustimmen.

Der Großherzoglich Hessische, der Oldenburgische und der Nassauische Bevollmächtigte erklärten sich aus den von verschiedenen Seiten bereits angeführten Gründen ebenfalls ablehnend.

Der Bevollmächtigte für Baden konnte die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe nicht als zutreffend anerkennen und behielt seiner Regierung vor, bei späterem Anlaß auf denselben zurückzukommen.

§. 17.

Die Controlirung der Erhebung der Rübenzucker-Steuer.

(Vergl. Hauptprot. der X. General-Konf. §. 42 S. 93.)

Der Preußische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Auf der X. General-Konferenz — (vergl. Hauptprotokoll §. 42. S. 99.) — habe in Betreff der Controlirung der Erhebung der Rübenzuckersteuer eine Vereinbarung dahin stattgefunden:

1) daß die Verwiegung der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben künftig in der Regel, namentlich während der Nachtzeit, gleichzeitig durch zwei Aufsichtsbeamte (Zoll-Bedienstete) beaufsichtigt werden solle, sowie

2) daß die zur Beaufsichtigung einer Rübenzuckerfabrik angestellten Beamten, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, nach Verlauf von höchstens 3 Jahren ihre Station zu wechseln haben, und daß die Umzugskosten der ständig bestellten Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen seien.

Die Erfahrungen, welche seit der Ausführung dieser Verabredungen gesammelt worden, haben in Preußen die Überzeugung begründet, daß es nicht erforderlich sei, dieselben in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten.

Der Beschluß, die Verwiegung der Rüben gleichzeitig durch zwei Beamten beaufsichtigen zu lassen, sei aus der Erwägung hervorgegangen, daß die richtige Feststellung der Steuer in der Hauptsache nicht von der Treue und Gewissenhaftigkeit eines einzigen Beamten abhängig gemacht werden dürfe. Diese Auffassung werde auch noch jetzt, in gewissem Umfange, als begründet anerkannt.

Indessen halte man, nach Maßgabe der vielfältig gesammelten Erfahrungen, doch dafür, daß es nicht nothwendig sei, die Beaufsichtigung der Rübenverwiegung gleichzeitig durch zwei Beamte als die Regel festzuhalten, daß es vielmehr ausreiche, die Beaufsichtigung durch zwei Beamte nur da eintreten zu lassen, wo nach dem Ermessen der Behörden besondere, aus örtlichen und persönlichen

Verhältnissen entspringende Gründe dafür vorliegen. Hierbei empfehle sich aber die Maßgabe, daß auch in dem Falle, wenn die Überwachung einer Fabrik gleichzeitig zweien Beamten übertragen wird, es nicht durchaus nothwendig sei, beide Beamte lediglich zur Beaufsichtigung der Verwiegung zu verwenden, daß vielmehr nach Befinden der eine derselben auch zu der besonderen Beaufsichtigung der Reiben u. s. w. bestimmt werden könne, indem auf diese Weise nach Beschaffenheit der Örtlichkeit in manchen Fabriken die Verarbeitung unverwogener Rüben besser verhütet werden möchte, als durch die Beaufsichtigung der Waage allein.

Als das bei weitem wirksamste Mittel, eine treue Pflichterfüllung Seitens der Aufseher der Rübenzuckerfabriken zu sichern, glaube man übrigens eine billige Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des leicht zur Erschlaffung führenden Dienstes und die Sorge dafür betrachten zu müssen, daß dieser Dienst so geregelt und die Zahl der täglichen Dienststunden des Einzelnen so bemessen werde, daß eine Erschöpfung der Kräfte fern gehalten werde. Im Hinblick hierauf erachte man es für unumgänglich, die Verabredung aufrecht zu erhalten, nach welcher für Fabriken von bedeutendem Umfange, welche Tag und Nacht im Betriebe sind, bis zu 5 Aufseher, für andere Fabriken aber bis zu 3 Aufseher auf Vereinsrechnung aufgestellt werden dürfen.

Man halte, wie er weiter mit Bezug auf die zu 2 erwähnte Verabredung zu bemerken habe, Preußischer Seits zwar an der Anschauung fest, daß es zweckmäßig sei, durch einen häufigeren Stationswechsel der Aufsichtsbeamten der Ausbildung näherer Verhältnisse zwischen ihnen und den Fabrikbesitzern entgegenzuwirken, habe sich aber überzeugt, daß es hierzu einer spätestens alle drei Jahre regelmäßig eintretenden Versetzung aller Beamten nicht bedürfe, diese Maßregel vielmehr zu nicht unerheblichen Bedenken Anlaß gebe. Deßhalb glaube man empfehlen zu dürfen, daß der Stationswechsel der Rübenzuckersteuer-Aufsichtsbeamten alle 3 Jahre als Regel aufgegeben und statt dessen nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt werde, daß überall, wo das Interesse der Sicherung der Steuererhebung es wünschenswerth mache, auf einen häufigeren Stationswechsel der Aufsichtsbeamten Bedacht genommen werde. Die Abrede, daß die Umzugskosten der ständig bestellten Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen seien, würde dabei aufrecht zu erhalten sein.

Auf Grund des Vorbemerkten werde in Beziehung auf die oben angeführten Beschlüsse der X. General-Konferenz eine Vereinbarung dahin beantragt:

1) daß die Beaufsichtigung der Rübenverwiegung gleichzeitig durch zwei Aufsichtsbeamte künftig nicht mehr als die Regel zu betrachten, daß jedoch in Fällen, wo es nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Steuerbehörde erforderlich erscheint, die Beaufsichtigung des Fabrikbetriebs gleichzeitig durch zwei Beamte, namentlich während der Nachtzeit, auf gemeinschaftliche Rechnung anzuordnen bleibt, mit der Maßgabe, daß nicht unter allen Umständen beide Aufseher lediglich mit der Überwachung der Verwiegung beauftragt werden müssen, sondern, daß der eine derselben

auch zu der besonderen Beaufsichtigung der Reiben verwandt werden kann, daß hierbei aber die Vereinbarung aufrecht zu erhalten, wonach in Fabriken von bedeutendem Umfange, welche Tag und Nacht im Betriebe sind, zur unmittelbaren Überwachung des Betriebs nöthigenfalls bis zu fünf Aufsehern, in andern Fabriken bis zu drei Aufsehern, auf Vereinsrechnung aufgestellt werden können;

und

2) daß der Stationswechsel der zur Beaufsichtigung einer Rübenzuckerfabrik angestellten Beamten nach Verlauf von höchstens drei Jahren fortan nicht als Regel festzuhalten, vielmehr in dieser Beziehung nur der Grundsatz zu befolgen ist, daß überall, wo das Interesse der Sicherung des Steuereinkommens es wünschenswerth erscheinen läßt, auf einen häufigeren Stationswechsel der Aufsichtsbeamten Bedacht genommen werden muß, unter Aufrechthaltung der Abrede, daß die Umzugskosten der ständig bestellten Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen sind.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten ertheilte diesen Vorschlägen die Zustimmung. Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden und Braunschweig erklärten aber in Bezug auf den Vorschlag zu 1, daß diejenigen Erwägungen, welche zu dem Beschlusse geführt haben, die Rübenverwiegung in der Regel, namentlich während der Nachtzeit, gleichzeitig durch zwei Beamte beaufsichtigen zu lassen, noch gegenwärtig als maßgebend zu betrachten seien. Man verständigte sich indessen über den ersten Preußischen Antrag dahin:

> daß die Beaufsichtigung der Rübenverwiegung gleichzeitig durch zwei Aufsichtsbeamte als Regel, wie bisher, aufrecht erhalten wird, diese Beaufsichtigung durch nur einen Beamten aber dann zugelassen werden darf, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Oberbehörde die Zwecke der Controle auch hierbei vollständig erreicht werden, und daß ferner bei der gleichzeitigen Beaufsichtigung durch zwei Beamte nicht unter allen Umständen beide Beamte lediglich mit der Überwachung der Verwiegung beauftragt werden müssen, sondern daß der eine derselben auch zu der besondern Beaufsichtigung der Reiben verwendet werden könne, daß hierbei aber die Vereinbarung aufrecht erhalten bleibe, wonach in Fabriken von bedeutendem Umfange, welche Tag und Nacht im Betriebe sind, zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes nöthigen Falls bis zu fünf Aufseher, in andern Fabriken bis zu drei Aufseher, auf Vereinsrechnung aufgestellt werden können.

Gegen den unter Nr. 2 enthaltenen Vorschlag erklärte sich zwar der Badische Bevollmächtigte, indem derselbe geltend zu machen hatte, daß der dreijährige Stationswechsel einen erheblichen Schutz gegen die Ausbildung enger Beziehungen zwischen den Beamten und dem Fabrikbesitzer oder dessen Untergebenen gewähre. Derselbe war jedoch schließlich in der Lage, mit Rücksicht auf den Umstand, daß alle übrigen Bevollmächtigten sich für die Abänderung der bestehenden Verabredung ausgesprochen hatten, den Widerspruch gegen den zu 2 abgegebenen Vorschlag

fallen zu lassen, so daß dieser Vorschlag zum Beschlusse erhoben werden konnte.

Dabei wurde die im §. 42 des Hauptprotokolls der X. General-Konferenz ausgesprochene Voraussetzung erneuert, daß die Umzugskosten der ständig angestellten Beamten nur insoweit auf gemeinschaftliche Rechnung übernommen werden, als die Versetzung im Interesse der Ausführung der Vereinbarung über die Herbeiführung eines häufigeren Stationswechsels erfolgt.

Zollfreie Zulassung von Reis zur Verarbeitung in Reis-Schäl- und Mahlmühlen unter geeigneten Controlmaßregeln.

(Hauptprotokoll der XI. General-Konferenz §. 10. Seite 18.)
(Hauptprotokoll der XII. General-Konferenz §. 33. Seite 110.)

Anlage III.

§. 18.

Über die zollfreie Zulassung von Reis zur Verarbeitung in Reis-Schäl- und Mahlmühlen hat nach Ausweis des §. 33 des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz die von Seiten Hannovers beantragte Verständigung nicht erreicht werden können. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind indessen im Correspondenzwege fortgesetzt worden, und haben zu der hier beigefügten Vereinbarung geführt. Zu einer Anwendung derselben hat sich bis jetzt nur insoweit Gelegenheit gefunden, als in Preußen eine Reisschälmühle errichtet und im vierten Quartale des Jahres 1857 in Betrieb gesetzt worden ist.

Mit Beziehung hierauf ließ sich der Preußische Bevollmächtigte dahin vernehmen:

Die Bestimmungen über die Controle der Reismühlen, welche der anliegenden Vereinbarung beigefügt sind, schreiben unter Nr. 5 vor, daß

> an enthülstem und polirtem Reis vom Centner der zur Mühle abgelassenen Reismengen mindestens 85 Pfd. zurückgewogen werden müssen. Beträgt die zurückgewogene Reismenge weniger, so gelangt von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis zur Erhebung.

Diese Vorschrift entspreche nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen dem Bedürfnisse nicht. Auf der in Betrieb gesetzten Mühle seien überwiegend Reissorten zur Vermahlung gelangt, welche nur von der Strohhülse befreit waren. Dabei habe sich ergeben, daß

von einem Centner Rangoon-Reis an enthülstem und polirtem Reis zur Rückverwiegung gelangt seien
im 4. Quartal 1857 . . . . $81_{,10}$ Pfd.
» 1. » 1858 . . . . $79_{,16}$ »
» 2. » » . . . . $82_{,08}$ »
» 3. » » . . . . $80_{,11}$ »
von einem Centner Arracan-Reis aber
im 3. Quartal 1858 . . . . $79_{,69}$ Pfd.

Diese Beträge seien hinter dem Rückverwiegungssatze von 85 Pfd. beträchtlich zurückgeblieben, so daß dieserhalb, der ergangenen Vorschrift gemäß, ein Zollbetrag von 2274 Thlr. 7 Sgr. im Laufe eines Jahres habe entrichtet werden müssen, ohne daß entsprechende Reismengen in den Verbrauch übergegangen seien. So große Opfer dauernd zu bringen, seien die Reismühlenbesitzer außer Stande, und dieselben hätten deshalb zu erkennen gegeben, daß der Betrieb eingestellt werden müsse, wenn der vorgeschriebene Rückverwiegungssatz nicht eine Abänderung erleide.

Es habe sich nun zwar ergeben, daß bei dem zur Vermahlung gelangten Bengal-Reis, welcher lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren

bestimmt war, von dem Centner zur Rückverwiegung gestellt wurden

im 2. Quartal 1858 .... $92_{,81}$ Pfd.
„ 3. „ „ .... $88_{,39}$ „

indessen gleiche sich hierdurch der Nachtheil, welcher durch die ungerechtfertigten Zollzahlungen bei der Verarbeitung der zuerst gedachten Reissorten bedingt wird, nicht aus. Dagegen bestätigen die angegebenen Ergebnisse der Vermahlung, daß die in andern Ländern, namentlich in Belgien bestehenden Vorschriften, nach welchen die Rückverwiegungssätze nach Maßgabe der verschiedenen Reissorten verschieden bestimmt sind, den Verhältnissen entsprechen. Aus den mitgetheilten Erfahrungen dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß der neue Gewerbszweig, welcher durch die getroffene Vereinbarung ins Leben gerufen ist, bei den erlassenen Controlbestimmungen nicht bestehen könne, eine Abänderung derselben vielmehr im dringenden Bedürfnisse beruhe.

Man bezweifle nicht die allseitige Bereitwilligkeit, diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche sich erfahrungsmäßig als nothwendig herausgestellt haben, um den neuen Gewerbszweig lebensfähig zu erhalten, und es werde deshalb gestützt auf jene Erfahrungen, und im Anschluß an die in Belgien bestehenden Vorscheiften, welche sich, so viel bekannt, seit einer Reihe von Jahren als vollkommen angemessen und ausführbar erwiesen haben, beantragt, die oben gedachte Vorschrift unter Nr. 5 der vereinbarten Controlbestimmungen dahin abzuändern, daß vom Centner der zur Mühle abgelassenen Reismengen mindestens bei Verarbeitung von

Reis in der Strohhülse . . . . . 65 Pfd.,
Reis, welcher von der Strohhülse befreit ist 80 „
Reis, der lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist . . . . 90 „

zurückgebracht werden müssen. Bezüglich des Reises in der Strohhülse seien in Preußen zwar bisher gar keine Erfahrungen gesammelt. Es unterliege indessen keinem Zweifel, daß für diese Reissorte der Satz von 85 Pfd. viel zu hoch bemessen sei, und man habe deshalb kein Bedenken getragen, die Annahme des für diese Reissorte in Belgien vorgeschriebenen geringeren Rückverwiegungssatzes vorzuschlagen.

Übrigens werde es als selbstverständlich angesehen, daß wenn etwa die vorgeschlagenen Sätze durch die Ergebnisse des Betriebes dauernd sollten überschritten werden, eine entsprechende Erhöhung dieser Sätze angeordnet werden würde, und daß der Vorschlag mit denjenigen Maßgaben werde zur Ausführung zu bringen sein, welche durch die darin liegende Abweichung von den bestehenden Vorscheiften bedingt werden.

Von den übrigen Bevollmächtigten wurde zwar dafür gehalten, daß die in Preußen gesammelten Erfahrungen zur Zeit noch keine ausreichende Grundlage darbieten, um die erst kürzlich nach den eigenen Preußischen Vorschlägen getroffene Vereinbarung schon jetzt wieder so wesentlich abzuändern, und namentlich neue und zwar 3 verschiedene Rückverwiegungssätze einzuführen, wodurch vielleicht eine Benachtheiligung des Zollinteresses herbeigeführt werden

könnnte. Mit Rücksicht auf den Umstaad jedoch, daß das Ergebniß der bisherigen Erfahrungen durch die in Belgien bestehenden Vorschriften unterstützt wird, und in der Überzeagung, daß der Betrieb der Reisschälmühlen durch die Anwendung eines einzigen Rückverwiegungssatzes, welcher für gewisse Reissorten sich zu hoch gegriffen zeigt, eine benachtheiligende Belästigung erleide, erklärten sich die übrigen Bevollmächtigten mit Ausnahme des Bayerischen Commissars, welcher aus den oben im Allgemeinen ausgedrückten Bedenken in die beantragte Abänderung für jetzt nicht zu willigen vermochte, bereit, dem Vorschlage des Preußischen Bevollmächtigten zuzustimmen, vorausgesetzt, daß sich die verschiedenen Reissorten den in diesem Vorschlage angegebenen Unterscheidungsmerkmalen ohne Schwierigkeit unterordnen oder genauere Unterscheidungsmerkmale angeben lassen.

Nachdem in Bezug auf die zuletzt gedachte Voraussetzung der Preußische Bevollmächtigte unter Vorzeigung von Proben bemerklich gemacht hatte, daß die Unterordnung der bisher zur Vermahlung gelangten Reissorten unter die vorgeschlagenen Abtheilungen keine Schwierigkeit finde, diese Unterscheidung auch, soviel bekannt, in Belgien bisher zu Bedenken keinen Anlaß gegeben habe, genauere Unterscheidungsmerkmale für jetzt aber nicht bezeichnet werden können, man indessen bemüht sein werde, einen etwa in dieser Beziehung bei weiterer Erfahrung hervortretenden Mangel nach Möglichkeit zu beseitigen, bezeichnete er die Bestimmungen, welche im Falle allseitiger Zustimmung zu seinem Vorschlag und mit Berücksichtigung der von andern Seiten gemachten Bemerkungen, zu treffen sein würden, dahin:

1) Vom Centner der zur Mühle abgelassenen Reismengen sollen, statt des unter № 5 der Bestimmungen über die Controle der Reismühlen bezeichneten Betrages von 85 Pfd., an enthülstem und polirtem Reis künftig mindestens bei der Verarbeitung von

Reis in der Strohhülse . . . . . . 65 Pfd.
Reis, welcher nur von der Strohhülse befreit ist . . . . 80 »
Reis, der lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist . . . . 90 Pfd.

zurückgebracht werden, diese Sätze aber eine Erhöhung erleiden müssen, wenn dieselben durch die Resultate des Betriebs dauernd sollten überschritten werden.

2) Mit der Ausführung der zu 1. gedachten Bestimmung sind die folgenden Maßnahmen zu verbinden:

a. bei der schriftlichen Anmeldung des Reises zur Verarbeitung auf der Mühle, welche unter № 3. der Controlbestimmungen vorgeschrieben ist, muß die Reissorte angegeben, und nach den zu 1. bezeichneten Unterscheidungen der Rückverwiegungssatz bezeichnet werden, welcher bei der Vermahlung in Anspruch genommen wird;

b. bei einem Gemische von Reis aus Sorten, welche verschiedenen Rückverwiegungssätzen unterliegen, ist der höhere Procentsatz maßgebend, sofern nicht die Beimischung der Sorte, für welche der höhere Satz bestimmt ist, verhältnißmäßig ganz unerheblich sein sollte;

c. zur Erfüllung des Rückverwiegungssatzes sind zer-

brochene Reiskörner nur zuzulassen, wenn dieselben sich gleich den ganzen Körnern als enthülſ'ter und polirter Reis darstellen, nicht aber insofern sie, namentlich wegen der Vermischung mit Hülsentheilen, als Abfall erscheinen, und deshalb gleich dem Gries und Mehl abgesondert zur Rückverwiegung gestellt werden müssen, um beziehungsweise zur Verzollung oder zur zollfreien Ablassung zu gelangen;

d. zur Ergänzung der Vorschriften unter № 6. der Controlbestimmungen wird festgesetzt, daß niemals eine Reissorte, für welche ein höherer oder niederer Verwiegungssatz festgesetzt ist, als für die in der Bearbeitung begriffene Sorte, in die Mühle eingebracht werden darf, bevor nicht die der Bearbeitung unterliegende Reissorte vollständig aus der Mühle entfernt worden ist.

Die übrigen Bevollmächtigten konnten den vorgeschlagenen Bestimmungen in der vorstehend formulirten Fassung ihre Zustimmung ertheilen, der Bayerische Bevollmächtigte dagegen nahm auf seine obige entgegenstehende Erklärung mit dem Bemerken Bezug, daß es jedenfalls räthlich erscheine, vorerst noch weitere Erfahrungen abzuwarten, da gegenwärtig eine Abänderung der bestehenden Vereinbarung auch nicht dringlich sein dürfte.

Der Preußische Bevollmächtigte, welcher das Zustandekommen der in Aussicht genommenen Verabredung für dringend erachtete, weil entgegengesetzten Falles der Betrieb einer Reismühle im Vereinsgebiete unausführbar sein würde, somit weitere Erfahrungen überhaupt nicht gesammelt werden könnten, behielt seiner Regierung vor, die Zustimmung der Königlich Bayerischen Regierung im Correspondenzwege herbeizuführen, und man war darüber einverstanden, daß die gedachte Verabredung als zu Stande gekommen zu betrachten sei, wenn die Königlich Bayerische Regierung derselben nachträglich ihre Zustimmung ertheilen sollte.

§. 19.

Verschlußanlage bei Soda, welche unter Begleitschein-Controle versendet wird.

Der Württembergische Bevollmächtigte trug vor:

Soda werde seit einer Reihe von Jahren in großen Quantitäten in dem Zollvereine fabricirt, außerdem bestehe aber in demselben noch ein bedeutender Handel mit Englischer und Französischer Soda. Bei der Abfertigung der letzteren unter Begleitschein I. erscheine es daher nothwendig, ihre Identität durch Anlegung des Colloverschlusses zu sichern, da ohne diesen der Möglichkeit von Vertauschungen voller Spielraum gelassen wäre. In Württemberg sei diese Abfertigungsweise den Zollerhebungsstellen vorgeschrieben; in einigen anderen Vereinsstaaten komme jedoch das gegentheilige Verfahren in Anwendung, indem die unverzollte außervereinsländische Soda von den dortigen Ämtern ohne Verschluß abgefertigt werde. Bei einer Waare aber, die in gleicher Qualität im Inland wie im Ausland erzeugt werde, und auf welcher ein nicht ganz unerheblicher Eingangszoll ruhe, erscheine ein solches Verfahren bedenklich und im Hinblick auf die §§. 27 und 29 der Zollordnung auch nicht gerechtfertigt.

Es werde daher beantragt, die Zollerhebungsstellen ganz allgemein anzuweisen, die mit Begleitschein I. abzufertigende Soda unter Colloverschluß zu stellen, soweit dieser nicht im einzelnen Falle durch den Wagenverschluß, wie bei dem Eisenbahnverkehr, ersetzt werden könne.

Auf mehreren Seiten war man einer Verständigung im Sinne des Antrags geneigt, von andern Seiten wurde dagegen bemerkt:

Wenn auch die Möglichkeit einer Vertauschung ausländischer Soda mit dem gleichartigen vereinsländischen Producte nicht in Abrede genommen werden könne, so liege doch die Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauchs ziemlich entfernt, und es würde, bei der bekannten mangelhaften Beschaffenheit der Sodafässer, die regelmäßige Anwendung des Bleiverschlusses für die Betheiligten kostspielig und lästig, für die Zollverwaltung aber beschwerlich erscheinen, mithin eine Maßregel sein, deren Nachtheile zu dem zu erwartenden Nutzen nicht im Verhältnisse stehen. Andrerseits sei die specielle Revision, neben welcher laut §. 20 des Begleitschein-Regulativs eine Verschlußanlage regelmäßig nicht einzutreten brauche, bei Soda nicht schwierig und habe nach den in andern Vereinsländern gemachten Erfahrungen bis jetzt genügt. Man trage deshalb Bedenken, den Verschluß an Sodafässern außervereinsländischen Ursprungs, welche nach vorheriger specieller Revision mittelst Begleitschein I. versendet werden, allgemein vorzuschreiben und glaube vielmehr, daß es auch ferner der Beurtheilung der Ausfertigungsämter überlassen werden könne, ob die Anlegung des amtlichen Verschlusses in dem bezeichneten Falle erforderlich sei.

Der Württembergische Bevollmächtigte sah sich durch diese Ablehnung seines Antrags zu der Erklärung veranlaßt, daß er die für die Beibehaltung des von seiner Regierung beanstandeten Verfahrens geltend gemachten Gründe nicht für zutreffend erachten könne und derselben daher die Entschließung über die von den Württembergischen Ämtern künftig in Anwendung zu bringende Abfertigungsweise vorbehalten müsse.

Ermäßigung des Eingangszolls von den im Vereinslande bleibenden beschädigten Strand- und seetriftigen Gütern.
(Vergleiche Hauptprotokoll der XI. General-Konferenz §. 31. Seite 82.)

§. 20.

Der Oldenburgische Bevollmächtigte trug vor:

Der Antrag auf eine Ermäßigung für beschädigtes Strand- und seetriftiges Gut nach dem Verhältnisse des verringerten Werths zu dem gängigen Waarenpreise sei bereits auf der XI. General-Konferenz von Hannover gestellt und dadurch zu begründen versucht, daß durch die Erhebung des vollen Zolls das Interesse der Waareneigenthümer, der Assecuranz-Gesellschaften, sowie der Berger verletzt werde.

Die bezüglichen näheren Vorschläge haben damals die allgemeine Zustimmung nicht gefunden. Es sei entgegengesetzt, daß

1) bei der großen Ausdehnung, welche das Assecuranzgeschäft gewonnen habe, die Waaren stets versichert sein werden und, wo solches nicht geschehen, die Betheiligten die Folgen ihrer Unterlassung sich selbst beizumessen haben.

Es werde hiebei nicht in Rücksicht genommen sein, daß es einerlei sei, ob den ursprünglichen Waaren-Eigenthümer der Nachtheil treffe, oder die Assecuranz, indem nach dem Versicherungs-Vertrage das Eigenthum der Waare gegen Auszahlung der versicherten Summe auf die Assecuranzgesellschaft übergehe, diese daher an die Stelle des Waaren-Eigenthümers trete und natürlich die Größe der Prämie nach der Größe der Gefahr bestimme. Zugleich sei dabei

aber außer Rücksicht gelassen, daß das Streben, den Schiffbrüchigen zu Hülfe zu kommen, dadurch vermindert werde, indem die Küstenbewohner weniger geneigt sein werden, ihr Leben auf das Spiel zu setzen, wenn sie zu besorgen haben, daß durch die Entrichtung des vollen Eingangszolls von der beschädigten Waare ihr Bergelohn ihnen entzogen werde.

2) Es sei ferner entgegengesetzt, daß den Interessen der Assecuranzen das Zollinteresse gegenüberstehe und kein Grund vorliege, das Letztere nachstehen zu lassen.

Hiebei möchte jedoch außer Betracht gelassen sein, daß ein solcher Conflict in der That nicht vorliege, vielmehr in vielen Fällen durch die Annahme des Antrages der Zollcasse nicht unbeträchtliche Einnahmen zufließen, nämlich in allen denen, wo der Werth der beschädigten Waaren dergestalt vermindert worden, daß er dem Zollbetrage gleich, oder unter demselben sei, also nichts anderes übrig bleibe, als die Vernichtung, da der weitere Transport sehr häufig nicht möglich sei, oder zu den Kosten in keinem Verhältnisse stehe.

3) Es sei endlich entgegengesetzt, daß es mit Schwierigkeiten verbunden sei, einen angemessenen Maßstab zu finden, um die Ermäßigung des Eingangszolls für Strandgüter dem Verhältnisse entsprechend herbeizuführen, daß Mißbräuche nicht zu vermeiden seien, und zu betrügerischen Strandungen ein Anreiz geboten werde.

Man erlaube sich, hiergegen zu bemerken, daß die beantragte Anordnung während des Bestandes des Steuervereins sich als practisch bewährt habe, daß der Maßstab sich durch eidliche Schätzung Sachverständiger, oder, bei öffentlicher Versteigerung, durch den erzielten Preis leicht und sicher finden lasse, daß Mißbräuche sich nicht gezeigt haben, auch durch die Vorschriften der Strandungsordnung, welche die Aufsicht den Strandofficialen übertrage und diese verpflichte, die geborgenen Strandgüter unter die Aufsicht und Obhut des Amts zu stellen, beseitigt werden. — Ein Anreiz zu betrügerischen Strandungen aber dürfte dadurch nicht geboten werden, indem bei solchen der Schiffer oder der Waareneigenthümer sein Bestreben nur dahin richte, die Waaren in einen solchen Zustand zu bringen, daß er sie, nach den Bedingungen des Versicherungs-Vertrags der Assecuranz-Gesellschaft gegen Zahlung des versicherten Werths überlassen dürfe und sich nicht darum kümmere, ob und wie diese sie verwerthen könne.

Die Großherzogliche Regierung habe sich deshalb verpflichtet gehalten, im Interesse aller Theile, den Antrag wieder aufzunehmen, daher dessen Annahme dringendst empfohlen werde.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten hatten sich, zumal der Antrag früher von Hannover selbst gestellt worden, auch jetzt wiede mit Entschiedenheit für denselben auszusprechen. Es sei zwar, äußerten sie, nicht ganz in Abrede zu stellen, daß dieser Antrag eine Abweichung von dem Systeme der Gewichtsverzollung in sich schließe, indessen seien doch auch die Voraussetzungen dabei ganz eigenthümlicher Art.

Denn während im gewöhnlichen Verkehre die Einführung beschädigter oder verdorbener Waaren von dem eigenen Willen des Inhabers abhänge, so seien es bei Strand- und seetriftigen Gütern Naturereignisse, welche den Eingang, nicht selten ohne alle menschliche Mithülfe, bewirken.

Ein großes Gewicht sei übrigens auf die moralische Seite der Sache zu legen. Es werde immer einen üblen Eindruck machen, wenn die Küstenbewohner, um Menschen und Waaren zu retten, ihr eignes Leben in Gefahr setzen, hinterher aber nicht den wohlverdienten Lohn bekommen, weil der Werth der geborgenen Güter ganz oder theilweise durch den Eingangszoll absorbirt werde. Dergleichen Fälle gehören nicht zu den Seltenheiten, da es bekannt genug sei, wie gerade an der Hannoverschen und Oldenburgischen Küste Jahr aus Jahr ein eine bedeutende Zahl von Strandungen vorkomme. Wenn dieses an anderen Seeküsten vielleicht nicht in gleichem Maße der Fall sei, so werde darin der Grund liegen, weshalb man dort ein Bedürfniß anderweiter Bestimmungen über die Verzollung der Strandgüter noch nicht empfunden habe.

Sie, die Hannoverschen Bevollmächtigten, treten der Seitens des Bevollmächtigten für Oldenburg versuchten Widerlegung der erhobenen Einwendungen bei und haben die Annahme des Antrags auch bei dieser Gelegenheit bringend und entschieden zu befürworten.

Die Bevollmächtigten von Nassau und Frankfurt waren zwar in der Lage, im Sinne des gestellten Antrags zu einer Verständigung mitzuwirken, zu einer solchen war indessen nicht zu gelangen, da die übrigen Bevollmächtigten aus den bei den Verhandlungen der XI. General-Konferenz bereits geltend gemachten Gründen, welche sie im Wesentlichen durch die Ausführungen der Bevollmächtigten von Hannover und Oldenburg nicht widerlegt erachteten, Bedenken trugen, für Strand- und seetriftige Güter eine Ausnahme von den Grundsätzen der Zollerhebung zuzulassen, die auch in der Ausführung, wie sie von Oldenburg vorgeschlagen, große Anomalien und Unzuträglichkeiten zur Folge haben, auch zu unerwünschten Consequenzen führen würde, übrigens für ähnliche, nicht minder von Rücksichten der Billigkeit unterstützte Fälle schon bei den Verhandlungen der V. General-Konferenz (Hauptprotocoll §. 8. lit. C. S. 7.) für bedenklich gehalten worden sei.

§. 21.

Die zollfreie Zulassung von Talg zur Verarbeitung für das Ausland in inländischen Stearinfabriken.

Der Oldenburgische Bevollmächtigte trug vor:

Durch den Anschluß Oldenburgs an den Zollverein haben zwei Industriezweige, welche während des Steuervereins in einem blühenden Aufschwunge begriffen waren, ganz besonders dadurch gelitten, daß der Bezug des Rohmaterials, welches sie verarbeiten und nach der geographischen Lage des Herzogthums nur aus dem Auslande beziehen können, ihnen durch die Höhe des darauf lastenden Zolls unmöglich gemacht werde.

Es seien dies die Eisengießereien und die Stearinfabriken.

Wenn den erstern es möglich geworden sei, sich dadurch vom Untergange zu retten, daß sie ihren Betrieb gänzlich verändert und sich der Maschinenfabrikation, sowie durch Anlegung von Walzwerken der Fabrikation von Stabeisen

zugewandt haben, so sei solches den letztern nicht möglich geworden. Sie haben ihren Betrieb einschränken müssen und stehen jetzt im Begriff, ihre Fabriken in das Ausland zu verlegen.

Nachdem wiederholte Versuche, den Stearinfabriken durch den Antrag auf Herabsetzung des Zolls von Talg aufzuhelfen, gescheitert seien, habe sich die Großherzogliche Regierung nunmehr, um eine so bedauerliche Folge zu verhindern, zu dem Antrage verpflichtet erachtet, daß den Stearinfabriken gestattet werde, Talg zur Verarbeitung für das Ausland unter Controle zollfrei einzuführen, indem sie anheimgegeben habe, diese Begünstigung unter denselben Bedingungen und unter Beobachtung derselben Controlen zu gewähren, unter welchen nach den dieserhalb getroffenen Verabredungen solche den Reismühlen gewährt worden seien.

Was die Verhältnisse dieses Industriezweiges betreffe, so sei Folgendes hervorzuheben:

Derselbe sei in Betreff des zu Stearin zu verarbeitenden Rohmaterials auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen, da die ihm zugängigen inländischen Bezugsorte den Bedarf nur zu einem sehr geringen Theile liefern. Während des Steuervereins habe die in Oldenburg errichtete Fabrik aus Rußland, Südamerika, Bremen, Hamburg, Brake etwa 5000 Centner Talg bezogen und etwa 2000 Centner daraus fabricirte Stearinlichte ausgeführt.

Es arbeite die Fabrik fast nur für das Ausland und seien die Inhaber erbötig, ganz ausschließlich für das Ausland zu arbeiten, wenn die Gewährung der vorgedachten Begünstigung an diese Bedingung geknüpft werden sollte.

Für die Güte des Fabrikats liefern die auf den Industrie-Ausstellungen zu Paris und München der Fabrik zuerkannten Preismedaillen den Beweis.

Daß diese Industrie bei einem Satze von 2 Thlr. für den Centner Talg ihren Bedarf aus dem Auslande nicht beziehen könne, bedürfe um so weniger einer Ausführung, als bekanntlich aus einem Centner Talg nur 45 bis höchstens 47 Pfd. Stearin gewonnen werden, also mehr als der doppelte Zollbetrag auf einem Centner Stearin laste, überdies aber die Concurrenz mit den ausländischen Stearinfabriken auf den Märkten des Auslandes ihr dadurch unmöglich werde, daß Frankreich, Belgien, Hamburg, Bremen ihren Fabriken den zollfreien Bezug des Talgs gestatten.

Was die Controlen anlange, so passen dieselben, welche für die Reisschälmühlen angeordnet seien, mit unerheblichen, in der Natur des Betriebs liegenden Änderungen, auch auf die Stearinfabriken und möchten diese im Vergleich zu der Verarbeitung von Reis eine um so größere Sicherheit deshalb gewähren, weil wegen der vorzunehmenden chemischen Zersetzungen die strengste Befolgung der durch die Wissenschaft vorgezeichneten Regeln nothwendig werde, wenn nicht der ganze Erfolg gefährdet werden solle, und weil zugleich die Erzeugnisse an Stearin, Olein und Abfall, welche aus einer gegebenen Menge Talg gewonnen werden, durch Erfahrung und Wissenschaft auf das Genaueste festgestellt seien.

Es handle sich somit um eine Industrie, welche nicht etwa eines Schutzes bedürfe, oder irgend welches Opfer anspreche, sondern lediglich den zollfreien Bezug des ihr unentbehrlichen Rohmaterials verlange, sich jeglicher Con-

trole unterwerfe und erbötig sei, den dadurch verursachten Verwaltungskostenaufwand zu tragen, welche durch eine Begünstigung, wie sie neulich einer andern Fabrikation gewährt sei, dem Vereine erhalten werden könne, während sie nach der Verweigerung ihrer Bitte unfehlbar aus dem Vereinsgebiete hinausgedrängt und genöthigt werde, ihren Betrieb in das Ausland zu verlegen.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten schlossen sich dem Antrage an, indem sie bemerkten:

Hannover gehe bei allen Anträgen der vorliegenden Art davon aus, daß der erklärte principale Zweck des Zollvereins der sei, den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten thunlichst zu fördern und beiden eine weitere Ausdehnung zu geben. Hannover sei demgemäß auch sehr geneigt, den Handels- und gewerblichen Unternehmungen möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen und sei insbesondere der Meinung, daß bei Entscheidung der Frage,

> ob einem an sich nützlichen und wünschenswerthen Unternehmen die Möglichkeit der Existenz im Zollvereine zu gewähren sei,

eine allzu ängstliche Berücksichtigung der Zollinteressen und die bloße Besorgniß, daß diese bei schlechtem Willen der Unternehmer möglicherweise gefährdet werden könnten, nicht maßgebend sein dürfe.

Allerdings müsse dahin gesehen werden, daß Defrauden, namentlich in größerem Umfange, nicht leicht vorkommen können. Sei aber dafür gesorgt, so müsse man sich über kleinliche Bedenken hinwegsetzen und die weitere Garantie in der Rechtlichkeit der Unternehmer zu finden suchen. Vertrauen erwecke Vertrauen und man dürfe mit Sicherheit darauf rechnen, daß derjenige, dem man Zutrauen beweise, auch viel eher dasselbe zu rechtfertigen bemüht sein werde, als derjenige, der sich auf allen Seiten mit Mißtrauens-Controlen umgeben sehe.

Diesseits finde sich nichts dagegen zu erinnern, daß Jedem, dem gewisse Zollbegünstigungen gewährt worden, dieselben nach dem ersten entdeckten Mißbrauche wieder entzogen werden. Darin glaube man dann aber auch eine genügende Garantie gegen solche mögliche Defrauden zu haben, die sich auf andre Weise ohne unverhältnißmäßige Belästigung nicht controliren lassen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, finde die Hannoversche Regierung gegen die Gewährung des Oldenburgischen Antrags ihrerseits nichts zu erinnern und sie würde es beklagen, wenn dessen Annahme etwa an dem Widerspruche anderer Regierungen scheitern sollte.

Von den übrigen Bevollmächtigten waren zwar einige in der Lage, dem Antrage unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen zustimmen zu können, die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Großherzogthum Hessen fanden es aber bedenklich, auf die Bewilligung der vorgeschlagenen Zollbegünstigung einzugehen und es wurde dabei insonderheit geltend gemacht, daß ein Bedürfniß zu derselben im Allgemeinen sich nicht anerkennen lasse. In dieser Beziehung wurde darauf hingewiesen, daß nach den Kommerzialnachweisungen für die Jahre $18^{54}/_{56}$ die Ausfuhr von Stearinlichten aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht unbedeutend und im

Steigen gewesen sei, und daß die Bezugnahme auf die für die Bearbeitung von ungeschältem Reis vereinbarte Ausnahme deshalb nicht für zutreffend zu achten sei, weil Reis nicht wie der Talg im Inlande erzeugt werde, auch das Rohmaterial bei der Bearbeitung des Talgs eine vollständige Umgestaltung erfahre und deshalb die Controle für die Verarbeitung von Talg auf Schwierigkeiten stoße, welche sich bei der Behandlung des Reises nicht darbieten.

In Bezug auf die von den Hannoverschen Bevollmächtigten geäußerte Ansicht, daß die Sicherheit gegen Unterschleife, in Fällen der vorliegenden Art nicht sowohl in wirksamen Controlmaßregeln, als vielmehr in der Rechtlichkeit der Begünstigten zu suchen sei, wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß man diese Ansicht in dem vorausgesetzten Sinne nicht theilen, sondern im Gegentheil nur in einer geeigneten Controle eine ausreichende Bürgschaft für die Zollsicherheit finden könne.

Nachdem sodann der Oldenburgische Bevollmächtigte von seiner Regierung die Anweisung erhalten hatte, den gestellten Antrag nochmals und dringend zu wiederholen und damit Vorschläge über die in den Stearinfabriken anzuordnenden Controlen zu verbinden, ist von demselben zu diesem Zwecke die anliegende Denkschrift überreicht worden.

Anlage IV.

Bei der darauf stattgefundenen anderweiten Berathung und Abstimmung konnte indeß eine Verständigung über den Antrag ebensowenig erreicht werden, indem die Bevollmächtigten für Preußen, Bayern und Baden denselben abermals abzulehnen hatten und der Bevollmächtigte für Braunschweig dem Antrage nur im Falle des allgemeinen Einverständnisses die Zustimmung ertheilen konnte.

Der Württembergische Bevollmächtigte hatte in erster Linie anheimzugeben, statt der beantragten, mit weitläufigen Controlen verknüpften, Maßregel eine Ermäßigung des Eingangszolls für Talg auf 1 Thlr. eintreten zu lassen, wodurch den Bedürfnissen der Stearinfabrikation gleichfalls entsprochen würde. Da jedoch von einem auf diese Zollermäßigung, die auch von anderen Seiten für wünschenswerth erachtet wurde, zu stellenden Antrage auf gegenwärtiger Konferenz ein Erfolg nicht zu erwarten war, so erklärte sich der gedachte Bevollmächtigte auch zu einer Verständigung über den vorliegenden Antrag unter dem Vorbehalt gewisser bei der Berathung der Controlemaßregeln näher zu bezeichnender Modificationen und unter der Voraussetzung bereit, daß die zu vereinbarende Begünstigung allen inländischen Stearinfabriken, welche darauf Anspruch machen, bewilligt werden könne.

Die Bevollmächtigten für Hannover, Nassau und Frankfurt konnten dem Antrage — unter Vorbehalt einer Verhandlung über die Controlen — zustimmen und auch die übrigen Bevollmächtigten waren unter dem erwähnten Vorbehalte und bezüglich unter der von dem Württembergischen Bevollmächtigten bezeichneten Voraussetzung bereit, zu einer Verständigung, im Sinne des gestellten Antrages, mitzuwirken, der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte aber unter der Beschränkung, daß die fragliche Begünstigung nur solchen Fabriken gewährt werde, welche ausschließlich für den Absatz nach dem Auslande arbeiten.

Der Oldenburgische Bevollmächtigte behielt schließlich seiner Regierung vor, den Antrag in geeigneter Weise weiter zu verfolgen.

§. 22.

Eingangszoll für Maschinentheile, welche für ein Sächsisches Elb-Dampfboot verwendet worden sind.

Der Sächsische Bevollmächtigte machte folgende Mittheilung:

Die für das der Sächsischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft gehörige Schiff »König Johann« bestimmte Maschine sei aus Böhmen auf der Elbe über Schandau eingebracht, bei dasigem Haupt-Zollamte gegen Sicherstellung des Eingangs-Zollbetrags von 1369 Thlr. 11 Ngr. in den freien Verkehr gesetzt und sodann auf dem Schiffs-Bauplatze zu Krippen bei Schandau in das bezeichnete Schiff eingesetzt worden.

Auf ein Gesuch um diesfallsige Eingangszoll-Befreiung sei die genannte Gesellschaft abfällig beschieden worden. Da sich jedoch durch die auf ein erneuertes Zollerlaß-Gesuch angestellten Erörterungen ergeben, daß die gedachte Elb-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zunächst durch ein Mißverständniß zu dem für Eingangs-Zollfreiheit nicht geeigneten Verfahren beim Einbringen der fraglichen Maschine verleitet worden sein möge; da ferner sowohl die Einsetzung der bei dem Haupt-Zollamte in Schandau zum Eingange declarirten Maschinen-Bestandtheile in den Schiffskörper des bezeichneten Dampfboots als auch der Umstand, daß diese Maschinentheile sich noch jetzt in letzterem befinden und zu dessen Ingangsetzung verwendet werden, theils durch das Zeugniß der betreffenden Abfertigungs-Beamten in Schandau, theils durch die später von dem dasigen Hauptamts-Dirigenten veranstalteten Erörterungen vollständig nachgewiesen worden sei; so gebe die Sächsische Regierung anheim, sich aus Billigkeitsgründen damit einverstehen zu wollen, daß der fragliche Eingangszoll unerhoben bleibe.

Nachdem der Sächsische Bevollmächtigte über den Hergang der Sache noch nähere Mittheilungen gemacht hatte, erklärten die übrigen Bevollmächtigten, daß nach den mitgetheilten Umständen die wirkliche Einbeingung der vom Auslande eingegangenen Maschine in das Dampfboot »König Johann« nicht zu bezweifeln sei, und gaben in Folge dessen ihr Einverständniß damit zu erkennen, daß der Eingangszoll für diese Maschine unerhoben bleibe.

§. 23.

Ausdehnung der Zollfreiheit für retourkommende Consumtibilien.
(Vergl. Hauptprotokoll der XII. General-Konferenz §. 14. Seite 24.)

Der Bayerische Bevollmächtigte trug vor:

Auf den Antrag Württembergs sei bei der XII. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 14. Z. II. S. 24) für retourkommende Verzehrungsgegenstände, welche auf Bestellung oder zum Commissionsverkaufe ins Ausland versendet worden, die Zollfreiheit unter der beschränkenden Voraussetzung zugestanden worden, daß sie nicht in die Verfügung des ausländischen Adressaten gekommen, sondern im Gewahrsam der Postanstalt oder Eisenbahnverwaltung geblieben seien. Inzwischen seien in Bayern zwei Fälle vorgekommen, welche nicht nur die Zulässigkeit, sondern auch das Bedürfniß darthun, die Zollfreiheit für retourkommende Verzehrungsgegenstände weiter auszudehnen.

In dem einen Falle handle es sich um eine Partie Johannisberger Weine, welche aus der Fürstlich Metternich'schen Kellerei zu Johannisberg an die Erzherzogliche Hofhaltung in Insbruck gesendet, dort aber nicht angenommen und über das Königlich Bayerische Haupt-Zollamt Pfronten zurückgesendet worden sei.

Der zweite Fall betreffe die Retoursendung einer Kiste mit Nürnberger Lebkuchen, welche ein dortiger Lebkuchenfabrikant auf Bestellung nach London gesendet und von dort wegen verweigerter Annahme zurückbezogen habe.

In beiden Fällen sei die Versendung wie die Rücksendung zwar nicht mittelst der Post oder Eisenbahn geschehen, der Nachweis der Identität aber vollständig überzeugend festgestellt; er habe daher zu beantragen:

sich mit der zollfreien Wiedereinführung der vorgedachten Retoursendungen einverstanden zu erklären.

Zugleich aber habe er anheim zu geben:

den auf der XII. General-Konferenz gefaßten Beschluß in der Art zu erweitern, daß die zollfreie Wiedereinfuhr der auf Bestellung oder zum Commissionsverkaufe nach dem Auslande versendeten und wieder zurückgelangenden vereinsländischen Fabrikate, welche in Verzehrungsgegenständen bestehen, bei überzeugend hergestelltem Nachweise der Identität auch dann bewilligt werden könne, wenn die betreffende Waare außerhalb des Vereinsgebiets nicht im Gewahrsam der Post- oder Eisenbahnverwaltung geblieben sei.

Der erstere dieser Anträge fand auf keiner Seite ein Bedenken, da der Identitäts-Nachweis nach den von dem Bevollmächtigten für Bayern gemachten Mittheilungen in beiden Fällen als überzeugend geliefert angesehen werden konnte.

Auch mit der vorgeschlagenen Erweiterung der auf der XII. General-Konferenz getroffenen Verabredung war man unter der Voraussetzung, daß nach vorgängiger genauer Ermittelung aller einschlagenden Thatsachen der Fall sich als gänzlich unverdächtig herausstelle, und der Nachweis der Identität im einzelnen Falle vollständig geliefert werde, allseitig einverstanden; dabei wurde jedoch verabredet, daß, wenn Gegenstände in Frage stehen, für welche bei der Ausfuhr eine Zollvergütung gezahlt worden, der Betrag dieser Vergütung vom Fabrikanten zurückerstattet werden müsse, und daß fabricirter Zucker, welcher mit Bonificationsgenuß in eine Niederlage aufgenommen und aus dieser in das Ausland versendet worden, nur gegen Entrichtung des vollen Eingangszolles wieder einzulassen sei, da solcher nach den bestehenden Verabredungen mit dem Übergange in eine Niederlage die Eigenschaft eines vereinsländischen Fabrikats verliert.

§. 24.

Die übergangsabgabefreie Wiedereinlassung übergangsabgabepflichtiger Fabrikate.

Der Kurhessische Bevollmächtigte trug vor:

Schon auf der t. General-Konferenz (Hauptprotokoll Seite 100) sei es erneuert nicht für unstatthaft erachtet worden, daß inländische Fabrikate, die, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung oder zum Commissionsverkaufe ins Ausland gegangen sind und unverkauft ins Land zurückgebracht werden, bei unzweifelhafter Identität,

ausnahmsweise in speciellen, von der obern Behörde zu prüfenden Fällen, zollfrei eingelassen werden.

Die auf der VII. General-Konferenz (Hauptprotokoll Seite 57) angeregte Frage: ob die erwähnte Begünstigung auch auf Verzehrungs-Artikel erstreckt werden könne, sei damals zwar verneinend entschieden worden, habe indessen auf der XII. General-Konferenz im §. 14 sub Ziffer II. eine anderweite Auslegung dahin erhalten, daß auch derartige Verzehrungs-Gegenstände zollfrei wieder eingelassen werden können, wenn die Sendung nachweislich nicht in die Hände des Adressaten gelangt, sondern in dem Gewahrsam der Postanstalt oder Eisenbahn geblieben ist.

Wenn nun gleich die bezüglich der zollfreien Wiedereinlassung von Retourwaaren getroffenen Vereinbarungen auf übergangsabgabepflichtige Gegenstände nicht direct anwendbar seien, und auch rücksichtlich der zollfreien Einlassung der Verzehrungs-Gegenstände eine modificirte Anwendung bestehe, so erscheine es doch den Rücksichten der Billigkeit und dem Interesse der vereinsländischen Industrie entsprechend, die von Fabrikanten nach Vereinsstaaten, welche nicht zum engern Verbande gehören, versandt werdenden Tabacke, bei deren Zurückkunft unter vorliegenden besondern Umständen und bei nicht zu bezweifelnder Identität der Tabacke, frei von der Übergangsabgabe in den engern Verband wieder einzulassen. Hiernach sei denn auch seit einer Reihe von Jahren nicht nur Kurhessischer Seits, sondern auch in anderen Vereinsstaaten, durch Bewilligung der Übergangssteuerfreiheit in dergleichen Rücksendungsfällen Rechnung getragen worden, sofern der einzelne Fall nicht an sich zu Bedenken, insbesondere was die Identität betreffe, Veranlassung gegeben. Namentlich habe man bisher Kurhessischer Seits für derartige Retoursendungen, auf geschehenes Ansuchen und den desfallsigen Antrag des betreffenden Hauptamtes, Freilassung von der Übergangsabgabe ausnahmsweise alsdann zugestanden, wenn der Versand des Tabacks durch das Handlungsbuch nachgewiesen und der Grund der erfolgten Rücksendung durch Vorlage der bezüglichen Correspondenz constatirt, die inländische Fabrikation des Tabacks aber nicht zu bezweifeln gewesen.

Die fernere Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, welches den bezüglich der Übergangsabgaben bestehenden Bestimmungen keineswegs etwa widerstreite und, wie bereits bemerkt worden, auch von andern Vereinsregierungen des engern Verbandes in verschiedenen Fällen gleichfalls in Anwendung gebracht, sohin auch von diesen als statthaft anerkannt worden, sei den Tabacksfabriken des engern Verbandes, namentlich den in der Stadt und Provinz Hanau bestehenden Kurhessischen Tabacksfabriken, ganz unentbehrlich, da sie von den, nicht zum engern Verbande gehörigen Vereinsstaaten ringsum umgeben, und bei dieser geographischen Lage vorzugsweise auf den Absatz ihrer Fabrikate nach den nicht zum engern Verbande gehörenden Vereinsstaaten angewiesen, der Concurrenz der Tabacksfabriken der letztern besonders ausgesetzt seien. Auch würde, wollte man denselben die bisherige Begünstigung versagen, den betreffenden Tabacksfabriken des engeren Verbandes der bisherige Absatz nach dem Süden u. s. w. abgeschnitten werden, der Fortbestand dieser

Fabriken also geradezu in Frage gestellt sein. Abgesehen nämlich davon, daß die diesseitigen Fabrikanten insofern schon in einer ungünstigern Lage, den süddeutschen Fabrikanten gegenüber, sich befänden, als die von den erstern zu ihren Tabacksfabrikaten verwendeten vereinsländischen Blätter in der Übergangs- oder in der Productions-Steuer verhalten werden, während dieses bei den aus vereinsländischen Blättern erzielten Fabrikaten der süddeutschen Fabrikanten nicht der Fall sei, würden die Fabrikanten in den zum engern Verbande gehörenden Staaten, wollte man ihnen bei ihren retourkommenden Tabacksendungen die übergangssteuerfreie Wiedereinlassung nicht zugestehen, alsdann zum zweiten Male eine Steuer davon zu erlegen haben.

Namens seiner Regierung habe er, der Kurhessische Bevollmächtigte, hiernach den Antrag zu erheben:

sich mit dem hier bezeichneten Verfahren, welches seit länger als 20 Jahren bestanden habe, einverstanden zu erklären, mithin anzuerkennen, daß Tabacksfabrikate der in Rede stehenden Art, falls deren Versendung durch die betreffenden Handlungsbücher nachgewiesen, beziehungsweise die inländische Fabrikation derselben nicht zu bezweifeln, und die Veranlassung der ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, erfolgenden Zurückschickung durch Vorlage der bezüglichen Correspondenz constatirt sei, nach wie vor, von der obern Steuerbehörde übergangssteuerfrei behandelt werden können.

Von verschiedenen Seiten wurde zwar nicht zugegeben, daß die Verabredungen in Betreff der zollfreien Einlassung von Retourwaaren die abgabenfreie Wiedereinlassung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände rechtfertigen können, indessen waren die Bevollmächtigten der betheiligten Vereinsregierungen zu einer Verständigung im Sinne des gestellten Antrages ermächtigt. Dabei kam jedoch in Erwägung, daß es sich nicht empfehle, diese Verständigung lediglich auf Tabacksfabrikate zu beschränken, und einigte man sich hiernach zu der Verabredung:

daß übergangsabgabepflichtige Gegenstände, welche aus einem der in Übergangsabgaben-Gemeinschaft stehenden Staaten nach einem andern, nicht zu dem betreffenden Verbande gehörigen Vereinsstaate versandt worden sind, und unverkauft von dort zurückkommen, bei unzweifelhafter Identität mit Genehmigung der Directiv-Behörde ausnahmsweise übergangsabgabenfrei eingelassen werden können, und daß diese Bewilligung auch auf diejenigen übergangsabgabepflichtigen Gegenstände Anwendung finden kann, welche in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagert haben und von dort wieder eingehen.

Man war zugleich darüber einverstanden:

daß bei Gegenständen, welche gegen Empfang einer Steuervergütung ausgeführt worden sind, die abgabenfreie Wiedereinlassung an die Erstattung dieser Vergütung zu knüpfen sei.

Gegen diese Verabredung fanden die Bevollmächtigten der zu engern Übergangsabgaben-Verbänden nicht gehörigen Staaten nichts zu erinnern.

Das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

(Vergl. Hauptprot. der IX. Gen.-Konf. §. 7 S. 5 ff.)
" " " X. " " §. 56 S. 157 ff.)
" " " XI. " " §. 26 S. 55 ff.)
" " " XII. " " §. 29 S. 100.)

§. 25.

Von dem Bayerischen Bevollmächtigten wurden in Beziehung auf das Regulativ für den Güter- und Effecten-Transport auf Eisenbahnen verschiedene Anträge gestellt, worüber, wie folgt, verhandelt worden ist.

1) Zunächst trug derselbe vor:

Nach §. 1 des Zollregulativs für den Eisenbahnverkehr solle der Verschluß der Eisenbahngüterwagen mittelst Schlösser erfolgen.

Auf der Pfälzischen Maximiliansbahn von der Pfalz nach Weissenburg finde jedoch die Anwendung dieser Bestimmung Schwierigkeiten, weil in Frankreich die Eisenbahnwagen durchaus nur für den Plombenverschluß, nicht auch für die Anlage von Schlössern eingerichtet seien.

Nach jener Bestimmung können daher die Französischen Eisenbahnwagen nicht in die Pfalz übergehen, sondern es müsse eine Umladung in Weissenburg eintreten, während es im Interesse des Verkehrs zu wünschen sei, daß die Französischen Eisenbahnwagen ohne Umladung bis an den nächsten zollvereinsländischen Bestimmungsort (Ludwigshafen a. R., Mainz, Saarbrücken u. s. w.) gelangen und auch auf der Rückfahrt mit zollpflichtigen Gütern beladen werden dürfen.

Die Französische Regierung habe zugestanden, daß die aus dem Zollvereine über Weissenburg nach Frankreich gehenden Güter, welche in vorschriftsmäßig verschlossenen Eisenbahnwagen untergebracht sind, der Französischen Zollrevision in Weissenburg nicht unterliegen, sondern unter Belassung des zollvereinsländischen Verschlusses an alle bedeutenderen Französischen Handelsplätze und Seehäfen passiren resp. transitiren können. Die zollvereinsländischen Schlösser könnten aber nicht wohl an Französische Zollbehörden und in so weite Entfernung verschickt werden. Es liege selbst im Interesse des Zollvereins, an den nach Frankreich über Weissenburg hinausgehenden Güterwagen den zollvereinsländischen Verschluß zu belassen und ihn deshalb mit Plomben statt mit Schlössern anzulegen.

Aus diesen Rücksichten werde der Antrag gestellt, zu verabreden:

> daß an den Französischen Eisenbahngüterwagen, welche auf der Pfälzischen Maximiliansbahn in das Zollvereinsgebiet über und auf dieser Bahn wieder zurückgehen, so wie an den zollvereinsländischen Güterwagen, welche nach Frankreich über Weissenburg hinausgehen, der Verschluß mit Plomben statt mit Schlössern angelegt werden dürfe.

Während die Mehrzahl einer Verständigung über diesen Antrag nicht abgeneigt war, wurde dessen Annahme auf einigen Seiten für bedenklich erachtet.

Insbesondere bemerkte der Preußische Bevollmächtigte:

Im Interesse größerer Zollsicherheit habe man sich darüber verständigt, den Verschluß der mit zollpflichtigen Gütern beladenen Eisenbahnwagen durch Schlösser stattfinden zu lassen und demgemäß durch den §. 1 des auf der IX. General-Konferenz vereinbarten Regulativs Bestimmungen getroffen. Zu einer Abänderung dieser Vorschrift liege nach dem Dafürhalten seiner Regierung kein genügender Anlaß vor, und es müsse unter diesen Um-

ständen Bedenken getragen werden, für den Verkehr auf der Pfälzischen Maximiliansbahn eine Ausnahme zuzulassen, und sich mit der Anwendung des Bleiverschlusses statt der Schlösser einverstanden zu erklären, da eine solche Abweichung von den bestehenden Vorschriften sich auf eine einzelne Straße nicht beschränken lasse, vielmehr einer allgemeinen Aufhebung der bestehenden Anordnung gleich stehen würde.

Im Übrigen dürften sich ohne Zweifel Einrichtungen treffen lassen, die es möglich machen, an den die Vereinsgrenze überschreitenden Französischen Eisenbahnwagen die vorschriftsmäßigen Schlösser neben den Plomben anzubringen.

Dieser Ansicht schloß sich der Badische Bevollmächtigte an, indem er hervorhob, daß die Französischen Eisenbahnwagen dermalen zwar nicht auf die Anlegung von Schlössern eingerichtet seien, daß es aber nach den von der Großherzoglichen Regierung angestellten Ermittelungen zu diesem Zwecke nur ganz geringfügiger Vorkehrungen bedürfe.

In ähnlichem Sinne äußerten sich die Bevollmächtigten für Kurhessen und Thüringen, der Bayerische Bevollmächtigte aber behielt unter diesen Umständen seiner Regierung die weitere Erwägung des Gegenstandes vor.

2) Weiter gab derselbe zu vernehmen:

Nach §. 5 des Zollregulativs für den Eisenbahnverkehr solle die Zollabfertigung der auf der Eisenbahn ein- oder ausgehenden Güter nur bei Grenzzollämtern und bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen.

Die nahe bevorstehende Betriebseröffnung auf der Werra-Eisenbahn von Eisenach bis Lichtenfels werde voraussichtlich das Bedürfniß herbeiführen, auf der Bayerischen Eisenbahnstation Lichtenfels im Hauptzollamtsbezirke von Bamberg eine Zollabfertigungsstelle zu errichten, sobald es sich nämlich herausstelle, daß die einerseits von Lindau und Kufstein kommenden und auf die Werra-Bahn übergehenden, andererseits die von Bremen u. s. w. auf der Werra-Bahn nach Lichtenfels kommenden Güterwagen unter zollamtlichem Wagenverschlusse dort in der Regel umgeladen werden müssen, weil die Güter nicht in denselben Wagen das ganze Zollvereinsgebiet durchlaufen können.

In Lichtenfels bestehe bisher keine Zollabfertigungsstelle und es sei eine solche dort lediglich für die Abfertigung des Eisenbahn-Verkehrs nöthig, wozu die Errichtung eines Nebenzollamts mit zwei Beamten und einem Amtsdiener genüge, während nach der gedachten Regulativs-Bestimmung ein Hauptzollamt mit Niederlage errichtet werden müßte, wozu sonst nicht das mindeste Bedürfniß obwalte.

Es werde daher beantragt, sich damit einverstanden zu erklären:

> daß für die zollamtliche Abfertigung des Eisenbahnverkehrs auf der Station Lichtenfels im Falle des Bedarfes statt eines Hauptzollamtes nur ein Nebenzollamt errichtet werde.

Von Seiten der übrigen Bevollmächtigten wurde zunächst auf die Verabredungen unter Nro. 7 im §. 7 des Hauptprotokolles der IX. General-Konferenz Bezug genommen, nach welchen die Vereinsregierungen sich vor-

behalten haben, im Correspondenzwege eine Verständigung zu treffen, wenn außer den damals besonders bezeichneten Fällen an einem oder dem andern Platze ein gleiches Bedürfniß der Umladung hervortreten sollte. Da diese Verständigung über die Zulassung einer Umladung in Lichtenfels bisher im Correspondenzwege nicht herbeigeführt worden ist, auch sich zur Zeit nicht treffen ließ, so behielt der Bayerische Bevollmächtigte seiner Regierung vor, die Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen zu der Umladung in Lichtenfels im Correspondenzwege einzuholen. Im Übrigen erklärte man sich allseitig damit einverstanden, daß

> für die zollamtliche Abfertigung des Eisenbahnverkehrs auf der Station Lichtenfels im Falle des Bedarfs statt eines Hauptamts nur ein Nebenzollamt errichtet werde,

wobei jedoch von mehreren Seiten die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß dieses Amt mit wenigstens 2 Beamten besetzt und dem Vorstande desselben der Rang und das Diensteinkommen eines Ober-Controleurs beigelegt werde.

3) Der Bayerische Bevollmächtigte bemerkte ferner: An der Eisenbahnstation zu Hof bestehe seit dem Monate März 1857 für die zollamtliche Abfertigung des Eisenbahngüter-Verkehrs eine besondere Zollexpedition, welche mit zwei Revisionsbeamten und zwei Amtsdienern besetzt sei, und unter dem Namen sowie mit den Befugnissen des dortigen Hauptzollamts fungire.

Diese Zollabfertigungsstelle sei deshalb nöthig, weil die einerseits von der Südgrenze Bayerns und andererseits von den Norddeutschen Handelsplätzen kommenden Güterwagen ohne Verwickelung zwischen den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen nicht bis zum Bestimmungsorte der Ladung durchlaufen können. Es werde daher der Antrag gestellt:

> »daß die Kosten für die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Hof gemäß der Vereinbarung bei der IX. General-Konferenz §. 7 Ziffer 7 und 11 von der Zeit ihrer Errichtung an auf Vereinsrechnung übernommen werden; eventuell werde dieser Antrag auf die unter 2. bezeichnete Zollabfertigungsstelle in Lichtenfels ausgedehnt.«

Die übrigen Bevollmächtigten machten darauf aufmerksam, daß auch wegen der Zulassung von Umladungen in Hof bis jetzt eine Verständigung unter den Vereinsregierungen nicht getroffen sei und da sich diese zur Zeit nicht herbeiführen ließ, so behielt der Bayerische Bevollmächtigte wegen dieses Gegenstandes ebenfalls seiner Regierung die weitern Schritte vor.

In Betreff der Kosten der Abfertigungsstellen zu Hof und Lichtenfels waren die übrigen Bevollmächtigten nicht in der Lage, dem von Seiten des Bayerischen Bevollmächtigten gestellten Antrag zuzustimmen und nahmen vielmehr auf die Verabredung unter Nro. 11 im §. 7 des Hauptprotokolles der IX. General-Konferenz Bezug, nach welcher die Kosten für die zollamtliche Beaufsichtigung von Umladungen der hier in Frage stehenden Art zwar auf Vereinsrechnung übernommen werden, in der Voraussetzung jedoch, daß unter diesen Kosten lediglich der Aufwand für das zu bemerktem Zwecke — d. h. der Beaufsichtigung der Um-

ladung — besonders erforderliche und mehr angenommene Personal begriffen werde, und mit der weitern Maßgabe, daß, wenn dieses Personal zugleich für andere Zwecke mit verwendet werde, nur eine entsprechende Quote des Aufwandes dem Vereine aufgerechnet werden könne. Hiernach würden, fügten dieselben bei, jedenfalls die vollen Besoldungen von Abfertigungsstellen dem Vereine nicht aufgerechnet werden können.

Der Bayerische Bevollmächtigte behielt hiernach sowohl hinsichtlich des principalen, als auch hinsichtlich des eventuellen Antrags seiner Regierung das Weitere, wie zu 2 für den Correspondenzweg vor.

4) Endlich nahm derselbe Bevollmächtigte den bereits auf der XII. General-Konferenz (s. Hauptprotokoll §. 29 S. 100) gestellten, damals aber von Großherzoglich Hessischer Seite abgelehnten Antrag auf erleichterte Abfertigung des unmittelbaren Transits auf Eisenbahnen wieder auf, indem er bemerkte, daß die wachsende Ausdehnung der Eisenbahnverbindungen das Bedürfniß dieser Erleichterung immer fühlbarer mache.

Diesem Antrage traten sämmtliche Bevollmächtigte, mit Ausnahme des Großherzoglich Hessischen, mit den auf der XII. General-Konferenz erörterten Maßgaben wiederholt bei.

Der Letztere hatte indeß demselben aus den früher angeführten Gründen seine Zustimmung auch dieses Mal zu versagen.

Der Bayerische Bevollmächtigte konnte nicht umhin, dieses Ergebniß um so mehr lebhaft zu beklagen, als mit Ausnahme einer einzigen Stimme von allen Seiten das Bedürfniß und der Nutzen der gedachten Verkehrserleichterung nicht verkannt werde; er sprach daher zugleich die Hoffnung aus, daß die Großherzoglich Hessische Regierung ihre Bedenken gegen den Antrag, welche von keiner Seite getheilt würden, bei nochmaliger Erwägung aufgeben werde, um die Verwirklichung eines Antrags möglich zu machen, auf dessen Annahme im Interesse des Verkehrs großer Werth zu legen sei.

Er behielt daher seiner Regierung die weitern Schritte zur Herbeiführung dieser Verkehrs-Erleichterung vor.

§. 26.

Das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein-, aus- und durchgehenden Waaren.

Der Nassauische Bevollmächtigte trug vor:

Rücksichtlich der eingehenden zollpflichtigen Poststücke, deren Abfertigung an dem ursprünglichen Bestimmungsorte deshalb nicht erfolge, weil dieselben an einen dritten, in einem andern Vereinsstaate oder im Vereinsauslande gelegenen Ort weiter dirigirt werden sollen, werde im Zollvereine nicht gleichmäßig verfahren.

Während in Fällen der gedachten Art im Herzogthume Nassau, den Bestimmungen der Zollordnung gemäß, Abfertigung mittelst Begleitscheinen vorgeschrieben sei, werden dergleichen Poststücke in anderen Vereinsstaaten lediglich mit einer von der Abfertigungsstelle des ersten Adreßorts der Declaration beigefügten Bemerkung weiter dirigirt.

Es sei nicht zu verkennen, daß die Begleitschein-Abfertigung mit Unzuträglichkeiten verbunden sei, weil die Postabfertigungsstellen dazu in der Regel nicht befugt, daher in dem Falle seien, die Declarationen zu dem gedachten Zwecke dem betreffenden Hauptamte vorlegen zu müssen,

wodurch Verzögerungen entstehen die oft von nachtheiligen Folgen seien und zu vielfachen Beschwerden Veranlassung geben.

Dies habe sich namentlich in den Taunusbädern, wo sich überall keine mit Begleitschein-Befugnissen ausgerüstete Postabfertigungsstellen befinden, fühlbar gemacht und es sehe sich dadurch die Herzogliche Regierung zu dem Antrage veranlaßt:

> daß für die bezeichneten Fälle von der Vorschrift der Begleitschein-Abfertigung abgegangen und ein abgekürztes Verfahren, wodurch die zollamtliche Controle bis zur schließlichen Abfertigung gesichert werde, allgemein angeordnet werden möge.

Diesem Antrage konnte von allen übrigen Bevollmächtigten zugestimmt werden, und man verständigte sich in Folge dessen dahin:

> daß ausländische Poststücke, deren Weitersendung nach einem vereinsländischen oder ausländischen Orte ohne Eröffnung und Revision am ursprünglichen Adreßorte beantragt wird, mittelst der Post ohne Ertheilung eines Begleitscheins in der Art sollen weiter befördert werden dürfen, daß ein Vermerk über die Versendung nach dem neuen Bestimmungsorte auf die Declaration gesetzt und das mit gehörigem Verschlusse versehene Poststück der Postbehörde übergeben wird, welche den Rückempfang im Post-Eingangsconto zu bescheinigen hat.

§. 27.

Verschlußverletzungen bei Gütern des freien Verkehrs, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Der Württembergische Bevollmächtigtr gab zu vernehmen:

Nach §. 76 der Zollordnung sollen Güter des freien Verkehrs, welche unter Declarationsschein-Controle aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, in der Regel unter Colloverschluß gesetzt werden, woraus von selbst folge, daß die zollfreie Wiedereinfuhr solcher Güter von der unverletzten Erhaltung des Verschlusses abhängig zu machen sei.

Von einigen Ämtern der Vereinsstaaten werden nun Verschlußverletzungen, welche an dergleichen Gütern während des Transports durch das Ausland vorkommen, in der Art erledigt, daß sie Verletzungen, welche als zufällige erkannt werden, mit einer Ordnungsstrafe rügen, die Güter aber ohne Einholung höherer Ermächtigung zollfrei einlassen.

Nach Ansicht der Königlich Württembergischen Regierung sei auch für die Behandlung derartiger Verschlußverletzungen der §. 58 der Zollordnung maßgebend, wornach das Eingangsamt zu untersuchen haben würde, ob dabei eine Waarenvertauschung beabsichtigt worden oder wirklich stattgehabt habe, oder ob die Verschlußverletzung blos einem zufälligen Ereigniß, beziehungsweise einer Nachlässigkeit des Waarenführers, zuzuschreiben sei. Die Directivbehörde aber habe dann zu entscheiden, ob die Waare nur gegen Entrichtung des Eingangszolls oder als unzweifelhaft legitimirtes vereinsländisches Erzeugniß zollfrei eingeführt werden dürfe. Es werde eine Vereinbarung in diesem Sinne zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens beantragt.

Bei der Berathung dieses Antrages konnte zwar nicht allseitig anerkannt werden, daß der §. 58 der Zollordnung

die maßgebende Bestimmung enthalte, da derselbe sich lediglich auf Begleitscheingüter beziehe; dessenungeachtet verständigte man sich dahin, daß bei der Verletzung des amtlichen Verschlusses bei Gütern, welche mit einem Declarationsscheine abgefertigt worden sind, in der von dem Württembergischen Bevollmächtigten bezeichneten Richtung die Entscheidung von der dem Amte des Bestimmungsorts vorgesetzten Directivbehörde zu treffen sei.

Bewilligung von Privat-Transitlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung.
(Hauptprotokoll der IX. General-Konferenz §. 25 II. S. 77.)
(Hauptprotokoll der X. General-Konferenz §. 47. III. S. 128.)

§. 28.

Von der Badischen Regierung war auf der IX. General-Konferenz (Hauptprotokoll S. 77) und wiederholt auf der X. General-Konferenz (Hauptprotokoll S. 128) der Antrag gestellt und ausführlich begründet worden:

> daß an größern Handelsplätzen, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstelle, Privat-Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde — jedoch mit Beschränkung auf Gegenstände, bei denen die Identität nicht gefährdet erscheint, und mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34, Ziffer 3, 4 und 5 der Dresdener Konferenzverhandlungen — bewilligt werden können.

Da dieser Antrag früher die allseitige Zustimmung nicht gefunden hatte, so hatte der Badische Bevollmächtigte denselben auf der gegenwärtigen Konferenz zu erneuern, wobei er darauf hinwies, daß der auf der X. General-Konferenz beschlossenen Erleichterungen des allgemeinen Niederlageverkehrs ungeachtet, das Bedürfniß der beantragten Privatlagerung keineswegs beseitigt sei.

Wenn gleich dieser Antrag aus den bei der X. General-Konferenz entgegen gehaltenen Bedenken auch jetzt wieder die allseitige Annahme nicht finden konnte, so glaubte man doch auf den dringenden Wunsch des Badischen Bevollmächtigten in Berathung nehmen zu sollen, in wie weit demselben in der Beschränkung auf gewisse, namentlich zu bezeichnende Artikel, welche zur Privatlagerung sollten zugelassen werden, Folge gegeben werden könnte. In dieser Beziehung bemerkte der Badische Bevollmächtigte, daß es sich, um die stets wiederkehrenden Berufungen ein für alle Mal abzuschneiden, empfehlen werde, gerade diejenigen Artikel zuzulassen, welche gegenwärtig schon in den in Württemberg bestehenden Privat-Transitlagern Aufnahme finden.

Diese Artikel seien, so viel bekannt, die folgenden:

1) Unter Tarif-Abth. II. pos. 5. a.: Ratanhia-Extract, Citronensäure, gereinigter Campher, Magnesia, Milchzucker, Lakmus, Süßholzsaft, Zinnober.

Ätherische und medicinische Öle, als: Bergamotöl, Citronenöl, Lavendelöl, Lorbeeröl, Rosmarinöl, Wachholderöl, Pomeranzenöl, Pomeranzenblüthöl, Ricinusöl, Pomeranzenblüthwasser und Kirschlorbeerwasser.

2) Unter Tarif-Abth. II. pos. 5. g.: Chromsaures Kali.

3) Unter Tarif-Abth. II. pos. 25. i. β. Lorbeerblätter, getrocknete Pomeranzen- und Citronenschalen, Datteln, Feigen, getrocknete Pomeranzen, Mandeln.

4) Unter Tarif-Abth. II. pos. 25. k.: Galgant, roher Ingwer, Cardamomen, Muscatnüsse, Muscatblüthe, Vanille, Sternanis, Cubeben, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piement, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthe.

5) Unter Tarif-Abth. II. pos. 25. m. β.: Kakao in Bohnen.

6) Unter Tarif-Abth. II. pos. 25. q. α.: Arrow-root.

7) Unter Tarif-Abth. II. pos. 25. w.: Thee.

Hierauf bemerkte der Württembergische Bevollmächtigte:

Bei den Berufungen, von denen in dem Vortrag des Badischen Bevollmächtigten die Rede sei, handle es sich um die zur Zeit noch in Württemberg bestehenden Privat-Transitlager für Droguerie- und Apothekerwaaren. Aus den Verhandlungen auf der II. und III. General-Konferenz (Hauptprotokolle §. 34 und §. 23) sei über die Existenz dieser Privatlager, deren es damals drei gewesen, das Nähere zu entnehmen. Seine Regierung sei ihrer damaligen Zusicherung, dieselben aufzuheben, sobald die Umstände solches zulassen, stets eingedenk gewesen und habe demgemäß schon zu Anfang des Jahres 1834 die Aufhebung des einen derselben verfügt, als ein Bedürfniß für dessen Fortbestand nicht mehr anzuerkennen war; sie werde eben so wenig anstehen, die zwei noch übrigen aufzuheben, sobald es zulässig erscheine. Gleichwohl sei er ermächtigt, zu einer Verständigung über den Badischen Antrag mitzuwirken. Indem er mittheile, daß außer den oben vom Badischen Bevollmächtigten bezeichneten Artikeln zur Zeit auch Tapiola und Lorbeerbohnen in die in Württemberg bestehenden Privat-Transitlager aufgenommen werden, habe er zu befürworten, nicht nur diese beiden Artikel, sondern überdieß auch Citronen- und Pomeranzenschaalen, in Zucker eingemacht, sodann ächten Sago und Mandelöl unter den zur Privatlagerung zuzulassenden Gegenständen aufzuführen.

Der Preußische Bevollmächtigte erklärte sich ermächtigt, einer Vereinbarung dahin beizutreten, daß die Waaren, welche von dem Badischen Bevollmächtigten näher bezeichnet worden sind, allgemein da, wo sich ein Bedürfniß ergeben sollte, und insonderheit die bei jeder Bewilligung dieser Art nothwendige Voraussetzung zutreffe, daß der Lagerinhaber erweislich einen erheblichen Absatz von den zur Privatlagerung verabfolgten Waaren nach dem Auslande mache, zur Privatlagerung unter Vorbehalt ihrer unverzollten Wiederausfuhr oder ihres Absatzes im Vereinsgebiete ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugelassen werden dürfen, sofern die Bewilligung auch auf ausländische rohe Häute ausgedehnt werde, und mit der Maßgabe, daß, außer diesen Häuten und den namhaft gemachten, andere Waaren allgemein, also auch in Württemberg, ohne Zustimmung sämmtlicher Vereinsregierungen zum unverschlossenen Privatlager nicht zu verstatten sind, und daß die im §. 25 des Haupt-Protokolls der IX. General-Konferenz (Seite 74 u. 75) vorgeschriebenen Controle-Maßregeln zur Anwendung kommen.

Der Bayerische Bevollmächtigte konnte im Allgemeinen dem Badischen Antrage beitreten, doch hatte derselbe eine genaue Feststellung der Controlen vorauszusetzen, welche nach den Bestimmungen der bei der II., III. und IX. General-Konferenz getroffenen Verabredungen zu bemessen seien.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte konnte nur unter thunlichster Beschränkung der zu begünstigenden Artikel einer Verständigung beitreten, wobei er

namentlich die unter Tarifs-pos. 25. i., 25. m. und 25. q fallenden Artikel ausschließen zu müssen glaubte, und trug überdieß darauf an, im Wesentlichen diejenigen Controlen vorzuschreiben, welche für die Württembergischen Privatlager bestehen.

Mit Rücksicht auf die vom Preußischen Bevollmächtigten ausgesprochene Voraussetzung bemerkte der Württembergische Commissair, er habe aufs Bestimmteste den Standpunkt zu wahren, daß durch eine etwa neu zu treffende Vereinbarung die Verhältnisse der gegenwärtig in Württemberg bestehenden Privatlager unberührt bleiben müssen; in welcher Beziehung er lediglich die Erklärungen zu erneuern habe, welche von seiner Regierung auf der II. und III. General-Konferenz abgegeben worden seien. Übrigens könne er die Zusicherung ertheilen, daß seine Regierung, um das Zustandekommen der von anderer Seite so dringend gewünschten Verständigung nicht zu hindern, darauf verzichten werde, für die fraglichen Lager die Verwilligung noch auf weitere als die von ihm oben bezeichneten Artikel auszudehnen.

Auf Grund dieser Erklärungen und nachdem auch alle übrigen Bevollmächtigten sich zur Mitwirkung bei einer Verständigung über den Antrag bereit erklärt hatten, einigte man sich schließlich über folgende Bestimmungen:

1) Für folgende Waarenartikel, als:

a. unter Tarif-Abtheilung II. pos. 5. a.: Ratanhia-Extract, Citronensäure, Gereinigter Campher, Magnesia, Milchzucker, Lakmus, Süßholzsaft, Zinnober;
Ätherische und medicinische Öle, als: Bergamotöl, Citronenöl, Lavendelöl, Lorbeeröl, Rosmarinöl, Wachholderöl, Pomeranzenöl, Pomeranzenblüthöl, Ricinusöl, Mandelöl, Pomeranzenblüthwasser und Kirschlorbeerwasser;

b. unter Tarif-Abtheilung II. pos. 5. g.: Chromsaures Kali;

c. unter Tarif-Abtheilung II. pos. 11. a.: rohe Häute;

d. unter Tarif-Abtheilung II. pos. 25. k.: Galgant, roher Ingber, Cardamomen, Muscatnüsse, Muscatblüthe, Vanille, Sternanis, Cubeben, Safran, Nelken, Pfeffer, Piement, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthe;

e. unter Tarif-Abtheilung II. pos. 25. w.: Thee;

dürfen zuverlässigen Handlungshäusern, welche erweislich einen erheblichen Absatz von der betreffenden Waare nach dem Auslande haben, Privattransitlager ohne Mitverschluß der Zollverwaltung gewähret werden.

2) Bei der Behandlung dieser Privatlager finden, außer den Verabredungen unter Nro. 3, 4 und 5 im §. 34 des Hauptprotokolls der II. General-Konferenz (S. 160) die im §. 25 des Hauptprotokolls der IX. General-Konferenz (Seite 74 und 75) unter I. a. bis h. bezeichneten Grundsätze Anwendung, jedoch mit der Maßgabe:

zu a. und c., daß die Zollabfertigungen bei der Anmeldung zur Niederlage und bei der Abmeldung stets an ordentlicher Amtsstelle vor sich gehen müssen, daß jedoch die Consumobezüge, welche nur vierteljährlich Behufs der Berechnung der Eingangsgefälle abzumelden sind, von der Vorführung ausgeschlossen bleiben können;

zu b., daß das vor der Aufnahme in die Niederlage amtlich festzustellende Nettogewicht unabänderlich festgehalten werden muß;

zu f., daß wenigstens zwei Mal im Jahre, unter Vergleichung der von dem Contoinhaber abzugebenden Bestands-Declaration, eine Revision der Lager Statt findet.

3) In die beiden Privatlager, welche gegenwärtig in Stuttgart noch bestehen, dürfen bis dahin, wo die Königlich Württembergische Regierung in der Lage sein wird, diese Verstattung zurückzuziehen, außer den in dem Vortrage des Badischen Bevollmächtigten namhaft gemachten Artikeln ferner auch Tapiola, Lorbeerbohnen, Citronen- und Pomeranzenschaalen in Zucker eingemacht, ächter Sago und Mandelöl aufgenommen werden, wogegen die Aufnahme anderweiter Artikel in diese Lager der Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen bedarf.

Da sich einige Bevollmächtigte nicht ermächtigt hielten, zu allen Punkten dieser Vereinbarung, namentlich auch bezüglich der einzelnen Waarenartikel die Zustimmung ihrer Regierungen schon jetzt zu erklären, so wurde den Vereinsregierungen vorbehalten, bei der Ratification der Konferenz-Verhandlungen sich darüber zu erklären, wenn der Vereinbarung die Genehmigung versagt werden sollte.

§. 29.

Die Auslegung und Anwendung des Art. 18 des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins.

In Beziehung auf die Auslegung und Anwendung des Artikel 18 des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins, welcher Artikel in seinem dritten Absatze bestimmt:

»Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein,«

wurden von den Bevollmächtigten für Sachsen, Hannover und Württemberg Anträge gestellt, die zu den folgenden Verhandlungen Anlaß gaben:

I. Von Seiten des Bevollmächtigten für Sachsen wurde ein specieller Fall zum Vortrage gebracht, in welchem, wie der gedachte Bevollmächtigte bemerkte, ein Sächsischer Getreidehändler und Schiffsheer, der seit Jahren einen Getreidehandel aus Preußen nach Sachsen in der Art unbelästigt getrieben habe, daß er in Preußischen, der Elbe nahe gelegenen Orten Getreide durch Commissionaire oder selbst erhandelt, das erkaufte Getreide auf einem ihm eigenthümlich gehörigen Elbkahne verladen und zum Verkauf nach Sachsen eingeführt habe, im Jahre 1856 von der Polizeibehörde zu Torgau wegen angeblicher Hausir-Contravention angehalten und in Untersuchung gezogen worden sei, weil derselbe nach Inhalt des ihm für das betreffende Jahr von der Königlich Preußischen Regierung

zu Magdeburg ertheilten Frei-Gewerbescheins und nach Vorschrift der Königlich Preußischen Cabinetsordre vom 8. December 1843 aufgekaufte Waaren nicht mit sich herumführen dürfe, sondern dieselben frachtweise an ihren Bestimmungsort hätte befördern lassen müssen, wogegen er dadurch gefehlt habe, daß er selbst auf seinem Kahne mitgefahren sei.

Diese Auffassung der Preußischen Behörden habe nun nicht im Einklang mit Artikel 18 des Zollvereins-Vertrags erachtet werden können, und obschon in dem gegebenen Falle der betreffende Schiffer und Getreidehändler auf das von ihm eingewendete Rechtsmittel der Appellation in der höhern Justiz-Instanz von der wider ihn erhobenen Anschuldigung der Hausir-Contravention freigesprochen worden sei; so habe doch die Sächsische Regierung es für erforderlich ansehn müssen, aus Anlaß dieses Falles mit der Preußischen Regierung in Vernehmung zu treten, um der Wiederkehr ähnlicher Fälle auch für die Zukunft vorzubeugen. Die mit der Königlich Preußischen Regierung eingeleitete Verhandlung habe jedoch den erwünschten Erfolg nicht gehabt, vielmehr sei von derselben erklärt worden:

daß der Verkehr des fraglichen Getreidehändlers unzweifelhaft für gewerbescheinpflichtig zu erachten sei, der ihm ertheilte Gewerbeschein aber ihn nicht berechtige, die angekaufte Waare bei sich, d. h. auf demjenigen Transportmittel, welches er selbst zu seiner Reise benutzt, mit sich zu führen. Habe der Appellationsrichter den vorliegenden Fall milder beurtheilt und angenommen, daß dabei ein Verkauf im Umherziehen nicht beabsichtigt gewesen, so könne hieraus, bei der Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen, doch kein Anlaß entnommen werden, die Unterbehörden mit einer allgemeinen Anweisung im Sinne der Entscheidung eines einzelnen Falles zu versehen.

Es vermöge aber, bemerkte der Sächsische Commissar weiter, seine Regierung die Auffassung der Preußischen Regierung als eine zutreffende nicht anzuerkennen, sie halte vielmehr an der Ansicht fest, daß nach Artikel 18 des Zollvereinigungs-Vertrages die Verfrachtung der aufgekauften Waaren auch auf den eignen Transportmitteln des Käufers geschehen könne. Denn abgesehen von dem, dem Artikel 18 zum Grunde liegenden allgemeinen Princip, nach welchem durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden solle, und abgesehen ferner davon, daß es sich in dem veranlassenden Falle nicht um einen Reisenden im Sinne des Vertrags, sondern um einen Gewerbetreibenden gehandelt habe, welcher blos für das von ihm betriebene Geschäft Ankäufe gemacht, mithin keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten hatte; könne es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß der hier fragliche Geschäftsbetrieb nicht als ein steuerpflichtiger Erwerbszweig anzusehen sei, da der in den auf gemeinsamer Vereinbarung beruhenden Formularen zu den Gewerbesteuerfreischeinen gebrauchte Ausdruck:

»Mit sich Herumführen von aufgekauften Waaren«

(s. Beilage XXII. des Münchener Vollzugs-Protokolles — Vereinsverträge Bd. I. pag. 308 und 312)
ebensowenig wie die im §. 2 der Königlich Preußischen Cabinetsordre vom 8. December 1843 (s. Preußische Gesetzsammlung vom Jahre 1844 pag. 15) enthaltenen Worte:

»Umherreisen behufs des Ankaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf«

auf den Fall anzuwenden seien, wo, — wie hier, — ohne Abweichung von der geraden Straße die, wenn auch an verschiedenen am Wege gelegenen Orten, gekauften und eingeladenen Waaren direct an ihren Bestimmungsort haben geführt werden sollen, und es sich nicht verkennen lasse, daß durch die gegentheilige Ansicht die vertragsmäßig beabsichtigte Verkehrserleichterung wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Er, der Bevollmächtigte, habe daher eine Verständigung über die Auslegung und die Anwendung des erwähnten Artikel 18 dahin zu beantragen:

Obwohl den »Fabrikanten und Gewerbetreibenden« auf Grund der in Rede stehenden Vertragsbestimmung nicht gestattet ist, mit den von ihnen in anderen Vereinsstaaten angekauften Gegenständen in diesen Vereinsstaaten Handel zu treiben, so ist ihnen doch nicht verwehrt, diese Gegenstände behufs deren weiterer Beförderung nach der Heimath mit sich zu führen, und findet demnach die hinsichtlich der eigentlichen Handelsreisenden bestehende Beschränkung, derzufolge diese keine Waaren bei sich führen dürfen, in soweit auf jene keine Anwendung.

Diese Auffassung stimme mit Sinn und Wortlaut von Artikel 18 überein, auch können dagegen aus der Fassung des schon erwähnten, bei der Münchener Vollzugs-Commission verabredeten Formulars C. zu Legitimationsscheinen für Fabrikanten und Handelsreisende — Beilage XXII. des Münchener Vollzugs-Protokolles — kein Zweifel abgeleitet werden, denn abgesehen davon, daß dieses Formular gleichzeitig auf die in den Formularen A. und B. bezeichneten beiden, unter sich ganz verschiedenen Fälle berechnet und deshalb ungenau gefaßt sei, habe auch durch jenes Formular C. eine beschränkende Interpretation des Artikel 18 weder beabsichtigt werden sollen noch können. Wolle man gleichwohl Zweifel daraus entlehnen, so möge man diese in dem so eben vorgeschlagenen Sinne beseitigen und eventuell dem Formular C. eine veränderte, keine weiteren Zweifel zulassende Fassung geben, nicht aber in den Artikel 18 Beschränkungen hineintragen, die in ihm selbst nicht begründet seien.

Diesem Antrage schloß sich zunächst der Bayerische Bevollmächtigte mit der Bemerkung an, daß die Sächsischer Seits dargelegte Interpretation der betreffenden Bestimmung des Artikel 18 für die richtige zu halten sei, da es nicht als Hausirhandel betrachtet werden könne, wenn Fabrikanten und Reisende des einen Staates die in anderen Zollvereinsstaaten aufgekaufte Waare mit sich führen, der Begriff des Hausirens vielmehr auf das Herumtragen der Waare zum Verkaufe präcisirt sei, und eine liberale Auffassung der gegenseitigen Zulassung zum Gewerbebetriebe überhaupt dem Sinne und Geiste der Zollvereinsverträge entspreche.

Der Preußische Bevollmächtigte dagegen erklärte auf den Antrag des Sächsischen Bevollmächtigten, daß man Preußischer Seits weder die von dem Sächsischen Bevollmächtigten dargelegte Auffassung theilen, noch einer neuen Verabredung in diesem Sinne beitreten könne. Welcher Sinn der betreffenden Verabredung im Artikel 18 der Verträge von Anfang an beigelegt worden sei, erhelle aus der Fassung des angezogenen, zuerst bei der Münchener Vollzugs-Commission vereinbarten Musters C., welches, ohne zwischen den Gewerbetreibenden selbst und einem in seinem Dienste stehenden Reisenden zu unterscheiden, für den Inhaber des Freigewerbescheins die Beschränkung ausspreche:

> aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Hierdurch sei das Verbot alles Mitführens von Waaren in ganz klarer und unzweideutiger Weise ausgesprochen, und es erhelle, daß, wer diesem Verbote zuwider handle, die vereinbarten Bedingungen der Steuerfreiheit des fraglichen Gewerbebetriebes verletze, und in Folge des Mitführens von Waaren die Vorschriften der innern Gesetzgebung über den Gewerbetrieb im Umherziehen Anwendung erhalten. Der Zweck des erlassenen Verbotes aber gehe dahin, zu verhüten, daß mit dem Aufkauf von Waaren oder dem Suchen von Bestellungen auch ein Verkauf, ein Hausirhandel, verbunden werde. Dieser Zweck erscheine gefährdet, wenn einem Gewerbetreibenden der Aufkauf im Umherziehen und zugleich das Mitführen der erkauften Waaren gestattet werde, auch lasse sich diesem Übelstande dadurch nicht vorbeugen, daß die Erlaubniß zum Mitführen von Waaren auf die weitere Beförderung der letzteren nach der Heimath beschränkt werde. Denn jeder Inhaber eines steuerfreien Gewerbescheins zum Aufkauf von Waaren, der auf der Reise im Besitz von Waarenvorräthen betroffen wird, würde behaupten und mehr oder weniger wahrscheinlich machen können, daß er sich auf dem Wege zur Heimath befände, der Gegenbeweis aber schwer zu führen sein. Unter diesen Umständen müsse die Abänderung der jetzt bestehenden Vereinbarung für bedenklich gehalten werden, weil darauo die Begünstigung eines unerlaubten, nicht zu controlirenden Hausirhandels hervorgehen würde, und man vermöge auch nicht zuzugeben, daß durch die Festhaltung der von Seiten der Preußischen Regierung vertretenen Auffassung die vertragsmäßig beabsichtigte Verkehrs-Erleichterung beeinträchtigt werde. Denn vertragsmäßig sei in der fraglichen Beziehung keine weitere Verkehrs-Erleichterung beabsichtigt gewesen, als die Abgabenfreiheit für den Ankauf von Waaren und für das Suchen von Bestellungen, und es habe überall nicht das Mitführen von Waaren begünstigt werden sollen.

Der Preußischen Erklärung schlossen sich an die Bevollmächtigten von Großherzogthum Hessen und Braunschweig.

Dagegen waren nebst dem Bayerischen Bevollmächtigten auch alle übrigen Bevollmächtigten in der Lage, dem Sächsischen Antrage zustimmen und auch der von Württembergischer Seite anheimgegebenen Modification beitreten zu können, daß statt:

»nach der Heimath«

gesagt werde:

»nach dem Bestimmungsorte.«

Eine Verständigung über den Antrag selbst konnte indeß, wenngleich derselbe von vielen Seiten dringend unterstützt wurde, nicht erreicht werden, da der Preußische Bevollmächtigte außer Stande war, seine Zustimmung zu ertheilen.

II. Auch von Seiten der Hannoverschen Commissarien wurden mehre Fälle bezeichnet, in welchen Hannoversche Unterthanen bei den beabsichtigten Ankäufen in benachbarten Vereinsländern auf Schwierigkeiten gestoßen und in Weiterungen gerathen waren. Man scheine, wie jene Bevollmächtigten bemerkten, dort von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die Vertragsbestimmung nur dann Anwendung finde:

> wenn der Ankauf für ein im Heimathlande betriebenes Geschäft in der Art stattfinde, daß der Ankauf zu dem eigentlichen Geschäftsbetriebe im Heimathlande nur als eine Nebenhandlung sich verhalte,

eine Auffassung, welche, offenbar gegen die Absicht des Vertrags, z. B. alle Kaufleute und Handeltreibende, welche Ankäufe lediglich zum Zweck des Wiederverkaufs machen, ausschließen würde, da bei diesen der Ankauf keine Nebenhandlung, sondern eine Haupthandlung des ganzen Geschäfts sei.

In andern Fällen scheine man bei den Behörden benachbarter Staaten der Ansicht gefolgt zu sein:

> daß die fraglichen Bestimmungen des Artikel 18 nur dann Anwendung finden können, wenn der Ankauf solcher Producte ꝛc. in Frage stehe, welche zur weiteren Bearbeitung in dem Geschäftsbetriebe des Heimathlandes bestimmt sind,

eine Auffassung, welche in den an sich klaren und eine derartige Beschränkung nicht enthaltenden Worten des Vertrags keineswegs begründet sei.

Zur Beseitigung der hervorgehobenen Zweifel wurde von den Hannoverschen Bevollmächtigten eine jene Vertragsbestimmung im dritten Absatze des erwähnten Artikel 18 erläuternde Erklärung vorgeschlagen, welche mit Berücksichtigung einiger von dem Württembergischen Bevollmächtigten beantragten Modificationen in der nachfolgenden Fassung schließlich die allseitige Zustimmung fand:

1) unter den in dem erwähnten Absatze gedachten »Gewerbetreibenden« sind auch »Handeltreibende« zu verstehen;
2) die von diesen Gewerbetreibenden gemachten Ankäufe müssen allerdings für das von ihnen im Heimathlande betriebene Geschäft gemacht werden. Es ist aber nicht erforderlich, daß sich das Ankaufen nur als eine Nebenhandlung zu dem eigentlichen Geschäftsbetriebe verhält, oder gar auf Gegenstände sich beschränkt, welche in dem von dem Ankäufer betriebenen Geschäfte weiter zu verarbeiten sind. Vielmehr bezieht sich die vertragsmäßige Bestimmung unzweifelhaft auch auf solche Ankäufe, die behuf des Wiederverkaufs gemacht werden, sofern das von dem betreffenden Gewerbetreibenden

im Heimathlande betriebene Geschäft den Wiederverkauf mit sich bringt.

Der Bevollmächtigte für Preußea hob hierbei jedoch hervor, daß nach dem Sinne und Zwecke der vertragsmäßigen Verabredung jeder Wiederverkauf, den der Reisende auf der Reise and außerhalb des Landes voenimmt, wo sich das stehende Geschäft befindet, für welches der Ankauf gemacht wird, die Steuerfreiheit ausschließe.

III. Mit Bezugnahme auf die bei der X. Geaeral-Konferenz stattgesundenen Verhandlungea

(Hauptprotokoll §. 57. pag. 165—167)

trug der Bevollmächtigte für Württemberg wiederholt darauf an:

daß die Steuerfreiheit für Handelsreisende anderer Vereinsstaaten auch dann eintreten solle, wenn diese Reisenden Aafträge für mehr als ein Handlungshaus besorgen.

Der genannte Bevollmächtigte bemerkte dabei, daß es sich hier um Aufhebung einer Beschränkung handle, die aus dem mehrgedachten Gewerbeschein-Formular C. gleichfalls abgeleitel werde, die aber mit dem Sinn und Wortlaut des Artikel 18 ebenso unvereinbar erscheine, wie jene, welche von dem Sächsischea Bevollmächtigten zur Sprache gebracht sei, während eine Umgehung derselben, nach der Ausführung auf S. 167 des Hauptprotokolls der X. General-Konferenz, doch nicht verhindert werden könne.

Weangleich die Mehrheit der Bevollmächtigten diesem Antrage zustimmen koaate, so war doch eine Verständigung nicht zu erreichea, da der Preußische uad der Braunschweigische Bevollmächtigte angewiesen waren, den Antrag abzulehaen.

§. 30.

Die Aufnahme der Bevölkerung in den Vereinsstaaten.

(Vergl. Hauptprotokoll der VI. General-Konferenz §. 48 Seite 121.)

(Hauptprotokoll der VII. General-Konferenz §. 32 S. 37.)

(Hauptprotokoll der XII. General-Konferenz §. 37 S. 129.)

I. Der Preußische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Durch die bei der VII. General-Konferenz vereinbarten Grundsätze über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zollvereinsstaaten (Beilage VIII. zum Hauptprotokoll §. 32) sei unter I. 2. die Bestimmung getroffen:

daß bei der alle drei Jahre stattfindenden Volkszählung nach Beendigung der eigentlichea Zählung von Haus zu Haus (welche am dritten December, und wenn dieser auf einea Sonn- oder Feiertag fällt, am vierten December begonnen und möglichst am aämlichen, in volkreichen Orten spätestens am deitten Tage beendigt werden soll), nur der Rest des Monats December noch zu eiazelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungsresultate vorbehalten dleibt, nach Ablauf des Moaats aber nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision stattfinden darf.

Jene Beschränkung der Frist zur vollständigen Erledigung des eigentlichen Zählungsgeschäfts auf den Rest des Monats December erscheine nach den gemachten Erfahrungen zu kurz bemessen. Die summaeischen Ergebaisse der Zählung können im günstigsten Falle in der Mitte des Monats December dea Provinzialbehörden vorliegen. Eine allgemeine Prüfung dieser Ergebnisse, die Vergleichung derselben mit denen früherer Zählangen und die Auswahl

derjenigen Ortschaften, in denen wegen auffälliger Abweichungen Nachzählungen oder sonstige nähere Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen sind, erfordern mindestens noch einige Tage, so daß bei Berücksichtigung des in diese Zeit fallenden Weihnachtsfestes kaum eine Woche für die Nachrevisionen übrig bleibe. In Folge dessen haben dieselben in Preußen, zumal die kurzen Tage und die Witterungsverhältnisse des Monats December die Ausführung eines solchen Geschäftes noch wesentlich erschweren, innerhalb des verabredeten Zeitraums bisher nur in sehr beschränktem Maße stattfinden können, während spätere, in weiterem Umfange vorgenommene Revisionen der Urlisten u. s. w. ergeben haben, daß vielfach nicht nur einzelne Personen oder Familien, sondern ganze Häuser, ja selbst größere Gruppen von Grundstücken oder gewisse Kategorien der Bewohner eines Ortes völlig übergangen worden, ohne daß diese Unrichtigkeiten, eben weil sie erst nach Ablauf des Monats December entdeckt worden waren, in der Übersicht der Bevölkerung berichtigt werden durften.

Es werde deshalb vorgeschlagen, zu bestimmen:

> daß der Rest des Monats December und der darauf folgende Monat Januar noch zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungsresultate vorbehalten bleibe, nach Ablauf dieser Frist aber nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision stattfinden dürfe.

Durch diese Bestimmung würde die Möglichkeit gegeben werden, die Nachrevisionen u. s. w. ohne Übereilung in weiterem Umfange vornehmen zu lassen und in Folge dessen richtigere Ergebnisse der Bevölkerungs-Aufnahme als bisher zu liefern, ohne daß die Gefahr entstehen dürfte, daß bei diesen Nachrevisionen nicht mehr der Stand der Bevölkerung, wie er am 3. December war, zu ermitteln sein möchte.

Die übrigen Bevollmächtigten waren in der Lage, dem Vorschlage des Preußischen Bevollmächtigten zuzustimmen, und es wurde dieser Vorschlag unter der Voraussetzung zum Beschluß erhoben:

> daß jede Nachzählung und Berichtigung, sie erfolge wann sie wolle, auf den Tag der wirklichen Zählung zu beziehen, die Frage also darauf zu richten sei, wie hoch die Zahl der vorhandenen Individuen an jenem Tage (den 3. bezw. 4. December) sich belaufen habe.

II. Hiernächst wurde von dem Württembergischen Bevollmächtigten der auf der XII. General-Konferenz gestellte, wegen vorgerückter Zeit aber nicht mehr zur Erledigung gekommene Antrag (vergl. §. 37 Seite 129 des Hauptprotokolls), daß bei der Bevölkerungs-Aufnahme in den Zollvereinsstaaten alle nur mit Reisepässen abwesenden, also auch die nur mit Reisepässen ins Ausland gewanderten Staatsangehörigen mitgezählt werden mögen, erneuert und im Hinblick auf die in diesem Jahre wieder vorzunehmende Zählung eine baldige Verständigung darüber empfohlen.

Von mehreren Seiten wurde zwar anerkannt, daß die Bestimmung, nach welcher Inländer, die zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind,

als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes mit in Ansatz gebracht werden dürfen, bei der Ausführung in verschiedener Weise gehandhabt werden könne, und daß es deshalb wünschenswerth sei, eine Verabredung zu treffen, durch welche ein gleichmäßiges Verfahren sicher gestellt werde. Indessen hielt die Mehrzahl der Bevollmächtigten dafür, daß es sich nicht empfehle, die Württembergischer Seits vorgeschlagene Bestimmung zu treffen. Der jetzt bestehenden Anordnung, wurde dabei hervorgehoben, liege, wie dies auch im §. 37 des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz von dem Württembergischen Bevollmächtigten selbst angedeutet sei, die Auffassung zum Grunde, daß Personen, welche sich zur Zeit der Zählung auf Reisen befinden, wegen einer solchen nur vorübergehenden Abwesenheit von ihrer Heimath, bei der Zählung nicht außer Ansatz bleiben sollen, während Personen, welche dauernd abwesend sind, insbesondere solche, welche dauernd im Auslande sich aufhalten, an ihrem gesetzlichen Wohnorte nicht mitzuzählen sind. Der abgegebene Vorschlag könne nun aber dahin führen, daß Personen, welche nicht nur factisch dauernd von der Heimath abwesend sind, sondern auch gar nicht die Absicht haben, dahin zurückzukehren, dennoch mitgezählt werden, auf der andern Seite aber Personen, die ohne Reisepaß oder auf Grund einer andern Legitimation sich blos vorübergehend von ihrem Wohnorte entfernt haben, außer Ansatz bleiben. Überdies sei der Vorschlag mit dem Grundsatze der Zählung von Haus zu Haus nicht wohl in Einklang zu bringen, da die Aufnahme aller mit Reisepässen Abwesenden nur etwa aus den Verzeichnissen über die ausgestellten Pässe geschehen könnte.

Unter diesen Umständen wurde von einigen Seiten anheimgegeben, künftig bei der Bevölkerungs-Aufnahme allgemein nur die wirklich Anwesenden zu zählen, wie dies bereits auf früheren General-Konferenzen, insbesondere auf der VII. (Hauptprotokoll Seite 39) vorgeschlagen worden sei, während der Badische Bevollmächtigte vorschlug, nur diejenigen Abwesenden bei der Zählung in Ansatz zu bringen, welche sich eine Schlafstätte an ihrem Wohnorte vorbehalten haben, und der Kurhessische Bevollmächtigte den Württembergischen Vorschlag mit der Maßgabe empfehlenswerth hielt, daß Mitzählung eines, mit einem Reisepaß, oder einer sonstigen Legitimation Abwesenden nur so lange zulässig sein solle, als die Abwesenheit nicht ein bestimmtes Zeitmaß überschreite. Keiner dieser Vorschläge fand aber die allseitige Zustimmung, und es erübrigte deshalb nur, dem pflichtmäßigen Ermessen der die Zählung ausführenden Behörden auch ferner zu überlassen, in dem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob eine abwesende Person als auf Reisen befindlich zu betrachten ist.

Die periodische Aufstellung einer Gewerbestatistik des Zollvereins.

(Vergl. Hauptprotokoll der VI. Gen.-Konf. §. 46 S. 117.)
(" " " X. " " §. 37 S. 73.)

§. 31

Bei der X. General-Konferenz (s. Hauptprotokoll §. 37 S. 74) war verabredet worden, daß von einer niederzusetzenden Commission das Schema zu einer, in gewissen Zeitabschnitten aufzunehmenden Gewerbestatistik des Zollvereins ausgearbeitet und Vorschriften vorgeschlagen werden sollten, mit welchen die Formulare, behufs deren richtiger und gleichmäßiger Ausfüllung, Vermeidung von Doppelzählungen, Vollständigkeit der Gesammt-Ziffern u. s. w. zu begleiten sein würden.

In Folge dieser Verabredung sind im Jahre 1854 Commissarien von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Thüringen in München zusammengetreten, welche derartige Formulare entworfen und Vorschriften über deren Anwendung in Vorschlag gebracht haben, die sämmtlichen Vereinsregierungen zu weiterer Beschlußfassung seiner Zeit mitgetheilt worden sind.

Mit Bezugnahme auf diese Verhandlungen wurde von Seiten des Bevollmächtigten für Bayern auf der gegenwärtigen General-Konferenz beantragt:

> die Anwendung des von jenen Commissarien entworfenen Schemas und die periodische Erneuerung der Gewerbestatistik nach je 3 oder eventuell 6 Jahren im Gesammtverein zu beschließen und die nächste Aufnahme sogleich einzuleiten.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten war bereit, auf eine nähere Berathung über diesen Antrag und über die vorliegenden Entwürfe einzugehen; doch wurde von mehreren Seiten schon jetzt die Ansicht geäußert,

daß eine wesentliche Vereinfachung des vorgeschlagenen Verfahrens und der Formulare nothwendig sein werde, und daß die Zeitabschnitte, in welchen die statistischen Aufnahmen geschehen sollen, nicht zu kurz, mindestens auf 6 oder 9 Jahre, zu bestimmen sein würden.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten dagegen hatten unter Bezugnahme auf die bei der X. General-Konferenz abgegebene Erklärung im Wesentlichen zu wiederholen, daß ihre Regierung Bedenken trage, in Beziehung auf die periodische Aufnahme einer Gewerbestatistik bindende Verpflichtungen zu übernehmen, daß dieselbe indeß nicht abgeneigt sein werde, bei den statistischen Aufnahmen, welche schon jetzt im Königreiche Hannover geschehen, so weit es die hier bestehenden Verhältnisse erlauben, an die Schemata sich anzuschließen, welche in anderen Zollvereinsstaaten angewandt werden.

Von Seiten des Bevollmächtigten für Preußen wurde gegen den Schluß der Konferenz die Mittheilung gemacht, daß die Berathung über diesen Gegenstand, bei welcher das Verhältniß der von Bayern vorgeschlagenen, zu den gegenwärtig bestehenden Aufnahme-Formularien eine sorgfältige Erwägung fordere, in Preußen noch nicht habe zum Abschluß gebracht werden können. Er habe daher, Namens seiner Regierung, den Wunsch zu erkennen zu geben, daß die weitere Verhandlung über die Sache der nächsten General-Konferenz vorbehalten bleiben möge, und zwar um so mehr, als die Berathungen anscheinend zeitraubend ausfallen werden und die zu treffenden Vereinbarungen doch frühestens im Jahre 1861 zur Ausführung gebracht werden können.

Unter den obwaltenden Umständen hat man von einer näher eingehenden Berathung zur Zeit absehen zu müssen geglaubt.

§. 32.

Die Erhöhung des Diensteinkommens der für gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten.

In Betreff der Erhöhung des Diensteinkommens der für gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten trug

I. der Preußische Bevollmächtigte vor:

Schon seit längerer Zeit habe die Überzeugung sich aufgedrängt, daß die Besoldungen und Pferde-Unterhaltungsgelder der für Rechnung des Zollvereins besoldeten Beam-

ten, welche im Jahre 1834 nach den damaligen Verhältnissen bemessen worden, nach und nach unzulänglich geworden seien. Diese Unzulänglichkeit stelle sich nicht als eine vorübergehende, durch besondere Theuerungs-Verhältnisse der letzten Jahre bedingte, sondern als eine dauernde dar, herbeigeführt durch die im Laufe der Jahre eingetretene wesentliche Umgestaltung der Lebensverhältnisse und der Preise der Lebensbedürfnisse. Sie trete aber vorzugsweise bei den unteren Beamten hervor, deren Einkommen von vorn herein eben nur auskömmlich bemessen sei, so daß sich die Unmöglichkeit ergebe, den unvermeidlichen Mehraufwand, welchen die veränderten Verhältnisse mit sich bringen, durch Einschränkungen zu übertragen. Die Verbesserung des Einkommens dieser untern Beamten erscheine hiernach dringend geboten, und lasse sich um so weniger vermeiden, als es im Interesse des Vereins liege, die aus dem Mißverhältnisse des Diensteinkommens zu den unabweislichen Anforderungen entstehenden Besorgnisse für eine redliche und tüchtige Dienstführung zu beseitigen. Möge auch zur Zeit den zahlreichen minder besoldeten Zoll- und Steuerbeamten, ungeachtet ihrer Bedrängniß, noch immer das Zeugniß größter Ehrenhaftigkeit und fester Berufstreue zu ertheilen sein, so dürfe doch dieser Zustand nicht für unerschütterlich geachtet, vielmehr müßten rechtzeitige Opfer nicht gescheut werden, um denselben zu erhalten und den Zollverein vor Nachtheilen zu bewahren, welche eine jetzt beschlossene mäßige Ausgabe später empfindlich übersteigen könnten. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen habe er zu beantragen, daß die Einkommensätze der Aufseher und Amtsdiener in folgender Art erhöhet werden sollen:

1) für Grenzaufseher zu Pferde und zu Fuß, ingleichen für Aufseher beim Eisenbahn- und Schiffs-Begleitungsdienst wird der Normalsatz des Gehalts auf 300 Thlr. oder 525 Gulden und der Minimalsatz auf 250 Thlr. oder 437½ Gulden erhöht;
2) für Hauptamtsdiener der Normalsatz auf 225 Thlr. oder 393¾ Gulden und der Minimalsatz auf 200 Thlr. oder 350 Gulden;
3) für Amtsdiener eines Nebenzollamts I. Classe der Normalsatz auf 200 Thlr. oder 350 Gulden und der Minimalsatz auf 180 Thlr. oder 315 Gulden;
4) für die ständig bei Rübenzuckerfabriken angestellten Aufseher wird das auf Vereinsrechnung zu zahlende Normalgehalt auf 300 Thlr. oder 525 Gulden erhöhet, woneben, wie bisher, während der Dauer der speciellen Beaufsichtigung des Betriebes der Fabriken eine Zulage von täglich 5 Sgr. oder 17½ Kr. bewilligt werden kann.
5) für die reitenden Grenzaufseher wird der Normalsatz der Pferde-Unterhaltungsgelder auf 150 Thlr. oder 262½ Gulden erhöhet;
6) die vorgedachten Erhöhungen treten vom 1. Januar 1858 in Kraft, mit Ausnahme jedoch der zu 5 erwähnten, welche — mit Rücksicht auf den bis zum 1. Juli 1858 bereits zugestandenen außerordentlichen Zuschuß — erst vom 1. Julius 1858 in Wirksamkeit treten soll.

Die übrigen Bevollmächtigten waren in der Lage, den von dem Preußischen Bevollmächtigten gestellten Anträgen, entweder unbedingt, oder mit gewissen Maßgaben beizustimmen, und zwar dergestalt, daß

Zu 1) der Kurfürstliche und der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die beantragte Erhöhung des Gehaltes für die Grenzaufseher zu Fuß, ingleichen für die Aufseher beim Eisenbahn- und Schiffs-Begleitungsdienst nur bis auf 270 Thlr. oder 472½ Gulden als Normalsatz, und 240 Thlr. oder 420 Gulden als Minimalsatz zugestehen konnten, ferner nur unter der Bedingung, daß der Zuschuß bis zu 17 Thlr., welcher nach der Verabredung im §. 50 № II. 1. (Seite 170) des Hauptprotokolles der IX. General-Konferenz für die Aufseher beim Schiffsbegleitungsdienst dem Verein über den jetzigen Normalsatz von 240 Thlr. in Aufrechnung gebracht werden darf, neben den künftig zu gewährenden höheren Gehältern nicht weiter zur Anrechnung gelange.

Zu 4) beschränkten diese beiden Bevollmächtigten ihre Zustimmung ebenfalls bis auf den erhöheten Gehaltssatz von 270 Thlr. oder 472½ Gulden.

Zu 5) hatten die Bevollmächtigten von Bayern und Baden eine Erhöhung der Pferdeunterhaltungegelder für die Ober-Controleure, und zwar der erste auf 200 Thlr. oder 350 Gulden und der letzte mindestens auf 180 Thlr. oder 315 Gulden vom 1. Julius 1858 an, zu beantragen.

Zu 6) stimmten die Bevollmächtigten von Hannover und Kurfürstenthum Hessen dafür, daß die beantragten Gehalts-Erhöhungen erst vom 1. Januar 1859 ab eintreten.

Daneben sprach der Bayerische Bevollmächtigte den Wunsch aus:

daß die in Bayern bestehende und für des Dienstes Interesse bewährt gefundene Einrichtung, nach welcher denjenigen Grenzaufsehern, denen die Function eines Postenführers übertragen wird, eine widerrufliche Functionszulage für diese besondere Mühwaltung und die ihnen dadurch auferlegten Auslagen empfangen, allgemein angenommen werde,

während der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte anheim zu geben hatte:

den hinsichtlich der berittenen Grenzaufseher bestehenden Grundsatz, daß deren Zahl derjenigen der Ober-Inspectoren und der Ober-Grenzcontroleure zusammen gleich sein soll, allgemein durchzuführen, und soweit mehr Stellen von berittenen Aufsehern bestehen, als hierdurch bedingt sind, zu deren Einziehung zu schreiten.

Indem von den übrigen Bevollmächtigten derjenigen Vereinsstaaten, welche eine Grenzzoll-Verwaltung besitzen, hierauf bemerkt wurde, daß sie bezüglich des von dem Bevollmächtigten von Bayern ausgesprochenen Wunsches ihren Regierungen nur die Entschließung vorbehalten könnten und den von dem Bevollmächtigten von Großherzogthum Hessen angeregten Punkt, dem sich der Bayerische Bevollmächtigte anschloß, zur Kenntniß ihrer Regierungen

bringen würden, waren alle Bevollmächtigten in der Lage, der von dem Bayerischen und Badischen Bevollmächtigten beantragten Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder für die Ober-Grenzcontroleure bis zu dem vom 1. Julius 1858 an eintretenden Satze von 180 Thlr. oder 315 Gulden zuzustimmen.

Hiernach ergab sich unter allen Bevollmächtigten Einverständniß über folgende Punkte:

1) für Grenz-Aufseher zu Pferde wird der Normalsatz des Gehalts auf 300 Thlr. oder 525 Gulden und der Minimalsatz auf 250 Thlr. oder 437½ Gulden, für Grenzaufseher zu Fuß, ingleichen für Aufseher beim Eisenbahn- und Schiffsbegleitungsdienst der Normalsatz des Gehalts auf 270 Thlr. oder 472½ Gulden und der Minimalsatz auf 240 Thlr. oder 420 Gulden mit der Maßgabe erhöhet, daß für Aufseher beim Schiffsbegleitungsdienst ferner ein Zuschuß bis zu 17 Thlr. über den erhöheten Normalsatz neben dem Gehalte nicht zur Aufrechnung gebracht werden darf;
2) für Hauptamtsdiener wird der Normalsatz auf 225 Thlr. oder 393¾ Gulden und der Minimalsatz auf 200 Thlr. oder 350 Gulden erhöhet;
3) für Amtsdiener eines Nebenzollamtes I. Classe wird der Normalsatz auf 200 Thlr. oder 350 Gulden und der Minimalsatz auf 180 Thlr. oder 315 Gulden erhöhet;
4) für die ständig bei Rübenzucker-Fabriken angestellten Aufseher wird der auf Vereinsrechnung zu zahlende Normalgehalt auf 270 Thlr. oder 472½ Gulden erhöhet, woneben, wie bisher, während der Dauer der speciellen Beaufsichtigung des Betriebes der Fabriken eine Zulage von täglich 5 Sgr. oder 17½ Kr. bewilligt werden kann;
5) für die Ober-Grenzcontroleure wird der Normalsatz der Pferdeunterhaltungsgelder auf 180 Thlr. oder 315 Gulden, und derjenige für die reitenden Grenzaufseher auf 150 Thlr. oder 262½ Gulden erhöhet;
6) die vorgedachten Erhöhungen unter 1 bis 4 treten vom 1. Januar 1859, die Erhöhung unter 5. vom 1. Julius 1858 ab in Wirksamkeit.

II. Der Badische Bevollmächtigte ließ sich dahin vernehmen:

die von dem Preußischen Bevollmächtigten dargelegte Unzulänglichkeit des Diensteinkommens der Zollbeamten habe die Badische und wohl auch die eine oder die andere Regierung genöthigt, neben der für Gehalte der Grenzzollverwaltung gewährten Bauschsumme noch beteächtliche weitere Beträge zur Besserstellung der Grenzzollbeamten anzuweisen. Damit sei jedoch vorerst nur das dringendste Bedürfniß befriedigt, indem gründliche Abhülfe nur durch Beschlüsse der Zollvereins-Regierungen gewährt werden könne. Die zur Herbeiführung solcher Beschlüsse von Seiten Preußens zu Gunsten der Aufseher und Amtsdiener gestellten Anträge dürften aber wohl nicht ausreichend sein, es möchten vielmehr auch die Gehalte der übrigen geringer besoldeten Verwaltungsbeamten einiger Aufbesserung bedürfen und es werde deshalb beantragt: die Normalsätze für die Haupt-

Zollamtsassistenten und Zollverwalter (Rendanten der Nebenzollämter I. Classe) auf 530 Thlr. oder 927½ Gulden, und diejenigen der Nebenzollamts-Assistenten auf 380 Thlr. oder 665 Gulden zu bestimmen, sowie für die Vorstände besonderer Eisenbahn-Abfertigungsstellen an der Grenze Gehaltssätze von 800 Thlr. oder 1400 Gulden zu bewilligen.

Äußersten Falles, wenn eine Erhöhung des Normalsatzes für die Hauptamts-Assistenten sich nicht der allgemeinen Zustimmung erfreuen sollte, würde wenigstens für die sieben Assistenten im Bahnhofe zu Basel, für welche der bestehende Normalsatz bei den dortigen Theuerungs-Verhältnissen schlechthin unzureichend sei, ausnahmsweise eine Zulage von je 50 Thlr. oder 87½ Gulden in der Bauschsumme zu gewähren sein, und es werde sich unter allen Umständen empfehlen, den Normalsatz für Zollverwalter (Nebenzollamts-Rendanten) demjenigen für die Hauptzollamts-Assistenten gleich zu stellen, also auf mindestens 500 Thlr. zu erhöhen.

Auf diese Anträge erklärte zunächst der Preußische Bevollmächtigte: daß das Bedürfniß der Gehaltserhöhung sich nicht blos auf die unteren Beamten beschränke, indem sämmtliche Zollschutz- und Zollerhebungs-Beamte von den Verhältnissen, welche dasselbe hervorgerufen haben, berührt werden, erkenne man auch Preußischer Seits an und halte dafür, daß in ähnlicher Art, wie es gegenwärtig für die Aufseher und Amtsdiener in Vorschlag gebracht worden sei, nach und nach das Diensteinkommen auch aller übrigen für Rechnung des Zollvereins besoldeten Beamten werde erhöhet werden müssen. Es bleibe vorbehalten, dieserhalb Vorschläge der nächsten General-Konferenz vorzulegen, oder, nach Umständen im Correspondenzwege einen Beschluß der Zollvereins-Regierungen darüber herbeizuführen. Für jetzt sei der Gegenstand noch nicht genügend vorbereitet, um eine Entschließung zu fassen, und er sehe sich deshalb außer Stande, den von Seiten des Badischen Bevollmächtigten gestellten Anträgen, mit Inbegriff der in zweiter Linie stehenden, zuzustimmen.

Die Bevollmächtigten von Kurhessen und Großherzogthum Hessen vermochten in Betreff der zunächst gestellten Anträge des Badischen Bevollmächtigten das Bedürfniß der vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen nicht anzuerkennen und lehnten dieselben deshalb ab, während die Bevollmächtigten von Hannover und Oldenburg bezüglich der Vorstände besonderer Eisenbahn-Abfertigungsstellen die anheimgegebene Gehaltserhöhung für zu bedeutend erachteten, die Zustimmung zu den übrigen Erhöhungen aber davon abhängig machten, daß das Einkommen der Hauptamts-Mitglieder ebenfalls angemessen erhöhet werde, da diese Erhöhung weit dringender geboten erscheine, als die beantragten Gehaltsverbesserungen.

Die übrigen Bevollmächtigten stimmten den zunächst gestellten Anträgen des Badischen Bevollmächtigten zwar zu, der Bayerische Bevollmächtigte jedoch mit der Maßgabe, daß nicht blos für die Vorstände der besonderen Eisenbahn-Abfertigungsstellen an der Grenze, sondern für die Vorstände aller Stellen dieser Art, welche für gemeinschaftliche Rechnung unterhalten werden möchten, in der vorgeschlagenen Art erhöhet werde. Es konnte indessen

bei dem Mangel allseitigen Einverständnisses eine Verabredung in diesem Sinne nicht getroffen werden.

Die in zweiter Linie beantragte Erhöhung des Gehalts der Zollverwalter lehnten auch die Bevollmächtigten von Hannover, falls nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Gehalte der Hauptamts-Mitglieder eintrete, so wie auch die Bevollmächtigten von Kurhessen und Großherzogthum Hessen ab, während der Bewilligung eines Zuschusses für die in Basel aufgestellten Beamten auch die Bevollmächtigten von Großherzogthum Hessen und Oldenburg entgegen waren und der Bevollmächtigte von Bayern nur in der Voraussetzung zustimmen konnte, daß auch der bei der XII. General-Konferenz §. 44 S. 138 beantragten Erhöhung des Gehaltes für die in Österreich stationirten Zollbeamten, die Zustimmung ertheilt werde. Es ist daher auch in dieser Beziehung eine Verständigung nicht zu erzielen gewesen.

Der Badische Bevollmächtigte konnte nach diesem Ergebnisse es nur als besonders dankenswerth erachten, wenn die von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten in Aussicht gestellten Vorschläge recht bald abgegeben werden würden, und die Hannoverschen Bevollmächtigten gaben dringend anheim, dabei die Hauptamts-Mitglieder nicht unberücksichtigt zu lassen, wozu der Bayerische Bevollmächtigte bemerkte, daß man Bayerischer Seits schon gegenwärtig geneigt sein würde, bezüglich aller Ober-Inspectoren, der Erhöhung des Normalsatzes bis auf 1200 Thlr. zuzustimmen.

Überhaupt ward von verschiedenen Seiten eine entsprechende Aufbesserung der Gehalte der übrigen von den obigen Beschlüssen unter I. zur Zeit noch nicht berührten Grenzzoll-Erhebungs- und Aufsichtsbeamten ebenfalls für nothwendig erachtet, mehrere Regierungen, ward bemerkt, seien bereits genöthigt, den dringendsten Bedürfnissen in dieser Richtung vorläufig entgegen zu kommen. Die ihnen zur Disposition gestellten bisherigen Bauschsummen gewähren ihnen aber hiefür um so weniger eine Deckung, als sich dieselben schon früher als unzulänglich erwiesen haben, und es werde daher zu hoffen sein, daß der Verein die Mittel zu den gedachten Gehalts-Aufbesserungen durch entsprechende Erhöhung der bisherigen Bauschsummensätze gewähren werde.

III. Der Kurhessische Bevollmächtigte hatte die Erhöhung des Gehaltes für den von Kurhessen bestellten und künftig zu bestellenden Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser zu Bremen von 800 Thlr. bis auf 1000 Thlr., so wie die Vergütung der Umzugskosten, welche den für die vereinsländische Zollbehörde in Bremen ernannten Kurhessischen Beamten zu zahlen seien, in Anspruch zu nehmen.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten befand sich jedoch nicht in der Lage, diesen Anträgen zuzustimmen, und es wurde dabei insonderheit hervorgehoben, daß es nicht zulässig erscheine, unter den zu Bremen angestellten Zollbeamten ausschließlich dem Vorstande der Abfertigungsstelle an der Oberweser eine Gehaltsverbesserung zuzuwenden.

Aus diesem Anlasse brachten die Hannoverschen Bevollmächtigten die Gehaltsverhältnisse der beim vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen angestellten Beamten im Allgemeinen zur Sprache. Dieselben wiesen darauf

hin, daß die Gehaltsbeträge, welche die Commissarien von Hannover und Oldenburg bei den Vollzugs-Verhandlungen zu Bremen nach Ausweis der Anlage XIX. zum Vollzugs-Protokolle vom 22. December 1856 befürwortet hätten, nicht bewilligt worden seien, und daß sich die bewilligten Beträge erfahrungsmäßig als unzureichend ausgewiesen haben. Indem sie daher die in der eben erwähnten Beilage des Vollzugs-Protokolles angeführten Gründe wiederholten und auf die Ergebnisse der bisherigen Erfahrung Bezug nahmen, schlugen sie vor, das Diensteinkommen der Beamten des Hauptzollamts zu Bremen für die Zukunft in der Weise festzustellen, wie dies aus der folgenden Übersicht hervorgeht.

Nr.	Dienststelle.	Bisherige Gehaltssätze Thlr.	Künftiger Normalgehalt Thlr.	Minimal-Gehalt Thlr.
1	Ober-Zollinspector	1300	1500	—
2	Ober-Revisor	1000	1200	—
3	Hauptamts-Rendant	900	1100	—
4	Hauptamts-Controleur	800	900	—
5	Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser . . .	800	900	—
6	Hauptamts-Assistenten	600	600	500
7	Aufseher	280	300	260
8	Amtsdiener	250	280	250

Außerdem stellten sie den Antrag, statt der Bestimmungen über die Verwendung der ausgeworfenen Gehaltsbeträge, welche die Bemerkung zu der Anlage A. der mehrerwähnten Beilage XIX. zum Bremer Vollzugs-Protokolle enthält, sich über die folgenden Grundsätze zu verständigen.

1) Die Regierungen, welchen nach den getroffenen Verabredungen die Besetzung der Stellen bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen überlassen ist, sind nicht verpflichtet, den von ihnen anzustellenden Beamten sofort das volle Normalgehalt zu bewilligen.

2) Die unter den Ziffern 6, 7 und 8 genannten Normalgehalte sind Durchschnittssätze. Sie werden für so viele Beamte bewilligt, als Beamte dieser Kategorie anzustellen sind. Den betheiligten Regierungen, denen die Anstellung jener Beamten überlassen ist, steht es frei, unter Beachtung der bezeichneten Minimalgehalte, gewisse Gehaltsklassen für ihre Beamten zu bilden und die den einzelnen Beamten zu bewilligenden Gehalte danach zu bestimmen

3) Auch bleibt es den betheiligten Regierungen überlassen, den von ihnen zu ernennenden Beamten einen angemessenen Theil der ihnen nach dem Obigen zu verleihenden Diensteinnahmen in der Form von Gehalten im engern Sinne und einen Theil in der Form von Stations-Zulagen zu verleihen.

4) Ersparungen, welche an den Gehalten gemacht werden, können von den betheiligten Regierungen zu Gratificationen, Remunerationen oder Unterstützungen für ihre bei dem Haupt-Zollamte Bremen angestellten Beamten verwendet werden. Die Verwendung muß indeß im Laufe des betreffenden Jahres, spätestens aber im Laufe des Monats Januar des nächstfolgenden Jahres stattfinden, damit die Berechnung noch für das erstere Jahr stattfinden kann.

5) Es steht den betheiligten Regierungen frei, ihren bei dem Haupt-Zollamte Bremen angestellten Beamten Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen auch aus den Ersparungen an der ihnen übrigens zugestandenen Bauschsumme zu bewilligen, wobei jedoch die über die Verwendung derartiger Ersparungen sonst bestehenden Verabredungen beachtet werden müssen.

6) Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der, in den Bemerkungen zu der Anlage A. des Protokolls der Vollzugs-Commission zu Bremen vom 20. December 1856 enthaltenen Verabredungen.

Sollte die zu 4 vorgeschlagene Bestimmung Bedenken finden, bemerkten die gedachten Bevollmächtigten, so gebe man anheim, statt derselben folgende Verabredung zu treffen:

> Ersparungen, welche an den Gehalten gemacht werden, können nach dem pflichtmäßigen Ermessen der, dem Haupt-Zollamte in Bremen vorgesetzten Directivbehörde zu Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen für die bei dem Haupt-Zollamte Bremen angestellten Beamten verwendet werden.

Zugleich erinnerten jene Bevollmächtigten daran, daß die erste, unter Ziffer 2 und die unter Ziffer 3 enthaltene Bestimmung schon in den obenerwähnten Bemerkungen zu der Anlage A. der Beilage XIX. des Bremer Vollzugs-Protokolls sich fänden und hier nur der Vollständigkeit wegen wieder aufgenommen seien.

Der Bevollmächtigte der Thüringischen Vereinsstaaten wies darauf hin, daß den von Seiten der Hannoverschen Regierung bestellten Hauptzollamts-Assistenten die Aussicht eröffnet sei, wenn sie Anfangs auch eine geringere Besoldung empfangen, in einen höheren Gehalt von 700 Thlr. aufzurücken, während für den von den Thüringischen Vereinsstaaten bestellten Assistenten nur ein Gehalt von 600 Thlr. zur Verfügung stehe, und eine Verbesserung des Diensteinkommens dieses Beamten, welcher stets aus der Zahl der ältern, bereits bewährten Beamten werde ausgewählt werden, deshalb ausgeschlossen erscheine. Er beantragte hiernach, daß den Regierungen des Thüringischen Vereins 100 Thlr. zur Verfügung gestellt werden, um nach Bedürfniß dem Thüringischen Assistenten beim Haupt-Zollamte zu Bremen zu den für ihn ausgeworfenen 600 Thlrn. eine Zulage gewähren zu können. Einen gleichen Antrag stellte der Kurhessische Bevollmächtigte, indem er bemerkte, daß für die beiden von Kurhessen bestellten Assistenten nur 1200 Thlr. ausgeworfen seien, und für einen derselben sich nur unter der Voraussetzung ein Gehalt von 700 Thlr. ausbringen lasse, wenn der zweite

so lange auf den geringen Gehalt von 500 Thlr. beschränkt bleibe, was auf die Dauer in Bremen unausführbar erscheine.

Von den übrigen Bevollmächtigten konnten mehrere den vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen nur mit der Beschränkung zustimmen, daß dem Ober-Zollinspector, dem Ober-Revisor und dem Rendanten statt der vorgeschlagenen Gehaltszulage von 200 Thlr., nur eine solche von 100 Thlr. zugewiesen werde, und mit dieser Maßgabe erhielten schließlich nicht nur die von Seiten der Hannoverschen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen, sondern auch die von dem Kurhessischen und Thüringischen Bevollmächtigten bezüglich der Hauptamts-Assistenten gestellten Anträge die allseitige Zustimmung, wobei man darüber einverstanden war, daß diese Erhöhungen vom 1. Januar 1859 an zur Ausführung gelangen können.

Von den Vorschlägen, welche Hannoverscher Seits über die Verwendung der Gehaltsbeträge abgegeben worden sind, erhielten die

zu 1 und 5 gedachten nicht die allseitige Zustimmung und waren somit abgelehnt.

zu 2 war man darüber einverstanden, daß der Königlich Hannoverschen Regierung freigestellt werde, von den vorgeschlagenen geringsten Sätzen aufwärts für Hauptamts-Assistenten, Aufseher und Amtsdiener angemessene Gehaltsclassen festzustellen.

zu 3. Die hier aufgenommene Bestimmung befindet sich bereits in Geltung und gab zu keinen Bedenken Anlaß.

zu 4 wurde der eventuell abgegebene Vorschlag allseitig angenommen.

Hiernach gestaltet sich die zu treffende Verabredung dahin:

1) Vom 1. Januar 1859 an werden an Gehalt für die Beamten beim zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen folgende Beträge, statt der gegenwärtig bestehenden, bewilligt

Nr.	Dienststelle.	Bisheriger Gehalt. Thlr.	Künftiger Normalgehalt. Thlr.	Minimalgehalt. Thlr.
1	Ober-Zollinspector	1300	1400	—
2	Ober-Revisor	1000	1100	—
3	Hauptamts-Rendant	900	1000	—
4	" -Controleur	800	900	—
5	Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser	800	900	—
6	Hauptamts-Assistenten	600	600	500
7	Aufseher	280	300	260
8	Amtsdiener	250	280	250

2) Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die vorgedachte (Nr. 1) Verabredung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen aufgehoben, welche in die Bemerkung zu Anlage A. der Beilage XIX. des Bremer

Vollzugs-Protokolls vom 22. December 1856 aufgenommen sind und es kommen statt dessen folgende Vorschriften zur Anwendung.

a. Die in der dritten Spalte der zu 1 aufgestellten Übersicht aufgeführten Gehalte für Hauptamts-Assistenten, Aufseher und Amtsdiener sind Durchschnittsbeträge. Sie werden für so viele Beamte bewilligt, als Beamte dieser Kategorie anzustellen sein werden.

b. Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es überlassen, für die Hauptamts-Assistenten, Aufseher und Amtsdiener, welche Hannoverscher Seits angestellt werden, von den in der Übersicht ausgeworfenen niedrigsten Beträgen aufwärts angemessene Gehaltsklassen nach ihrem Ermessen festzusetzen und ebenso, den von derselben bestellten Beamten das für sie geeignet erachtete Gehalt anzuweisen.

c. Außer den 1200 Thlrn., welche der Kurfürstlich Hessischen Regierung für zwei beim vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen anzustellende Hauptamts-Assistenten durch den ausgeworfenen Gehaltssatz von 600 Thlr. für jeden Assistenten zur Verfügung stehen und deren Vertheilung der gedachten Regierung in gleicher Weise, wie zu b. bemerkt, zusteht, und außer denjenigen 600 Thlrn., welche den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines für einen anzustellenden Assistenten in gleicher Weise zu Gebote gestellt sind, werden für Kurhessen einerseits und für Thüringen andrerseits noch je 100 Thlr. in so weit zur Verfügung gestellt, als dieselben zu Gehaltserhöhungen für diese Assistenten von der Regierung, welcher der Beamte angehört, für nöthig erachtet werden.

d. Es bleibt den betheiligten Regierungen überlassen, den von ihnen zu ernennenden Beamten einen angemessenen Theil der ihnen nach dem Obigen zu verleihenden Diensteinnahmen in der Form von Gehalten im engern Sinne und einen Theil in der Form von Stationszulagen zu verleihen.

e. Ersparungen, welche an den Gehalten, ohne Einrechnung der nach c. nur für den Fall des Bedürfnisses zur Verfügung gestellten 200 Thlr. gemacht werden, können nach dem pflichtmäßigen Ermessen der, dem Haupt-Zollamte in Bremen vorgesetzten Directivbehörde zu Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen für die bei dem Haupt-Zollamte Bremen angestellten Beamten verwendet werden.

IV. Der Bevollmächtigte von Frankfurt machte geltend, daß die Gründe, welche für die Verbesserung des Diensteinkommens der auf Rechnung des Vereins besoldeten Beamten im Laufe der Verhandlungen geltend gemacht worden seien, mit erhöhetem Gewichte, namentlich in Bezug auf die bei der Zolldirection und dem Haupt-Steueramte in Frankfurt a. M. angestellten Aufseher und Amtsdiener anzuwenden seien. Er nahm deshalb Anlaß, vorzuschlagen, daß auf einen Zeitraum von drei Jahren diesen Beamten

eine jährliche Zulage, und zwar den Aufsehern je 50 Gulden und den Amtsdienern je 30 Gulden, bewilligt werde.

Diesem Antrage wurde von allen Bevollmächtigten zugestimmt und verständigte man sich dahin, daß die bewilligten Zuschüsse vom 1. Januar 1859 an in Kraft treten werden.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung von Kreuzer- und Wachtschiffen in Hannover und Oldenburg.

(Vergl. Hauptprotokoll der XI. Gen.-Konf. §. 44 S. 140.)

§. 33.

Nach der Verabredung im §. 22 des Haupt-Protokolls der Vollzugscommission in Hannover vom 3. März 1854 sollten im Interesse des Zollschutzes an den bedrohten Punkten der Ems, Nordsee, der Jahde, der Weser und der Elbe, Zollkreuzer, und zwar in Hannover zehn und in Oldenburg einer aufgestellt werden. Die Anschaffung dieser Schiffe, deren Kostenbetrag bezüglich der zehn in Hannover aufzustellenden Fahrzeuge, vorläufig auf 22,000 Thlr. veranschlagt worden war, wurde auf Vereinsrechnung zugestanden und im Allgemeinen festgesetzt, daß die Anschaffungskosten seiner Zeit speciell zu liquidiren seien, daß die Kreuzerschiffe Eigenthum des Zollvereins werden, und daß etwa nach Maßgabe der in den ersten drei Jahren sich ergebenden Erhaltungs- und Reparaturkosten, ein Durchschnittsbetrag auszuwerfen sei, welcher zu diesem Behufe an Hannover und Oldenburg per Jahr zu vergüten wäre.

Späterhin hat man sich nach Ausweis des §. 44 (Seite 140) des Haupt-Protokolls der XI. General-Konferenz dahin verständigt, daß der Königlich Hannoverschen Regierung die Anschaffung eines elften Zollkreuzers auf Vereinsrechnung gestattet sein solle, bei welcher Gelegenheit der Hannoversche Bevollmächtigte es als wahrscheinlich bezeichnete, daß die Kosten dieses Schiffes aus der für die Anschaffung der Kreuzerschiffe ausgeworfenen Summe von 22,000 Thlr. bestritten werden könnten, weshalb derselbe in dieser Richtung eine Erhöhung der Bauschsumme einstweilen nicht beantragte.

Die folgende

Nachweisung

der Kosten, welche durch die erste Anschaffung der im Königreiche Hannover vorhandenen Kreuzerschiffe seit dem 1. Januar 1854 erwachsen sind:

Name des Schiffes.	Betrag der angewiesenen Kosten im Jahre 1854.			1855.			1856.			1857.			1858. bis 22. Mai.			Summa.		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1) Leywachtschiff	—	—	—	5933	23	5	129	15	1	—	—	—	—	—	—	6063	14	6
2) Emskreuzer	—	—	—	268	8	1	143	21	—	—	—	—	—	—	—	412	5	1
3) Kreuzer bei Neudarlingersiel	81	20	4	3506	4	—	40	8	4	—	—	—	—	—	—	3628	8	8
4) zu Dreye	—	—	—	143	6	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	143	16	2
5) » Ritterhude	871	2	—	172	16	10	7	10	—	—	—	—	—	—	—	1051	4	10
6) » Geestemünde	60	—	—	411	2	10	4285	3	5	—	—	—	—	—	—	4756	6	3
7) » Wischhafen	8	12	—	245	9	7	1113	20	8	—	—	—	—	—	—	1367	18	3
8) » Cranz	—	—	—	241	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	241	17	1
9) » Brunshausen	—	—	—	241	17	1	2508	10	9	—	—	—	—	—	—	2750	3	10
10) » Harburg mit Schaluppen bei Hoer u. an d. Ilmenau	—	—	—	568	—	10	21	7	7	2803	—	—	—	—	—	3392	8	5
11) zu Bleckede	—	—	—	137	11	2	1598	4	10	—	—	—	—	—	—	1735	16	—
12) » Hitzacker	—	—	—	167	22	6	1643	10	—	—	—	—	—	—	—	1811	8	6
Summa	1021	10	4	12037	19	7	11492	1	8	2803	—	—	—	—	—	27354	7	7

ergiebt die Beträge, welche auf Grund der Abrede wegen Übernahme der Anschaffungskosten für die Kreuzerschiffe auf Vereinsrechnung von der Königlich Hannoverschen Regierung liquidirt worden sind. Von diesen Kosten sind in den Jahren 1854, 1855 und 1856 überhaupt 24,551 Thlr. 7 Ggr. 7 Pf. in die provisorischen Zollabrechnungen übernommen und dadurch der Königlich Hannoverschen Regierung vergütet. Als im Jahre 1857 von der Königlich Hannoverschen Regierung weitere 2803 Thlr. beim Central-Büreau liquidirt wurden, hielt sich das letztere mit Rücksicht daraaf, daß der ursprünglich veranschlagte und bei der XI. General-Konferenz als wahrscheinlich zureichend bezeichnete Betrag der Anschaffungskosten bereits überschritten war, nicht für ermächtigt, ohne weitere Verständigung unter den Vereins-Regierungen Beträge für die Anschaffung von Kreuzerfahrzeugen in die provisorischen Abrechnungen zu übernehmen.

Mit Bezug auf dieses Sachverhältniß trugen die Hannoverschen Bevollmächtigten Folgendes vor:

Durch die Verabredung in dem Vollzugsprotokolle vom 3. März 1854 sei, abgesehen von einem Seitens des Kurhessischen Commissars hinsichtlich der Gesammtkosten gestellten Vorbehalte, ohne weitere Beschränkung oder Bedingung die Anschaffung der Zollkreuzer auf Kosten des Vereins verabredet worden. Wenn daher bei dieser Gelegenheit auf Grund eines vorläufigen, bei der Vollzugs-Commission gemachten Überschlags die wahrscheinlich zu erwartenden Kosten zum Betrage von 22,000 Thlr. bezeichnet worden seien, so könne doch daraus nicht abgeleitet werden, daß der Anspruch Hannovers auf den Ersatz der wirklich verwendeten Kostenbeträge eine Beschränkung habe erleiden sollen, und daß Hannover verpflichtet sei, das Fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschießen. Auch in der Art der Anschaffung habe sodann jene Abrede Hannover nicht beschränkt, und es ergebe sich daraus, daß der Hannoverschen Regierung die Befugniß zustehe, nicht nur die Kosten für den Neubau oder den Ankauf von Zollkreuzern in Aarechnung zu bringea, sondern auch den Werth des Emskreuzers, obgleich dieses Fahrzeug sich schon früher im Besitze der Hannoverschen Regierung befunden habe und zur Erfüllung der Zahl der auf Vereinsrechnung anzuschaffenden Kreuzer hergegeben sei. Diese Zahl sei insofern noch gegenwärtig nicht vollständig erreicht, als man das Schiff der Station Cranz (Nr. 8 der Nachweisung) nur gemiethet habe, und es im Werke sei, für diese Station sowohl, wie statt des zu Dreye (Nr. 4 der Nachweisung) gegenwärtig benutzten alten und jetzt unbrauchbaren Fahrzeuges, neue Schiffe anzuschaffen. Wie die Beträge für die Anschaffung dieser Schiffe sich zur Aufrechaung eignen würden, so halte man auch dafür, daß die bestehende Verabredung nicht blos auf die erste Anschaffung, sondern auch auf diejenige Anschaffung von Zollkreuzern sich beziehe, welche eintreten würde, wenn vorhandene und in das Eigenthum des Zollvereins übergegangene Zollkreuzer unbrauchbar oder abgängig werden sollten, mithin durch neue Fahrzeuge ersetzt werden müßten. Endlich liege es in der Billigkeit, daß der Verein auch die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung des lediglich im Interesse des vermehrten Zollschutzes im Jahre 1855 angeschafften

Leywachtschiffes, welche mit: 6063 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. bereits zur Aufrechnung gelangt seien, sowie der beiden in früheren Zeiten angeschafften an der Ems und Oste stationirten Wachtschiffe übernehme. Dafür spreche nicht nur die Consequenz, insofern als die Besoldungen der auf diesen Wachtschiffen befindlichen und zu ihrer Bedienung bestimmten Mannschaft gleichfalls von der Gemeinschaft bezahlt werden, sondern vor allem auch der Umstand, daß jene Wachtschiffe keineswegs allein zu Büreaulocalien dienen, sondern wesentlich mit zu Controlezwecken benutzt werden, indem von ihnen ab eine fortlaufende Aufsicht über das Wasser und die darauf fahrenden Schiffe geführt, Controlefahrten der zu ihnen gehörigen Kreuzerschaluppen unternommen und auf ihnen die für solche Fahrten bestimmten Aufseher untergebracht werden. Als Büreaulocalien würden diese Schiffe entbehrlich und die darauf befindlichen Nebenzollämter auf dem Lande gleich angemessen unterzubringen sein; für die Abwehrung des Schleichhandels gewährten dieselben aber einen sehr wirksamen Schutz, und wie die Hannoversche Regierung von diesem Gesichtspunkte aus einer Verständigung wegen Übernahme der fraglichen Kosten auf Vereinsrechnung entgegen sehen zu können glaube, so werde sie, wenn eine solche nicht erzielt werden sollte, sich die Entschließung darüber vorbehalten müssen, ob die Wachtschiffe zurückzuziehen sein möchten. Unter den angegebenen Umständen hätten sie zu beantragen, daß

1) die Kosten, welche für die Anschaffung der Zollkreuzer wirklich aufgewendet werden, auch über den Betrag von 22,000 Thlr. hinaus von dem Vereine ersetzt, und daß
2) als zu diesen Kosten gehörig nicht nur diejenigen Beträge anerkannt würden, welche für den Ankauf oder den Neubau von Zollkreuzern zur Verausgabung gelangen, sondern auch diejenigen, welche für den im Jahre 1852 angeschafften und dem Zollvereine überlassenen Emskreuzer in Ansatz zu bringen sind, unter dem Einverständnisse, daß der Abschätzungswerth für diesen Zollkreuzer in Ansatz gebracht werden kann; daß
3) die vereinbarte Anschaffung der Zollkreuzer auf Rechnung des Gesammtvereins auch diejenigen Beträge in sich begreife, welche aufgewendet werden müssen, um diejenigen Zollkreuzer, welche nach erfolgter Anschaffung in das Eigenthum des Zollvereins übergegangen, demnächst aber unbrauchbar oder abgängig geworden seien, zu ersetzen, und daß endlich
4) die Zollvereins-Regierungen sich darüber verständigen mögen, die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Wachtschiffe eben so auf Vereinsrechnung zu übernehmen, wie dies bezüglich der Zollkreuzer bereits verabredet worden ist.

Der Oldenburgische Bevollmächtigte schloß sich der Hannoverschen Darlegung an und beantragte, daß die zu 4 anheimgegebene Verständigung auch auf das Huntewachtschiff ausgedehnt werde, welches die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ausgelegt habe.

In Beziehung auf die zu 1 bis 3 von Seiten der Hannoverschen Bevollmächtigten gestellten Anträge erfolgte

Seitens der übrigen Bevollmächtigten eine Verständigung dahin, daß man dieselben als begründet anerkannte, unter dem Hervorheben jedoch, daß damit die bisher angerechneten oder demnächst für die provisorische Abrechnung zu liquidirenden Summen in ihren Beträgen nicht als festgestellt zu betrachten seien, vielmehr diese Feststellung auf Grund der vereinbarten speciellen Liquidation den definitiven Abrechnungen vorzubehalten sei.

Da ferner der Preußische Bevollmächtigte, unter Hinweisung auf ein Gutachten des Vereinsbevollmächtigten, in Zweifel stellte, ob die Zollkreuzer zur Abwehrung des Schleichhandels, namentlich in Gegenden, wo das beengte Fahrwasser die Bewegungen hemmt, einen zu den beträchtlichen Kosten der Anschaffung, Unterhaltung und Bemannung in richtigem Verhältnisse stehenden Nutzen gewähren, und eine sorgfältige Erörterung der Frage empfahl, ob die Zahl der Zollkreuzer nicht eine Beschränkung selbst in dem Umfange erleiden könne, daß von den Hannoverschen Kreuzern nur die auf der Ems, der Unterelbe und bei Dreye stationirten beibehalten werden, so schlossen sich die übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme desjenigen von Oldenburg, dem dieserhalb ausgesprochenen Wunsche an und gaben namentlich anheim, bis zur Erledigung der angeregten Frage mit der Anschaffung neuer Fahrzeuge inne zu halten.

Die Hannoverschen Bevollmächtigten, denen der Oldenburgische sich anschloß, hatten hierauf zwar zu entgegnen, daß der große Nutzen der Zollkreuzer zur Unterdrückung des Schleichhandels bisher von keiner Seite in Zweifel gestellt, vielmehr von der Vollzugs-Commission, von allen betheiligten Haupt-Zollämtern, so wie von dem früheren Vereinsbevollmächtigten wiederholt und ausdrücklich anerkannt sei, und daß die jetzt vorgebrachten Bedenken in keiner Weise als gerechtfertigt zugegeben werden könnten, nahmen jedoch keinen Anstand, die Anstellung der gewünschten Erörterung in Aussicht zu stellen, wobei sie aber darauf aufmerksam machten, daß ihre Regierung nach der bestehenden Verabredung befugt sei, elf Zollkreuzer auf Vereinsrechnung aufzustellen, und daß, so lange eine abweichende Vereinbarung nicht zu Stande komme, die Entschließung über die beantragte Einziehung von Zollkreuzern der Hannoverschen Regierung zustehen werde. Dabei wurde zugleich zwar zugesichert, jene Erörterung auch auf die Entbehrlichkeit des Zollkreuzers der Station Cranz zu richten, jedoch hinzugefügt, daß die etwaige Überführung des für diese Station bestimmten Kreuzers nach Dreye nicht werde erfolgen können, weil derselbe für das seichte Fahrwasser bei Dreye nicht geeignet sei, und weil über die Lieferung des Kreuzers für die Station Dreye bereits Verträge abgeschlossen seien.

Was den Antrag der Hannoverschen Bevollmächtigten zu 4 betrifft, welchem der Oldenburgische Bevollmächtigte sich rücksichtlich des Huntewachtschiffes angeschlossen hat, so vermochten die übrigen Bevollmächtigten nicht anzuerkennen, daß genügende Gründe vorlägen, um die Kosten der Hannoverschen und Oldenburgischen Wachtschiffe auf Vereinsrechnung zu übernehmen, indem sie namentlich darauf hinwiesen, daß andere Vereinsstaaten die Kosten für Wachtschiffe seither für ihre besondere Rechnung getragen haben.

Es konnte somit auf die gewünschte Vereinbarung nicht eingegangen werden.

Bezüglich des Leywachtschiffs, für welches der Kostenbetrag bereits zur Liquidation gelangt ist, und dessen Übernahme für den Zollverein besonders in Anregung kam, ging das durch Vermittlung des Preußischen Bevollmächtigten eingegangene Gutachten des Vereinsbevollmächtigten dahin, daß der Nutzen dieses Schiffes für die Abwehrung des Schleichhandels mit den aufzuwendenden Kosten nicht in richtigem Verhältniß stehen würde, weshalb die Mehrzahl der Bevollmächtigten auch bezüglich dieses Schiffes Bedenken trug, eine über die bestehenden Verabredungen hinausgehende Last auf Rechnung des Gesammtvereins zu übernehmen, wenn auch die Richtigkeit der in jenem Gutachten ausgesprochenen Ansichten von den Hannoverschen Bevollmächtigten entschieden in Abrede gestellt wurde. Die bereits für die Anschaffung des Leywachtschiffes bezogenen 6063 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. bleiben hiernach zur Deckung der Kosten anderer, dem Vereine zur Last fallenden Anschaffungen zu verwenden, und es dürfen erst nach deren Erschöpfung weitere Kosten bei der provisorischen Abrechnung zum Ansatze gelangen.

Von Seiten des **Preußischen** Bevollmächtigten wurde noch mitgetheilt, daß nach einer Anzeige des Vereinsbevollmächtigten unter den Beträgen, welche als Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Zollkreuzer in Anrechnung gekommen sind, auch die Kosten des **Inventariums** der Schiffe sich verzeichnet finden, mag dieses Inventarium durch die Führung des Schiffs bedingt werden, oder zur Benutzung für die Besatzung bestimmt sein. Ob und in welchem Umfange diese Beträge zu den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Zollkreuzer, welche der Gemeinschaft zur Last fallen, gehören, darüber, bemerkte der gedachte Bevollmächtigte, dürfte eine Verständigung nöthig sein, und es scheine zu diesem Zwecke die Mittheilung der Grundsätze wünschenswerth, welche bei Aufstellung der Berechnung leitend gewesen sind.

Endlich dürfte es, wie der Bevollmächtigte ferner bemerkte, an der Zeit sein, den Durchschnittsbetrag für die Erhaltungs- und Reparaturkosten, welcher nach der Verabredung in dem Vollzugsprotokolle vom 3. März 1854 etwa auf Grund der Erfahrungen in den ersten drei Jahren ausgeworfen werden solle, nunmehr festzustellen, und es werde deshalb anheimgegeben, zu diesem Zwecke Vorlagen an die Konferenz gelangen zu lassen.

Nachdem die übrigen Bevollmächtigten sich den von dem Preußischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Wünschen angeschlossen hatten, bemerkten die Bevollmächtigten von **Hannover** und **Oldenburg**, daß die beiden von dem Preußischen Bevollmächtigten angeregten Punkte eine sorgfältige Prüfung des Sachverhältnisses nöthig machen und sie darüber zur Zeit eine Erklärung nicht abgeben könnten. Schon gegenwärtig aber wiesen sie darauf hin, daß eine dreijährige Erfahrung überall nicht ausreichend sei, einen entsprechenden Durchschnittsbetrag für die Erhaltungs- und Reparaturkosten zu berechnen, da, abgesehen von den nicht wohl zu veranschlagenden außerordentlichen, durch Sturm, Seeunglück rc. veranlaßten Schäden, die Hauptreparaturen erst bei älteren Schiffen vorkämen. Sodann bemerkten sie

ferner in Beziehung auf die Ausrüstung der Schiffe mit dem erforderlichen Inventarium, daß dabei der, auf den hiesigen See- und Flußschiffen allgemein übliche Gebrauch habe befolgt werden müssen und mit jeder thunlichen Ersparung verfahren sei, auch es als selbstverständlich zu betrachten sein werde, daß, wenn der Verein die Aufstellung von Zollkreuzern auf seine Kosten anordne, dahin auch die Anschaffung eines vollständigen Inventars gehöre und keinem Dritten angesonnen werden könne, die im Eigenthum des Vereins stehenden Schiffe mit den erforderlichen Inventarienstücken zu versehen, ohne welche ein Schiff weder benutzt, noch der Dienst auf demselben ausgeübt werden könne.

Die übrigen Bevollmächtigten glaubten bis dahin, wo eine eingehende Verhandlung Statt finde, von einer näheren Entgegnung auf die vorläufigen Bemerkungen der Bevollmächtigten von Hannover und Oldenburg absehen zu können, wobei einige derselben schon jetzt bemerkten, daß sie die gezogenen Folgerungen in den bezüglichen Verabredungen und vertragsmäßigen Bestimmungen nicht für begründet erachten können.

§. 34.

Der Hafenort Brake.

(Vergl. Hauptprotokoll der XII. General-Konferenz §. 35. Seite 118.)

I. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Im §. 35. des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz (Seite 124) habe man sich unter A. mit der Errichtung einer Aufsichtsstation in Brake auf Vereinskosten zur Unterstützung der Polizeimannschaft im Interesse der Zollsicherheit allseitig einverstanden erklärt, nachdem zuvor zwischen den Regierungen von Preußen und Oldenburg eine nähere Verständigung darüber stattgefunden haben werde, welche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels in dem ausgeschlossenen Bezirke des Hafenorts Brake zu treffen seien, und welche Befugnisse den dort fungirenden Grenzaufsehern zustehen sollen. Ferner sei es mit Rücksicht auf die inmitten der Konferenz geäußerte Ansicht, daß im Interesse des Zollschutzes eine noch über die unter B. verabredete, hinausgehende Ausdehnung der Grenzen des gedachten Hafenortes nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheinen werde, von einigen Seiten als zweckmäßig bezeichnet, wenn darüber, ob und in welchem Umfange, sowie mit welchen Maßgaben eine solche Erweiterung zur Beförderung eines wirksamen Zollschutzes wünschenswerth sei, zunächst zwischen den Regierungen von Preußen und Oldenburg im Correspondenzwege Erörterungen gepflogen, und das Ergebniß derselben, ebenso wie der Erfolg der Verhandlung, welche nach der Verabredung unter A. stattfinden werde, demnächst den übrigen Vereinsregierungen mitgetheilt werde. In Folge dessen seien mit Rücksicht darauf, daß örtliche Verhältnisse in Frage kommen, von der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Commissarien zur Führung dieser Verhandlungen ernannt worden. Die Verhandlungen haben jedoch bisher zu keinem Ergebniß geführt, weil Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Einführung vermehrter Controlemaßregeln in dem ausgeschlossenen Hafengebiet von Brake zur Verhütung des Schleichhandels nach dem Zollvereinsgebiete von besondern, früher nicht erwähnten Bedingungen abhängig gemacht werden wolle.

Die Bedingungen bestehen:

1) in dem Zugeständnisse der Zollfreiheit für folgende aus dem Hafenorte in das Zollvereinsgebiet in einem Transporte einzubringenden Gegenstände, als:
   a. für Roggenbrod in Mengen bis 22 Pfd.,
   b. für anderes Brod desgl. 6 Pfd.,
   c. für frisches Fleisch, Speck und Wurst in Mengen bis 20 Pfd.,
   d. für unausgeschmolzenen Talg von dem im Hafenorte geschlachteten Vieh für die Stearinfabrik zu Oldenburg in unbeschränkten Mengen;
2) in der Ausdehnung der im Schlußprotokolle zum Vertrage vom 4. April 1853 unter 2 b. für Bremen und Geestemünde gestatteten Lagerung von:
   a. Hannoverschen Berg- und Hütten-Erzeugnissen, und
   b. Getreide, welches mit Hannoverschen und Oldenburgischen Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen versehen ist, in gleicher Weise auf den Hafenort Brake;
3) in der Bewilligung der im §. 5 des Vollzugsprotokolls d. d. Bremen den 22. December 1856 den Bewohnern von Geestemünde und Anmund in den Artikeln 11 und 12 des Vertrages mit Bremen vom 26. Januar 1856 in Bezug auf den Meß- und Marktbesuch zugestandenen Begünstigung in gleicher Weise für die Bewohner des Hafenorts Brake.

Man sei Preußischer Seits der Ansicht, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nicht berechtigt sei, die Erfüllung der von ihr (Seite 123 des Haupt-Protokolls der XII. General-Konferenz) anerkannten Verbindlichkeit, dem Schleichhandel aus den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Gebietstheilen entgegenzuwirken, an neue Zugeständnisse der übrigen Zollvereinsstaaten zu knüpfen, und es sei die gedachte Regierung ersucht worden, bei den vorliegenden Verhandlungen auf die in Anspruch genommenen Zugeständnisse, mit Ausnahme des zu 3. erwähnten, bereits früher in Aussicht genommenen, nicht weiter zu bestehen. Dieser Schritt habe jedoch zu keinem Erfolge geführt, und er sei deshalb beauftragt, den Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Zunächst würde in Frage kommen, ob die Hereinziehung von Brake in das Zollgebiet, deren Verfolgung auf der XII. General-Konferenz (a. a. O. S. 121) damals einstweilen auf sich beruhen geblieben, unter den obwaltenden Umständen wieder aufzunehmen sein möchte. Er habe indessen auch zur Zeit nur den Vorbehalt, auf die bezügliche Frage zurückzukommen, auszudrücken und für jetzt den Antrag zu stellen:

> daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung unter Abstandnahme von den obigen Bedingungen, diejenigen weitern Controlemaßregeln im Hafenort Brake zur Verhütung des Schleichhandels nach dem Zollvereinsgebiet nunmehr baldigst anordnen möge, welche sich in Folge der commissarischen Verhandlungen als nothwendig herausstellen.

Die übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme derjenigen von Hannover, theilten die von dem Preußischen

Bevollmächtigten ausgesprochene Auffassung, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nicht als berechtigt angesehen werden könne, die Einführung von Controlemaßregeln in Brake, zu welchen sie sich bei den Verhandlungen der XII. General-Konferenz ohne Vorbehalt bereit erklärt habe, nachträglich an Bedingungen zu knüpfen, und schlossen sich daher dem Antrage des Preußischen Bevollmächtigten an; die Bevollmächtigten von **Bayern** und **Württemberg** hatten jedoch vor Allem die rechtliche Auffassung, daß der Hafenort Brake, nach Maßgabe der bestehenden vertragsmäßigen Abreden, insonderheit nach Separat-Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 4. April 1853 und in Folge der durch den Bremer Vertrag eingetretenen Zollcontrole auf der Unterweser in das Zollvereinsgebiet zu ziehen sei, wiederholt ausdrücklich geltend zu machen, und die nunmehrige Einverleibung dieses Hafenortes um so mehr zu beanspruchen, als einerseits die Oldenburgische Behauptung, daß diesem Hafenorte für mehrere Artikel ein zollfreier oder zollerleichterter Verkehr mit dem Zollvereine nöthig sei, sowie andererseits die Weigerung, dort die erforderlichen Controlemaßregeln gegen den Schleichhandel einzuführen, die gedachte Maßnahme nur um so stärker begründe und dieselbe als dringende Nothwendigkeit erscheinen lasse.

Der **Oldenburgische** Bevollmächtigte wiederholte zunächst auf das entschiedenste die bereits im §. 35 des Haupt-Protokolls der XII. General-Konferenz gegen den auf die Hereinziehung des Hafenorts Brake in das Vereinsgebiet gerichteten Antrag, Oldenburgischer Seits erklärte Ablehnung, indem er im Wesentlichen auf die dort ausgeführte Begründung dieser Ablehnung Bezug nahm. Im Übrigen wies er darauf hin, daß seine Regierung bei allen Verhandlungen, welche über die Verhältnisse des Hafenorts Brake gepflogen worden seien, stets den Standpunkt festgehalten habe, daß die Entscheidung darüber, ob und welchen Controlemaßregeln der Verkehr in Brake unterworfen werden könne, um dem Schleichhandel nach dem Zollvereinsgebiete entgegenzuwirken, lediglich in das Ermessen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gestellt sei. Von diesem auf der XII. General-Konferenz nicht aufgegebenen und auch gegenwärtig unverändert behaupteten Standpunkte aus, bemerkte derselbe ferner, werde das Recht der Großherzoglichen Regierung, das Zugeständniß der gegenseitig verlangten Controlemaßregeln an Bedingungen zu knüpfen, nicht zu bestreiten sein, und habe er dieses Recht um so mehr zu vertreten, als es in der Nothwendigkeit begründet erscheine, die Belästigungen, welche der Verkehr des Hafenorts durch die Anordnung von Controlemaßregeln erleiden werde, durch entsprechende Erleichterungen einigermaßen auszugleichen.

Da jedoch besonderer Werth darauf gelegt werde, daß die mehrgedachten Verkehrserleichterungen nicht als Bedingung der zu verabredenden Controlemaßregeln bezeichnet werden und zugleich von mehreren Seiten die Geneigtheit erklärt sei, auf einen deren Zugeständniß bezielenden Antrag einzutreten, so sei er von seiner Regierung, welche hierin lediglich eine Frage der Form erblicke, ermächtigt, unter Behauptung des obigen Standpuncts, jene Erleichterungen nicht als Bedingungen der zu verabredenden

Controlemaßregeln zu bezeichnen, vielmehr deren Bewilligung außer Verbindung mit der Frage über die Einführung von Controlemaßregeln in Brake und der Erweiterung des ausgeschlossenen Gebiets, welche auf dem Wege der commissarischen Verhandlung weiter zu verfolgen sein werde, in Antrag zu bringen.

Da aus dieser Erklärung des Oldenburgischen Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit Oldenburgs hervorging, zu einer angemessenen Verständigung in dieser Angelegenheit die Hand zu bieten, so vereinigte man sich für jetzt darüber, daß die in dem Vortrage des Preußischen Bevollmächtigten erwähnten Verhandlungen zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung alsbald fortzusetzen seien.

Hiernächst wurden

II. die Erleichterungen für den Hafenort Brake, deren Einräumung von Seiten des Oldenburgischen Bevollmächtigten beantragt worden ist, für sich in nähere Erwägung gezogen, und man gelangte zu folgendem Ergebnisse:

Da es von mehreren Seiten Bedenken fand, die beantragte Zollerleichterung für »Frisches Fleisch« auch auf »Speck und Wurst« auszudehnen, und andrerseits nicht in Abrede gestellt wurde, daß die zollfreie Zulassung von frischem Fleisch nach den Verabredungen in der Anlage I. zum Protokoll vom 31. October 1833 Ziffer 14. i. f. und der Beilage I. zum Schlußprotokolle vom 12. Mai 1835 unter B. 9. d. (Verträge u. s. w. Band I. Seite 56. und Band II. Seite 59.) in der Beschränkung auf örtliches Bedürfniß im kleinen Grenzverkehr auf einseitige Verfügung jeder Vereins-Regierung zulässig sei, so nahm der Oldenburgische Bevollmächtige den wegen dieser Gegenstände gestellten Antrag zurück.

Die beantragte zollfreie Zulassung unausgeschmolzenen Talgs von dem im Hafenorte geschlachteten Vieh für die Stearinfabrik in Oldenburg wurde aber von mehren Seiten für bedenklich erachtet, und es war deshalb über die Einräumung dieser Erleichterung eine Verständigung nicht zu erreichen.

Dagegen erklärten sämmtliche Bevollmächtigte, und zwar der Bayerische Commissar mit der Bemerkung, daß er sich über die sämmtlichen in Anregung gekommenen Zollerleichterungen ohne specielle Instruction befinde und daher seiner Regierung die Entschließung hierüber ausdrücklich vorbehalten müsse, ihre Zustimmung dazu, daß

1) Roggenbrod in Mengen bis zu 22 Pfd. und anderes Brod in Mengen bis zu 6 Pfd.
   aus dem Hafenorte in das Zollvereinsgebiet in einem Transporte frei vom Eingangszolle zugelassen werden dürfen.
2) die im Schlußprotocolle zum Vertrage vom 4. April 1853 unter № 4. 2. b. gestattete zollfreie Zurückbringung von
   a. Hannoverschen Berg- und Hütten-Erzeugnissen, und
   b. Getreide, welches mit Hannoverschen und Oldenburgischen Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen versehen ist,

in gleicher Weise, wie sie für die nach Bremen und Geestemünde versendeten Gegenstände zugelassen worden ist, auf die von Brake zurückkommenden Gegenstände ausgedehnt werde, endlich

3) die in den Artikeln 11 und 12 des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 gewährten Begünstigungen bei dem Bezuge der zollvereinsländischen Messen und Märkte auf die Bewohner von Brake ebenso erstreckt werden, wie dies durch das Hauptprotokoll der Vollzugs-Commission zu Bremen vom 22. December 1856 §. 5. bereits zu Gunsten der Bewohner von Geestemünde und Aumund zugestanden worden ist.

Diese Zugeständnisse wurden jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die fortzusetzenden commissarischen Verhandlungen wegen der Ergreifung geeigneter Controlemaßregeln in Brake zum Schutze gegen Einschwärzungen zu einem befriedigenden Ergebnisse führen, und es sollen die Erleichterungen erst in's Leben treten, nachdem die Großherzlich Oldenburgische Regierung in jener Beziehung für ausreichend zu erachtende Anordnungen getroffen haben wird, sowie auch nur für die Dauer des Bestandes dieser Anordnungen in Kraft bleiben. Das dieserhalb Erforderliche soll durch das Protokoll über das Ergebniß der vorgedachten commissarischen Verhandlungen festgestellt werden.

Von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung werden angemessene Controlen anzuordnen sein, um zu verhindern, daß das zu 1. gedachte Zugeständniß, welches den Zweck hat, den in Brake beschäftigten, auswärts wohnenden Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, ihren Brodbedarf aus Brake mitzunehmen, nicht zu Mißbräuchen, namentlich zur Versorgung Handeltreibender mit dem zollfrei aus Brake bezogenen Brode, führe.

Für die zu 2. erwähnte Erleichterung sollen diejenigen Verabredungen maßgebend sein, welche im §. 3. des Hauptprotokolles der Vollzugs-Commission zu Hannover vom 3. März 1854 über den Gegenstand getroffen worden sind.

§. 35.

Die Berichtigung der Valvations-Tabelle.

Der Sächsische Bevollmächtigte hatte bald nach Eröffnung der Konferenz folgende Mittheilung zu machen gehabt:

Der bestehenden Zollvalvations-Tabelle gemäß seien zeither die 20- und 10-Kreuzerstücke vereinsländischen Gepräges, als 24- und 12-Kreuzerstücke süddeutscher Währung und im 30-Thalerfuße nach einem Courantwerthe von 6⁶⁄₇ und 3³⁄₇ Ngr. bei allen Zollzahlungen anzunehmen gewesen.

Nach einer, aus Anlaß der unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins jüngsthin gepflogenen Berathungen, Königlich Preußischer Seits neuerdings erlassenen Verordnung vom 15. August 1858, das Coursverhältniß der 20- und 10-Kreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend (Nr. 190 des Königlich Preußischen Staatsanzeigers), sollen jedoch daselbst die 20- und 10-Kreuzerstücke ohne Unterschied des Gepräges vom 16. November d. J. an außer Cours treten, auch habe die 4 Wochen vor diesem Zeitpunkte beginnende Einlösung derselben, für jeden Staat sich lediglich auf die unter seinem eigenen oder

dem von ihm zu vertretenden Gepräge ausgegebenen Stücke zu beschränken.

Selbstverständlich bedinge dieser Vorgang den künftigen gänzlichen Ausfall jener Münzsorte aus der Zollvalvationstabelle. Es werde dies aber jedenfalls schon von einem früheren als dem obgedachten Zeitpunkte an einzutreten haben, da es den Staaten der Thalerwährung nicht zugemuthet werden könne, sich der bis zum 16. November d. J. bei ihren Zollcassen eingegangenen vereinsländischen 20- und 10-Kreuzerstücke nach Befinden nur mit Verlust wieder zu entledigen, wie denn auch die in Aussicht stehende Einlösungsmodalität jenen Cassen die große Unbequemlichkeit auferlegen würde, diese Münzsorte je nach den verschiedenen Geprägen sortiren lassen zu müssen.

Königlich Sächsischer Seits werde daher eine Verständigung dahin beantragt, daß die 20- und 10-Kreuzerstücke vereinsländischen Gepräges möglichst bald — unmaßgeblich vom 1. October d. J. ab — von der Zollvalvationstabelle ausgeschlossen werden.

Gegen die vorstehend beantragte Ausscheidung der 20- und 10-Kreuzerstücke süddeutschen Gepräges aus der zollvereinsländischen Valvationstabelle ist, da sie als nothwendige Consequenz der Münchener Vereinbarung vom August d. J. über ihre Devalvation und beziehungsweise Außercourssetzung erscheint, von keiner Seite eine Erinnerung gemacht worden, und man ist auch darüber einverstanden gewesen, daß die nöthigen Anordnungen noch vor dem 1. October d. J. veranlaßt werden.

Zollerlaß für Waaren, welche unter Begleitschein I. versendet sind und auf dem Wege zum Bestimmungsorte durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gehen.

(Vergl. Hauptprotokoll der V. General-Conf. § 8. A S. 4.)
„ „ „ IX. „ §. 30. S. 90.)
„ „ „ X. „ §. 16. S. 14.)
„ „ „ XI. „ §. 14. S. 32.)
„ „ „ XII. „ §. 13. S. 20.)

Beilage V.

§. 36.

In Gemäßheit der Verabredung auf der V. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 8 A. S. 4) wurde von dem Preußischen Bevollmächtigten ein Verzeichniß derjenigen Fälle vorgelegt, in welchen für Waaren, die auf Begleitschein I. versendet und durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind, in den Bezirken solcher Provinzial-Steuer-Directionen, bei welchen zur Zeit ein Vereinsbevollmächtigtrr nicht beglaubigt ist, ein Zollerlaß für Rechnung des Vereins bewilligt worden ist.

Bei der Prüfung dieses Verzeichnisses sind die bewilligten Zollerlasse nicht beanstandet worden. Das Verzeichniß selbst ist dem Protokolle als Beilage angefügt.

Erleichterung des kleinen Grenz-Verkehrs und des Veredelungs-Verkehrs.

§. 37.

1. Die Hannoverschen Bevollmächtigten trugen vor:

Von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung sei bei Gelegenheit der Berathung des Antrags 5 der Anlage A. zu dem Wiener Protokolle vom 10. April 1858 der Wunsch bezeugt worden, daß der Hannover-Oldenburgischen Zollverwaltung die Befugniß zugestanden werden möge, sowohl bei dem kleinen Grenzverkehr mit den außervereinsländischen Nachbarstaaten, als bei dem Marktverkehr und dem s. g. Veredlungsverkehr, und zwar rücksichtlich des letzteren mindestens soweit es sich um Gegenstände handelt, welche im Zollvereinsgebiete bearbeitet, reparirt oder veredelt werden sollen, dieselben Erleichterungen eintreten zu lassen, welche nach den bestehenden oder noch zu treffenden Verabredungen mit Österreich gewährt werden sollen.

Man habe dabei namentlich vor Augen

1) die Begünstigung der durchgangs-abgabenfreien Rückfuhr der nach inländischen Märkten gebrachten und unverkauft zurückgehenden Gegenstände, insoweit eine solche Abgabenfreiheit unter den Zollvereinsstaaten nicht bereits anderweit verabredet ist. (S. namentlich Art. 6 litt. a. und b. des Vertrages vom 19. Februar 1853);

2) die in dem eben erwähnten Artikel sub litt. c. gedachte Begünstigung und die darauf bezügliche Bestimmung der Ziffer 5 im §. 9 des Vollzugs-Protokolls vom 20. Februar 1854;

3) die im §. 14 der Anlage A. des Berliner Vollzugs-Protokolls vom 20. Februar 1854 zugestandene Begünstigung, wonach Gewichts-Differenzen, welche sich bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung gestellten Geweben ergeben, eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben sollen;

4) die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 6 des Vertrags vom 19. Februar 1853 und die darauf bezügliche Verabredung im Vollzugs-Protokolle (§. 9 № 9), insoweit es danach zulässig zu sein scheine, daß die Identität der zur Reparatur rc. eingehenden Gegenstände (mit Ausnahme der Gewebe, Garne und der zum Lackiren, Poliren und Bemalen bestimmten Gegenstände) auch in anderer Weise als durch Bezeichnung mittelst Stempel, Siegel oder Blei festgehalten werde;

5) die Bestimmung im Separatartikel 4 Nr. 5 des Vertrages vom 19. Februar 1853 wegen billiger Berücksichtigung etwaiger Gewichts-Differenzen und

6) die jetzt in Frage stehende Verabredung, der zufolge es nicht nöthig sein soll, daß die zur Veredlung rc. eingegangenen Gegenstände über dasselbe Amt wieder ausgehen, über welches sie eingegangen sind; insofern im Zollverein der Grundsatz in verbindender Weise bestehen sollte, daß die in Frage stehenden Gegenstände stets über dasselbe Amt beziehungsweise wieder ein- und ausgehen müssen.

Übrigens sei man Hannoverscher Seits selbstverständlich auch damit einverstanden, daß die vorgedachten Zoll- und Verkehrserleichterungen allgemein im Zollvereine für anwendbar erklärt werden.

Von Seiten der übrigen Bevollmächtigten wurde zunächst das Einverständniß darüber zu erkennen gegeben, daß Verkehrserleichterungen, über welche auf Grund der Vorschläge der Hannoverschen Bevollmächtigten eine Vereinbarung getroffen werden würde, nicht auf Hannover und Oldenburg beschränkt werden können, sondern für den ganzen Bereich des Zollvereins zur Anwendung kommen müßten, und außerdem wurde von dem Bayerischen Bevollmächtigten bemerkt, daß es nicht für gerechtfertigt gehalten werden könne, Erleichterungen des Verkehrs, welche auf Grund bestimmter vertragsmäßiger Verabredungen und auf Grundlage der Reciprocität im Verkehr mit Österreich bestehen, auch gegenüber anderen ausländischen Staaten, welche keine Reciprocität gewähren, eintreten zu lassen und ohne weiteres zu generalisiren.

Im Übrigen war das Ergebniß der Berathung über diese Vorschläge Folgendes:

Zu 1. Man verständigte sich, daß Vieh, welches vom Auslande zu inländischen Messen oder Märkten eingeführt

wird, und unverkauft wieder zurückgeht, vom Durchgangs-zolle frei gelassen werden dürfe. Im weiteren Umfange die beantragte Befreiung vom Durchgangszolle zuzugestehen, wurde, so lange Durchgangszölle überhaupt noch erhoben werden, von mehreren Seiten Bedenken getragen.

Zu 2. Der Antrag wegen Ausdehnung der im Art. 6 litt. c. des Vertrags mit Österreich vom 19. Februar 1853 gegenseitig zugestandenen Begünstigung für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln auf den Verkehr mit anderen benachbarten Staaten erhielt nicht die allseitige Zustimmung; es hat daher bezüglich der Bewilligung von Erleichterungen der hier fraglichen Art im kleinen Grenzverkehr lediglich bei den bestehenden Verabredungen sein Bewenden zu behalten.

Zu 3 und 5. Gegen die allgemeine Anwendung der Bestimmung, welche im §. 14 der Anlage A. zum Berliner Vollzugs-Protokolle hinsichtlich etwaiger Gewichtsdifferenzen bei den in bearbeitetem Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung gestellten Geweben enthalten ist, sowie der Vorschrift im Separatartikel 4 Nr. 5, wonach Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen rc. entstehen, in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben sollen, fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern.

Zu 4 erklärten die sämmtlichen Bevollmächtigten sich zu einer Verständigung bereit, und insonderheit gab der Bayerische Bevollmächtigte zu vernehmen:

Bayerischer Seits sei man bereit, der Zulassung von Erleichterungen des kleinen Grenz-Verkehrs und des Veredlungs-Verkehrs im Vereinsgebiete in möglichst ausgedehntem Umfange beizustimmen, und es erscheine eine durchgreifende Regulirung dieses Gegenstandes um so mehr im Bedürfnisse, als bisher, wie die angestellten Ermittelungen ergeben, namentlich in Bezug auf die wegen Sicherstellung der Identität anzuordnenden Zollcontrolen in den einzelnen Vereinsstaaten vielfach ein ungleichartiges Verfahren wahrzunehmen sei. Bayerischer Seits werde daher kein Bedenken getragen, was die im Inlande zu veredelnden und zu reparirenden Gegenstände betrifft, sich dafür auszusprechen, daß in solchen Fällen, wo eine specifische Identitäts-Controle nicht wohl stattfinden kann, der Zollbehörde aber durch andere genügend erscheinende Controlemittel die moralische Überzeugung von der richtigen Wiederausfuhr des Gegenstandes im veredelten Zustande gewährt wird, derselbe unter Anwendung solcher Controlen zollfrei gegen Wiederausfuhr eingelassen werden dürfe.

Als Surrogate für die specifische Identitäts-Controle würden insbesondere dienen können:

a. die Ermittelung des Nettogewichts vor und nach der Veredelung,
b. eine genaue Beschreibung des Gegenstandes, resp. Materials unter Angabe der Dimensionen und Hinterlegung von Mustern, soweit es thunlich ist,
c. die besondere Überwachung durch Zollbedienstete in den Fabriklocalen,
d. die specielle Haftung des die Veredlung vornehmenden inländischen Gewerbetreibenden für die Identität unter dem Präjudize, daß ihm bei einer Zuwiderhandlung die Begünstigung für immer entzogen werde.

Bei der Verbindung einiger oder sämmtlicher angedeuteten Controle-Maßregeln werden sich die Bedenken bezüglich der Zollsicherheit auf ein Minimum reduciren und gegenüber der nationalwirthschaftlichen Bedeutung, welche der Beförderung des inländischen Veredelungs-Verkehrs beizulegen ist, nicht in Betracht kommen.

Es werde daher eine Vereinbarung etwa dahin anheim gegeben, daß künftig jeder Vereinsregierung gestattet sei, nach §§. 43 und 44 des Zollgesetzes bezüglich der zur Veredelung oder Reparatur ꝛc. eingehenden Gegenstände, ausnahmsweise in einzelnen Fällen, in welchen die Bedingung einer specifischen Identitäts-Feststellung durch Markirung der betreffenden Gegenstände nicht ausführbar erscheint, andererseits aber das Bedürfniß einer Zollerleichterung dargethan ist, und ein Mißbrauch zum Nachtheil des Zollinteresses durch anderweitige Controlen, wie sie oben beispielsweise angedeutet sind, beseitigt werden kann, eine solche Zollerleichterung nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände zu gewähren.

Diese Anheimgabe des Bayerischen Bevollmächtigten gab zunächst von einigen Seiten zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Voraussetzung, als sei beim Veredelungs-Verkehr überhaupt die Festhaltung der Identität überall nur durch Bezeichnung zulässig, jede andere Modalität der Identitäts-Festhaltung aber ausgeschlossen, in den §§. 43 und 44 des Zollgesetzes und §. 82 der Zollordnung nicht begründet erscheine, zugleich aber war man darüber einverstanden, daß von einer Verabredung über die Behandlung des kleinen Grenzverkehrs vorliegend abzusehen sein werde, da die in Aussicht genommene Erleichterung unter den bei diesem Verkehr bestehenden Voraussetzungen schon gegenwärtig unbedenklich zur Anwendung kommen kann.

Mit diesen Maßgaben fanden sich sämmtliche Bevollmächtigte ermächtigt, im Sinne der vom Bayerischen Bevollmächtigten gemachten Anregung eine Verständigung zu treffen, und erklärte man sich allseitig darüber einverstanden, daß die erforderliche Festhaltung der Identität nach dem Vorschlage des Bayerischen Bevollmächtigten auch auf andere Weise als durch Bezeichnung solle bewirkt werden dürfen. — Dabei war man zugleich darüber einverstanden, daß Gegenstände, welche zur Verarbeitung und Vervollkommnung der Arbeit vom Auslande eingehen, auf Grund des §. 43 des Zollgesetzes im Zolle nur dann erleichtert werden dürfen, wenn dieselben durch die Bearbeitung nicht dergestalt umgewandelt werden, daß dieselben bei der Ausfuhr als die eingegangenen Gegenstände nicht wieder erkannt werden können. Eine Erleichterung auf Grund des §. 43 würde daher beispielsweise nicht eintreten können, wenn eingegangenes Garn zu Geweben, Roheisen zu Gußwaaren, Talg zu Stearin verarbeitet worden wäre.

Zu 6. Man war darüber einverstanden, daß der Ein- und Wiederausgang, beziehungsweise Aus- und Wiedereingang über ein und dasselbe Amt, bezüglich der nach §§. 43 und 44 des Zollgesetzes zulässigen Erleichterungen, weder durch die Zollgesetzgebung, noch durch besondere Vereinbarungen vorgeschrieben sei.

II. Von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung ist in Bezug auf den Verkehr mit dem aus Böhmen zur Veredlung nach Bayern eingehenden rohen Spiegelglase,

der Antrag gestellt worden: daß auch bei den im Binnenlande gelegenen Schleif- und Polirwerken von der strengen Festhaltung der Identität der böhmischen Spiegelgläser durch Bezeichnung Umgang genommen werde, wie es schon bisher factisch der Fall gewesen ist.

Man war darüber einverstanden, daß dieser Antrag durch die vorstehende Verabredung zu I. 4 die demselben entsprechende Erledigung gefunden habe.

§. 38.

Das Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1851, 1852 und 1853.

I. Die von dem Centralbüreau vorgelegten definitiven Einnahme-Zusammenstellungen für die Jahre 1851, 1852 und 1853, sowie auch die definitive Zusammenstellung der, in den Jahren 1854 und 1855 aufgekommenen, aber noch dem Vereine, wie solcher bis Ende des Jahrs 1853 bestanden hat, zu berechnenden Zollgefälle, sind geprüft, durch Namensunterschrift von den Bevollmächtigten der, bei der Abrechnung über die Jahre 1851—1853 betheiligten Staaten anerkannt und hier beigefügt.

Anl. VI. VII. VIII. u. IX.

II. Bei der gegenwärtigen General-Konferenz sind die von dem Centralbüreau vorgelegten Liquidationen der Grenzzollverwaltungskosten von Preußen für die Jahre 1851, 1852 und 1353 geprüft und festgestellt worden, wobei folgendes zur Sprache gekommen ist.

1) Es wird für wünschenswerth gehalten, daß es der Königlich Preußischen Regierung gefallen möge, von dem bisherigen Vorbehalte Abstand zu nehmen, wonach es derselben bisher gestattet war, den Nachweis der wirklichen Ausgaben für die Beamten der Tit. II. und III. in der Liquidation nur summarisch zu liquidiren, da man annehmen zu dürfen glaubte, daß die Verhältnisse, welche zu diesem Vorbehalt geführt haben, gegenwärtig nicht mehr bestehen.

2) Es wird für zuläßig erachtet, Erübrigungen an den Pferdeunterhaltungsgeldern der zur Pferdehaltung verpflichteten Beamten der Tit. I. und VII., sofern für jede Stelle die festgesetzten Etatsätze gewährt sind, innerhalb des Bauschsummenbetrages des Tit. VIII. zu besonderen Fouragezuschüssen für diese Beamten zu verwenden.

III. Auf Antrag des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde der bei der XII. General-Konferenz gefaßte Beschluß, wegen der Zollverwaltungskosten im Großherzogthum Luxemburg für das Jahr 1853 (1. Hauptprotokoll §. 41 und Anlage XIX.) einer nochmaligen Prüfung unterzogen und beschlossen, die unter Tit. VII. nach dem obgedachten Beschlusse bereits anerkannten Summe von 74,379 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. um 798 Thlr 17 Sgr. 3 Pf., mithin auf die Summe von 75,177 Thlr. 24 Sgr. zu erhöhen. Die in der Anlage XIX. zu dem Hauptprotokoll der XII. General-Konferenz unter Nr. 1 angegebene Gesammtsumme der Luxemburgschen Zollverwaltungskosten für das Jahr 1853 erhöhet sich daher von 87,833 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. auf 88,631 Thlr. 29 Sgr.

IV. Bei der XII. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 41 S. 134) sind die Bayerischen Liquidationen der Zollverwaltungskosten für die Jahre 1851, 1852 und 1853 mit Ausnahme eines Punktes, hinsichtlich dessen eine weitere Aufklärung erforderlich erachtet wurde, geprüft und festgestellt worden.

Nachdem auch dieser Punkt bei den Verhandlungen der gegenwärtigen General-Konferenz seine Erledigung

gefunden hat, sind die bei den definitiven Abrechnungen für die genannten drei Jahre zu berücksichtigenden Bayerischen Zollverwaltungskosten nunmehr festgestellt worden.

Die zur Erledigung dieser Angelegenheit stattgehabten Verhandlungen haben zugleich zu folgenden Ergebnissen geführt.

1) In Beziehung auf das in den Bayerischen Liquidationen bei der Verrechnung der Gehalte zeitweise vacanter Grenzaufseherstellen seither eingehaltene Verfahren, wornach auch in dem Falle, wenn Stellen zeitweise unbesetzt geblieben sind, unter der »wirklichen Ausgabe« die aus der Multiplication gleicher Gehaltssätze mit der Anzahl der vorhandenen Stellen sich ergebenden Jahresbeträge angesetzt worden und diejenigen Gehaltsquoten, welche sich für die Zeit der Vacanz der Stellen berechnen, zu besonderen für die Bayerische Grenzwache gebildeten Fonds geflossen sind, verständigte man sich dahin, daß in Übereinstimmung mit der Verabredung in dem besondern Protokolle de dato Berlin den 8. Mai 1841, die Vergütung der Zollverwaltungskosten u. s. w. betreffend, bei den fraglichen Liquidationen für die Folge, und zwar von der Liquidation für 1854 an, in der betreffenden Spalte der »wirklichen Ausgabe« Erübrigungen an den Gehalten zeitweise unbesetzter oder unvertreten gebliebener Stellen (sogenannte Soldheimfälle) dem Vereine nicht ferner in Aufrechnung zu bringen seien.

2) In den Bayerischen Liquidationen ist bisher der wirklichen Ausgabe des Tit. VII. ein jährlicher Betrag von 1000 Gulden als Zuschuß zum Dispositions- und Unterstützungsfond der Grenzwache zugesetzt, und nach den Beschlüssen zu der definitiven Zollabrechnung für das Jahr 1838 auf die von dem Königlich Bayerischen Bevollmächtigten hierüber gegebene Erläuterung, daß der in Rede stehende Zuschuß der Bestimmung des erwähnten Fonds gemäß lediglich zu Remunerationen und Einkommensverbesserungen der Grenzaufsichtsbeamten verwendet werde, kein Bedenken gefunden worden, diese Aufrechnung auch für die Zukunft — die Erfüllung der im Übrigen, wegen Einrechnung von Remunerationen vereinbarten Bedingungen, vorausgesetzt — gutzuheißen.

Um jedoch den Nachweis über die wirkliche Verwendung jenes Betrages an die activen Grenzaufseher, womit die Jahres-Liquidation jedesmal zu belegen sein würde, zu vermeiden, hielt man dafür, daß es angemessener erscheine, diese wirkliche Verwendung in der Liquidation der Istausgabe durch die Aufrechnung der gewährten Remunerationen &c. unmittelbar nachzuweisen und dagegen von dem summarischen Ansatze des gedachten Betrages von 1000 Gulden Abstand zu nehmen. Es wird daher der Königlich Bayerischen Regierung anheim gegeben, fernerhin, und zwar vom Jahre 1854 ab, demgemäß zu verfahren.

3) In Betreff der Abzüge an den Grenzaufsehergehalten, welche in Bayern, der dort für die Grenzwache bestehenden Organisation gemäß, bei Urlaubsbewilligungen von mehr als 14 Tagen innerhalb eines Jahres eintreten können und seither in den eingetretenen Fällen unter der wirklichen Ausgabe bei den Bauschsummen-Liquidationen in Aufrechnung gebracht worden sind, ist in Frage gekommen, ob diese Aufrechnung bei Berücksichtigung der vorstehend

unter I. gedachten Verabredung fernerhin zulässig sei. Der **Bayerische** Bevollmächtigte konnte eine Beanstandung dieses Verfahrens, welches in der, lediglich der Autonomie seiner Regierung anheimfallenden Organisation der Bayerischen Grenzwache begründet sei, nicht für zulässig und begründet erachten. Nach diesen Einrichtungen bemerkte er, habe jeder Grenzaufseher für eine Beurlaubung über 14 Tage einen gewissen Beitrag zum Dispositions- und Unterstützungsfond der Grenzwache zu leisten und abgesehen davon, daß diese Anordnung bei richtiger Würdigung nur als zum Besten des Dienstes selbst gereichend angesehen werden könne, werde, was die Form dieses zu leistenden Beitrages betreffe, anzuerkennen sein, daß es freigestellt bleiben müsse, ob derselbe an dem Gehalte abgezogen, oder von dem Aufseher besonders eingehoben werde. Er habe daher die Zuständigkeit seiner Regierung entschieden zu wahren.

Die **übrigen** Bevollmächtigten waren jedoch der Ansicht, daß die oben unter I. erwähnte Vereinbarung in dem besondern Protokolle vom 8. Mai 1841 der Aufrechnung von Beträgen entgegenstehe, welche von der Bayerischen Regierung in den erwähnten Fällen der Urlaubsbewilligung zurückbehalten werden, ohne daß eine Verwendung derselben zu den persönlichen Bedürfnissen des betreffenden activen Aufsehers zu erkennen sei. Dieselben waren hiernach darüber einverstanden, daß der Königlich Bayerischen Regierung anheimzustellen sei, Abzüge an den Grenzaufsehergehalten bei Urlaubsbewilligungen wenigstens vom 1. Januar 1859 an in den Liquidationen der Zollverwaltungskosten nicht mehr in Aufrechnung zu bringen.

V. Die gemeinschaftlichen Ausgaben, deren zu II., III. und IV. gedacht ist, sind nebst denjenigen, welche in den Anlagen XVII., XVIII. und XIX. zu §. 41 des Hauptprotokolls der XII. General-Konferenz sich zusammengestellt finden, in den anliegenden, von den Bevollmächtigten der dabei betheiligten Staaten unterzeichneten drei Nachweisungen ersichtlich gemacht. Diese Nachweisungen, nebst den Beschlüssen über die Feststellung der zu II. bis IV. gedachten gemeinschaftlichen Ausgaben und der zu I. gedachten Zusammenstellungen der gemeinschaftlichen Einnahmen aus den Jahren 1851 bis 1853 sind dem Centralbüreau des Zollvereins übersandt, um die definitive Abrechnung für jedes der gedachten drei Jahre aufzustellen und den betheiligten Vereins-Regierungen zur Anerkenntniß vorzulegen.

Anlage X., XI. und XII.

Ebenso ist dem Centralbüreau die zu I. erwähnte Nachweisung der in den Jahren 1854 und 1855 für die vor dem Jahre 1854 dem Zollvereine angehörigen Vereinsstaaten aufgekommenen **Zolleinnahmen** zugesandt worden, um, zum Zweck der Vertheilung dieser Einnahmen, eine Berechnung aufzustellen und solche den betheiligten Regierungen zur Anerkennung vorzulegen.

§. 39.

Die Abrechnung über die gemeinschaftliche Rübenzuckersteuer und die für die Beaufsichtigung und Controlirung der Rübenzuckerfabriken verwendeten Kosten in den Monaten September bis einschließlich December des Betriebsjahrs 1853/54.

Behufs der definitiven Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer in der seitwärts bezeichneten Periode sind von dem Centralbüreau die betreffenden Einnahme-Übersichten und Ausgabe-Liquidationen vorgelegt worden.

Die Prüfung dieser von den Directivbehörden und zugleich von den Vereins-Bevollmächtigten, wo solche fun-

giren, als richtig bescheinigten Nachweisungen ist hierauf bewirkt worden.

Die von dem Centralbüreau bezüglich einzelner Ausgabeposten erhobenen Beanstandungen wurden hierbei theils wegen der Unerheblichkeit der in Frage stehenden Beträge, theils, weil sie der Mehrzahl nach auf die Bestimmungen im §. 59 des Hauptprotokolls der IX. General-Konferenz sich gründeten, die auf die vorliegende Periode noch keine Anwendung finden, für beruhend erklärt.

Aus dem letzteren Grunde wurde auch

1) die auf der XI. General-Konferenz unerledigt gebliebene, von dem Centralbüreau neuerdings angeregte Frage wegen der Kosten für die Aufnahme der Rübenbestände in fixirten Fabriken,

2) die auf gegenwärtiger General-Konferenz als wünschenswerth vorgeschlagene Bestimmung darüber, ob eine Betriebsunterbrechung ohne Rücksicht auf ihre Dauer, oder nur auf eine festzusetzende kürzere Zeit, als eine solche anzusehen sei, während welcher nach III. der oben gedachten Bestimmungen die Betriebszulage fortgezahlt werden könne, künftiger Verständigung vorbehalten.

Dagegen war man in Beziehung auf den Tit. V. dieser Bestimmungen darüber einverstanden, daß von dem Centralbüreau künftig, soweit es erforderlich ist, vor der Einsendung der Kostenliquidationen an die General-Konferenz Ermittelungen zu veranlassen sind, ob bei der Anstellung der besonderen Obercontroleure für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken der betreffenden Verabredung gemäß verfahren worden ist.

Das Resultat der anerkannten und in die definitive Abrechnung aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben ist aus der von den Bevollmächtigten der betheiligten Staaten (also mit Ausnahme Hannovers und Oldenburgs) unterzeichneten Zusammenstellung zu ersehen und wird nun das Centralbüreau die definitive Abrechnung für die Monate September bis einschließlich December 1853 aufstellen und den Vereins-Regierungen zur Anerkennung vorlegen.

Anlage XIII.

Übersicht der Bevölkerung.

§. 40.

Die vom Centralbüreau des Zollvereins aufgestellte berichtigte Übersicht der Bevölkerung sämmtlicher zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörender Staaten, wie solche der Abrechnung für das Jahr 1856 und vom 1. Januar 1857 an, nach Hinzurechnung von 962 Köpfen für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Landestheile, den Abrechnungen für die Jahre 1857 und 1858 zum Grunde zu legen ist, haben die Bevollmächtigten durch Namensunterschrift anerkannt, und dieselbe dem gegenwärtigen Protokolle beigefügt worden.

Anlage XIV.

Das Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1854–1857 einschließlich.

§. 41.

In Beziehung auf das Abrechnungsgeschäft für die vier Jahre 1854 bis einschließlich 1857 ist das Folgende verhandelt.

1) Die Liquidation der Zollverwaltungskosten im Königreiche Hannover für das Jahr 1854 ist geprüft, festgestellt und mit dem dazu gehörigen Beschlusse dem Centralbüreau zurückgegeben;

2) Ferner sind die Liquidationen der von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in den Jahren 1854,

1855, 1856 und 1857 gezahlten Alimentirungs-Entschädigungen für die, in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein dienstlos gewordenen Beamten, geprüft und festgestellt und, unter Mittheilung der darüber gefaßten Beschlüsse, dem Centralbüreau zurückgegeben.

3) Die mit den Bemerkungen des Centralbüreaus der General-Konferenz vorgelegten Rechnungen der Zolldirections-Hauptcasse zu Frankfurt a. M. für die Jahre 1855 und 1856 sind, nachdem die Verwaltungs-Ausgaben

1) für das Jahr 1855, einschließlich 1293 Gulden 29 Kr. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß, und nach Absatz des von der freien Stadt Frankfurt ersetzten Gehaltes von 1200 Gulden für den Meßbuchhalter, mit überhaupt 75101 Gulden 35 Kr. oder 42915 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. zur Aufnahme in die definitive Abrechnung für das Jahr 1855 und

2) für das Jahr 1856, einschließlich 974 Gulden 17 Kr. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß, und nach Abzug des von der freien Stadt Frankfurt vergüteten Gehalts von 1200 Gulden für den Meßbuchhalter, mit überhaupt 73031 Gulden 21 Kr. oder 41732 Thlr. 6 Sgr. zur Aufnahme in die definitive Abrechnung für das Jahr 1856

anerkannt worden, dechargirt und sodann dem Centralbüreau zurückgestellt.

§. 42.

Die Verwendung der Bauschsumme und Aufrechnung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten.

In Betreff der Verwendung der Bauschsumme und der Aufrechnung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten sind bei der Prüfung der aufgerechneten Kosten u. s. w. außer den im §. 38 bereits erwähnten Punkten noch einige andere zur Sprache gekommen, worüber man zu nachstehendem Ergebnisse gelangt ist:

1) Bei der XII. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 41 Seite 135) ist als zweckmäßig anerkannt worden, daß das Centralbüreau den Vereinsregierungen Vorschläge darüber mache, in welcher Weise ein gleichförmigeres Verfahren in Bezug auf die Nachweisungen herzustellen sei, welche in oder neben den Übersichten der Ausgaben an Zollverwaltungskosten darüber zu geben sind, wie viel der Inhaber jeder einzelnen Stelle wirklich erhalten hat, für die nicht der volle Jahresgehalt der Besoldung zur Verausgabung gekommen, und wie lange die einzelnen im Laufe des Jahres unbesetzt gewesenen Stellen vacant geblieben sind.

Bei der Berathung über das aus dieser Veranlassung von dem Centralbüreau entworfene und denjenigen Vereinsregierungen, welche Liquidationen über die Verwendung der Bauschsummen aufzustellen haben, bereits im Correspondenzwege mitgetheilt gewesene Formular hat eine Verabredung dahin stattgefunden, daß eine besondere Beilage nach Anleitung des diesem Protokolle beigeschlossenen, mit Probeeinträgen versehenen Formulars beigefügt, und, in Übereinstimmung hiermit, bei Aufstellung der vorgedachten Übersichten mit Beachtung der unter 1. und 3. auf der Titelseite jenes Formulars enthaltenen Bemerkungen verfahren werden soll.

Anlage XV.

Man war zugleich darüber einverstanden, daß die vorstehende Verabredung bei den Liquidationen der Zollverwaltungskosten vom Jahre 1854 an in Ausführung zu

bringen ist, soweit dieselben noch nicht an das Centralbüreau des Zollvereins eingesendet worden sind.

2) In Bezug auf die Bestimmung im §. 50 des Hauptprotokolls der IX. General-Konferenz unter Nr. III. lit. b. verständigte man sich dahin, daß, wenn in dem daselbst bezeichneten Falle eine etatsmäßige Stelle länger als 6 Monate hintereinander — sei es im Laufe eines und desselben Kalenderjahres, oder zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Jahre — unbesetzt oder ohne Stellvertreter bleibt, deren Normalsatz in jedem Jahre nicht in seinem vollen, sondern nur in demjenigen Betrage, welcher sich nach der Zeit berechnet, während welcher die Stelle unbesetzt oder unvertreten war, an der Bauschsumme abgezogen werden soll, und die wirklich an Gehalt u. s. w. verausgabten Beträge demzufolge nicht der Bauschsumme zuzusetzen, sondern nur als wirkliche Ausgabe in Ansatz zu bringen sind.

Imgleichen soll in dem Falle, welcher im Hauptprotokolle der VI. General-Konferenz §. 57 II. b. bezeichnet ist, die daselbst vorgeschriebene Berichtigung der Bauschsumme in der Art bewirkt werden, daß der Normalsatz pro rata temporis gekürzt wird.

3) Sodann führte die Erörterung über die Anwendung der Verabredung zu III. c. a. a. O., bei welcher sich abweichende Ansichten kund gaben, zu dem Vorschlage, jene Verabredung, nach welcher, wenn eine vorübergehende Versehung einer etatsmäßigen Stelle stattfindet und dafür als Gehalt oder in irgend einer anderen Form Belohnungen gegeben werden, welche den für die betreffende Stelle nach den Verabredungen geltenden Minimalsatz nicht erreichen, in Bezug auf die Berichtigung der Bauschsumme gerade so verfahren werden soll, wie verfahren werden muß, wenn für bleibend besetzte Stellen Gehalte gewährt werden, welche die vereinbarten Minimalsätze nicht erreichen, dahin zu declariren, daß sie nur auf diejenigen Fälle angewendet wird, wo eine Stelle während des ganzen betreffenden Abrechnungsjahres nicht besetzt gewesen, sondern durch Vertreter verwaltet worden ist.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten konnte zwar nicht anerkennen, daß der angezogenen Verabredung der angedeutete Sinn beizulegen und dieser daher im Wege einer Declaration auszusprechen sei, fand sich indessen ermächtigt, sich einer neuen Verabredung nach Anleitung des abgegebenen Vorschlages anzuschließen.

Der Bayerische Bevollmächtigte hielt es aber bedenklich, auf den abgegebenen Vorschlag hineinzugehen, indem er Folgendes erklärte: Es handle sich hier um die Frage, wie zu verfahren sei, wenn eine etatmäßige Stelle zwar länger als 6 Monate unbesetzt, jedoch vertreten, oder wenn eine solche Stelle nicht über 6 Monate unbesetzt oder unvertreten gewesen ist, in einem wie in dem andern Falle aber die gezahlten Gehaltsquoten und Vertretungskosten zusammengenommen den betreffenden Bauschsummen-Minimalsatz nicht erreicht haben. Nach dem feststehenden Grundsatze, wonach für die Aufrechnung des Normalsatzes der Bauschsumme jedenfalls vorausgesetzt wird, daß die wirkliche Ausgabe für die betreffende Stelle den Minimalgehalt wenigstens pro rata temporis erreicht haben müsse, und mit Rücksicht auf desfallsige frühere

Beschlüsse sei es nicht zweifelhaft, daß für Stellen, welche provisorisch verwaltet werden, nur dann die vertragsmäßig festgestellten Normalgehaltssätze der betreffenden Kategorie in die Berechnung der Bauschsumme aufgenommen werden dürfen, wenn die Verwalter der Stellen für die Zeit dieser Verwaltung in irgend einer Form, wenigstens den Minimalsatz der betreffenden Beamtenclasse beziehen oder bezogen haben. Dagegen könne es zweifelhaft erscheinen, ob auch dann eine Berichtigung der Bauschsumme einzutreten habe, wenn für Stellen, welche wenigstens 6 Monate lang besetzt gewesen oder vertreten worden sind, die wirklichen Ausgaben an Gehalt und Vertretungskosten zusammen innerhalb dieser Zeit den antheiligen Betrag des Minimalgehaltssatzes erreicht haben.

In dieser Beziehung würde er auf eine Verständigung einzugehen bereit sein.

Hiernach war zu einer Verständigung über den abgegebenen Vorschlag nicht zu gelangen. Allseitig wurde es aber bei dem vorliegenden Anlasse als im Bedürfnisse liegend anerkannt, daß die im Laufe der Zeit getroffenen verschiedenen Bestimmungen über das bei Verwendung der Bauschsumme einzuhaltende Verfahren systematisch geordnet und übersichtlich zusammengestellt werden, sowie man es auch für sehr wünschenswerth erachtete, daß es überhaupt gelingen möchte, das in Frage stehende Verfahren auf einfachere Grundsätze zurückzuführen und daß in diesem Sinne von einer oder der andern Seite eine Verständiguag unter den Vereinsregierungen eingeleitet werde.

4) Endlich ist verabredet worden, daß das Centralbüreau den Nachweisungen über gemeinschaftliche Ausgaben, welche zur Prüfung an die General-Konferenz gelangen, künftig den letzten auf denselben Gegenstand bezüglichen Konferenz-Beschluß nebst den Schriftstücken, auf welche dieser Beschluß gegründet worden ist, nicht minder solche Schriftstücke beizufügen habe, auf welche in den Begutachtungen Bezug genommen wird.

5) Da zu der vorstehend unter Nr. 2 niedergelegten, gegen den Schluß der Konferenz getroffenen Verabredung sich nicht alle Bevollmächtigte ermächtigt fanden, so wird den Vereinsregierungen vorbehalten, bei der Ratification des Protokolls sich darüber auszusprechen, wenn diese Verabredung die Genehmigung nicht erhalten sollte.

§. 43.

Erhöhungen der Bauschsummen-Etats.
(Hauptprotokoll der XII. General-Konferenz §. 44 Seite 136.)

I. Bereits auf der XII. General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 44 Seite 136) hatte der Preußische Bevollmächtigte den Antrag erneuert, einzelne Titel in dem Bauschsummen-Etat des Großherzogthums Luxemburg vom Jahre 1854 ab dergestalt zu erhöhen, daß

a. die Besoldungen der Beamten des Hauptzollamts zu Luxemburg, und zwar:

die des Ober-Inspectors von 1100 Thlr. auf 1200 Thlr.,

die des Hauptamts-Rendanten von 800 Thlr. auf 900 Thlr.,

die des Hauptamts-Controleurs von 600 Thlr. auf 700 Thlr.

erhöhet werden.

b. die Vergütung für die beiden Nebenzollämter I. Klasse zu Friesingen und Steinfurt statt 460 Thlr. auf 600 Thlr. und bezüglich 500 Thlr. festgesetzt wird, und

c. neben der festgestellten Bauschsumme für die Grenzzollverwaltung des Großherzogthums Luxemburg ein jährlicher außerordentlicher Zuschuß von 5 Procent der Bauschsumme zu Tit. IV. und V. und — jedoch mit Ausschluß der Gehälter der Ober-Grenz-Controleure — zu Tit. VII. im Betrage von 3510 Thlr. in ähnlicher Weise, wie es früher bei Braunschweig stattfand und bei Baden noch stattfindet, bewilligt wird.

Da diese Anträge bei den Verhandlungen der XII. General-Konferenz die allseitige Zustimmung nicht erhalten haben, so erneuerte der Preußische Bevollmächtigte dieselben gegenwärtig, indem er auf die früher geltend gemachten Gründe Bezug nahm, und die Annahme der gestellten Anträge noch besonders durch die Hinweisung auf die eigenthümliche Stellung der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung unterstützte.

Bei der Berathung dieser Anträge konnten zu a. und b. nunmehr alle Bevollmächtigten den vorgeschlagenen Erhöhungen die Zustimmung ertheilen, jedoch nur in der Art, daß diese Erhöhungen vom 1. Januar 1859 ab in Wirksamkeit treten, wogegen

zu c. der in Anspruch genommene Zuschuß zu der Luxemburgischen Bauschsumme von der Mehrzahl der Bevollmächtigten unbedingt, und von den Bevollmächtigten von Hannover und Oldenburg auf so lange abgelehnt wurde, als nicht über eine ähnliche Bewilligung für Hannover und Oldenburg eine Verständigung erzielt werde.

II. Auf der XI. General-Konferenz ist ein Hannoverscher Bauschsummen-Etat, nach den dermaligen Verhältnissen neu aufgestellt worden,

(s. Hauptprotokoll §. 44 pag. 141 Anlage X.)

welcher mit einer Gesammtsumme von 408,894 Thlr. abschließt. Eine fernere Erhöhung jenes Etats ist eingetreten in Folge der Verhandlungen der XII. General-Konferenz

(s. Hauptprotokoll §. 44 pag. 140 Anlage XXIII.)

um 11,130 Thlr. und nach den Verhandlungen der Vollzugs-Commission zu Bremen um 3674 Thlr.,

(s. Hauptprotokoll der Vollzugs-Commission zu Bremen vom 22. Dec. 1856 §. 35 Anlage XVI.)

so daß hiernach die Hannoversche Bauschsumme den Betrag von

= 423,698 Thlr. =

erreichte.

Auch auf der gegenwärtigen General-Konferenz wurden von Seiten Hannovers verschiedene Veränderungen in dem Hannoverschen Bauschsummen-Etat, nach näherem Inhalt der Anlage, beantragt, indem, wie die Hannoverschen Bevollmächtigten erläuterten, das Bedürfniß zur Errichtung einiger neuen Stellen unabweislich hervorgetreten, dagegen aber auch zulässig geworden ist, einige andere Stellen einzuziehen.

Anlage XVI.

Zur Richtigstellung des ganzen Bauschsummen-Etats seien zugleich auch die darin noch enthaltenen Kosten des vormaligen Zollabfertigungsamtes zu Bremen abzusetzen, so daß der ganze Etat um 1200 Thlr. sich vermindern und mit der Summe von 422,498 Thlr. abschließen werde.

Nach der bei der VIII. General-Konferenz (§. 28 des Hauptprotokolls vom 17. August 1846, Punkt 4) getroffenen Verabredung, ist über diese Veränderungen auch das Gutachten des Vereinsbevollmächtigten abgegeben worden, nach welchem die in der oben angeschlossenen Anlage bemerkte Stellenvermehrung ebenfalls als nothwendig und dem Interesse des Vereins entsprechend anerkannt wird.

Die Genehmigung der beantragten Veränderung des Hannoverschen Bauschsummen-Etats fand nach diesen Darlegungen kein Bedenken, doch hielt man es für zweckmäßig, dabei die Voraussetzung auszusprechen, daß Hannoverscher Seits auf möglichste Kostenersparung Bedacht genommen werden möge, und daß in dieser Richtung insbesondere:

1) (zu Tit. VII. der Anlage) nach den zu sammelnden Erfahrungen demnächst erwogen werde, ob nicht von den im Hauptamtsbezirke Schaldsbrück hinzugekommenen 22 Aufseherstellen etwa 6 Stellen später wieder einzuziehen sein würden,

2) (zu demselben Titel) daß die zur Aufhebung bestimmten 6 Aufseherstellen im Hauptamtsbezirke Leer baldthunlichst eingezogen werden, in der Art jedoch, daß bis dahin, wo die Einziehung erfolgt, die Normalgehaltsbeträge für jene Aufseher der Bauschsumme zugesetzt würden und die Aufrechnung der wirklichen Ausgaben für dieselben nach Maßgabe der bestehenden Verabredungen stattfindet,

und

3) (zu Tit. X.) daß die Mannschaft der Kreuzerschiffe demnächst vermindert werde, wenn etwa beschlossen werden sollte, eine Verringerung der Zahl der Kreuzerschiffe eintreten zu lassen.

Der, nach jenen Veränderungen, neu aufgestellte, hieneben angeschlossene Etat der Hannoverschen Bauschsumme schließt mit einem Betrage von überhaupt 422,498 Thlr. ab.

Anlage XVII.

III. Das zollvereinsländische Hauptzollamt, welches nach dem Artikel 6 des mit der Stadt Bremen geschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856, in jener Stadt errichtet werden sollte, ist mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit getreten, und der Besoldungsetat der bei demselben anzustellenden Beamten ist in der Anlage A. dem von der Vollzugs-Commission zu Bremen aufgenommenen besondern Protokolle vom 20. December 1856 hinzugefügt worden.

Dieses Protokoll enthält in Beziehung auf eine etwa erforderliche Vermehrung des Beamtenpersonals folgende Bestimmung:

»In Betreff der Zahl der Beamten war man darüber einverstanden, daß eine völlig zutreffende Bestimmung derselben kaum möglich sei, da verschiedene, erheblich darauf einwirkende Umstände, namentlich der Umfang, in welchem von den Abfertigungen auf Begleitschein II., sowie von dem in Betreff der Versendungen auf der Oberweser zugelassenen erleichterten Abfertigungsverfahren Gebrauch gemacht werden wird, im Voraus sich nicht übersehen lassen.

Sollte daher nach den zu machenden Erfahrungen eine Vermehrung des Personals an Assistenten, Aufsehern und Amtsdienern sich als erforderlich herausstellen, so bleibt der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten, solche eintreten zu lassen

und die Zustimmung der Vereins-Regierungen auf dem bei Personalvermehrungen üblichen Wege zu erwirken.«

Die Hannoverschen Bevollmächtigten bemerkten mit Bezugnahme auf diese Bestimmung, daß ihre Regierung, bei dem ungewöhnlichen Geschäftsumfange des gedachten Hauptamts, genöthigt gewesen sei, das Beamtenpersonal bei demselben vom 1. Mai 1857 an um 8 Aufseher, und vom 16. Mai 1857 an um 1 Amtsdiener zu vermehren, wonach eine Erhöhung des Etats um 2490 Thlr., mithin auf die Summe von überhaupt 27,570 Thlr. werde herbeigeführt werden, vorbehältlich jedoch der bereits verabredeten Vermehrung, welche, nach Maßgabe jenes Protokolls, mit der Eröffnung der Zollvereins-Niederlage zu Bremen eintreten werde.

Es wurde demnach von den gedachten Bevollmächtigten beantragt:

Die hiernach pro praeterito gemachte Mehrausgabe auf Vereinsrechnung zu übernehmen und pro futuro eine Erhöhung des bisherigen Etats um 2490 Thlr. eintreten zu lassen.

Dieser Antrag fand von keiner Seite Bedenken, da auch nach dem beigebrachten Gutachten des Vereins-Bevollmächtigten die verfügten neuen Anstellungen dem Geschäftsumfange jenes Hauptamts entsprechen und nicht zu vermeiden gewesen sind.

Anlage XVIII.

Der Besoldungsetat des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen, wie solcher nach der eingetretenen Vermehrung sich gestaltet, ist aus der Anlage zu ersehen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die betreffenden Besoldungs-Positionen, nach Maßgabe der in dem §. 32 dieses Protokolls enthaltenen Beschlüsse, demnächst sich verändern werden.

IV. Der Oldenburgische Bevollmächtigte beantragte eine Erhöhung der Oldenburgischen Bauschsummen:

1) für die Stellen eines Ober-Controleurs und eines berittenen Aufsehers im Hauptamtsbezirke Delmenhorst, welche seit dem 1. Januar 1857 errichtet und wofür den Bauschvergütungen

   600 Thlr. und 270 Thlr. Gehalt,
   160 » » 120 » Pferdegelder

   beizuzählen seien;

2) für die Stellen von 4 Grenzaufsehern in Brake, wofür den Bauschsummen seit deren Errichtung, am 1. Mai 1857,

   4 à 240 = 960 Thlr.

fürs Jahr hinzukommen würden.

Dagegen, bemerkte derselbe weiter, werden

3) an der Bauschsumme diejenigen 460 Thlr. Gehalt und 60 Thlr. Amtsunkosten-Vergütung seit dem 1. Januar 1857 wieder in Abzug kommen, welche Oldenburg bis dahin als Vergütung für das jetzt eingegangene Nebenzollamt I. zu Wangerooge zu beziehen gehabt habe.

Der Antrag zu 1. wurde damit begründet, daß die Errichtung einer dritten Obercontrole in dem gedachten Hauptamtsbezirke schon bald nach der Organisation im Jahre 1854 sich als nothwendig herausgestellt habe, bei dem Anschlusse der Bremischen Gebietstheile auf dem linken

Ufer der Ochtum aber nicht länger zu verschieben gewesen und deshalb am 1. Januar 1857 in Ausführung gebracht worden sei.

Da auch der Vereins-Bevollmächtigte sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärt hatte, so wurde die Aufnahme der fraglichen beiden Stellen in den Etat der Bauschsummen von dem bezeichneten Zeitpunkte an nicht beanstandet.

Zu dem Antrage zu 2. wurde erläuternd bemerkt, daß die zur Ausführung der Bremer Verträge im Dec. 1856 erlassenen Controlevorschriften für die Schiffahrt auf der Unterweser die Anstellung von 4 Grenzaufsehern in Brake zur Ausfertigung der Stundenzettel und Anlegung der Schiffsverschlüsse nöthig gemacht habe, und daß demzufolge unter Zustimmung des damaligen Vereins-Bevollmächtigten die neue Station bei Eröffnung der Schiffahrt, am 1. Mai 1857, in's Leben gerufen sei.

Von dem Preußischen Bevollmächtigten wurde hiegegen eingewandt, daß nach dem Gutachten des jetzigen Vereins-Bevollmächtigten für den angegebenen Zweck schon zwei Aufseher genügen würden, und daß man daher Preußischer Seits der vom 1. Mai v. J. an eingetretenen Anstellung von 4 Aufsehern in Brake für jetzt nur mit der Maßgabe zustimmen könne, daß zwei derselben auf die, nach vorläufiger Übereinkunft, zur Überwachung des Schleichhandels im Freihafengebiete zu errichtende Station von 3 Beamten demnächst in Anrechnung kommen. Nachdem indeß der Oldenburgische Bevollmächtigte, unter näherem Eingehen auf die Verhältnisse des Schiffahrtsverkehrs zu Brake und speciell auf das in Rede stehende Abfertigungsverfahren, nachzuweisen versucht hatte, daß 4 Beamten mindestens erforderlich seien, um die vertragsmäßigen Verabredungen gehörig zu vollziehen, so verständigte man sich dahin, den Ansatz von 4 Beamten für die Bauschvergütung vom 1. Mai v. J. an einstweilen zu genehmigen, die eventuelle Anrechnung von zweien derselben auf die projectirte neue Aufsichtsstation in Brake aber bei den weitern Verhandlungen in Erwägung zu ziehen, welche nach der Verabredung im §. 34 zwischen der Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu pflegen sein werden.

Der zu 3. vorgeschlagene Absatz von den Oldenburgischen Bauschsummen für das eingezogene Nebenzollamt I. zu Wangerooge wurde der Sachlage entsprechend befunden.

Demzufolge gehen dem Bauschsummen-Etat für Oldenburg hinzu unter:

Tit. VII. Gehalte des Grenz-Aufsichts-Personals.

1 Ober-Grenzcontroleur im Hauptamts-Bezirke Delmenhorst vom 1. Januar 1857 an jährlich	600 ₰	
1 berittener Aufseher im Hauptamts-Bezirke Delmenhorst vom 1. Januar 1857 an jährlich	270 "	
4 Aufseher zu Fuß in Brake vom 1. Mai 1857 an à 240 ₰ jährlich	960 "	1830 ₰

= 1530 ₰

Tit. VIII. Equipage- und Pferde-Unterhaltungs-Gelder.

1 Ober-Grenzcontroleur im Hauptamts-Bezirke Delmenhorst vom 1. Januar 1857 an jährlich . . . . 160 ₰

1 berittener Aufseher im Hauptamts-Bezirke Delmenhorst vom 1. Januar 1857 an jährlich . . . . 120 » — 280 »

2110 ₰

Dagegen sind abzusetzen unter:

Tit. II. Persönliche Ausgaben bei den Nebenzollämtern I.

1 Einnehmer in Wangeroog vom 1. Januar 1857 an jährlich . . . . . . 460 ₰

Tit. VI. Amtsunkosten

für das sub Tit. II. bezeichnete Nebenzollamt I. vom 1. Januar 1857 an jährlich 60 » — 520 »

Bleibt Erhöhung 1590 ₰

§. 44.

Die Kosten der Zollerhebung an der Oberweser.

(Vergl. Hauptprotokoll der X. Gen.-Konf. §. 70 S. 199.)
(» » » XI. » » §. 29 S. 69.)
(» » » XII. » » §. 47 S. 196.)

Der Kurhessische Bevollmächtigte trug vor:

Nach dem gelegentlich der Verhandlungen über die Zollverhältnisse zu der freien Hansestadt Bremen zwischen den Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Hannover und Kurhessen aufgenommenen, von sämmtlichen Regierungen ratificirten besondern Protokolle d. d. Bremen, den 26. Jannuar 1856, sei allseitiges Einverständniß darüber erfolgt, daß diejenigen Vereins-Regierungen, welche bei der nach dem Beitritte Hannovers ꝛc. zum Zollverein fortbestandenen Unterhaltung der Grenzaufsicht an der Oberweser betheiligt gewesen sind, den Ersatz der hierdurch bereits erwachsenen und bis zur Zurückziehung der Aufsicht an den Weserufern ferner erwachsenden Kosten, vorbehältlich der Festsetzung der Beträge durch die General-Konferenz, von dem Gesammtvereine in Anspruch zu nehmen berechtigt seien.

Bereits bei obigen, der Aufnahme jenes Separat-Protokolles vorausgegangenen Verhandlungen sei von dem Kurhessischen Bevollmächtigten auch der Gegenstand wegen ebenmäßigen Ersatzes der seit 1854 fortbestrittenen Kosten der Zoll-Erhebung an der obern Weser mit dem Antrage, auch hierüber sich zu einigen, zur Sprache gebracht, ein Eingehen auf diesen Gegenstand bei jener Gelegenheit indessen andererseits, um den Abschluß des Vertrages mit Bremen nicht aufzuhalten, nicht für wünschenswerth bezeichnet worden, und habe man unter diesen Umständen in der Erklärung des Anerkenntnisses sich geeinigt, daß die Frage:

»inwieweit die seit 1854 aufgewendeten Kosten der Zollerhebung an der oberen Weser nach den bestehenden Vereinbarungen auf Vereinsrechnung zu übernehmen seien«,

durch die damalige Verhandlung unberührt, sonach offen gelassen werden solle.

Auf der XII. General-Konferenz sei — vid. §. 47 des Hauptprotokolles — gelegentlich der Verhandlung über die Liquidation der Kosten der Grenzaufsicht an der obern Weser von dem Kurhessischen Bevollmächtigten, im Auftrage der Kurhessischen Regierung, der Anspruch erhoben worden, auch die Kosten der Zoll-Abfertigung und Zoll-Erhebung, welche durch die an der obern Weser noch in Function verbliebenen Abfertigungs- und Hebestellen der Haupt-Zollämter zu Karlshafen und Rinteln seit dem Jahre 1854 erwachsen sind, als zur Übernahme auf Vereinsrechnung geeignet, anzuerkennen.

Der hierauf gerichtete Anspruch habe indessen auf der erwähnten Konferenz nicht überall, anscheinend jedoch weniger aus materiellen, als aus formellen Gründen, die erwartete Anerkennung gefunden, und sehe sich deshalb die Kurhessische Regierung, gemäß des von ihrem Bevollmächtigten auf der Konferenz ausgedrückten Vorbehaltes, veranlaßt, den fraglichen Gegenstand gegenwärtig weiter zu verfolgen, indem zunächst darauf Bezug genommen werde, daß die Zollgesetzgebung der Uferstaaten auf die Weser, als einen zu den conventionellen Flüssen gehörenden Strom, an sich keine Anwendung habe finden können, daß sonach dieser Fluß auch nach dem Beitritte Hannovers zum Zollvereine, so lange nicht eine **allseitige Verständigung** über die zollmäßige Behandlung der auf der Weser sich bewegenden Schiffe und deren Ladung, sowie wegen Aufhebung der bestehenden Zollämter erfolgt war, nach wie vor als Zollvereins-Ausland zu betrachten und zu behandeln blieb, und daß unter diesen Umständen, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung es abgelehnt, an irgend einem Hannoverschen Eingangspunkte von Bremen weseraufwärts, insbesondere bei Dreye, eine Grenz-Eingangs- und Abfertigungsstelle zu errichten, die einstweilige Beibehaltung der Grenz-Zollämter zu Karlshafen und Rinteln eine nothwendige Maßregel gewesen, welche zur Wahrung der Interessen des Zollvereins diente und in keiner Weise, insbesondere auch nicht, der nur in sehr verringertem Maße beibehaltenen und solchergestalt schon auf der XI. General-Konferenz als eine, dem Zwecke genügender Zollsicherheit nicht entsprechend bezeichneten Uferbewachung gegenüber, als eine unnöthig gewordene betrachtet werden konnte.

Im Weitern werde noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von dem Kurhessischen Commissar gelegentlich der Verhandlungen der Vollzugs-Commission in Hannover, laut des besonderen Protokolls vom 3. März 1854 Beilage XI. die Erklärung abgegeben worden sei:

> „jeder, in der Weserschifffahrtsacte nicht begründeten Abfertigung zu Dreye seine Zustimmung versagen zu müssen“ —

diese Erklärung, wie aus dem vorhergehenden Satz hervorgehe, auf die von der Hannoverschen Regierung damals versagte Suspension der Weserzölle Bezug gehabt habe und lediglich zu dem Zweck geschehen sei, um die Aufhebung jener Weserzölle zu erwirken, der sonach durch ein besonderes Moment hervorgerufene Widerspruch auch

auf keiner der nachfolgenden General-Konferenzen Kurhessischer Seits weiter geltend gemacht worden, der Kurhessische Commissar vielmehr dem, gelegentlich der XI. Konferenz Seitens sämmtlicher Vereins-Regierungen an die Hannoversche Regierung gestellten Verlangen der Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf der Oberweser, und insbesondere bei Dreye, ausdrücklich sich angeschlossen gehabt habe.

Es sei hierdurch nachgewiesen, daß das Kurhessischer Seits eingehaltene Verfahren, namentlich die einstweilige Beibehaltung der Hauptzollämter zu Karlshafen und Rinteln, den bestandenen Verhältnissen vollkommen entsprechend gewesen, und daß dabei die Kurhessische Regierung eben so sehr innerhalb der vertragsmäßigen Befugnisse sich gehalten, als den Interessen des Zollvereins die erforderliche Beachtung gewidmet habe.

Unter diesen Umständen sei der seit 1854 beibehaltene Zustand **nicht** durch eine **ausdrückliche allseitige** Vereinbarung aufgehoben gewesen; er habe vielmehr in Ermangelung eines solchen, zu Recht fortbestanden und sei ein durch die vorgelegenen Verhältnisse ebenso begründeter, wie geboten gewesen.

Die übrigen Vereins-Regierungen dürften daher nach solcher Sachlage rücksichtlich der daran sich knüpfenden Folgen, insbesondere auch rücksichtlich der daraus hervorgehenden Ausgaben, zu verhältnißmäßiger Theilnahme verpflichtet erscheinen; bei, in dieser Beziehung hier oder da etwa bestehender Meinungsverschiedenheit, werde aber mindestens der Standpunkt vollständigster Billigkeit nicht zu bestreiten sein und hoffentlich diesmal allseitiges Einverständniß sich ergeben, dem Antrage der Kurhessischen Regierung zu entsprechen.

Die finanzielle Bedeutung des vorliegenden Gegenstandes sei übrigens für den Zollverein geringer, als es auf den ersten Blick scheine, da, wenn der vorstehend bezeichnete Anspruch gegen alles Erwarten, selbst in Verkennung des letztern Grundes, nicht allseitig Geltung finden sollte, alsdann unzweifelhaft diejenigen Erhebungsbeamten, welche durch den Anschluß Hannovers an den Zollverein als abfällig geworden betrachtet werden müßten, dem Zollvereine gegenüber vom Jahre 1854 ab auf den Alimentirungs-Etat in Liquidation zu bringen wären. Der Differenz-Betrag, um den es sich vorliegend handele, nämlich die, nach Absetzung des Betrages der zur Berechnung geeigneten Alimentirungs-Ist-Ausgabe, übrig bleibende Summe der wirklichen Ausgabe an Zoll-Abfertigungs- und Zoll-Erhebungs-Kosten, werde sich im Ganzen, nämlich für die 3 Jahre 1854, 1855 und 1856 auf etwa 19,750 Thlr. herausstellen.

Sein, des Bevollmächtigten, Antrag zur Ebenung dieses Gegenstandes gehe nun dahin, mit vergleichsweiser Beiseiteschiedung des Bestimmungsgrundes, zu beschließen:

1) daß Kurhessen die, laut Nachweisung in den gedachten 3 Jahren für den Verein wirklich bestrittenen Kosten der Zollabfertigung und Zollerhebung an der obern Weser, also die wirklich geleistete Ausgabe, ersetzt und

2) daß vom Jahre 1854 ab eine Maximal-Alimentirungs-Berechnung aufgestellt werde, dahingegen
3) für die Jahre 1854, 1855 und 1856, in Rücksicht auf den vom Zollvereine zu leistenden Ersatz der wirklichen Ausgabe, jede weitere Anrechnung nach den Grundsätzen der Ist-Ausgabe selbstverständlich cessire.

Die Feststellung des Betrags, welcher vom Zollvereine wegen Alimentirung der außer Activität getretenen und nicht anderweit verwendeten Kurhessischen Diener zu gewähren sei, könne übrigens vor Erledigung des vorerörterten Gegenstandes nicht stattfinden.

Von Seiten der Bevollmächtigten von Preußen und Hannover wurde darauf die Erklärung abgegeben, daß sie ermächtigt seien, den beantragten Ersatz der Kosten für die Zollerhebung an der Oberweser zuzugestehen, sofern derselbe Ersatz auch ihren Regierungen gewährt werde, wobei der Preußische Bevollmächtigte voraussetzte, daß Kurhessischer Seits Anträgen der Preußischen Regierung, denen gegenüber Kurhessen ein besonderes Interesse nicht geltend zu machen habe, nicht werde entgegengetreten werden.

Die Mehrzahl der übrigen Bevollmächtigten dagegen hatten die bei den Verhandlungen der X. General-Konferenz ausführlich dargelegte, und auf der XI. und XII. General-Konferenz wiederholt abgegebene Erklärung mit derselben Entschiedenheit, womit der Kurhessische Bevollmächtigte den erhobenen Anspruch geltend gemacht hat, dahin aufrecht zu erhalten, daß die betreffende Grenze an der Oberweser nach der mit 1. Januar 1854 erfolgten Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine aufgehört habe, eine Grenze gegen Vereinsausland zu bilden, und daß die Kosten, deren Ersatz Kurhessischer Seits beansprucht wird, nicht für eine auf Rechnung und im Interesse des Gesammtvereins geführte Grenzzollverwaltung verwendet, sondern lediglich als der kurhessischen Zollverwaltung im Innern anheimfallend zu betrachten seien und ein Anspruch auf Erstattung derselben an den Zollverein in keiner Weise bestehe; sie glaubten hienach auch einer eingehenden Entgegnung auf die von nicht anzuerkennenden Unterstellungen ausgehende Ausführung des Kurhessischen Bevollmächtigten sich überheben und lediglich darauf beschränken zu können, derselben ihren ganz bestimmten Widerspruch entgegenzusetzen.

Endlich hatten sie noch ebenso entschieden daran festzuhalten, daß die Beamten der im Jahre 1854 an der Oberweser beibehaltenen Kurhessischen Zollhebestellen zu den durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine dienstlos gewordenen nicht zu rechnen seien, und daher für Alimentirung derselben eine Entschädigung vom Vereine nicht zugestanden werden könne; hienach war der Kurhessischer Seits gestellte Antrag wegen Ersatzes der Kosten für die Zollhebestellen an der Oberweser abgelehnt.

Man verkannte indessen nicht, daß die Kurfürstlich Hessische Regierung benachtheiligt werden würde, wenn sie in Folge der Beibehaltung ihrer Zollhebestellen an der Oberweser über das Jahr 1854 hinaus, für die Alimentirung der Beamten dieser Hebestellen, denjenigen Ersatz nicht empfangen sollte, welcher ihr zugekommen sein würde,

wenn die anderweite Organisation der Zollhebestellen bereits im Anfange des Jahres 1854 angeordnet worden wäre. Mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses gelangte man bezüglich der Alimentirung jener Beamten zu der folgenden Verständigung:

Die Beamten der an der obern Weser während der Jahre $18^{54}/_{56}$ beibehaltenen Kurhessischen Zollhebestellen sollen, soweit sie mit dem Jahre 1857 nicht in Activität verblieben sind, nach den über die Alimentirung dienstlos gewordener Beamten bestehenden Verabredungen behandelt, und insonderheit gleichzeitig in derselben Berechnung über den höchsten Betrag, welchen die Kurfürstlich Hessische Regierung für die Alimentirung dienstlos gewordener Beamten dem Vereine aufzurechnen befugt ist, mit berücksichtigt werden.

2) Die Kurfürstlich Hessische Regierung empfängt für die Jahre $18^{54}/_{56}$ an Stelle einer Entschädigung für die Alimentirung jener Beamten, eine auf den vorerwähnten (Nr. 1) höchsten Betrag der Alimentirungs-Entschädigung anzurechnende Summe von 15,565 Thlr., während vom Jahre 1857 an auch für diese Beamten die wirklichen Ausgaben in der vertragsmäßig verabredeten Weise zu liquidiren sind.

3) Kurhessischer Seits wird darauf Verzicht geleistet, für die Unterhaltung der Zollhebestellen an der obern Weser während der Jahre $18^{54}/_{56}$ dem Verein gegenüber den Ersatz von Kosten anzusprechen.

4) Die zu 2. erwähnten 15,565 Thlr. können Kurfürstlich Hessischer Seits, nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Verabredung zur Aufnahme in die provisorische Zollabrechnung für das nächste Vierteljahr beim Centralbüreau des Zollvereins liquidirt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß auf jene Summe zunächst diejenigen Beträge angerechnet werden, welche nach dem an das Centralbüreau gerichteten Beschlusse der gegenwärtigen General-Konferenz über die wirklichen Ausgaben Kurhessens an dienstlos gewordene Beamte während der Jahre $18^{54}/_{57}$ von den liquidirten Summen mit überhaupt 13,773 Thlr. 15 Sgr. abgesetzt werden müssen, da diese Beträge der Kurhessischen Regierung durch die provisorischen Abrechnungen bereits gewährt, mithin zu erstatten sind. Es ist daher nur die verbleibende Summe von 1791 Thlr. 15 Sgr. in die betreffende Zollabrechnung zu übernehmen.

Die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine außer Function getretenen beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten.

(Vergl. Hauptprot. der XI. Gen.-Konferenz §. 50 S. 147,
(" " " XII. " §. 48 " 148).

§. 45.

Die Feststellung der Beträge, welche die Königlich Hannoversche, die Kurfürstlich Hessische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung für Alimentirung ihrer in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine dienstlos gewordenen Zollbeamten dem Vereine aufzurechnen befugt sein werden, hat bei den Verhandlungen der XII. General-Konferenz noch nicht stattfinden können und es haben deshalb zu jener Zeit die Bevollmächtigten für Hannover, Kurhessen und Braunschweig ihren Regierungen wiederholt vorbehalten, die betreffenden Liquidationen bei der nächsten General-Konferenz zur Feststellung vorzulegen.

Demzufolge haben die Bevollmächtigten für Hannover, Kurhessen und Braunschweig nunmehr

diese Liquidationen, und zwar die Hannoverschen Bevollmächtigten einerseits eine Berechnung für Hannover, andererseits eine solche für Schaumburg-Lippe an die Konferenz gebracht und dieselben sind der Prüfung und Feststellung unterzogen worden.

Über die bei dieser Feststellung zur Anwendung zu beingenden Grundsätze sind verschiedene Ansichtea hervorgetreten. Man gelangte indeß schließlich zu einer Verständigung, namentlich auch darüber:

1) daß die während dee Jahre $18^{54}/_{56}$ an der Oberweser angestellt gewesenen Aufsichts- und Zollerhebungs-Beamten, soweit sie als dienstlos zu betrachten sind, zwar mit den übrigen Beamten, welche am 1. Jannar 1854 außer Thätigkeit traten, in dieselbe Berechnung überaommen werden sollen,

2) daß jedoch für die dergestalt übernommenen Aufsichtsbeamten, welche während der Jahre $18^{54}/_{56}$ ihre Besoldung auf Rechnung des Zollvereins bezogen haben, der angesetzte Quiescenz-Gehalt, welcher nach der Vereinbarung vom 20. Mai 1835 ermittelt ist, zu seinem vollen Betrage für jedes der gedachten drei Jahre von der ausgeworfenea gesammten Entschädigungssumme abgesetzt weede, sowie

3) daß bei der Hannoverschen und Beaunschweigischen Berechnung der Abminderungssatz vom Jahre 1857 ab, mit Berücksichtigung der damals vorhandenen Zahl der zur Unterbeingung der dienstlosen Beamten geeigneten Zoll- und Steuerstellea neu festzusetzen, bei der Kurhessischen Berechnung dagegen die Zahl dieser Stellen, sowohl für das Jahe 1854 als auch 1857, wegen dee Unerheblichkeit des Unterschiedes, nach dem Duechschnitt anzaaehmen sei.

Mit Beachtung dieser Verabredungen ist die Maximalsumme der Entschädigung

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für Hannover auf . .	50,934	Thlr.	1 Sge.	3 Pf.
und für Schaumbarg-Lippe auf	3,945	»	23 »	4 »
2) für Kurhessen auf . .	177,484	»	1 »	2 »
und 3) für Braunschweig auf	621,986	»	6 »	8 »

berechnet, und sind die festgesetzten Liquidationea diesem Protokolle beigefügt worden.

Zu XIX., XX., XXI. u. XXII.

Verhandlungen mit Österreich.

§. 46.

Die Ergebnisse derjenigen Verhandlungen, welche auf der gegenwäetigen General-Konferenz über die Handels- und Zollverhältnisse zu Österreich stattgefunden haben, sind in ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

Schluß.

§. 47.

Zum Schlusse der Verhandlungen wurde die Verabredung getroffen, daß die nächste General-Konferenz in Braunschweig abgehalten werden solle.

Als Gegenstände, welche von den Vereins-Regierungen besonders za ratificiren sein werden, sind bezeichaet worden:

1. im §. 5. zur zweiten Abtheilung des Zolltarifs die Punkte 3, 4 und 6;
2. §. 13. die Abänderungen und Erläuterungen der amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif und für den Zwischenverkehr mit Österreich;

3. §. 15. die Revision des Regulativs über Gewährung einer Ausfuhrvergütung für Tabacksfabrikate;

4. §. 17. die Controlirung der Erhebnng der Rübenzucker-steuer;

5. §. 22. der Erlaß des Eingangszolls für Maschinentheile, welche für ein Sächsisches Dampfboot verwendet worden sind;

6. §. 23. die Ausdehnung der Zollfreiheit für retourkommende Consumtibilien;

7. §. 24. die übergangsabgabenfreie Wiedereinlassung übergangsabgabenpflichtiger Fabrikate;

8. §. 25. das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, Punkt 2;

9. §. 26. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein-, aus- und durchgehenden Waaren;

10. §. 27. die Verschlußverletzungen bei Gütern des freien Verkehrs, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden;

11. §. 28. die Bewilligung von Privatlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung;

12. §. 29. die Auslegung und Anwendung des Art. 18 des Zolleinigungsvertrags vom 4. April 1853, Punkt II.;

13. §. 30. die Aufnahme der Bevölkerung in den Vereinsstaaten, Punkt I.;

14. §. 32. die Erhöhung des Diensteinkommens eines Theiles der für gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten, Punkt I., III. und IV.;

15. §. 33. die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kreuzerschiffe in Hannover und Oldenburg;

16. §. 34. der Hafenort Brake;

17. §. 37. die Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs und des Veredlungsverkehrs;

18. §. 38. das Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1851—1853, Punkt II. und IV.;

19. §. 42. die Verwendung der Bauschsumme und Aufrechnung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten;

20. §. 43. die Feststellung neuer Bauschsummen;

21. §. 44. die Kosten der Zollerhebung an der Oberweser;

22. §. 45. die Alimentirung der durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein außer Function getretenen Zoll- und Steuerbeamten.

Ferner ist zu bemerken:

zu §. 35. daß wegen Berichtigung der Valvationstabelle das Erforderliche bereits während der Dauer der Konferenz veranlaßt worden ist.

Gegenwärtiges Protokoll ist hierauf von sämmtlichen Bevollmächtigten, wie folgt, unterzeichnet:

Henning. von Meixner. von Schimpff. Albrecht. Houth-Weber.

von Herzog, Cramer. Ewald. Thon. v. Heinemann. Meyer. Herget.

zugleich im Auftrag und im Namen des Bevollmächtigten für Baden.

auch dem besonders abgeordneten Commissarius für die freie Stadt Frankfurt zur Einsicht und, nach Befinden, zur Erinnerung vorgelegt worden, worauf derselbe die nachstehende Erklärung abgegeben hat:

»Nachdem mir das unter dem heutigen Tage ausgefertigte Protokoll über die Verhandlungen der XIII. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vorgelegt worden ist, erkläre ich mich mit dessen Inhalt, so weit die freie Stadt Frankfurt nach den Stipulationen des Anschlußvertrages vom 2. Januar 1836 dabei betheiligt ist, überall einverstanden.«

Hannover, den 3. December 1859.

Fellner.

Anlagen

zu dem

Haupt-Protokolle der Dreizehnten General-Konferenz

vom

Jahre 1858.

Anlage I.
zu §. 11. des Hauptprotokolls.

Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn

pos. 41. Anm. des Vereins-Zolltarifs.

Jahr.	Gesammt-Eingang. Ztr.	Eingang aus Frankreich. Ztr.	Eingang aus der Schweiz. Ztr.	Eingang aus Belgien. Ztr.	Gesammt-Ausgang. Ztr.	
1845	39975	173	202	2844	10914	Über die früheren Verhältnisse bis zum Jahre 1845, vergl. die Denkschrift d. d. Weimar 1845. Beilage zu §. 18 des Karlsruher Tarifprotokolls vom 13. October 1845.
1846	38540	56	228	1341	9833	
1847	49663	242	386	3884	6319	
1848	40711	605	96	4086	2771	
1849	57904	146	159	10840	3770	
1850	70287	691	112	9744	5555	
1851	76983	1363	368	3047	5895	
1852	76056	961	315	3483	7835	
1853	62056	1021	71	3553	6603	
1854	92936	3421	219	4937	4754	
1855	127969	6695	769	10000	3621	
1856	152307	10058	240	9028	2719	
1857	122843					

Anlage II.
Zu §. 15 des Hauptprotokolls.

Regulativ

über

die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabacksfabrikate.

Wegen Gewährung der zur Beförderung des Absatzes inländischer Tabacksfabrikate in das Ausland bewilligten Zollbegünstigung werden (unter Aufhebung des zur Zeit hierüber bestehenden Regulativs vom 8. October 1835) folgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Für die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem) Blätter-, Stengel-, Carotten- oder Rollen-Taback bereiteten, nach dem Auslande (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werdenden Tabacksfabrikate soll in ben nach den folgenden Vorschriften hiezu geeigneten Fällen eine Zollrückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit im Allgemeinen zwei Thlr. zehn Sgr. (vier Gulden fünf Kreuzer) vom Zollcentner Nettogewicht, bei der Ausfuhr nach der Schweiz aber ausnahmsweise für Schnupftaback 75 Procent und für Rauchtaback 95 Procent des Eingangszolles von ausländischen Tacksblättern.

§. 2.

Diese Zollrückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabricirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt, und deren Fabrik und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steueramt) vorhanden ist.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Überzeugung zu verschaffen.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, wie
2) denjenigen, welche
   a. neben fabricirten Tabacken aus blos ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,
   b. oder auch Fabrikate gemischt aus in- und ausländischem Taback bereiten.

Für die Ausfuhr von Fabrikaten aus blos inländischem Taback findet keine, für die Ausfuhr der unter Nr. 2b. gedachten Fabrikate aber eine Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des ausländischen Materials in den gemischten Tabacken statt.

Jeder Tabackfabrikant, welcher die Zollrückvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuerstelle des Fabriksitzes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebs auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Tabak darf der zum Anspruch auf Zollrückvergütung zugelassene Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 20 Centnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größern Posten als 1 Centner geschieht, und der Nachweis darüber geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlage-Amt, über welches der ausländische Tabak bezogen werden soll, nicht im Fabrikorte, so darf die Verzollung nicht dort, sondern sie muß bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabriksitzes erfolgen. Der Tabak ist daher in solchem Falle unter Begleitschein-Controle dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Auch ist stets amtliche Überzeugung zu nehmen, daß der bezogene ausländische Tabak wirklich in die Fabrikräume gelangt, und darüber auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belegen die erforderliche Bescheinigung abzugeben.

§. 6.

Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruche auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Centner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden will, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung gestellt, im Amtslocale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangs-Bescheinigung berechtigtes Grenz-Zollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder specielle Revision, und durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein ist der Anspruch auf Rückvergütung begründet. Begleitscheine, auf welchen lediglich die Ankunft der Waare beim Grenzausgangsamte oder deren Aufnahme in die öffentliche Niederlage bescheinigt ist, geben diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Conto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Dieselbe wird der Zolldirectivbehörde zur Prüfung und [von ihr dem Finanzministerium zur] Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Tabak verarbeiten (§. 3 Nr 2), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Centnern in einem Transporte beziehen, und muß eine jede Einlagerung von solchem Tabak alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern blos theils Fabrikate lediglich aus ausländischem, und theils Fabrikate lediglich aus inländischem Tabak dargestellt, so hat der Fabrikant stets nur die Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Bescheinigung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, nach §. 5 bezogenem Tabak bestehen, anzumelden, und es finden rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des §. 8 Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12, oder auch jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Collo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftabak zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Tabak gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem als inländischem Tabak hat der Fabrikant ein Notizbuch nach angeschlossenem Muster Beilage I. zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer, mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist.

In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitschein-Controle versendete Tabacksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Controle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, mit Zuhülfenahme des Versendungsbuches und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Übereinstimmung dieser Bücher und der genannten Belege festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuches und das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem weiterhin näher bezeichneten Conto (§. 15) in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Tabak ist die bezügliche Ausfuhr-Vergütung zu gewähren, deren Berechnung nach den im §. 8 gegebenen Bestimmungen erfolgt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, das in dem ausgeführten Tabacke enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme, nicht auch für die einzelnen Tabackssorten, ersichtlich zu machen, und ist dem Tabacks-Conto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu umgehen, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Äußerung der Zolldirectivbehörde nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande gepflogener Erörterung das Finanzministerium die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche ohne Vergütung auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln; von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahrs angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacksfabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung des Finanzministeriums entsprechende, ohne Zollrückvergütung auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Reste die Zollrückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zwecke zu führen, daß daraus jeder Zeit von jeder bereiteten Tabacksforte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 ins Ausland gesendet worden ist, entnommen und hiernächst mit Zuhülfnahme des Fabrikationsbuches berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährig abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz in's Ausland Zollrückvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabackblättern und Stengeln, an Carotten- und Rollentaback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Über das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zollrückvergütung zugelassen ist, ein Conto zu führen, in welchem die Einlagerungen an zur Fabrikation bestimmtem Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reducirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Contos geschieht nach dem Muster, Beilage II. und III.

II. III.

Hiezu wird erläuternd bemerkt:

1) In dem Conto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Colonnen 6, 11, 13, 14 und 16, und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10), können die Colonnen 11 und 14 ausfallen.

2) Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen, die Anschreibung des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern rc. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).

3) Im Abgang werden

a. zunächst die nach den Vorschriften des §. 7 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage II. und für Fälle des §. 13 jener in Beilage III.;

b. am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebiets, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften des §. 7 stattgehabte Absatz nach dem

Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

4) Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (Satz 2) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Satz 3, a und b) entspricht.

Die Verhältnißzahlen für die Reduction der Fabrikate in rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde für jede Fabrik festgesetzt.

5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Conto's des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestands-Aufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartal bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandsaufnahme, so weit erforderlich nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6) Bei Gelegenheit der Bestandsaufnahme (§. 14) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der Vorschrift des Satzes 4 zu ermitteln, und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate in Blätter reducirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftaback bereiten, 2½ Procent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Procent des seit der letzten Bestands-Aufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der frühern Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Conto. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschieds genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen und deren Ergebniß ist der Zolldirectivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, so wie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Tabacк zur Rückzahlung bezogener Ausfuhr-Vergütung anzuhalten sei.

7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungsberechnung ist der Mustereintrag in Beilage II. maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Zolldirectivbehörde beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie dem letztern jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende, etwa erforderte Auskunft zu ertheilen schuldig.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comtoirbedienten und Fabrikarbeiter, sowie die Veränderungen, welche damit vorgenommen werden, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Zolldirectivbehörde bestimmt, welche derselben auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die Vergünstigung einer Zollrückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

Beilage I.

Notiz-Buch

über

diejenigen Tabacks-Fabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N.

gegen Zollrückvergütung

unter Begleitschein-Controle nach dem Auslande abgefertigt worden sind.

Dieses Buch enthält . . . . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Ober- (Zoll-) Inspector

N. N.

Laufende Nr.	Datum.	Nr. des Begleitscheins.	Seite des Versendungsbuches	Name des Orts, über welchen der Austritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungs-Verhältniß und Nettogewicht							
					Rauchtabak							
					aus lediglich ausländischem Rohmaterial bestehend.		mit einer Beimischung von ...% ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von 80% ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von ...% ausl. Rohmaterial.	
					Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.
1	Jan. 16.	124	26	Constanz	Kanaster Nr. 1.	236	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Febr. 2.	302	74	Swinemünde	—	—	—	—	demi Havanna-Cigarren	120	—	—
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—
96	Febr. 28.	506	185	Basel	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	-
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
142	März 20.	385	112	Emmerich	Rosarita Londres Cigarren	174	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.								
				Summa . . .	—	410	—	—	—	120	—	—
				Davon wurden versendet:								
				a. nach der Schweiz . . .	—	236	—	—	—	—	—	—
				b. nach andern Theilen des Auslandes	—	174	—	—	—	120	—	—

der exportirten Tabacksfabrikate

incl. Cigarren

mit einer Beimischung von 65 % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von … % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von 42 % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von … % ausl. Rohmaterial.	
Sorte.	Gewicht. Pfd	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd
—	—	—	—	—	—	—	—
Varinas mit grünem Etikett	150	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Portorico Nr. 4.	320	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	150	—	—	—	320	—	—
—	150	—	—	—	320	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Datum.	Nr. des Begleitscheins.	Seite des Versendungsbuches	Name des Orts, über welchen der Austritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungs-Verhältniß und Nettogewicht							
					Rauchtaback							
					aus lediglich ausländischem Rohmaterial bestehend.		mit einer Beimischung von ... % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von 80 % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von ... % ausl. Rohmaterial.	
					Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.
1	Jan. 16.	124	26	Constanz	Kanaster Nr. 1.	236	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Febr. 2.	302	74	Swinemünde	—	—	—	—	demi Havanna-Cigarren	120	—	—
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—
96	Febr. 28.	506	185	Basel	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
142	März 20.	385	112	Emmerich	Rosarita Londres Cigarren	174	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.								
				Summa . . .	—	410	—	—	—	120	—	—
				Davon wurden versendet:								
				a. nach der Schweiz . . .	—	236	—	—	—	—	—	—
				b. nach andern Theilen des Auslandes	—	174	—	—	—	120	—	—

der exportirten Tabacksfabrikate

incl. Cigarren

mit einer Beimischung von 65 % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von ... % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von 42% ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von ... % ausl. Rohmaterial.	
Sorte.	Gewicht Pfd	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd	Sorte.	Gewicht Pfd
—	—	—	—	—	—	—	—
Varinas mit grünem Etikett	150	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Portorico Nr. 4.	320	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	150	—	—	—	320	—	—
—	150	—	—	—	320	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Sorte, Mischungs-Verhältniß und Nettogewicht							
Schnupftaback							
aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend.		mit einer Beimischung von ... % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von 75% ausl. Rohmaterial.		..... %	
Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Macuba	48	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Pariser Nr. 2.	84	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	48	—	—	—	84	—	—
—	—	—	—	—	84	—	—
	48	—	—	—	—	—	—

der exportirten Tabacksfabrikate							
mit Carotten							
mit einer Beimischung von 58 % ausl. Rohmaterial.		. . . . . %		mit einer Beimischung von 36 % ausl. Rohmaterial.		. . . . . %	
Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	St. Vicent Nr. 4.	160	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Dünkirchen Carotten	420	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	420	—	—	—	160	—	—
—	420	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	160	—	—

Sorte, Mischungs-Verhältniß und Nettogewicht							
Schnupftaback							
aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend.		mit einer Beimischung von ... % ausl. Rohmaterial.		mit einer Beimischung von 75% ausl. Rohmaterial.		..... %	
Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Macuba	48	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		—
—	—	—	—	Pariser Nr. 2.	84	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	48	—	—	—	84	—	—
—	—	—	—	—	84	—	—
—	48	—	—	—	—	—	—

der exportirten Tabacksfabrikate							
mit Carotten							
mit einer Beimischung von 58 % ausl. Rohmaterial.		..... %		mit einer Beimischung von 36 % ausl. Rohmaterial.		..... %	
Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	St. Vicent Nr. 4.	160	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Dünkirchen Carotten	420	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	420	—	—	—	160	—	—
—	420	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	160	—	—

Zusammenstellung.

	Sendungen in die Schweiz		Sendungen in anderes Ausland	
	Überhaupt	darunter ausländisch. Material	Überhaupt	darunter ausländisch. Material
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
I. Rauchtaback.				
1) Sorten lediglich aus ausländischem Material . . .	236	236	174	174
2) „ mit einer Beimischung von 80 % ausl. Material	—	—	120	96
3) „ „ „ „ „ 65 % „ „	150	97,5	—	—
u. s. w.				

Beilage II.

Haupt . . . . . . Amt . . . . . .

Conto

über

den Zugang an in- und ausländischen Tabacken

und

über die Versendungen an Tabacksfabrikaten

der

Fabrik von . . . . . . in . . . . . .

für das

te Quartal 185 . .

1. Zugang.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Ordnungszahl.	Datum.	Des Beleges		Rohtaback.			
		Bezeichnung.	Nr.	Ausländisch.		Inländisch.	
				Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
1	4. April 185	Beilage	1	—	—	23	10
2	4. " "	Declarationsregister	20	33	55,2	—	—
3	14. " "	Beilage	2	—	—	32	—
4	15. " "	"	3	—	—	22	—
5	19. " "	Declarationsregister	84	155	06,7	—	—
6	31. " "	"	95	99	74,4	—	—
		u. s. w.					
19	14. Juni 185	Declarationsregister	329	86	73,6	—	—
		Summe des Zugangs		782	75,4	232	45

2. Abgang.

7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.	Fabricirter Taback.											
				Rauchtaback.						Schnupftaback.					
				Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
				Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
	A. Versendungen unter Controle.														
	a. In die Schweiz.														
1	7. April 185. . . .	Blumberg . . .	7	2	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ „	„	10	7	26	—	—	—	—	—	—	2	60	—	—
3	„ „ „	bei Schusterinsel	11	7	79	11	44	—	—	1	21	—	63	—	—
4	12. „ „	„	17	—	45	1	27	—	28	—	—	—	27	—	—
5	„ „ „	„ Rheinfelden	18	5	60	51	96	—	—	—	—	—	—	—	—
6	14. „ „	„ Schusterinsel u. s. w.	20	2	34	48	44	2	25	5	89	1	83	—	—
50	30. Juni „	„ Schusterinsel	70	7	62	20	81	2	30	—	—	3	75	—	—
		Summa A. a. in die Schweiz . .	. .	99	06	430	44	98	52	74	79	17	68	—	—
	Unter den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Auszuge aus dem Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Blätter		. .	—	—	68	62	30	44	—	—	21	37	53	42
	Hiernach fallen von der Gesammtausfuhr in die Schweiz auf die ausländischen und die inländischen Blätter . . .		. .	—	—	499	06	128	96	—	—	39	05	53	42
	b. Nach Amerika.														
1	5. Mai 185	Bremen	27	—	—	—	—	—	—	4	74	—	90	—	—
2	12. „ „	Köln	32	—	—	—	—	—	18	1	08	—	22	—	—
3	24. Juni „	Bremen	66	—	—	—	—	—	—	10	44	6	65	—	—
		Summe A. b. nach Amerika.	. .	—	—	—	—	—	18	16	26	7	77	—	—
	Unter den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Auszuge aus dem Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Blätter		. .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	17	7	09
	Hiernach fallen von den Sendungen nach Amerika auf die ausländischen und inländischea Blätter		. .	—	—	—	—	—	18	—	—	16	94	7	09
	Summa von A. u. und b. . .		. .	—	—	499	06	129	14	—	—	55	99	60	51
	B. Versendungen nach dem Vereinsgebiete und ohne Controle nach dem Auslande.														
	Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im zweiten Quartal überhaupt betragen		. .	542	21	—	—	—	—	174	25	—	—	—	—
	Mit Genehmigung großh. Finanz-Ministeriums vom . . ten . . . . 18 . . wird für die Abschreidung dieser Versendungen angenommen, daß die Rauchtabacke 31,24 Proc. } ausländ. die Schnupftabacke 57,6 „ } Blätter enthalten. Hiernach vertheilen sich die Versendungen		. .	—	—	169	39	372	82	—	—	100	37	73	88
	Summe von A. und B. . .		. .	—	—	668	45	501	96	—	—	156	36	134	39

3. Nachweisung des Lagerbestandes.

	Rohtaback.							
	Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
	Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
	Ztr.	Pfd	Ztr	Pfd	Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd.
1. Einlagerung.								
Stand am 1. April d. J. laut Contoabschluß vom ersten Quartal . .	1247	36	7023	59,7				
Zugang im zweiten Quartal laut Abschnitt 1 dieses Contos	782	75,4	232	45	2030	11,4	7256	04,7
2. Abgang.								
a. Beim Rauchtaback.								
Nach Verfügung großherzoglicher Zolldirection vom . . ten . . . . . . 18 . . werden gerechnet: a. vom Rauchtaback aus ausländischen Blättern 95 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter, b. vom Rauchtaback aus inländischen fermentirten Blättern 95 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter, c. vom Rauchtaback aus inländischen unfermentirten Blättern 88 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter, und es wird angenommen, daß zu 1/3 des Fabrikats aus inländischen Blättern fermentirte, zu 2/3 hingegen unfermentirte Blätter verwendet werden. Hiernach werden berechnet:								
α. aus überhaupt 668 Zentner 45 Pfund Rauchtaback aus ausländischen Blättern 100 für 95	703	63	—	—				
β. aus überhaupt 501 Zentner 96 Pfund Rauchtaback aus inländischen Blättern								
1/3 = 167 Zentner 32 Pfund zu 100 für 95 . . .	—	—	176	12				
2/3 = 334 » 64 » » 100 » 88 . . .	—	—	380	27				
b. Beim Schnupftaback.								
Nach Verfügung großherzoglicher Zolldirection vom . . ten . . . . . . 18 . . werden vom Schnupftaback ohne Unterschied 80 Pfund Blätter für 100 Pfund Fabrikat gerechnet. Hiernach kommen								
α. aus überhaupt 156 Zentner 36 Pfund Schnupftaback aus ausländischen Blättern zu 8/10	125	09	—	—				
β. aus überhaupt 134 Zentner 39 Pfund Schnupftaback aus inländischen Blättern zu 8/10	—	—	107	51				
					828	72	663	90
Stand am 1. Juli 18	. .	. .	. .	. .	1201	39,4	6592	14,7

4. Berechnung der Zollrückvergütung.

Von den unter Controle ausgegangenen Fabrikaten beträgt die Zollrückvergütung für die darin begriffenen ausländischen Blätter:

a. Beim Rauchtaback.

Ausfuhr in die Schweiz.

Von 499 Zentner 6 Pfund 95 Procent des à 7 fl. per Zentner auf 3,493 fl. 25 kr. berechneten Eingangszolls . . . . 3,318 fl. 45 kr.

b. Beim Schnupftaback.

1. Ausfuhr in die Schweiz.

Von 39 Zentner 5 Pfund 75 Procent des à 7 fl. per Zentner auf 273 fl. 21 kr. berechneten Eingangszolls . . . . 205 » 1 »

2. Ausfuhr nach anderen Staaten.

Von 16 Zentner 94 Pfund à 4 fl. 5 kr. per Zentner . . . . 69 » 10 »

Zusammen . . . 3,592 fl. 56 kr.

Dreitausend Fünfhundert Neunzig Zwei Gulden Sechsundfunfzig Kreuzer.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Großherzogliches Haupt= . . . . . Amt.

Als richtig anerkannt
Der Fabrikant:

Beilage III.

2. Abgang.

7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		15.		16.	
				Fabricirter Taback.											
				Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.	Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
				Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
	A. Versendungen unter Controle.														
	a. In die Schweiz.														
1	7. April 185. . . .	Blumberg . . .	7	2	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	» » »	»	10	7	26	—	—	—	—	2	60	—	—	—	—
3	» » »	bei Schusterinsel	11	19	23	—	—	—	—	1	84	—	—	—	—
4	12. » »	»	17	2	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—
5	» » »	» Rheinfelden	18	57	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	14. » »	» Schusterinsel u. s. w.	20	53	03	—	—	—	—	7	72	—	—	—	—
50	30. Juni »	» Schusterinsel	70	30	73	—	—	—	—	3	75	—	—	—	—
		zusammen .	. .	628	02	—	—	—	—	92	47	—	—	—	—
	Nach Verfügung großh. Finanzministeriums vom . . . . soll angenommen werden, daß die nach der Schweiz gehenden Rauchtabacke $20^{6}/_{15}$ Proc. } inländische Schnupftabacke $57^{77}/_{100}$ » } Blätter enthalten, daher		. .	—	—	499	06	128	96	—	—	39	05	53	42
	b. Nach Amerika.														
1	5. Mai 185	Bremen	27	—	—	—	—	—	—	5	64	—	—	—	—
2	12. » »	Köln	32	—	18	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—
3	24. Juni »	Bremen	66	—	—	—	—	—	—	17	09	—	—	—	—
		zusammen .	. .	—	18	—	—	—	—	24	03	—	—	—	—
	Für den Absatz von Rauchtaback nach anderen Ländern als der Schweiz ist kein Mischungsverhältniß festgesetzt; auch enthielt die Sendung lediglich ein Muster inländischen Fabrikats, daher .		. .	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—
	Nach Verfügung großh. Finanzministeriums vom . . . . wird angenommen, daß die ins Ausland (nicht in die Schweiz) gehenden Schnupftabacke $29^{1}/_{2}$ Procent inländische Blätter enthalten, daher		. .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	94	7	09
		Summe A a und b. . .	. .	—	—	499	06	129	14	—	—	55	99	60	51
	B. Versendungen nach dem Vereinsgebiete oder ohne Controle nach dem Auslande.														
	Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im zweiten Quartal überhaupt betragen		. .	542	21	—	—	—	—	174	25	—	—	—	—
	Mit Genehmigung großh. Finanz-Ministeriums vom . . ten . . . . 18 . . wird für Abschreibung solcher Versendungen angenommen, daß die Rauchtabacke $31,^{24}$ Proc. } ausländ. die Schnupftabacke $57,^{6}$ » } Blätter enthalten, daher		. .	—	—	169	39	372	82	—	—	100	37	73	88
		Summe von A. und B . .	. .	—	—	668	45	501	96	—	—	156	36	134	39

Anlage III.
zu §. 18 des Hauptprotokolls.

Vereinbarung

wegen einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis.

1) Ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis soll fortan unverzollt zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, ia der Art abgelassen werden dürfen, daß der Eingangszoll, sowie der Durchgangszoll nur nach dem Bruttogewichte des aus der Reismühle hervorgehenden Fabrikats zur Erhebung gelangt.

2) Die Controle über dea behufs der Verarbeitung zu Reismühlen abgelassenen Reis soll nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen gehandhabt werden, über deren Revision auf Gruad der zu sammeladen Erfahrungen die Verständigang vorbehalten bleibt. Bezüglich der im 3. Absatze uater Nr. 6 enthaltenen Bestimmung ist man darüber einverstanden, daß die daselbst erwähnte Einrichtung nur auf Grund besonderer Genehmigung der Centralbehörde soll zugelassen werden dürfen, wenn der Nachweis geführt wird, daß dieselbe ohne unverhältnißmäßige Störung des Betriebs nicht entbehrt werden kann.

Anlage

3) Aus der Zollbegünstigung für die Reismühlen, sie mögen im Binnenlande oder im Greazbezirke liegen, sollen der Gesammtheit des Vereins keine Kosten in Anrechnung gebracht werden. Wegen der Kosten der Beaufsichtigung ist uater Nr. 1 und 2 der anliegenden Controlebestimmungen Vorkehrung getroffen. Sollte, abgesehen von diesen Kostea, lediglich die zugestandene Zollbegünstigung eiae Vermehrung der Assistenten oder Revisionsbeamten bei einem Amte zur Folge haben, so daß diese atso nicht schon durch die mit der Verzollung von Reis verbundenen Abfertigungen, sondern allein durch die aus der Zollbegünstigung hervorgehende Geschäftsvermehrung bedingt wäre, so sollen die hieraus erwachsenden Kosten, auch bei Mühlen, welche im Grenzbezirke liegen, zur Last des betreffenden Vereinsstaats bleiben.

4) Sollte neben den Mühlen ein Prioatlager für den unoerzollten unverarbeiteten und verarbeitetrn Reis nach Maßgabe der Verabredungen im §. 34 des Hauptprotokolls der II. und im §. 23 des Hauptprotokolls der III. General-Konferenz zugestanden werden, so soll dabei die Herstellung besonderer verschließbarer Abtheilungen des Lagers einerseits für den unverarbeiteten nnd andererseits für den verarbeiteten Reis zur Bedingung gestellt und jede Abtheilung unter zollamtlichem Mitverschlusse gehalten werden.

5) Mit Ablauf jedes Jahres soll dem Centralbüreau des Zollvereins eine Zusammenstellung mitgetheilt werden, aus welcher für jede Reismühle gesondert ersehen werden kann, wie viel Reis in dem betreffenden Jahre zur Verarbeitung angemeldet worden ist, wie viel Fabrikate und Abfälle, sowie brauchbare Nebenprodukte (Mehl, Gries u. s. w.) abgemeldet und aus der Mühle abgelassen worden sind, endlich welcher Bestand auf der Mühle verblieben ist. Das Centralbüreau hat die eingehenden Nachweisungen zusammen zu tragen und die Hauptnachweisung allen Vereinsregierungen vorzulegen.

Bestimmungen

über

die Controle von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet wird.

---

1) Mühlen, in welchen unverzollter, ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis verarbeitet, d. h. enthülset und polirt werden soll, dürfen mit andern Gebäulichkeiten durch unmittelbare Zugänge nicht in Verbindung stehen.

Die bauliche Einrichtung solcher Mühlen ist nach Anordnung der Steuerverwaltung dergestalt zu treffen, daß die Controle mit Zuverlässigkeit gehandhabt werden kann. Die Gebäude dürfen nur mit einem Eingange versehen sein und die Fensteröffnungen müssen, abgesehen von dem nöthigen Glasverschlusse, durch eiserne Stäbchen oder Drahtgeflecht dergestalt vergittert werden, daß durch dieselben weder Personen, noch Waaren zur Mühle gelangen oder aus derselben entfernt werden können.

Über die innere Einrichtung der Mühle ist eine durch eine Zeichnung verdeutlichte Beschreibung von dem Mühlenbesitzer aufzustellen, von einem Oberbeamten der Zollverwaltung zu beglaubigen und an einem von dem letzteren zu bestimmenden Orte in der Mühle anzuheften. Dieselbe ist dort unversehrt zu erhalten und nach Bedürfniß zu erneuern oder zu berichtigen.

Es müssen in der Mühle besondere Räume für den zur Mühle gelangenden unverarbeiteten Reis einerseits und für die Fabrikate daraus andrerseits bestimmt und bezeichnet werden.

Die Mühlenbesitzer haben auf ihre Kosten die nöthigen Waagen und Gewichte zur Verwiegung des Reises herzustellen und ein Gelaß zum Aufenthalte der Steuerbeamten in der Mühle einzurichten, von welchem aus der Mühleneingang übersehen werden kann.

Auch die Ausstattung dieses Gelasses mit den nothwendigen Mobilien und Geräthschaften, sowie die Erleuchtung und Erwärmung desselben müssen die Mühlenbesitzer nach Anweisung der Steuerbehörde auf ihre Kosten bewirken.

2) Wenn sich in der Mühle Reis befindet, dessen Verarbeitung der Controle unterliegt, so ist

a) der Zugang zur Mühle unter amtlichen Verschluß zu stellen, so lange nicht in der Mühle gearbeitet wird; und es dürfen

b) Gegenstände in die Mühle nur unter Aufsicht von Steuerbeamten gebracht, auch in gleicher Weise nur aus derselben entfernt werden, endlich

c) findet, so lange in der Mühle gearbeitet wird, eine dauernde Beaufsichtigung des Mühlenverkehrs und der in die Mühle hinein- oder aus derselben herausgehenden Personen, insonderheit der Arbeiter durch Steuerbeamte statt, für deren Besoldung von dem Mühlenbesitzer voller Ersatz geleistet werden muß.

3) Der Reis, welcher in der Mühle verarbeitet werden soll, ist dazu schriftlich anzumelden, und es wird dessen Brutto- und Nettogewicht, und zwar letzteres nicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara, sondern durch wirkliche Verwiegung, wobei jedoch, wenn die Verpackung gleichmäßig ist, Probeverwiegungen nicht ausgeschlossen sein sollen, vor der Ablassung zur Mühle festgestellt, auch für den darauf haftenden Eingangszoll Sicherheit bestellt. Das Ergebniß wird in einem Register vermerkt und auf Grund des Revisionsbefundes eine Bezettlung ausgefertigt, kraft deren der Mühlenbesitzer zur richtigen Ablieferung des abgelassenen Reises in der Mühle bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles verpflichtet wird. Der Reis wird zur Mühle nach Befinden durch Beamte begleitet, oder unter amtlichem Verschlusse abgelassen, in der Mühle aber durch Revision geprüft, ob der eingebrachte Reis mit dem Inhalte der Bezettlung übereinstimmt, wobei die Verwiegung vollständig wiederholt werden kann und jedenfalls eine Probeverwiegung vorzunehmen ist.

Auch in der Mühle wird über den dahin gelangten Reis ein Register geführt.

4) Nach vollendeter Bearbeitung sind die aus der Mühle zu entfernenden Fabrikate an Reis nebst den Abfällen dazu schriftlich anzumelden. Die Prüfung dieser Anmeldung geschieht durch Revision, bei welcher mindestens zwei Beamte mitwirken müssen.

Ist die ausgehende Post zur Entrichtung des Eingangszolles bestimmt und angemeldet, so kann dieselbe aus der Mühle zum freien Verkehr abgelassen werden, sobald der Mühlenbesitzer die erfolgte Entrichtung oder Creditirung des Zolles auf Grund des Revisionsbefundes nachgewiesen hat. Der Eingangszoll ist nach dem Gewichte des Reises mit Einschluß der Verpackung, also ohne eine Vergütung für Tara, zu erheben. Ist die Post zur Durchfuhr oder zur Niederlegung angemeldet, so wird dieselbe mit einer geeigneten Bezettlung an die Zollabfertigungsstelle abgelassen, welche hierauf die weitere Behandlung, im erstern Falle unter Erhebung des tarifmäßigen Durchgangszolles nach dem Bruttogewichte der zur Ausfuhr gelangenden Colli eintreten läßt.

Wenn die in eine Reismühle gebrachten Reismengen auf verschiedenen Eingangspunkten, welche verschiedene Durchgangszollsätze begründen, eingeführt worden sein sollten, so muß der Durchgangszoll von dem verarbeiteten Reis stets nach derjenigen möglichen Eingangsroute erhoben werden, welche den höchsten Durchgangszoll begründet.

Die Abfälle sind stets zugleich mit den Fabrikaten an Reis nicht blos anzumelden, sondern auch aus der Mühle zu entfernen.

5) Von dem zur Verarbeitung auf die Mühle abgelassenen Reise darf an enthülstem und polirtem Reis, sowie an Abfällen zusammengenommen nicht mehr aus der Mühle zurückgewogen werden, als an Reis dahin abgelassen worden ist. Von einem etwanigen Mehrbefunde wird der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis erhoben und es findet außerdem die Einleitung eines Strafverfahrens statt. Bleibt die zurückgewogene Reismenge unter Hinzurechnung der Abfälle hinter dem bei der Ablassung zur Mühle festgestellten Gewichte zurück, so kann dieser Ausfall als ein Abgang bei der Bearbeitung angesehen und unbeachtet gelassen werden, soweit er 3 Pfund für den Centner Reis nicht übersteigt. Von dem Ausfalle, soweit er dieses Maß übersteigt, ist der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis zu erheben.

An enthülstem und polirtem Reis, welcher dem Eingangszolle nach dem Satze für geschälten Reis unterliegt, müssen vom Centner der zur Mühle abgelassenen Reismengen mindestens 85 Pfund zurückgewogen werden. Beträgt die zurückgewogene Reismenge weniger, so gelangt von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis ebenfalls zur Erhebung.

Abfälle, welche in rein ausgesiebten Hülsen bestehen, oder welche, soweit dies nicht der Fall sein sollte, entweder augenscheinlich nicht zum menschlichen Genuß geeignet sind, oder unter amtlicher Aufsicht durch Beimengung von 2 % Kohlenstaub zum menschlichen Genuß untauglich gemacht werden, können zollfrei bleiben. Abfälle dagegen, welche aus Reistheilen (Mehl, Gries u. s. w.) bestehen, und bei denen die vorgedachten Voraussetzungen der Zollfreiheit nicht eintreten, unterliegen dem Eingangszolle für geschälten Reis

6) Für jede Mühle ist das kleinste und größte Gewicht vorzuschreiben, in welchem die einzelnen Reisposten zur Mühle abgelassen werden dürfen, nicht minder eine entsprechende Frist, mit deren Ablaufe, insofern nicht eine Verlängerung zugestanden wird, die Bearbeitung beendigt und das Ergebniß derselben an Reis und Abfällen zur Rückverwiegung gestellt werden muß.

Wenn es nach der Einrichtung des Betriebes thunlich ist, müssen die einzelnen, zur Mühle abgelassenen Posten ohne Unterbrechung durch Zwischenposten den einzelnen Acten der Bearbeitung unterworfen, sowie ungetrennt zur Rückverwiegung gestellt werden. Darüber, daß dies geschehe, eine Controle zu üben, müssen die Steuerbeamten in den Stand gesetzt werden.

Sollte nach der Einrichtung des Betriebes die Festhaltung und Verfolgung der einzelnen Posten sich als unausführbar darstellen, so muß mindestens am Schlusse jedes Vierteljahrs der in der Mühle vorhandene Bestand an verarbeitetem und unverarbeitetem Reis, sowie an Abfällen aufgenommen, mit dem Sollbestande verglichen und auf diese Weise festgestellt werden, ob und welche Beträge an Eingangszoll nach den Bestimmungen unter Nr. 5 zu entrichten sind.

7) Auch abgesehen von der vorgedachten (Nr. 6) vierteljährlichen Bestandsaufnahme, kann überhaupt bei den Mühlenrevisionen nach dem Befinden der Steuerbeamten die Feststellung des Bestandes durch Verwiegung zum Zweck der Vergleichung mit dem Sollbestande stattfinden.

8) Defraudationen werden nach Vorschrift des (§. 12 des Preußischen) Zollstrafgesetzes geahndet, wobei nach den Umständen des Falles zu bemessen ist, ob eine Entziehung der gemißbrauchten Vergünstigung eintreten müsse. Ordnungswidrigkeiten ziehen eine Strafe von 1 bis 10 Thlrn. (1 bis 15 Gulden) nach sich.

9) Für jede Mühle wird mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ein besonderes Regulativ erlassen, nicht minder eine Anweisung für die mit der Ausführung desselben beauftragten Zollbeamten. In die letztere sind die näheren Vorschriften über die anzuwendenden Muster und die zu führenden Bücher und Register aufzunehmen.

In dem Regulative ist die Abänderung und Ergänzung der darin enthaltenen Anordnungen ausdrücklich vorzubehalten.

Der Mühlenbesitzer hat sich in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung für sich und seine Gewerbsgehülfen und Leute zur Befolgung des Regulativs zu verpflichten. Dabei ist demselben zugleich zu eröffnen, daß, wenn Reis in der Mühle verloren gehen oder vernichtet werden sollte, hieraus ein Anspruch auf Erlaß des darauf haftenden Eingangszolles nicht erwachse.

Anlage IV.
zu §. 21 des Hauptprotokolls.

Denkschrift.

Der Oldenburgischerseits erhobene Antrag

„auf zollfreie Zulassung von Talg zur Verarbeitung für das Ausland in inländischen Stearinfabriken“

hat für jetzt die allseitige Zustimmung nicht gefunden, indem das allgemeine Bedürfniß nicht anerkannt, die Ausdehnung exceptioneller Begünstigungen für bedenklich erachtet, und die Sicherung der Zollinteressen durch ausreichende Controlen in Zweifel gestellt ist.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, bei dem es sich um die Erhaltung eines Industriezweigs für das Vereinsgebiet handelt, der, ohne eines Schutzes zu bedürfen, nur den zollfreien Bezug seines Bedarfs an Rohmaterial unter der Bedingung der Wiederausfuhr des Fabrikats anspricht, veranlaßt die Großherzogliche Regierung zu dessen Wiederaufnahme, in der Hoffnung, daß derselbe unter den in dem Folgenden geschilderten Verhältnissen begründet, sowie unter den vorgeschlagenen Controle-Maßregeln für die Interessen des Vereins ungefährlich erscheinen, und sonach bei abermaliger eingehender Erwägung die allseitige Zustimmung finden werde. —

Die Stearinfabrikation im Herzogthum Oldenburg ist, da dieses so wenig, als das benachbarte Inland ihren Bedarf an Talg ihr zu liefern vermag, bei dessen Bezuge fast ausschließlich auf das Ausland angewiesen. — Sie war vor dem Anschlusse Oldenburgs an den Zollverein im blühenden Aufschwunge.

Die in der Stadt Oldenburg errichtete Fabrik bezog aus dem Auslande (Bremen, Hamburg, Brake, Rußland, Amerika ꝛc.) jährlich circa 5000 Centner Talg, und führte reichlich 2000 Centner daraus fabricirte Stearinlichte nach dem Auslande aus. — Die, auf den großen Industrie-Ausstellungen zu Paris und München durch Verleihung von Preismedaillen anerkannte, vorzügliche Qualität ihres Fabrikats machte es, trotz der Begünstigung, welche die Bremischen, Hamburgischen, Belgischen, Französischen ꝛc. Fabriken durch den gänzlich zollfreien Bezug des Talgs, und Ausfuhrprämien genießen, ihr möglich, auf den Märkten des Auslandes mit denselben zu concurriren, da theils der nach dem Steuervereinstarife auf Talg lastende Zoll gering war, theils aber sie eine Begünstigung dadurch genoß, daß der zollfreie Bezug des unausgeschmolzenen Talgs von dem in den großen Schiffsschlächtereien in Brake geschlachteten Vieh ihr gestattet war.

Dieser günstige Zustand hörte mit dem Anschlusse Oldenburgs an den Zollverein auf, da sie den nach dem Zollvereinstarif auf Talg lastenden hohen Zollsatz auch nach dessen Ermäßigung auf 2 ₰ vom Centner um so weniger tragen konnte, als bekanntlich aus einem Centner Talg nach Ausscheidung des Oleins ꝛc. kaum ein halber Centner Stearin gewonnen wird, (45 Procent Stearin, 47 Procent Olein und 8 Procent Abfall) also auf einem Centner Stearin der doppelte Zollbetrag lastet.

Der Betrieb derselben hat deshalb mehr und mehr eingeschränkt werden müssen, und ist nur in der Hoffnung nicht gänzlich eingestellt worden, daß eine Herabsetzung des Talgzolls eintreten werde. Da diese Hoffnung weder in Erfüllung gegangen ist, noch in Aussicht zu nehmen sein wird, so ist das einzige Mittel um diesen Industriezweig dem Lande zu erhalten, darin zu erblicken, daß demselben in ähnlicher Weise, wie in Folge der auf der XII. Konferenz angeregten Verhandlungen den Reisschälmühlen, unter Anordnung der erforderlichen Controle der zollfreie Bezug des Rohmaterials mit der Bestimmung der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Fabrikats gestattet wird. —

Sollte dieses die Zustimmung des Vereins nicht finden, so würde die Verlegung der Fabrik in das Ausland, wozu Seitens der Unternehmer bereits Vorbereitung getroffen ist, die Folge davon sein.

Es würde damit die so abnorme, dem, in den Zollvereinsverträgen an die Spitze gestellten, Ziele der Förderung des gewerblichen Verkehrs so geradezu entgegenstehende Erscheinung eintreten, daß ein blühender Gewerbszweig aus dem Vereinsgebiete hinausgedrängt würde. — Eine Erscheinung so bedauerlicher Art möchte die Aufmerksamkeit des Vereins im höchsten Maße verdienen, und nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Bedingungen unter denen sein Fortbestehen möglich, mit den Interessen des Vereins als unvereinbarlich oder als dieselben im bedenklichen Maße gefährdend zu betrachten wären.

Es dürfte solches jedoch in keiner Beziehung zu behaupten sein.

Abgesehen davon, daß hier lediglich eine Verarbeitung ausländischen Rohmaterials zu einem in das Ausland auszuführenden Fabrikate in Frage steht, wodurch für die inländische Industrie ebensowenig eine Concurrenz auf dem inländischen Markte, als für die Zollcasse ein Ausfall veranlaßt wird, so wird zuzugeben sein, daß die in der Anlage vorgeschlagenen Controlemaßregeln gegen jeden Mißbrauch völlig, und im höheren Maße sichern, als die bezüglich der Reisschälmühlen angeordneten, da der behufs Ausscheidung des Stearins mit dem Talg vorzunehmende chemische Proceß nach den durch Erfahrung und Wissenschaft festgestellten Gesetzen unter genauester Beobachtung derselben, und in den ganz bestimmten Zeitabschnitten geschehen muß, wenn nicht das Product ganz oder doch zum großen Theile verloren gehen soll. —

Eine kurze Beschreibung des Verfahrens bei der gedachten Fabrikation möge zu dessen Bestätigung dienen:

Dasselbe beginnt damit, daß der Talg (nach dem Betriebe der Fabrik in Oldenburg 20 Centner) in einem hölzernen Bottiche durch Dämpfe erwärmt und dann durch einen Zusatz von Kalk (circa 3 Centner) zum Verseifen gebracht wird. — Diese Verseifung ist in 6 Stunden vollendet. — Die ganz harte und trockene Kalkseife wird dann am folgenden Tage in einem zweiten Bottiche durch Zusatz von verdünnter Schwefelsäure behufs Ausscheidens der Kalktheile zersetzt, und die durch diesen Proceß gewonnene Fettsäure in Tafeln von stets bestimmter Größe gegossen. — Aus diesen Tafeln wird das Oléin mittelst kalter und heißer Pressen ausgeschieden, und der reine Stearin gewonnen, welcher dann, zu Lichtern vergossen, nach deren Politur und Verpackung das fertige Fabrikat liefert.

Dieser in einem unter amtlichen Verschlusse stehenden Raume, sowie unter amtlicher Aufsicht vor sich gehende Proceß gewährt gegen jeden Mißbrauch um so größere Sicherheit, als nicht allein die Mengen des verarbeiteten Rohmaterials, sowie des gewonnenen Products an Stearin, Oléin und Abfall leicht und sicher festgehalten werden können, sondern zugleich jeder trotzdem etwa mögliche Zusatz von nicht angemeldetem Rohmaterial, theils wegen der gegebenen Größe der Gefäße unmöglich wird, theils und hauptsächlich aber, wie bereits bemerkt, der Gewinn des Products durch die genaueste Befolgung der von der Erfahrung und Wissenschaft vorgezeichneten Gesetze bedingt ist, und jede Abweichung von diesen Schaden und Verlust droht.

Die in der Anlage vorgeschlagenen Controlemaßregeln, welche auf Grundlage der für die Reisschälmühlen vereinbarten entworfen sind, möchten bezüglich der folgenden beiden Punkte noch der Erläuterung bedürfen.

Zu Ziffer 5.

Da die Abfälle vom Centner Talg erfahrungsmäßig circa 8 Procent betragen, so ist das Minimum des vom Centner Talg zurückzuwiegenden Betrags auf 92 Pfund bestimmt. Für den lediglich als Düngungsmittel zu benutzenden Abfall dürfte die Zollfreiheit zu gewähren sein.

Zu Ziffer 6.

Die Bestimmung des kleinsten und größten Posts, welche zur Fabrik abzulassen sind, bietet, da dieselben nach dem Rauminhalte der Geräthe sich richten müssen, ebensowenig eine Schwierigkeit, als die Bestimmung der Fristen, da diese genau durch die vorzunehmenden chemischen Processe vorgeschrieben sind, und deshalb Unterbrechungen der einzelnen Acte durch Zwischenpöste nicht eintreten können, eventuell aber durch die Aufsichtsbeamten zu verhindern sind.

Außerdem möchte noch Folgendes zu bemerken sein:

1) Obwohl die Veranlassung zu dem Antrage durch eine bereits vor dem Anschlusse Oldenburgs an den Zollverein seit einer Reihe von Jahren bestehende Fabrik gegeben ist, so hat man doch geglaubt, denselben nicht auf diese beschränken, sondern die fragliche Begünstigung allgemein für die gesammte Stearinfabrikation ansprechen zu sollen, um die weitere Ausbreitung derselben und zwar nicht bloß im Herzogthume Oldenburg, sondern auch in anderen unter gleichen Verhältnissen sich befindenden Vereinsländern zu ermöglichen. —

2) Wie die in Rede stehende Fabrik seit ihrem Bestehen auch schon vor dem Anschlusse Oldenburgs an den Zollverein fast ausschließlich für den Export gearbeitet hat, so ist sie nunmehr um so mehr darauf hingewiesen, als es ihr bei dem nach dem Zollvereinstarife auf Talg lastenden Zollsatze nicht möglich ist, auf dem inländischen Markt mit denjenigen Fabriken des Inlandes zu concurriren, welche, vermöge ihrer Lage in der Nähe großer Städte, sich ihren Bedarf an Talg zollfrei im Inlande verschaffen können. — Sie ist daher erbötig ganz ausschließlich nur für den Export zu arbeiten, falls ihr solches bei Gewährung der angesprochenen Begünstigung zur Bedingung gemacht werden sollte. —

Obwohl ein erheblicher Werth hierauf nicht zu legen sein möchte, so ist doch nicht zu verkennen, daß dadurch das Verfahren in etwas vereinfacht, sowie die Controle erleichtert wird, und kann es deshalb anheim gegeben werden, ob die gedachte Bedingung hinzugefügt werden soll.

Wenn die in dem Obigen geschilderten Verhältnisse das einzige Mittel, um eine blühende, des Zollschutzes nicht bedürfende Industrie dem Vereinsgebiete zu erhalten, darin befinden lassen, daß derselben die gleiche Begünstigung zu Theil werde, welche den Reisschälmühlen gewährt worden ist, wenn ferner die vorgeschlagenen Controlemaßregeln als völlig sichernde anzuerkennen sein werden, so möchte eine eingehende abermalige Erwägung des Oldenburgischerseits erhobenen Antrags dringendst empfohlen, und die allseitige Zustimmung zu demselben gehofft werden dürfen.

Bestimmungen

über

die Controle von Stearinfabriken, in welchen unverzollter Talg verarbeitet wird.

1) Stearinfabriken, in welchen unverzollter Talg zu Stearinlichten verarbeitet werden soll, dürfen mit anderen Gebäulichkeiten durch unmittelbare Zugänge nicht in Verbindung stehen.

Die bauliche Einrichtung solcher Fabriken ist nach Anordnung der Steuerverwaltung dergestalt zu treffen, daß die Controle mit Zuverlässigkeit gehandhabt werden kann.

Die Gebäude dürfen nur mit einem Eingange versehen sein und die Fensteröffnungen müssen, abgesehen von dem nöthigen Glasverschlusse, durch eiserne Stäbchen oder Drahtgeflecht dergestalt vergittert werden, daß durch dieselben weder Personen noch Waaren zur Fabrik gelangen oder aus derselben entfernt werden können.

Über die innere Einrichtung der Fabrik ist eine durch eine Zeichnung verdeutlichte Beschreibung von dem Fabrikbesitzer aufzustellen, von einem Oberbeamten der Zollverwaltung zu beglaubigen und an einem von dem letztern zu bestimmenden Orte in der Fabrik anzuheften. Dieselbe ist dort unversehrt zu erhalten und nach Bedürfniß zu erneuern oder zu berichtigen.

Es müssen in der Fabrik besondere Räume für den zur Fabrik gelangenden unverarbeiteten Talg einerseits und für die Fabrikate daraus andererseits bestimmt und bezeichnet werden.

Die Fabrikbesitzer haben auf ihre Kosten die nöthigen Waagen und Gewichte zur Verwiegung des Talgs herzustellen und ein Gelaß zum Aufenthalte der Steuerbeamten in der Fabrik einzurichten, von welchem aus der Fabrik-Eingang übersehen werden kann. Auch die Ausstattung dieses Gelasses mit den nothwendigen Mobilien und Geräthschaften, sowie die Erleuchtung und Erwärmung desselben müssen die Fabrikbesitzer nach Anweisung der Steuerbehörde auf ihre Kosten bewirken.

2) Wenn sich in der Fabrik Talg befindet, dessen Verarbeitung der Controle unterliegt, so ist:

a. der Zugang zur Fabrik unter amtlichen Verschluß zu stellen, so lange nicht in der Fabrik gearbeitet wird; und es dürfen

b. Gegenstände in die Fabrik nur unter Aufsicht von Steuerbeamten gebracht, auch in gleicher Weise nur aus derselben entfernt werden, endlich

c. findet, so lange in der Fabrik gearbeitet wird, eine dauernde Beaufsichtigung des Fabrikverkehrs und der in die Fabrik hinein oder aus derselben herausgehenden Personen, insonderheit der Arbeiter durch Steuerbeamte Statt, für deren Besoldung von dem Fabrikbesitzer voller Ersatz geleistet werden muß.

3) Der Talg, welcher in der Fabrik verarbeitet werden soll, ist dazu schriftlich anzumelden, und es wird dessen Brutto- und Nettogewicht und zwar letzteres nicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara, sondern durch wirkliche Verwiegung, wobei jedoch, wenn die Verpackung gleichmäßig ist, Probeverwiegungen nicht ausgeschlossen sein sollen, vor der Ablassung zur Fabrik festgestellt, auch für den darauf haftenden Eingangszoll Sicherheit bestellt. Das Ergebniß wird in einem Register vermerkt und auf Grund des Revisionsbefundes eine Bezettelung ausgefertigt, kraft deren der Fabrikbesitzer zur richtigen Ablieferung des abgelassenen Talgs in der Fabrik bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles verpflichtet wird. Der Talg wird zur Fabrik nach Befinden durch Beamte begleitet oder unter amtlichem Verschlusse abgelassen, in der Fabrik aber durch Revision geprüft, ob der eingebrachte Talg mit dem Inhalte der Bezettelung übereinstimmt, wobei die Verwiegung vollständig wiederholt werden kann, und jedenfalls eine Probeverwiegung vorzunehmen ist. Auch in der Fabrik wird über den dahin gelangten Talg ein Register geführt.

4) Nach vollendeter Bearbeitung sind die aus der Fabrik zu entfernenden Fabrikate an Stearin, Stearinlichten und Oléin nebst den Abfällen dazu schriftlich anzumelden. Die Prüfung dieser Anmeldung geschieht durch Revision, bei welcher mindestens zwei Beamte mitwirken müssen. Ist die ausgehende Post zur Entrichtung des Eingangszolles bestimmt und angemeldet, so kann dieselbe aus der Fabrik zum freien Verkehr abgelassen werden, sobald der Fabrikbesitzer die erfolgte Entrichtung oder Creditirung des Zolles auf Grund des Revisionsbefundes nachgewiesen hat. Der Eingangszoll ist nach dem Gewichte des Talgs mit Einschluß der Verpackung, also ohne eine Vergütung für Tara, zu erheben. Ist die Post zur Durchfuhr oder zur Niederlegung angemeldet, so wird dieselbe mit einer geeigneten Bezettelung an die Zollabfertigungsstelle abgelassen, welche hierauf die weitere Behandlung, im ersteren Falle unter Erhebung des tarifmäßigen Durchgangszolles nach dem Bruttogewichte der zur Ausfuhr gelangenden Colli eintreten läßt. Wenn die in eine Fabrik gebrachten Talgmengen auf verschiedenen Eingangspunkten, welche verschiedene Durchgangszollsätze begründen, eingeführt worden sein sollten, so muß der Durchgangszoll von dem verarbeiteten Talg stets nach derjenigen möglichen Eingangsroute erhoben werden, welche den höchsten Durchgangszoll begründet.

Die Abfälle sind stets zugleich mit den Fabrikaten an Stearin, Stearinlichten und Oléin nicht blos anzumelden, sondern auch aus der Fabrik zu entfernen.

5) Von dem zur Verarbeitung auf die Fabrik abgelassenen Talg darf an Stearin, Stearinlichten und Oléin, sowie an Abfällen zusammengenommen nicht mehr aus der Fabrik zurückgewogen werden, als an Talg dahin abgelassen worden ist. Von einem etwanigen Mehrbefunde wird der Eingangszoll nach dem Satze für Talg erhoben und es findet außerdem die Einleitung eines Strafverfahrens Statt.

An Stearin, Stearinlichten und Oléin müssen vom Centner der zur Fabrik abgelassenen Talgmengen mindestens 92 Pfund zurückgewogen werden. Beträgt die zurückgewogene Menge an Stearin, Stearinlichten und Oléin weniger, so gelangt von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem Satze für Talg ebenfalls zur Erhebung.

Abfälle, welche zum Gebrauche für irgend ein Gewerbe nicht gerignet und nur als Düngungsmittel dienlich sind, können zollfrei bliben.

6) Für jede Fabrik ist das kleinste und größte Gewicht vorzuschrriben, in welchem die einzelnen Talgposten zur Fabrik abgelassen werden dürfen, nicht minder eine entsprechende Frist, mit deren Ablaufe, insofern nicht rine Verlängerung zugestanden wird, die Bearbeitung beendigt und das Ergebniß derselben an Stearin, Stearinlichten, Oléin und Abfällen zur Rückverwiegung gestellt werden muß.

Wenn es nach der Einrichtung des Betriebs thunlich ist, müssen die rinzelnen, zur Fabrik abgelassenen Posten ohne Unterbrechung durch Zwischenposten den rinzelnen Akten der Bearbeitung unterworfen, sowie ungetrennt zur Rückverwiegung gestellt werden. Darüber, daß dies geschehe, rine Controle zu üben, müssen die Steuerbeamten in den Stand gesetzt werden.

Sollte nach der Einrichtung des Betriebes die Festhaltung und Verfolgung der einzelnen Posten sich als unausführbar darstellen, so muß mindestens am Schlusse jedes Vierteljahrs der in der Fabrik vorhandene Bestand an verarbeitetem und unverarbeitetem Talg, Stearin, Stearinlichten, Oléin, sowie an Abfällen aufgenommen, mit dem Sollbestande verglichen und auf diese Weise festgestellt werden, ob und welche Beträge an Eingangszoll nach den Bestimmungen unter № 5 zu entrichten sind.

7) Auch abgesehen von der vorgedachten (№ 6) vierteljährlichen Bestandsaufnahme, kann überhaupt bei den Fabrikrevisionen nach dem Befinden der Steuerbeamten die Feststellung des Bestandes durch Verwiegung zum Zweck der Vergleichung mit dem Sollbestande Statt finden.

8) Defraudationen werden nach Vorschrift des §. 12 des Zollstrafgesetzes geahndet, wobei nach den Umständen des Falles zu bemessen ist, ob eine Entziehung der gemißbrauchten Vergünstigung eintreten müsse. Ordnungswidrigkeiten ziehen eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. (1 bis 15 Fl.) nach sich.

9) Für jede Fabrik wird mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ein besonderes Regulativ erlassen, nicht minder eine Anweisung für die mit der Ausführung desselben beauftragten Zollbeamten. In die letztere sind die näheren Vorschriften über die anzuwendenden Muster und die zu führenden Bücher und Register aufzunehmen.

In dem Regulative ist die Abänderung und Ergänzung der darin enthaltenen Anordnungen ausdrücklich vorzubehalten.

Der Fabrikbesitzer hat sich in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung für sich und seine Gewerbsgehülfen und Leute zur Befolgung des Regulativs zu verpflichten. Dabei ist demselben zugleich zu eröffnen, daß, wenn Talg in der Fabrik verloren gehen oder vernichtet werden sollte, hieraus ein Anspruch auf Erlaß des darauf haftenden Eingangszolles nicht erwachse.

Anlage V.
Zu §. 36 des Hauptprotokolls.

Verzeichniß

der

auf Grund der Vereinbarung §. 8. A. des Hauptprotokolls der V. General-Konferenz Seitens des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums auf Rechnung des gesammten Zollvereins bewilligten Zollerlasse für Waaren, welche unter Begleitschein I. versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuerdirectionen 2c., bei welchen zur Zeit des Zollerlasses ein Vereinsbevollmächtigter nicht beglaubigt ist, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind.

Laufende Nr.	Der Verfügung, durch welche der Zollerlaß ausgesprochen worden.		Name des Zollpflichtigen.	Benennung der Waaren, welche außer Zollanspruch geblieben sind.
	Journal-Nr.	Datum.		
1.	III. 29,538.	8. December 1856.	Kaufmann C. F. Böttcher zu Cottbus.	1 Faß Thran 2 Ctr. 45 Pfd.
2.	III. 30,124.	27. December 1856.	Kaufmann Rudolph Herzog in Berlin.	1 Faß Wein 5 Ctr. 24 Pfd.
3.	III. 16,999.	30. Julius 1857.	Kaufmann G. A. Püschel zu Cottbus.	16 Fässer Thran 47 Ctr. 8 Pfd.
4.	III. 2,997.	17. Februar 1858.	Kaufmann Tiebe in Berlin.	38 Pfd. Wein.

Provinzial-Bezirk.	Ursachen des Zugrundegehens der Güter.	Sonstige Bemerkungen.
Regierung zu Frankfurt.	Dieses Faß hat in Guben beim Umladen desselben von dem Eisenbahnwagen zur Frachtfuhre einen derartigen Leck bekommen, daß der Thran in der Dunkelheit unbemerkt vollständig ausgelaufen ist.	
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.	Das Faß Wein ist auf dem Transporte vom Güterboden der Hamburger Eisenbahn vom Fuhrwerke herabgefallen und dabei dermaßen beschädigt worden, daß der Gesammtinhalt unter den Augen der Abfertigungsbeamten verloren gegangen ist.	
Regierung zu Frankfurt.	Diese 16 Fässer Thran, zur Durchfuhr nach Österreich bestimmt, sind mit dem Wagen, auf welchem solche verladen waren, auf dem Tansporte verbrannt und vollständig vernichtet.	
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.	Mittelst Begleitscheins, welcher in Kehl auf das nebengedachte Haupt-Steueramt ausgestellt worden, ist für den ꝛc. Tiede ohne Verschlußverletzung eine Kiste mit Wein eingegangen. Bei der unter amtlichem Beisein erfolgten Eröffnung der Kiste ist die Flasche, welche den Wein enthalten, zerbrochen vorgefunden, der Inhalt also während des Transports verloren gegangen.	

Anlage VI.
Zu §. 38 des Hauptprotokolls.

Definitive Zusammenstellung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

das Jahr 1851.

Hierzu gehören:
Beilage I., über die Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben in den östlichen Preußischen Provinzen, in Sachsen, Thüringen und Braunschweig, ohne dessen Harz-Weser-District.
Beilage II., über die Einnahmen an Aus- und Durchgangszoll in den übrigen Theilen des Vereins.

Vereinsstaaten.		Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1852.											
			Eingangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingezogene Registerdefecte			Zusammen.		
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
№		Kopfzahl.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1.	Preußen	16,669,153	17,239,299	3	7	—	—	—	2936	8	6	17,242,235	12	1
	Außerdem: Luxemburg . .	189,783	75,667	8	—	—	—	—	11	9	—	75,678	17	—
2.	Bayern	4,526,650	1,225,193	16	—	—	—	—	1097	10	7	1,226,290	26	7
3.	Sachsen	1,894,431	2,024,599	17	3	—	—	—	276	6	—	2,024,875	23	3
4.	Württemberg .	1,805,558	353,872	13	5	a. 491	11	9	50	1	5	354,413	26	7
5.	Baden	1,360,599	785,084	17	9	—	—	—	136	11	5	785,220	29	2
6.	Kurf. Hessen . .	731,584	410,351	16	6	b. 124	25	—	32	1	—	410,508	12	6
7.	Großh. Hessen .	862,917	471,467	18	7	—	—	—	24	12	3	471,492	—	10
8.	Thüringen . . .	1,014,954	379,125	5	5	—	—	—	57	20	6	379,182	25	11
9.	Braunschweig .	247,070	399,781	1	4	—	—	—	78	17	6	399,859	18	10
10.	Nassau.	425,686	77,238	26	10	—	—	—	1	28	7	77,240	25	5
11.	Frankfurt a. M.	—	879,447	5	2	c. 1,448	17	2	108	3	4	881,003	25	8
		29,728,385	24,321,127	29	10	2,064	23	11	4810	10	1	24,328,003	3	10

a. Wirthschafts-Abgaben von Schweizer Seeweinen für das volle Jahr 1852.

d. Bleigelder bei dem gemeinschaftlichen Vorabfertigungs-Amte zu Hannoversch-Münden.

e. Blei- und Zettelgelder.

Davon gehen ab:														
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergütungen für exportirte Gegenstände.			Zusammen.			Bleiben.		
8.			9.			10.			11.			12.		
⅌	Sgr	₰	⅌	Sgr	₰	⅌	Sgr	₰	⅌	Sgr	₰	⅌	Sgr	₰
69	21	6	24,234	17	8	669,105	23	—	693,410	2	2	16,548,825	9	11
—	—	—	193	19	—	—	—	—	193	19	—	75,484	28	—
1,046	1	9	852	16	10	—	—	—	1,898	18	7	1,224,392	8	—
333	7	2	749	23	—	—	—	—	1,083	—	2	2,023,792	23	1
20	24	7	701	20	7	1,147	11	5	1,869	26	7	352,544	—	—
93	7	5	1,399	6	3	21,541	9	5	23,033	23	1	762,187	6	1
—	23	6	1,052	20	6	—	—	—	1,053	14	—	409,454	28	6
2	10	10	17	4	3	1,178	2	7	1,197	17	8	470,294	13	2
195	—	6	81	7	—	—	—	—	276	7	6	378,906	18	5
25	15	—	510	—	4	24	26	3	560	11	7	399,299	7	3
—	—	—	37	28	7	303	12	3	341	10	10	76,899	14	7
—	22	10	553	1	5	—	—	—	553	24	3	880,450	1	5
1,787	15	1	30,383	15	5	693,300	24	11	725,471	25	5	23,602,531	8	5

Bleiben.			Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle.			der Frankfurter Meß-Rabatt.			der Rabatt auf Gegenstände übersundischen Ursprungs.			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
13.			14.			15.			16.			17.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
15,446,603	3	2	42,062	25	6	9,639	11	6	76,842	9	10	15,575,147	20	—
77,114	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77,114	23	11
1,195,537	18	—	15,001	26	10	—	—	—	—	—	—	1,210,539	14	10
2,119,846	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,119,846	27	2
348,872	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	348,872	13	2
652,625	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	652,625	—	10
432,884	14	1	161	25	—	—	—	—	—	—	—	433,046	9	1
412,593	10	—	50	11	2	—	—	—	—	—	—	412,803	1	2
			a. 159	10	—									
391,792	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	391,792	17	5
390,143	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	390,143	2	10
74,828	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74,828	16	11
861,458	26	6	b. 32	11	9	—	—	—	—	—	—	861,491	8	3
22,404,300	24	—	57,468	20	3	9,639	11	6	76,842	9	10	22,548,251	5	7

a. In Frankfurt a. M. für Großherzoglich Hessische Rechnung freigeschriebene Gefälle.

b. Für Rechnung der freien Stadt Frankfurt freigeschrieben.

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Heinemann. Herget. Fellner.

Beilage I.
zur definitiven Einnahme-Zusammenstellung.

Definitive Zusammenstellung

der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **östlichen** Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Herzogthume Braunschweig, ohne dessen Harz-Weser-District

für

das Jahr 1852.

Vereinsstaaten.		Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1853.												
			Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.			Eingezogene Registerdefecte.			Zusammen.			
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			
№		Kopfzahl.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	
1. Preußen															
Östliche Provinzen .		12,607,056	104,177	14	6	351,513	29	9	172	21	6	455,864	5	9	
2. Sachsen		1,987,612	31,705	24	6	*89,110	12	2	25	21	—	120,841	27	8	
3. Thüringen		1,024,929	43	27	—	164	25	—	—	3	—	208	25	—	
4. Braunschweig . . . . (ohne dessen Harz-Weser-District.)		159,783	982	22	6	1,373	17	2	2	20	8	2,359	—	4	
Zusammen . . .		15,779,380	136,909	28	6	442,162	24	1	201	6	2	579,273	28	9	

* Die gegen die provisorische Zollabrechnung weniger Abrechnung für 1853 über die in 1854 und 1855 definitiven Einnahme-Zusammenstellungen von

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.

Davon gehen ab:												Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Zusammen.			Bleiben.			die auf Freipässe ganz oder theilweise frei geschriebenen Gefälle.			der Rabatt auf Gegenstände überfundischen Ursprungs.					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr.	Sgr	₰	Thlr.	Sgr	₰	Thlr.	Sgr	₰	Thlr.	Sgr	₰	Thlr.	Sgr	₰	Thlr.	Sgr	₰	Thlr.	Sgr	₰
30	14	—	739	16	6	770	—	6	455,094	5	3	6,239	11	6	1,821	26	6	463,155	13	3
95	27	—	431	24	6	527	21	6	120,314	6	2	—	—	—	—	—	—	*120,314	6	2
1	13	—	—	—	—	1	13	—	207	12	—	—	—	—	—	—	—	207	12	—
2	15	—	184	21	11	187	6	11	2,171	23	5	—	—	—	—	—	—	2,171	23	5
130	9	—	1,356	2	11	1,486	11	11	577,787	16	10	6,239	11	6	1,821	26	6	585,848	24	10

angesetzten 114 Thlr. 20 Sgr. sind erst im Januar 1854 zur Erhebung gekommen und deshalb der nachträglichen erhobenen, der Gemeinschaft bis Ende 1853 zustehenden Zollgefälle, auf den Grund der hierzu erhaltenen Sachsen, überwiesen worden.

Cramer. **Ewald.** **Thon.** **von Heinemann.** **Herget.** **Fellner.**

Beilage II.
zur definitiven Einnahme-Zusammenstellung.

Definitive Zusammenstellung

der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **westlichen** Preußischen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württemberg, Baden, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, dem Harz-Weser-District von Braunschweig, Nassau und Frankfurt a. M.

für

das Jahr 1853.

Vereinsstaaten.		Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im Jahre 1853.											
			Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.			Eingezogene Registerdefecte.			Zusammen.		
1. №	2.	3. Kopfzahl.	4. Thlr	Sgr	Pf	5. Thlr	Sgr	Pf	6. Thlr	Sgr	Pf	7. Thlr	Sgr	Pf
1.	Preußen. Westliche Provinzen .	4,616,885	56,692	15	6	25,684	16	6	84	6	—	82,461	8	—
	Außerdem: Luxemburg	192,632	5,600	19	—	31	18	—	—	—	—	5,632	7	—
2.	Bayern	4,565,256	24,279	20	7	9,640	17	1	282	2	7	34,202	10	3
3.	Württemberg	1,794,054	2,701	3	5	3,481	20	7	16	8	10	6,199	2	10
4.	Baden	1,359,615	41,769	9	2	12,831	27	5	26	15	5	54,627	22	—
5.	Kurf. Hessen	727,201	1,146	21	—	684	25	6	—	4	—	1,831	20	6
6.	Großh. Hessen	865,480	8,534	3	9	724	14	—	—	—	—	9,258	17	9
7.	Braunschweig . . . . (der Harz-Weser-District)	88,362	371	3	5	887	29	8	—	6	3	1,259	9	4
8.	Nassau	429,060	1,855	20	3	4	22	7	—	—	—	1,860	12	10
9.	Frankfurt a. M. . .	—	9,690	10	10	2,657	10	—	—	24	3	12,348	15	1
	Zusammen	14,638,545	152,641	6	11	56,629	21	4	410	7	4	209,681	5	7

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.

Davon gehen ab:												Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Zusammen.			Bleiben.			die auf Freipässe ganz oder theilweise frei geschriebenen Gefälle.			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs.					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
—	2	6	461	20	6	461	23	—	81,999	15	—	—	—	—	—	—	—	81,999	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,632	7	—	3	3	6	—	—	—	5,635	10	6
245	25	9	7	9	8	253	5	5	33,949	4	10	—	11	9	—	—	—	33,949	16	7
12	—	7	69	6	3	81	6	10	6,117	26	—	—	—	—	—	—	—	6,117	26	—
12	28	7	74	12	—	87	10	7	54,540	11	5	—	—	—	—	—	—	54,540	11	5
—	1	—	25	21	6	25	22	6	1,805	28	—	—	—	—	—	—	—	1,805	28	—
—	—	—	—	4	7	—	4	7	9,258	13	2	—	—	—	—	—	—	9,258	13	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,259	9	4	—	—	—	—	—	—	1,259	9	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,860	12	10	—	—	—	—	—	—	1,860	12	10
—	—	—	11	11	9	11	11	9	12,337	3	4	—	—	—	—	—	—	12,337	3	4
270	28	5	649	26	3	920	24	8	208,760	10	11	3	15	3	—	—	—	208,763	26	2

Cramer. **Ewald.** **Thon.** **von Heinemann.** **Herget.** **Fellner.**

Anlage IX.
zu §. 38 des Hauptprotokolls.

Nachträgliche definitive Zusammenstellung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

das Jahr 1854 und 1855,

welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.

Hierzu gehören:

Beilage I., über die Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben in den östlichen Preußischen Provinzen, in Sachsen, Thüringen und Braunschweig ohne dessen Harz-Weser-District.

Beilage II., über die Einnahmen an Aus- und Durchgangszoll in den übrigen Theilen des Vereins.

	Vereinsstaaten.	Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile, wie im Jahre 1853.	in den Jahren	Brutto-Einnahme im Jahre: Eingangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingezogene Registerdefecte.		
1. №	2.	3. Kopfzahl.		4. Thlr	Sgr	₰	5. Thlr	Sgr	₰	6. Thlr	Sgr	₰
1.	Preußen	....	1854	63,166	5	5	—	—	—	2,179	14	8
			1855	12,315	10	9	a 101	13	3	48	19	—
	Außerdem:	17,223,941	Summa	75,481	16	2	101	13	3	2,228	3	8
	Luxemburg	....	1854	124	10	—	—	—	—	3	7	6
			1855	8	6	6	—	—	—	—	—	—
		192,632	Summa	132	16	6	—	—	—	3	7	6
2.	Bayern......	....	1854	6,119	6	7	—	—	—	377	27	5
			1855	1,454	6	7	—	—	—	219	—	3
		4,565,256	Summa	7,573	13	2	—	—	—	596	27	8
3.	Sachsen......	....	1854	45,762	7	3	—	—	—	394	11	—
			1855	2,525	26	1	—	—	—	436	25	6
		1,987,612	Summa	48,288	3	4	—	—	—	831	6	6
4.	Württemberg...	....	1854	1,479	18	7	b 11	28	—	18	25	2
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,794,054	Summa	1,479	18	7	11	28	—	18	25	2
5.	Baden	....	1854	2,857	8	10	—	—	—	145	20	—
			1855	467	19	5	—	—	—	—	9	2
		1,359,615	Summa	3,324	28	3	—	—	—	145	29	2
6.	Kurf. Hessen ...	....	1854	458	29	6	—	—	—	60	16	—
			1855	16	17	—	—	—	—	—	29	6
		727,201	Summa	475	16	6	—	—	—	61	15	6
7.	Großh. Hessen ..	....	1854	699	19	2	—	—	—	24	10	10
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		865,480	Summa	699	19	2	—	—	—	24	10	10
8.	Thüringen	....	1854	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,024,929	Summa	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
9.	Braunschweig...	....	1854	217	21	3	—	—	—	54	19	1
			1855	76	14	5	—	—	—	—	—	—
		248,145	Summa	294	5	8	—	—	—	54	19	1
10.	Nassau	....	1854	14	7	2	—	—	—	5	4	3
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		429,060	Summa	14	7	2	—	—	—	5	4	3
11.	Frankfurt a. M..	....	1854	† 9,584	15	9	—	—	—	11	2	3
			1855	—	—	—	—	—	—	185	23	1
			Summa	9,584	15	9	—	—	—	196	25	4
			1854	132,359	11	6	11	28	—	3,336	20	8
			1855	16,864	10	9	101	13	3	891	16	6
	Überhaupt ...	30,417,925	Summa	149,223	22	3	113	11	3	4,228	7	2

† Einschließlich $\frac{1}{6}$ der Conto-Einnahmen für die Zeit vom 1. December 1853 bis 31. Mai 1854.

a Nachsteuer aus 1842.

b Wirthschaftsabgaben v. Schweizer Seeweinen.

1854/55.			Davon gehen ab:														
Zusammen.			Vergütungen aus Veranlassung der Register-revision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergütungen für exportirte Gegenstände.			Zusammen.			Bleiben.		
7.			8.			9.			10.			11.			12.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
65,345	20	1	7	7	6	5,887	22	1	2,971	3	—	8,866	2	7	56,479	17	6
12,465	13	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—	7	18	—	12,457	25	—
77,811	3	1	7	7	6	5,895	10	1	2,971	3	—	8,873	20	7	68,937	12	6
127	17	6	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	108	21	—
8	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	6
135	24	—	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	116	27	6
6,497	4	—	580	24	3	261	19	5	—	—	—	842	13	8	5,654	20	4
1,673	6	10	133	1	1	—	—	—	—	—	—	133	1	1	1,540	5	9
8,170	10	10	713	25	4	261	19	5	—	—	—	975	14	9	7,194	26	1
46,156	18	3	167	2	6	8,850	8	—	—	—	—	9,017	10	6	37,139	7	9
2,962	21	7	564	19	6	—	—	—	—	—	—	564	19	6	2,398	2	1
49,119	9	10	731	22	—	8,850	8	—	—	—	—	9,582	—	—	39,537	9	10
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
3,002	28	10	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 6,404	20	—
467	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467	28	7
3,470	27	5	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 5,936	21	5
519	15	6	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	494	29	6
17	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	6
537	2	—	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	512	16	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
272	10	4	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	181	19	8
76	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	14	5
348	24	9	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	258	4	1
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
9,595	18	—	5	19	2	79	25	4	—	—	—	85	14	6	9,510	3	6
185	23	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	184	29	1
9,781	11	1	6	13	2	79	25	4	—	—	—	86	8	6	9,695	2	7
135,708	—	2	1,013	13	—	15,733	2	6	12,334	27	8	29,081	13	2	106,626	17	—
17,857	10	6	698	14	7	7	18	—	—	—	—	706	2	7	17,151	7	11
153,565	10	8	1,711	27	7	15,740	20	6	12,334	27	8	29,787	15	9	123,777	24	11

№	Vereinsstaaten.	Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile, wie im Jahre 1853.	in den Jahren	Brutto-Einnahme im Jahre: Eingangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingezogene Registerdefecte.		
1.	2.	3. Kopfzahl.		4. Thlr	Sgr	Pf	5. Thlr	Sgr	Pf	6. Thlr	Sgr	Pf
1.	Preußen	....	1854	63,166	5	5	—	—	—	2,179	14	8
			1855	12,315	10	9	a 101	13	3	48	19	—
	Außerdem:	17,223,941	Summa	75,481	16	2	101	13	3	2,228	3	8
	Luxemburg	....	1854	124	10	—	—	—	—	3	7	6
			1855	8	6	6	—	—	—	—	—	—
		192,632	Summa	132	16	6	—	—	—	3	7	6
2.	Bayern......	....	1854	6,119	6	7	—	—	—	377	27	5
			1855	1,454	6	7	—	—	—	219	—	3
		4,565,256	Summa	7,573	13	2	—	—	—	596	27	8
3.	Sachsen......	....	1854	45,762	7	3	—	—	—	394	11	—
			1855	2,525	26	1	—	—	—	436	25	6
		1,987,612	Summa	48,288	3	4	—	—	—	831	6	6
4.	Württemberg ...	....	1854	1,479	18	7	b 11	28	—	18	25	2
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,794,054	Summa	1,479	18	7	11	28	—	18	25	2
5.	Baden	....	1854	2,857	8	10	—	—	—	145	20	—
			1855	467	19	5	—	—	—	—	9	2
		1,359,615	Summa	3,324	28	3	—	—	—	145	29	2
6.	Kurf. Hessen ...	....	1854	458	29	6	—	—	—	60	16	—
			1855	16	17	—	—	—	—	—	29	6
		727,201	Summa	475	16	6	—	—	—	61	15	6
7.	Großh. Hessen ..	....	1854	699	19	2	—	—	—	24	10	10
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		865,480	Summa	699	19	2	—	—	—	24	10	10
8.	Thüringen	....	1854	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,024,929	Summa	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
9.	Braunschweig...	....	1854	217	21	3	—	—	—	54	19	1
			1855	76	14	5	—	—	—	—	—	—
		248,145	Summa	294	5	8	—	—	—	54	19	1
10.	Nassau	....	1854	14	7	2	—	—	—	5	4	3
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		429,060	Summa	14	7	2	—	—	—	5	4	3
11.	Frankfurt a. M..	....	1854	† 9,584	15	9	—	—	—	11	2	3
			1855	—	—	—	—	—	—	185	23	1
			Summa	9,584	15	9	—	—	—	196	25	4
			1854	132,359	11	6	11	28	—	3,336	20	8
			1855	16,864	10	9	101	13	3	891	16	6
	Überhaupt ...	30,417,925	Summa	149,223	22	3	113	11	3	4,228	7	2

† Einschließlich ½ der Conto-Einnahmen für die Zeit vom 1. December 1853 bis 31. Mai 1854.

a Nachsteuer aus 1842.
b Wirthschaftsabgaben v. Schweizer Seeweinen.

18⁵⁴/₅₅.			Davon gehen ab:														
Zusammen.			Vergütungen aus Veranlassung der Register-revision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergütungen für exportirte Gegenstände.			Zusammen.			Bleiben.		
7.			8.			9.			10.			11.			12.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
65,345	20	1	7	7	6	5,887	22	1	2,971	3	—	8,866	2	7	56,479	17	6
12,465	13	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—	7	18	—	12,457	25	—
77,811	3	1	7	7	6	5,895	10	1	2,971	3	—	8,873	20	7	68,937	12	6
127	17	6	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	108	21	—
8	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	6
135	24	—	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	116	27	6
6,497	4	—	580	24	3	261	19	5	—	—	—	842	13	8	5,654	20	4
1,673	6	10	133	1	1	—	—	—	—	—	—	133	1	1	1,540	5	9
8,170	10	10	713	25	4	261	19	5	—	—	—	975	14	9	7,194	26	1
46,156	18	3	167	2	6	8,850	8	—	—	—	—	9,017	10	6	37,139	7	9
2,962	21	7	564	19	6	—	—	—	—	—	—	564	19	6	2,398	2	1
49,119	9	10	731	22	—	8,850	8	—	—	—	—	9,582	—	—	39,537	9	10
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
3,002	28	10	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 6,404	20	—
467	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467	28	7
3,470	27	5	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 5,936	21	5
519	15	6	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	494	29	6
17	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	6
537	2	—	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	512	16	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
272	10	4	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	181	19	8
76	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	14	5
348	24	9	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	258	4	1
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
9,595	18	—	5	19	2	79	25	4	—	—	—	85	14	6	9,510	3	6
185	23	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	184	29	1
9,781	11	1	6	13	2	79	25	4	—	—	—	86	8	6	9,695	2	7
135,708	—	2	1,013	13	—	15,733	2	6	12,334	27	8	29,081	13	2	106,626	17	—
17,857	10	6	698	14	7	7	18	—	—	—	—	706	2	7	17,151	7	11
153,565	10	8	1,711	27	7	15,740	20	6	12,334	27	8	29,787	15	9	123,777	24	11

Nr.	Vereinsstaaten.	Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile, wie im Jahre 1853.	in den Jahren	Brutto-Einnahme im Jahre: Eingangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingezogene Registerdefecte.		
1.	2.	3.		4.			5.			6.		
№		Kopfzahl.		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1.	Preußen	....	1854	63,166	5	5	—	—	—	2,179	14	8
			1855	12,315	10	9	a 101	13	3	48	19	—
	Außerdem:	17,223,941	Summa	75,481	16	2	101	13	3	2,228	3	8
	Luxemburg	....	1854	124	10	—	—	—	—	3	7	6
			1855	8	6	6	—	—	—	—	—	—
		192,632	Summa	132	16	6	—	—	—	3	7	6
2.	Bayern	....	1854	6,119	6	7	—	—	—	377	27	5
			1855	1,454	6	7	—	—	—	219	—	3
		4,565,256	Summa	7,573	13	2	—	—	—	596	27	8
3.	Sachsen	....	1854	45,762	7	3	—	—	—	394	11	—
			1855	2,525	26	1	—	—	—	436	25	6
		1,987,612	Summa	48,288	3	4	—	—	—	831	6	6
4.	Württemberg ...	....	1854	1,479	18	7	b 11	28	—	18	25	2
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,794,054	Summa	1,479	18	7	11	28	—	18	25	2
5.	Baden	....	1854	2,857	8	10	—	—	—	145	20	—
			1855	467	19	5	—	—	—	—	9	2
		1,359,615	Summa	3,324	28	3	—	—	—	145	29	2
6.	Kurf. Hessen ...	....	1854	458	29	6	—	—	—	60	16	—
			1855	16	17	—	—	—	—	—	29	6
		727,201	Summa	475	16	6	—	—	—	61	15	6
7.	Großh. Hessen ..	....	1854	699	19	2	—	—	—	24	10	10
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		865,480	Summa	699	19	2	—	—	—	24	10	10
8.	Thüringen	....	1854	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,024,929	Summa	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
9.	Braunschweig ...	....	1854	217	21	3	—	—	—	54	19	1
			1855	76	14	5	—	—	—	—	—	—
		248,145	Summa	294	5	8	—	—	—	54	19	1
10.	Nassau	....	1854	14	7	2	—	—	—	5	4	3
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		429,060	Summa	14	7	2	—	—	—	5	4	3
11.	Frankfurt a. M. ..	....	1854	† 9,584	15	9	—	—	—	11	2	3
			1855	—	—	—	—	—	—	185	23	1
			Summa	9,584	15	9	—	—	—	196	25	4
			1854	132,359	11	6	11	28	—	3,336	20	8
			1855	16,864	10	9	101	13	3	891	16	6
	Überhaupt ...	30,417,925	Summa	149,223	22	3	113	11	3	4,228	7	2

† Einschließlich [illegible] der Conto-Einnahmen für die Zeit vom 1. December 1853 bis 31. Mai 1854.

a Nachsteuer aus 1842.

b Wirthschaftsabgaben v. Schweizer Seeweinen.

18$^{54}/_{55}$			Davon gehen ab:														
Zusammen.			Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergütungen für exportirte Gegenstände.			Zusammen.			Bleiben.		
7.			8.			9.			10.			11.			12.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
65,345	20	1	7	7	6	5,887	22	1	2,971	3	—	8,866	2	7	56,479	17	6
12,465	13	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—	7	18	—	12,457	25	—
77,811	3	1	7	7	6	5,895	10	1	2,971	3	—	8,873	20	7	68,937	12	6
127	17	6	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	108	21	—
8	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	6
135	24	—	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	116	27	6
6,497	4	—	580	24	3	261	19	5	—	—	—	842	13	8	5,654	20	4
1,673	6	10	133	1	1	—	—	—	—	—	—	133	1	1	1,540	5	9
8,170	10	10	713	25	4	261	19	5	—	—	—	975	14	9	7,194	26	1
46,156	18	3	167	2	6	8,850	8	—	—	—	—	9,017	10	6	37,139	7	9
2,962	21	7	564	19	6	—	—	—	—	—	—	564	19	6	2,398	2	1
49,119	9	10	731	22	—	8,850	8	—	—	—	—	9,582	—	—	39,537	9	10
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
3,002	28	10	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 6,404	20	—
467	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467	28	7
3,470	27	5	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 5,936	21	5
519	15	6	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	494	29	6
17	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	6
537	2	—	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	512	16	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
272	10	4	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	181	19	8
76	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	14	5
348	24	9	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	258	4	1
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
9,595	18	—	5	19	2	79	25	4	—	—	—	85	14	6	9,510	3	6
185	23	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	184	29	1
9,781	11	1	6	13	2	79	25	4	—	—	—	86	8	6	9,695	2	7
135,708	—	2	1,013	13	—	15,733	2	6	12,334	27	8	29,081	13	2	106,626	17	—
17,857	10	6	698	14	7	7	18	—	—	—	—	706	2	7	17,151	7	11
153,565	10	8	1,711	27	7	15,740	20	6	12,334	27	8	29,787	15	9	123,777	24	11

1. №	2. Vereinsstaaten.	3. Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile, wie im Jahre 1853. Kopfzahl.	in den Jahren	4. Brutto-Einnahme im Jahre: Eingangs-Abgabe. Thlr	Sgr	₰	5. Andere Einnahmen. Thlr	Sgr	₰	6. Eingezogene Registerdefecte. Thlr	Sgr	₰
1.	Preußen	....	1854	63,166	5	5	—	—	—	2,179	14	8
			1855	12,315	10	9	a 101	13	3	48	19	—
	Außerdem:	17,223,941	Summa	75,481	16	2	101	13	3	2,228	3	8
	Luxemburg	....	1854	124	10	—	—	—	—	3	7	6
			1855	8	6	6	—	—	—	—	—	—
		192,632	Summa	132	16	6	—	—	—	3	7	6
2.	Bayern......	....	1854	6,119	6	7	—	—	—	377	27	5
			1855	1,454	6	7	—	—	—	219	—	3
		4,565,256	Summa	7,573	13	2	—	—	—	596	27	8
3.	Sachsen......	....	1854	45,762	7	3	—	—	—	394	11	—
			1855	2,525	26	1	—	—	—	436	25	6
		1,987,612	Summa	48,288	3	4	—	—	—	831	6	6
4.	Württemberg...	....	1854	1,479	18	7	b 11	28	—	18	25	2
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,794,054	Summa	1,479	18	7	11	28	—	18	25	2
5.	Baden	....	1854	2,857	8	10	—	—	—	145	20	—
			1855	467	19	5	—	—	—	—	9	2
		1,359,615	Summa	3,324	28	3	—	—	—	145	29	2
6.	Kurf. Hessen ...	....	1854	458	29	6	—	—	—	60	16	—
			1855	16	17	—	—	—	—	—	29	6
		727,201	Summa	475	16	6	—	—	—	61	15	6
7.	Großh. Hessen ..	....	1854	699	19	2	—	—	—	24	10	10
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		865,480	Summa	699	19	2	—	—	—	24	10	10
8.	Thüringen	....	1854	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,024,929	Summa	1,875	12	—	—	—	—	61	12	6
9.	Braunschweig...	....	1854	217	21	3	—	—	—	54	19	1
			1855	76	14	5	—	—	—	—	—	—
		248,145	Summa	294	5	8	—	—	—	54	19	1
10.	Nassau	....	1854	14	7	2	—	—	—	5	4	3
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		429,060	Summa	14	7	2	—	—	—	5	4	3
11.	Frankfurt a. M..	....	1854	† 9,584	15	9	—	—	—	11	2	3
			1855	—	—	—	—	—	—	185	23	1
			Summa	9,584	15	9	—	—	—	196	25	4
			1854	132,359	11	6	11	28	—	3,336	20	8
			1855	16,864	10	9	101	13	3	891	16	6
	Überhaupt ...	30,417,925	Summa	149,223	22	3	113	11	3	4,228	7	2

† Einschließlich ¼ der Conto-Einnahmen für die Zeit vom 1. December 1853 bis 31. Mai 1854.

a Nachsteuer aus 1842.

b Wirthschaftsabgaben v. Schweizer Seeweinen.

18⁵⁴/₅₅.			Davon gehen ab:														
Zusammen.			Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergütungen für exportirte Gegenstände.			Zusammen.			Bleiben.		
7.			8.			9.			10.			11.			12.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
65,345	20	1	7	7	6	5,867	22	1	2,971	3	—	8,866	2	7	56,479	17	6
12,465	13	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—	7	18	—	12,457	25	—
77,811	3	1	7	7	6	5,895	10	1	2,971	3	—	8,873	20	7	68,937	12	6
127	17	6	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	108	21	—
8	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	6
135	24	—	18	26	6	—	—	—	—	—	—	18	26	6	116	27	6
6,497	4	—	580	24	3	261	19	5	—	—	—	842	13	8	5,654	20	4
1,673	6	10	133	1	1	—	—	—	—	—	—	133	1	1	1,540	5	9
8,170	10	10	713	25	4	261	19	5	—	—	—	975	14	9	7,194	26	1
46,156	18	3	167	2	6	8,850	8	—	—	—	—	9,017	10	6	37,139	7	9
2,962	21	7	564	19	6	—	—	—	—	—	—	564	19	6	2,398	2	1
49,119	9	10	731	22	—	8,850	8	—	—	—	—	9,582	—	—	39,537	9	10
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,510	11	9	29	26	7	249	14	—	—	—	—	279	10	7	1,231	1	2
3,002	28	10	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 6,404	20	—
467	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467	28	7
3,470	27	5	102	3	2	148	26	3	9,156	19	5	9,407	18	10	—	—	—
															+ 5,936	21	5
519	15	6	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	494	29	6
17	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	6
537	2	—	—	25	6	23	20	6	—	—	—	24	16	—	512	16	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
724	—	—	15	14	7	92	4	10	—	—	—	107	19	5	616	10	7
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,936	24	6	32	6	6	100	10	—	—	—	—	132	16	6	1,804	8	—
272	10	4	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	181	19	8
76	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	14	5
348	24	9	51	5	—	25	21	3	13	24	5	90	20	8	258	4	1
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	11	5	2	1	9	13	10	10	193	10	10	208	23	5	—	—	—
															+ 189	12	—
9,595	18	—	5	19	2	79	25	4	—	—	—	85	14	6	9,510	3	6
185	23	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	184	29	1
9,781	11	1	6	13	2	79	25	4	—	—	—	86	8	6	9,695	2	7
135,708	—	2	1,013	13	—	15,733	2	6	12,334	27	8	29,081	13	2	106,626	17	—
17,857	10	6	698	14	7	7	18	—	—	—	—	706	2	7	17,151	7	11
153,565	10	8	1,711	27	7	15,740	20	6	12,334	27	8	29,787	15	9	123,777	24	11

Bleiben. 13.			Es treten hinzu: Die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle. 14.			Der Frankfurter Meß-Rabatt. 15.			Der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs. 16.			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 17.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
56,479	17	6	1,735	1	6	—	—	—	1	16	—	58,216	5	—
12,457	25	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	12,460	28	—
68,937	12	6	1,735	1	6	—	—	—	4	19	—	70,677	3	—
108	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	21	—
8	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	6
116	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	27	6
5,654	20	4	70	17	5	—	—	—	—	—	—	5,725	7	9
1,540	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,540	5	9
7,194	26	1	70	17	5	—	—	—	—	—	—	7,265	13	6
37,139	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,139	7	9
2,398	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,398	2	1
39,537	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,537	9	10
1,231	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,231	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,231	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,231	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
+6,404	20	—										+6,404	20	—
467	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467	28	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
+5,936	21	5										+5,936	21	5
494	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	494	29	6
17	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	6
512	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	512	16	—
616	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	616	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
616	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	616	10	7
1,804	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,804	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,804	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,804	8	—
181	19	8	65	13	9	—	—	—	—	—	—	247	3	5
76	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	14	5
258	4	1	65	13	9	—	—	—	—	—	—	323	17	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
+ 189	12	—										+ 189	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
+ 189	12	—										+ 189	12	—
9,510	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,510	3	6
184	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	29	1
9,695	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,695	2	7
106,626	17	—	1,871	2	8	—	—	—	1	16	—	108,499	5	8
17,151	7	11	—	—	—	—	—	—	3	3	—	17,154	10	11
123,777	24	11	1,871	2	8	—	—	—	4	19	—	125,653	16	7

Bemerkungen. 18.

Zu 3. Sachsen.
Die Eingangs-Abgaben, Spalte 4, waren in der provisor. Nachtrags-Abrechnung aufgeführt mit . Thlr. Sg. Pf 6,034. 7. 2
Dazu treten die in der definitiven Einnahme-Zusammenstellung für 1853 jetzt ausgeschiedenen erst im Januar 1854 zur Erhebung gekommenen . . . . . 39,728 — —
hier waren also aufzunehmen . . 45,762. 7. 2
oder in Preußisch — — 3

Zu 4. Württemberg.
Der in der provisorischen Nachtrags-Abrechnung enthaltenen Einnahme des 4. Quartals von . Thlr. Sg. Pf. 13. 3. 5
treten die Einnahmen des 1. bis 3. Quartals hinzu mit 1,217. 27. 9
wie Spalte 17, vor 1,231. 1. 2

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. v. Heinemann. Herget. Fellner.

Nachträgliche definitive Zusammenstellung

der

Einnahmen an Aus= und Durchgangs=Abgaben

in

den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreich Sachsen, dem Gebiete des Thüringischen Zoll= und Handels=Vereins und dem Herzogthume Braunschweig ohne dessen Harz=Weser=Distrikt

für

das Jahr 1854 und 1855,

welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.

1. №	2. Vereinsstaaten.	3. Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile wie im Jahre 1853. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im Jahre 18⁵⁴/₅₅. in den Jahren	4. Ausgangs-Abgabe. Thlr	Sgr	Pf	5. Durchgangs-Abgabe. Thlr	Sgr	Pf	6. Eingezogene Registerdefecte. Thlr	Sgr	Pf	7. Zusammen. Thlr	Sgr	Pf
1.	Preußen. Östliche Provinzen .	......	1854	69	28	6	206	3	6	241	14	—	517	16	—
			1855	14	28	—	—	—	—	—	—	—	14	28	—
		12,607,056	Summa	84	26	6	206	3	6	241	14	—	532	14	—
2.	Sachsen	......	1854	2	9	—	*226	16	—	35	6	—	264	1	—
			1855	10	—	6	—	—	—	22	25	—	32	25	6
		1,987,612	Summa	12	9	6	226	16	—	58	1	—	296	26	6
3.	Thüringen.......	......	1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,024,929	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Braunschweig ..... (ohne dessen Harz-Weser-District)	......	1854	—	—	—	—	—	—	12	10	—	12	10	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		159,783	Summa	—	—	—	—	—	—	12	10	—	12	10	—
			1854	72	7	6	432	19	6	289	—	—	793	27	—
			1855	24	28	6	—	—	—	22	25	—	47	23	6
	Überhaupt ...	15,779,380	Summa	97	6	—	432	19	6	311	25	—	841	20	6

* Die provisorische Abrechnung ergiebt als Durchgangs-Abgabe nur . . . . 111 Thlr. 26 Sgr. — Pf.
Dazu kommen aber die in der definitiven Einnahme-Zusammenstellung für 1853
abgesetzten, erst im Januar 1854 zur Erhebung gelangten . . . . 114 „ 20 „ — „

nachgewiesen wie oben 226 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

Henning. **von Meixner.** **von Schimpff.** **von Herzog.** **Schmidt.**

Davon gehen ab:									Bleiben.			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision. 8.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle. 9.			Zusammen. 10.			11.			die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle. 12.			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs. 13.			14.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
8	29	6	314	12	1	323	11	7	194	4	5	—	—	—	—	—	—	194	4	5
—	—	—	1	—	—	1	—	—	13	28	—	—	—	—	—	—	—	13	28	—
8	29	6	315	12	1	324	11	7	208	2	5	—	—	—	—	—	—	208	2	5
89	11	6	22	13	6	111	25	—	152	6	—	—	—	—	—	—	—	152	6	—
72	20	6	—	—	—	72	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 39	25	—							+ 39	25	—
162	2	—	22	13	6	184	15	6	112	11	—	—	—	—	—	—	—	112	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	1	45	1	11	49	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 37	5	—							+ 37	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	1	45	1	11	49	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 37	5	—							+ 37	5	—
102	24	1	381	27	6	484	21	7	309	5	5	—	—	—	—	—	—	309	5	5
72	20	6	1	—	—	73	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 25	27	—							+ 25	27	—
175	14	7	382	27	6	556	12	1	283	8	5	—	—	—	—	—	—	283	8	5

Cramer. **Ewald.** **Thon.** **von Heinemann.** **Herget.** **Fellner.**

1. №	2. Vereinsstaaten.	3. Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile wie im Jahre 1853. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im Jahre 1854/55. in den Jahren	4. Ausgangs-Abgabe. Thlr	Sgr	Pf	5. Durchgangs-Abgabe. Thlr	Sgr	Pf	6. Eingezogene Registerdefecte. Thlr	Sgr	Pf	7. Zusammen. Thlr	Sgr	Pf
1.	Preußen. Östliche Provinzen .	......	1854	69	28	6	206	3	6	241	14	—	517	16	—
			1855	14	28	—	—	—	—	—	—	—	14	28	—
		12,607,056	Summa	84	26	6	206	3	6	241	14	—	532	14	—
2.	Sachsen	......	1854	2	9	—	*226	16	—	35	6	—	264	1	—
			1855	10	—	6	—	—	—	22	25	—	32	25	6
		1,987,612	Summa	12	9	6	226	16	—	58	1	—	296	26	6
3.	Thüringen	......	1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,024,929	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Braunschweig ..... (ohne dessen Harz-Weser-District)	......	1854	—	—	—	—	—	—	12	10	—	12	10	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		159,783	Summa	—	—	—	—	—	—	12	10	—	12	10	—
			1854	72	7	6	432	19	6	289	—	—	793	27	—
			1855	24	28	6	—	—	—	22	25	—	47	23	6
	Überhaupt ...	15,779,380	Summa	97	6	—	432	19	6	311	25	—	841	20	6

* Die provisorische Abrechnung ergiebt als Durchgangs-Abgabe nur .... 111 Thlr. 26 Sgr. — Pf.
Dazu kommen aber die in der definitiven Einnahme-Zusammenstellung für 1853 abgesetzten, erst im Januar 1854 zur Erhebung gelangten .... 114 » 20 » — »

nachgewiesen wie oben 226 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.

Davon gehen ab:												Es treten hinzu:								
Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Zusammen.			Bleiben.			die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle.			der Rabatt auf Gegenstände überseeischen Ursprungs.			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
8	29	6	314	12	1	323	11	7	194	4	5	—	—	—	—	—	—	194	4	5
—	—	—	1	—	—	1	—	—	13	28	—	—	—	—	—	—	—	13	28	—
8	29	6	315	12	1	324	11	7	208	2	5	—	—	—	—	—	—	208	2	5
89	11	6	22	13	6	111	25	—	152	6	—	—	—	—	—	—	—	152	6	—
72	20	6	—	—	—	72	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 39	25	—							+ 39	25	—
162	2	—	22	13	6	184	15	6	112	11	—	—	—	—	—	—	—	112	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	1	45	1	11	49	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 37	5	—							+ 37	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	1	45	1	11	49	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 37	5	—							+ 37	5	—
102	24	1	381	27	6	484	21	7	309	5	5	—	—	—	—	—	—	309	5	5
72	20	6	1	—	—	73	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 25	27	—							+ 25	27	—
175	14	7	382	27	6	558	12	1	283	8	5	—	—	—	—	—	—	283	8	5

Cramer. Ewald. Thon. von Heinemann. Hergel. Fellner.

Nachträgliche definitive Zusammenstellung

der

Einnahmen an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württemberg, Baden, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, dem Harz-Weser-Distrikt von Braunschweig, Nassau und Frankfurt a. M.

für

das Jahr 1834 und 1835,

welche dem Vereine angehören, wie solcher bis Ende 1853 bestanden hat.

Vereinsstaaten.		Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile wie im Jahre 1853.	in den Jahren	Brutto-Einnahme im Jahre 18⁵⁴/₅₅. Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.			Eingezogene Registerdefecte.			Zusammen.		
1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.		
№		Kopfzahl.		Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰
1.	Preußen. Westliche Provinzen .	......	1854	1	2	—	—	—	—	23	22	6	24	24	6
			1855	297	18	—	—	—	—	33	14	—	331	2	—
	Außerdem:	4,616,885	Summa	298	20	—	—	—	—	57	6	6	355	26	6
	Luxemburg.......	......	1854	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		192,632	Summa	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
2.	Bayern	......	1854	16	2	—	24	12	—	55	7	2	95	21	2
			1855	233	22	10	—	—	—	52	15	2	286	8	—
		4,565,256	Summa	249	24	10	24	12	—	107	22	4	381	29	2
3.	Württemberg	......	1854	—	—	—	9	4	3	21	24	10	30	29	1
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,794,054	Summa	—	—	—	9	4	3	21	24	10	30	29	1
4.	Baden	......	1854	62	26	10	—	—	—	6	3	5	69	—	3
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1,359,615	Summa	62	26	10	—	—	—	6	3	5	69	—	3
5.	Kurfürst. Hessen....	......	1854	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		727,201	Summa	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—
6.	Großhrz. Hessen ...	......	1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		865,480	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Braunschweig ..... (der Harz-Weser-District)	......	1854	—	4	4	—	—	—	—	10	8	—	15	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		88,362	Summa	—	4	4	—	—	—	—	10	8	—	15	—
8.	Nassau.........	......	1854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		429,060	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Frankfurt a. M. ...	......	1854	—	—	—	† 10	24	—	—	—	—	10	24	—
			1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	—	—	—	10	24	—	—	—	—	10	24	—
			1854	81	—	2	44	10	3	108	3	7	233	14	—
			1855	531	10	10	—	—	—	85	29	2	617	10	—
	Überhaupt ...	14,638,545	Summa	612	11	—	44	10	3	194	2	9	850	24	—

† Ist ¼ der Conto-Einnahme aus der Zeit vom 1. December 1853 bis Ende Mai 1854.

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.

Davon gehen ab:												Es treten hinzu:								
Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Zusammen.			Bleiben.			die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle.			der Rabatt auf Gegenstände überfundischen Ursprungs.			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
* 112	22	6	39	—	—	151	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 126	28	—							+ 126	28	—
—	—	—	8	21	—	8	21	—	322	11	—	—	—	—	—	—	—	322	11	—
112	22	6	47	21	—	160	13	6	195	13	—		—	—	—	—	—	195	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
66	—	11	22	28	10	88	29	9	6	21	5	—	—	—	—	—	—	6	21	5
57	24	—	—	—	—	57	24	—	228	14	—	—	—	—	—	—	—	228	14	—
123	24	11	22	28	10	146	25	9	235	5	5	—	—	—	—	—	—	235	5	5
9	15	1	—	—		9	15	1	** 21	14	—	—	—	—	—	—	—	** 21	14	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	15	1	—	—	—	9	15	1	21	14	—	—	—	—	—	—	—	21	14	—
4	5	9	34	13	5	38	19	2	30	11	1	—	—	—	—	—	—	30	11	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	9	34	13	5	38	19	2	30	11	1	—	—	—	—	—	—	30	11	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
—	—	—	1	10	10	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 1	10	10							+ 1	10	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	10	10	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 1	10	10							+ 1	10	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	—	—	—	—	—	—	—	10	24	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	—	—	—	—	—	—	—	10	24	—
192	14	3	97	23	1	290	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									+ 56	23	4							+ 56	23	4
57	24	—	8	21	—	66	15	—	550	25	—	—	—	—	—	—	—	550	25	—
250	8	3	106	14	1	356	22	4	494	1	8	—	—	—	—	—	—	494	1	9

* Dieser Betrag in 1853 ist irrthümlich als Ausgangs-Abgabe statt als Eingangs-Abgabe nachgewiesen worden. Da derselbe nunmehr in der Übersicht der Einnahme an Eingangs-Abgaben für 1853 et retro in Zugang gestellt worden, so hat derselbe vorliegend als Ausgabe (Abgang) angesetzt werden müssen.

** Der in der provisorischen Abrechnung blos angegebenen Einnahme des 4. Quartals von . . . . . . 3 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.
treten die Einnahmen im 1. bis 3. Quartal hinzu mit . . . . 17 " 21 " 2 "

wie Spalte 11 und 14 oben 21 Thlr. 14 Sgr. — Pf.

Cramer. Ewald. Thon. von Heinemann. Hergel. Fellner.

Anlage X.
zu §. 38. des Hauptprotokolls.

Zusammenstellung

der

nach dem Beschlusse der General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben

für die

Zollerhebung und den Zollschutz an den Außengrenzen,

so wie

der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten

auf

das Jahr 1851.

№	Vereinsstaaten.	1. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern.			2. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Classe.			3. Persönliche Ausgaben für die Ansageposten bei den Haupt- und Neben-Zollämtern I. Classe.			4. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Classe.			5. Kosten der Legitimations-schein-Ausfertigung.			6. Büreau- und Amtskosten der Haupt- und Neben-Zollämter I. und Ansageposten.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1	Preußen	a. 202,419	5	—	a. 58,683	14	6	a. 12,247	15	—	25,954	—	—	10,925	—	—	18,102	15	—
	Außerdem: Luxemburg	4,400	—	—	b. 2,580	—	—	—	—	—	1,620	—	—	540	—	—	480	—	—
2	Bayern	48,954	9	9	25,367	26	—	3,503	4	7	9,195	—	—	3,065	—	—	5,040	—	—
3	Sachsen	a. 23,100	—	—	a. 10,408	10	—	a. 1,801	20	—	3,600	—	—	1,200	—	—	a. 2,100	—	—
4	Württemberg ...	* 6,220	—	—	640	—	—	—	—	—	610	—	—	70	—	—	460	—	—
5	Baden	b. 45,743	24	7	b. 13,007	25	5	1,840	—	—	a 4,044	—	—	a. 1,348	—	—	a 3,640	—	—
6	Kurfürst. Hessen .	a 21,205	12	6	2,620	—	—	2,530	—	—	1,560	—	—	520	—	—	1,940	—	—
7	Großh. Hessen ..	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Thüringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Braunschweig ..	a 22,483	10	—	a 12,841	20	—	2,070	—	—	a 3,892	15	—	a 1,297	15	—	2,420	—	—
10	Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Frankfurt a. M. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ...	375,226	1	10	126,149	5	11	23,992	9	7	50,475	15	—	18,965	15	—	34,182	15	—

* Die Reise-Diäten für den Ober-Inspector sind hier mit eingerechnet.

Henning. **von Meixner.** **von Schimpff.** **von Herzog,** zugleich für Baden.

7. Gehalte des Grenzschutz-Personals. Thlr	Sgr	Pf	8. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder. Thlr	Sgr	Pf	9. Kosten der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein. Thlr	Sgr	Pf	10. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben. Thlr	Sgr	Pf	Summa. Thlr	Sgr	Pf
a. 718,109 c. 30,093	28 15	1 —	b. 80,452 d. 3,084	— 15	5 —	f 16,854 g 6,084 h u. i 578 p 2,386	15 — 16 29	— 6 — —	l. 10,693 q 2,702 r. 39,363 s. 17,527 e 600 t 8,617 u 700	6 4 26 28 — 2 —	— 1 9 1 — 5 —	1,266,179	25	10
a. 74,766	25	9	3,810	—	—	—	—	—	—	—	—	88,196	25	9
195,987	10	10	19,063	14	3	155	8	3	—	—	—	310,331	13	8
a 78,260	—	—	7,020 d. 720	— —	— —	—	—	—	l 2,183 n 1,337	— 5	— —	131,730	5	—
9,420	—	—	a 990	—	—	—	—	—	n. 1,538	22	10	19,948	22	10
a 202,727	4	3	a 12,195 d 1,200	— —	— —	b 1,172 **	22	7	c 14,100 n. 734	— 3	— 9	301,752	20	7
a 53,339	5	—	3,920 d. 480	— —	— —	—	—	—	e. 1,260 n 1,290	2 2	— 3	90,664	21	9
—	—	—	—	—	—	f. 4,800 g. 836 b 255 i 148	— 6 10 17	— — — —	n 1,779	—	10	8,519	3	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	n. 1,882	11	8	1,882	11	8
a 97,507	15	—	b 7,430 d. 131	— 10	— —	—	—	—	c. 9,000 k 1,000 l 1,684 n 1,233 o. 440	— — — — 10	— — — — 10	163,431	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	g 72 m. 2,098 n 1,346	26 25 27	7 5 5	3,518	19	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	n. 1,295	4	3	1,295	4	3
1,460,211	13	11	140,496	9	8	33,272	4	4	124,480	—	2	2,387,451	—	5

** Darunter sind 15 Thlr 22 Sgr zu h.

Bemerkungen.

Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:

a. Die berichtigten Bauschsummen.
b Die wirklichen Ausgaben.
c Die Aversional-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzollverwaltungskosten resp. die besondern Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.
d Reisekosten der Ober-Zoll-Inspectoren.
e. Gehalte der Beamten, sowie Amts- und sonstige Kosten bei dem Vorabfertigungsamte Münden.
f. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main.
g Diäten u. Transportkosten derselben.
h. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß.
i Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe.
k. Gehalt des von Braunschweig an die General-Steuerdirection nach Hannover abgesendeten Commissars.
l Gehalte und Diäten der Grenzaufseher, welche die Eisenbahnwagenzüge begleitet haben.
m Druck-, Papier- und Einbindekosten während Abhaltung der 9. General-Konferenz in Wiesbaden.
n Kosten der Londoner Industrie-Ausstellung.
o Umzugskosten für die zurückversetzten in Braunschweig verwendet gewesenen Preußischen Beamten.
p Kosten für die Declarations-Anfertigung zu Emmerich.
q. Kosten der Hafengendarmerie zu Swinemünde und Memel.
r Kosten wie ad l. für die Jahre 1843—1849.
s. Kosten wie ad q. für die Jahre 1843—1849.
t. Kosten des Central-Büreaus, einschließlich der Druck- und Buchbinderkosten daselbst.
u. Gehalt des Revisors der Luxemburgschen Zollregister.

Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.

Cramer. Ewald. Thon. von Heinemann. Herget. Fellner.

Anlage XII.
zu §. 38. des Hauptprotokolls.

Zusammenstellung

der

nach dem Beschlusse der General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben

für die

Zollerhebung und den Zollschuß an den Außengrenzen,

so wie

der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten

auf

das Jahr 1853.

№	Vereinsstaaten.	1. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern.			2. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Classe.			3. Persönliche Ausgaben für die Ansageposten bei den Haupt- und Neben-Zollämtern I. Classe.			4. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Classe.			5. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung.			6. Büreau- und Amtskosten der Haupt- und Neben-Zollämter I. und Ansageposten.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Preußen	a 202,298	10	—	a. 58,580	6	3	a. 12,420	—	—	25,954	—	—	10,925	—	—	18,095	—	—
	Außerdem: Luxemburg ...	4,400	—	—	b. 2,604	5	—	—	—	—	1,620	—	—	540	—	—	480	—	—
2	Bayern	50,650	14	10	25,415	28	3	3,463	16	10	9,195	—	—	3,065	—	—	4,980	—	—
3	Sachsen	a. 23,100	—	—	a. 10,030	—	—	a. 1,610	—	—	3,600	—	—	1,200	—	—	2,060	—	—
4	Württemberg ..	* 6,220	—	—	640	—	—	—	—	—	610	—	—	70	—	—	460	—	—
5	Baden	b. 46,388	22	10	b 13,071	7	2	1,840	—	—	4,044	—	—	1,348	—	—	3,640	—	—
6	Kurfürst. Hessen .	a 20,600	—	—	2,620	—	—	2,530	—	—	1,560	—	—	520	—	—	1,940	—	—
7	Großh. Hessen ..	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Braunschweig ..	a 21,991	20	—	a. 12,121	15	—	2,070	—	—	b.3,892	15	—	b.1,297	15	—	2,420	—	—
9	Nassau......	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Frankfurt a. M. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ...	376,349	7	8	125,083	1	8	23,933	16	10	50,475	15	—	18,965	15	—	34,075	—	—

* Die Reise-Diäten für den Ober-Inspector sind hier mit eingerechnet.

Henning. **von Meixner.** **von Schimpff.** **von Herzog,** zugleich für Baden.

7. Gehalte des Grenzschutz-Personals. Thlr	Sgr	Pf	8. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder. Thlr	Sgr	Pf	9. Kosten der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein. Thlr	Sgr	Pf	10. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben. Thlr	Sgr	Pf	Summa. Thlr	Sgr	Pf
a 726,735 c. 9,214	25 22	— 6	a 80,467 d. 3,163	18 1	9 —	g. 17,219 h. 6,857 i u. k. 586 o 2,806	— 24 14 21	— 3 9 —	m. 6,249 p. 3,064 e. 600 q. 7,786 r 700	6 8 — 7 —	8 9 — 11 —	1,193,723	16	10
a. 75,177	24	—	3,690 d. 120	— —	— —	—	—	—	—	—	—	88,631	29	—
195,700	—	—	19,077	28	3	199	18	3	—	—	—	311,747	16	5
a. 78,540	—	—	7,020 d. 720	— —	— —	—	—	—	m. 2,890	—	—	130,770	—	—
9,420	—	—	a. 990	—	—	—	—	—	—	—	—	18,410	—	—
203,670	—	—	b. 12,194 d. 1,200	28 —	10 —	f 350 h. 638 i. 157	— 4 10	— 7 —	c 14,100	—	—	302,642	13	5
53,370	—	—	3,920 d. 480	— —	— —	—	—	—	e. 1,215	—	—	88,755	—	—
—	—	—	—	—	—	g. 4,800 h. 1,048 i. 338	— 8 8	— 7 —	—	—	—	6,886	16	7
a 90,257	15	—	a 6,740 d. 360	— —	— —	—	—	—	c. 9,000 l. 1,000 m. 1,227 n 249	— — 25 17	— — — 6	152,628	2	6
—	—	—	—	—	—	h 317	6	3	—	—	—	317	6	3
—	—	—	—	—	—	* k. 795 † k. 2,040	26 —	3 —	—	—	—	2,835	26	3
1,442,085	26	6	140,143	16	10	38,154	21	11	48,082	5	10	2,297,348	7	3

* Für 5 hölzerne Leichterschiffe.
† Für 17 eiserne Schleppkähne.

Bemerkungen.

Es sind bezeichnet mit Buchstaben:
a. Die berichtigten Bauschsummen.
b. Die wirklichen Ausgaben.
c. Die Aversional-Vergütung für den grösseren Aufwand an Grenzzoll-Verwaltungskosten, resp. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.
d. Reisekosten der Ober-Zoll-Inspectoren.
e. Gehalte der Beamten, sowie Amts- und sonstige Kosten bei den Vorabfertigungsamte Münden.
f. Gehalte der Abfertigungsbeamten wegen der Abfertigungen auf dem Rhein.
g. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main.
h. Diäten und Transportkosten derselben.
i. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß.
k. Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe.
l. Gehalt des von Braunschweig an die General-Steuer-Direction nach Hannover abgesendeten Commissars.
m. Gehalte und Diäten der Grenzaufseher, welche die Eisenbahnwagenzüge begleitet haben.
n. Umzugskosten für die zurückversetzten, in Braunschweig verwendet gewesenen Preuß. Zollbeamten.
o. Kosten für die Declarations-Anfertigung zu Emmerich.
p. Kosten der Hafengendarmerie zu Swinemünde und Memel.
q. Kosten des Central-Bureaus, einschließlich der Druck- und Buchbinderkosten daselbst.
r. Gehalt des Revisors der Luxemburgschen Zollregister.

Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.

Cramer. **Ewald.** **Thon.** **von Heinemann.** **Herget.** **Fellner.**

Anlage XIII.
zu §. 39 des Hauptprotokolls.

Zusammenstellung

der

in den Zollvereinsstaaten aufgekommenen Einnahmen an gemeinschaftlicher Rübenzucker=steuer und der für die Beaufsichtigung und Controle der Fabriken entstandenen Ausgaben in der Betriebszeit vom 1. September bis Ende December 1853.

Ordnungs=Nummer.	Vereinsstaaten.	Nach den bescheinigten Einnahme=Übersichten und Kostenliquidationen betragen:					
		die Einnahmen			die Ausgaben		
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1	Preußen	2,064,070	19	10	42,183	25	4
2	Bayern	28,118	12	—	697	5	9
3	Sachsen	20,925	15	—	500	15	—
4	Württemberg	59,540	5	9	649	12	3
5	Baden	89,131	18	—	892	9	1
6	Kurhessen	10,407	24	—	561	10	—
7	Thüringen	14,042	—	—	448	9	1
8	Braunschweig	85,797	20	8	1,280	—	—
	Summa	2,372,033	25	3	47,212	26	6

Henning. von Meixner. von Schimpff. von Herzog. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Heinemann. Herget. Fellner.

Anlage XIV.
Zu §. 40 des Hauptprotokolls.
Mit Beilagen I. und II.

Uebersicht der Bevölkerung

sämmtlicher

zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörender Staaten,

wie solche

nach der Zählung im Monat December 1855

den

Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen für die Jahre 1856, dann 1857 und 1858 zum Grunde zu legen ist.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
I.	Königreich **Preußen**, einschließlich 63,316 Einwohner in den Hohenzollernschen Landen, jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Neuenburg, nach der Beilage I.	3,482,916	5,395,234	5,642,842	3,002,960	2,950,120
	A. Davon sind abzusetzen:					
	a. Die Garnison in Mainz	—	—	—	—	—
	b. Die Einwohner in den zum Thüringischen Vereine gehörenden landräthlichen Kreisen rc. einschließlich in Abt-Lödnitz, welche im Thüringischen Vereine bei Sachsen-Meiningen eingerechnet werden, nach der Beilage II. Abschnitt A.	20,771	31,107	34,144	16,652	16,003
	c. Die Einwohner in den unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung zum Zollvereine gehörenden Preußischen Ortschaften, nach der Beilage II. Abschnitt B.	582	853	999	490	477
	d. die Einwohner in den isolirt belegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Preußischen Ortschaften, nach der Beilage II. Abschnitt C.	356	569	592	369	301
	e. Die Einwohner des Preußischen Jahde-Gebiets, welche beim Großherzogthum Oldenburg eintrechnen, nach der Beilage I. zu 10	20	142	44	19	22
	Summa A. . .	21,729	32,671	35,779	17,530	16,803
	Bleiben	3,461,187	5,362,563	5,607,063	2,985,430	2,933,317
	B. Fremdherrliche Gebietstheile, welche mit Preußen an den gemeinschaftlichen Zöllen Theil nehmen. (Nach der Zeitfolge der Verträge.)					
	a. Die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen .	8,220	11,417	12,201	5,923	5,586
	b. Desgleichen Schwarzburg-Rudolstadt	3,383	4,748	5,135	2,527	2,552
	c. die Großherzoglich Sächsischen Ämter Allstedt und Oldisleben	2,090	2,859	3,129	1,471	1,444
	d. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg (Ober- und Unterherrschaft und Amt Mühlingen)	11,227	17,417	18,166	8,788	8,706
	Latus . . .	24,920	36,441	38,631	18,709	18,288

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
16,991,156	13,761	168,551	21,446	10,848	10,886	211,731	17,202,887	12,616,792	4,586,095
—	212	4,318	341	196	172	5,027	5,027	—	5,027
97,906	344	4,430	494	259	237	5,420	103,326	103,326	—
2,819	—	—	—	—	—	—	2,819	1,094	1,725
1,831	—	—	—	—	—	—	1,831	1,831	—
227	—	—	—	—	—	—	227	—	227
102,783	556	8,748	835	455	409	10,447	113,230	106,251	6,979
16,888,373	13,205	159,803	20,611	10,393	10,477	201,284	17,089,657	12,510,541	4,579,116
35,127	—	—	—	—	—	—	35,127	35,127	—
14,962	—	—	—	—	—	—	14,962	14,962	—
8,903	—	—	—	—	—	—	8,903	8,903	—
53,077	29	320	38	21	19	398	53,475	53,475	—
112,069	29	320	38	21	19	398	112,467	112,467	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
	Transport	24,920	36,441	38,631	18,709	18,288
Noch I.	**Preußen.**					
	e. Die Fürstlich Lippeschen Ortschaften: Lipperode, Cappel und Grävenhagen	216	335	321	182	164
	f. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften: Rossow, Netzeband und Schöneberg	178	288	325	157	141
	g. Das Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen, sammt den Ämtern Sandersleben und Groß-Alsleben und der Grafschaft Warmsdorf	25,231	36,669	39,378	19,279	18,803
	h. Das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	599	926	973	459	451
	i. Das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim	3,249	4,538	4,786	2,021	2,109
	k. Das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld	6,207	10,715	10,958	5,497	5,359
	l. Das Fürstenthum Waldeck	9,937	15,720	18,402	8,807	8,351
	m. Das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg und das Amt Calvörde	6,105	8,313	9,078	4,133	4,218
	n. Das Fürstenthum Lippe	21,963	34,314	35,246	17,472	16,782
	o. Das Fürstenthum Pyrmont	1,373	1,966	2,376	1,094	1,054
	Summa B. . .	99,978	150,225	160,474	77,810	75,720
	Hierzu die vorseitig unter Abschnitt A. verbliebenen	3,461,187	5,362,563	5,607,063	2,985,430	2,933,317
	Preußen überhaupt . .	3,561,165	5,512,788	5,767,537	3,063,240	3,009,037
	Außerdem:					
	Das Großherzogthum Luxemburg . . .	38,227	61,685	63,900	31,752	31,154

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
112,069	29	320	38	21	19	398	112,467	112,467	—
1,002	—	—	—	—	—	—	1,002	—	1,002
911	—	—	—	—	—	—	911	911	—
114,129	73	531	93	49	48	721	114,850	114,850	—
2,809	—	—	—	—	—	—	2,809	2,809	—
13,454	—	—	—	—	—	—	13,454	—	13,454
32,529	—	—	—	—	—	—	32,529	—	32,529
51,280	37	224	58	37	39	358	51,638	—	51,638
25,742	50	425	44	22	24	515	26,257	26,257	—
103,814	371	379	115	92	88	674	104,488	—	104,488
6,490	1	2	1	—	1	4	6,494	—	6,494
464,229	561	1,881	349	221	219	2,670	466,899	257,294	209,605
16,888,373	13,205	159,803	20,611	10,393	10,477	201,284	17,089,657	12,510,541	4,579,116
17,352,602	13,766	161,684	20,960	10,614	10,696	203,954	17,556,556	12,767,835	4,788,721
188,491	135	492	182	162	153	989	189,480	—	189,480

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
II.	Königreich **Bayern.**					
	1. Regierungsbezirk Oberbayern	171,815	257,839	273,519	88,251	91,884
	2. Regierungsbezirk Niederbayern	125,465	195,649	207,322	72,101	73,748
	3. Regierungsbezirk Pfalz . . . . (Hierunter ist mitgezählt das in Frankfurt a. M. commandirte Jäger-Bataillon mit 1,095 Seelen.)	127,355	178,947	198,631	98,537	98,301
	4. Regierungsbezirk Oberpfalz u. Regensburg	112,946	155,007	177,483	65,515	67,893
	5. Regierungsbezirk Oberfranken . . . . . (Hierunter ist die Königlich Bayerische Exclave Kaulsdorf mit 475 Seelen inbegriffen.)	124,296	161,071	181,232	74,242	75,169
	6. Regierungsbezirk Mittelfranken	128,769	177,360	199,742	73,355	75,153
	7. Regierungsbezirk Unterfranken u. Aschaffenburg	142,226	196,346	216,383	82,496	83,364
	8. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	138,230	187,273	212,305	72,897	76,005
	Summa . . .	1,071,102	1,509,492	1,666,617	627,394	641,517
	Dazu:					
	a) von Sachsen-Weimar das enclavirte Amt Ostheim.	1,053	1,369	1,326	513	557
	b) von Sachsen-Coburg-Gotha das enclavirte Amt Königsberg. .	* 542	—	—	—	—
	Zusammen . . .	1,072,697	1,510,861	1,667,943	627,907	642,074
	Dagegen geht ab:					
	die im Sächsischen Gebiete liegende Königl. Bayerische Exclave Kaulsdorf, welche bei der Bevölkerung des Thüringischen Vereins mit zugerechnet wird.	117	141	179	84	71
	Bleiben für **Bayern** überhaupt . . .	1,072,580	1,510,720	1,667,764	627,823	642,003
III.	Königreich **Sachsen.**					
	1. Kreisdirection Budissin	66,538	99,310	110,584	43,163	43,714
	2. Kreisdirection Dresden	117,077	176,641	190,159	80,728	81,186
	3. Kreisdirection Leipzig.	93,354	150,245	158,574	72,169	73,375
	4. Kreisdirection Zwickau	153,009	241,646	254,700	130,303	132,679
	Sachsen überhaupt . . .	429,978	667,842	714,017	326,363	330,954

* Nur nach Familien und Seelen angegeben.

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.	Gesammt-Bevölkerung	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
711,493	1,428	30,301	1,136	667	554	32,658	744,151	—	744,151
548,820	168	4,914	107	79	93	5,193	554,013	—	554,013
574,416	483	12,290	257	194	177	12,918	587,334	—	587,334
465,898	177	5,747	93	95	73	6,008	471,906	—	471,906
491,714	297	7,722	187	147	143	8,199	499,913	—	499,913
525,610	318	7,469	224	132	152	7,977	533,587	—	533,587
578,589	334	9,917	286	141	143	10,487	589,076	—	589,076
548,480	517	12,319	343	205	229	13,096	561,576	—	561,576
4,445,020	3,722	90,679	2,633	1,660	1,564	96,536	4,541,556	—	4,541,556
3,765	—	—	—	—	—	—	3,765	—	3,765
2,393	—	—	—	-	—	—	2,393	—	2,393
4,451,178	3,722	90,679	2,633	1,660	1,564	96,536	4,547,714	—	4,547,714
475	—	—	—	—	—	—	475	—	475
4,450,703	3,722	90,679	2,633	1,660	1,564	96,536	4,547,239	—	4,547,239
296,771	a. —	—	—	—	—	—	296,771	296,771	—
528,714	a. —	—	—	—	—	—	528,714	528,714	—
454,363	a. —	—	—	—	—	—	454,363	454,363	—
759,328	a. —	—	—	—	—	—	759,328	759,328	—
2,039,176	—	—	—	—	—	—	2,039,176	2,039,176	—

a. Das Militair ist nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
IV.	Königreich **Hannover.**					
	1. Landdrostei zu Hannover	71,836	119,241	121,902	56,428	55,115
	2. " " Hildesheim	79,903	117,960	128,081	58,002	56,183
	3. " " Lüneburg	71,363	120,034	119,113	52,476	50,691
	4. " " Stade	55,688	96,671	92,899	48,934	47,162
	5. " " Osnabrück	48,974	88,292	88,853	42,151	40,526
	6. " " Aurich	40,680	59,592	64,297	31,583	30,779
	7. Bezirk der Berghauptmannschaft Clausthal, incl. des Communion-Bergamts Goslar	8,617	10,460	12,074	5,498	5,483
	(Hierunter sind die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen enthalten mit 702 Seelen.)					
	Summa	377,061	612,250	627,219	295,072	285,939
	Davon sind abzusetzen die vom Zollverein ausgeschlossenen Hannoverschen Ortschaften:					
	1. Hafenort Geestemünde	171	527	302	149	125
	2. Altenwerder, Amts Harburg	344	512	586	270	256
	3. Krusenbusch	1	3	2	—	—
	4. Kattwieck	3	9	6	1	3
	5. Finkenwerder	104	187	177	115	109
	6. Finkenwerder Blumensand, Amts Harburg	1	3	2	1	2
	7. Hoheschaar, Amts Harburg	1	1	3	2	3
	8. Overhaken	2	3	4	3	2
	9. Neuhof, Amts Wilhelmsburg	133	241	192	106	102
	10. Wilhelmsburg, Amts Wilhelmsburg	724	1,283	1,136	631	591
	11. Kirchwerder, Amts Winsen a. d. L.	84	122	141	58	46
	12. Dorf Aumund, Amts Lesum	217	318	321	161	194
	Zusammen	1,785	3,209	2,872	1,497	1,433
	Bleiben für **Hannover**	375,276	609,041	624,347	293,575	284,506
	Dagegen kommt dazu: das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.					
	1. Stadt Bückeburg	698	1,085	1,394	493	453
	2. " Stadthagen	484	734	766	290	298
	3. Amt Bückeburg und Arensburg	2,029	3,089	3,292	1,707	1,657
	4. " Stadthagen	1,270	2,643	2,668	1,333	1,222
	5. " Hagenburg	1,214	2,030	2,034	1,061	957
	6. Festung Wilhelmstein	—	—	—	—	—
	7. Garnison Bückeburg	—	—	—	—	—
	8. In der Strafanstalt zu Bückeburg	—	15	4	—	—
	Summa	5,695	9,596	10,158	4,884	4,587
	Ferner: Vom 1. Januar 1857 ab die angeschlossenen Bremischen Gebietstheile	48	67	71	57	45
	Hannover überhaupt	380,971	618,637	634,505	298,459	289,093
	Vom 1. Januar 1857 ab jedoch	381,019	618,704	634,576	298,516	289,138

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
352,686	—	—	—	—	—	—	352,686	—	352,686
360,226	—	—	—	—	—	—	360,226	—	360,226
342,314	—	—	—	—	—	—	342,314	—	342,314
285,666	—	—	—	—	—	—	285,666	—	285,666
259,822	—	—	—	—	—	—	259,822	—	259,822
186,251	—	—	—	—	—	—	186,251	—	186,251
33,515	—	—	—	—	—	—	33,515	—	33,515
1,820,480	† —	—	—	—	—	—	1,820,480	—	1,820,480
1,103	—	—	—	—	—	—	1,103	—	1,103
1,624	—	—	—	—	—	—	1,624	—	1,624
5	—	—	—	—	—	—	5	—	5
19	—	—	—	—	—	—	19	—	19
588	—	—	—	—	—	—	588	—	588
8	—	—	—	—	—	—	8	—	8
9	—	—	—	—	—	—	9	—	9
12	—	—	—	—	—	—	12	—	12
641	—	—	—	—	—	—	641	—	641
3,641	—	—	—	—	—	—	3,641	—	3,641
367	—	—	—	—	—	—	367	—	367
994	—	—	—	—	—	—	994	—	994
9,011	—	—	—	—	—	—	9,011	—	9,011
1,811,469	—	—	—	—	—	—	1,811,469	—	1,811,469
3,425	3	10	4	2	1	17	3,442	—	3,442
2,088	—	1	—	—	—	1	2,089	—	2,089
9,745	—	68	—	—	—	68	9,813	—	9,813
7,866	—	60	1	—	1	62	7,928	—	7,928
6,082	—	46	—	—	—	46	6,128	—	6,128
—	—	5	—	—	—	5	5	—	5
—	66	193	100	70	61	424	424	—	424
19	—	—	—	—	—	—	19	—	19
29,225	69	383	105	72	63	623	29,848	—	29,848
240	—	—	—	—	—	—	240	—	240
1,840,694	69	383	105	72	63	623	1,841,317	—	1,841,317
1,840,934	—	—	—	—	—	—	1,841,557	—	1,841,557

† Das Militair ist nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
V.	Königreich **Württemberg.**					
	1. Neckar-Kreis	101,003	156,666	169,401	74,589	78,170
	2. Schwarzwald-Kreis	93,972	130,833	151,114	67,112	69,750
	3. Jagst-Kreis	76,912	120,141	131,910	55,945	58,512
	4. Donau-Kreis *	83,441	137,782	148,520	58,131	61,144
	Summa **Württemberg**	355,328	545,422	600,945	255,777	267,576
VI.	Großherzogthum **Baden.**					
	1. Der Seekreis, nach Abzug der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Konstanz, der Insel Reichenau, des Ortes Büsingen und des Büttenharder Hofes	36,497	63,343	70,013	28,582	28,512
	2. Der Ober-Rheinkreis mit Ausschluß der zum Amte Jestetten gehörenden Orte und Höfe: Altenburg, Baltersweil, Beerwangen, Dettighofen mit Häuserhof, Jestetten mit Flachshof, Günzenrieder- und Reutehof, auch Locherhof, Lottstetten mit Balm, Dietenburg, Nack und Volkenbach und Albführenhof bei Weisweil	65,276	110,335	122,191	50,095	49,024
	3. Der Mittel-Rheinkreis	87,890	141,701	157,184	73,609	72,574
	4. Der Unter-Rheinkreis	70,678	111,131	120,763	55,520	53,539
	Summa	260,341	426,510	470,151	207,806	203,649
	Hierzu:					
	das in der Bundesfestung Rastatt garnisonirende K. K. Österreichische Militair	38	4,664	85	29	24
	Baden überhaupt	260,379	431,174	470,236	207,835	203,673

* Unter der Bevölkerung des Donau-Kreises ist das in der Bundesfestung Ulm garnisonirende K. K. Österreichische Militair von 346 Personen inbegriffen.

Civil-Stand. Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande. Köpfe.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand. Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.	Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande. Köpfe.	Gesammt-Bevölkerung. Köpfe.	Davon treffen: a. auf den östlichen Verband. Köpfe.	Davon treffen: b. auf den westlichen Verband. Köpfe.
478,826	—	—	—	—	—	—	478,826	—	478,826
418,809	—	—	—	—	—	—	418,809	—	418,809
366,508	—	—	—	—	—	—	366,508	—	366,508
405,577	—	—	—	—	—	—	405,577	—	405,577
1,669,720	a. —	—	—	—	—	—	1,669,720	—	1,669,720
190,450	—	—	—	—	—	—	190,450	—	190,450
331,645	—	—	—	—	—	—	331,645	—	331,645
445,068	—	—	—	—	—	—	445,068	—	445,068
340,953	—	—	—	—	—	—	340,953	—	340,953
1,308,116	b. —	—	—	—	—	—	1,308,116	—	1,308,116
4,802	—	—	—	—	—	—	4,802	—	4,802
1,312,918	b. —	—	—	—	—	—	1,312,918	—	1,312,918

Zu a. und b. bei Württemberg und Baden umfassen die Bevölkerungs-Angaben den Civil- und Militairstand zusammen, indem besondere Angaben über die Militair-Bevölkerung nicht mitgetheilt worden sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
VII.	Kurfürstenthum **Hessen.**					
	1. Provinz Niederhessen	63,920	100,951	113,327	51,612	49,900
	2. „ Oberhessen	24,014	39,035	42,549	20,134	19,624
	3. „ . Fulda	20,655	34,893	39,150	17,795	17,067
	4. „ Hanau	23,546	40,201	42,245	18,929	18,657
	5. Bezirk Schmalkalden	6,095	8,828	9,598	4,062	4,203
	6. „ Rinteln	7,576	11,652	12,357	5,890	5,804
	Summa . . .	145,806	235,560	259,226	118,422	115,255
	Hiervon geht ab:					
	Der zum Thüringischen Zollvereine gehörende Bezirk Schmalkalden	6,095	8,828	9,598	4,062	4,203
	Bleiben für Kurfürstenthum **Hessen** überhaupt	139,711	226,732	249,628	114,360	111,052
VIII.	Großherzogthum **Hessen.**					
	1. Provinz Oberhessen	59,926	97,625	104,052	47,074	46,172
	2. „ Starkenburg	60,427	97,349	106,773	51,714	51,043
	3. „ Rheinhessen	45,157	72,635	78,538	35,375	35,865
	Summa . . .	165,510	267,609	289,363	134,163	133,080
	Hierzu:					
	das Landgräflich Hessische Amt Homburg	2,391	4,132	4,131	1,597	1,623
	Großherzogthum **Hessen** überhaupt . . .	167,901	271,741	293,494	135,760	134,703

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
315,790	561	3,863	937	522	478	5,800	321,590	—	321,590
121,342	76	317	109	65	60	551	121,893	—	121,893
108,905	74	319	134	73	76	602	109,507	—	109,507
120,032	79	558	113	101	97	869	120,901	—	120,901
26,691	10	11	11	11	9	42	26,733	—	26,733
35,703	15	21	24	9	11	65	35,768	—	35,768
728,463	815	5,089	1,328	781	731	7,929	736,392	—	736,392
26,691	10	11	11	11	9	42	26,733	—	26,733
701,772	805	5,078	1,317	770	722	7,887	709,659	—	709,659
294,923	171	3,848	89	43	36	4,016	298,939	—	298,939
306,879	1,353	4,427	690	311	323	5,751	312,630	—	312,630
222,413	348	2,191	117	64	70	2,442	224,855	—	224,855
824,215	1,872	10,466	896	418	429	12,209	836,424	—	836,424
11,483	21	126	30	23	16	195	11,678	—	11,678
835,698	1,893	10,592	926	441	445	12,404	848,102	—	848,102

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
IX.	**Thüringen.**					
	1. Preußen:					
	a. die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück	20,709	30,987	34,020	16,593	15,945
	b. die Dörfer Kischlitz und Mollschütz	20	43	44	14	16
	2. Kurf. Hessen (Kreis Schmalkalden)	6,095	8,828	9,598	4,062	4,203
	3. Sachsen-Weimar: das Großherzogthum, ausschließlich der Ämter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, jedoch einschließlich des zum Amte Ostheim gehörigen Ortes Melpers	55,570	84,118	89,326	38,811	38,832
	4. Sachsen-Meiningen, einschließlich Abt-Löbnitz, letzteres mit 211 Köpfen	34,942	54,908	59,020	26,056	25,678
	5. Sachsen-Altenburg.	28,568	43,420	46,415	21,815	21,340
	6. Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amts Königsberg	9,837	13,862	15,408	6,433	6,371
	7. Sachsen-Gotha, ausschließlich des Amts Volkenrode	24,303	34,936	37,742	15,518	15,406
	8. Schwarzburg-Sondershausen, Fürstliche Oberherrschaft	6,284	8,792	9,362	4,059	4,112
	9. Schwarzburg-Rudolstädtische Oberherrschaft.	11,727	18,318	19,844	8,061	7,789
	10. Reuß, ältere Linie.	7,731	13,137	13,001	6,521	6,543
	11. Reuß, jüngere Linie.	16,886	25,564	27,786	13,442	12,999
	12. Königlich Bayerisches Amt Kaulsdorf.	117	141	179	84	71
	Thüringen überhaupt . . .	222,789	337,054	361,745	161,469	159,305

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
97,545	344	4,430	494	259	237	5,420	102,965	102,965	
117	—	—	—	—	—	—	117	117	—
26,691	10	11	11	11	9	42	26,733	26,733	—
251,087	a. —	—	—	—	—	—	251,087	251,087	—
165,662	a. —	—	—	—	—	—	165,662	165,662	—
132,990	a. —	—	—	—	—	—	132,990	132,990	—
42,074	a. —	—	—	—	—	—	42,074	42,074	—
103,602	a. —	—	—	—	—	—	103,602	103,602	—
26,325	a. —	—	—	—	—	—	26,325	26,325	-
54,012	a. —	—	—	—	—	—	54,012	54,012	—
39,202	105	114	31	31	19	195	39,397	39,397	—
79,791	313	314	40	30	28	412	80,203	80,203	—
475	—	—	—	—	—	—	475	475	—
1,019,573	772	4,869	576	331	293	6,069	1,025,642	1,025,642	—

a. Von den Vereins-Staaten 3 bis incl. 9 ist das Militair nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
X.	Herzogthum **Braunschweig.**					
	1. Kreis-Dieection Braunschweig	16,268	22,615	25,948	9,269	8,956
	2. " " Wolfenbüttel	12,577	17,171	18,814	7,920	8,012
	3. " " Helmstedt mit Ausnahme des Amtsbezirks Calvörde . .	9,865	13,964	14,477	6,309	5,977
	4. Kreis-Direction Gandersheim	9,161	13,646	14,835	6,911	6,531
	5. " " Holzminden	8,520	12,802	13,364	6,331	6,184
	Summa *) . . .	56,391	80,198	87,438	36,740	35,660
	Hierzu: Die Preußischen unter Braunschweigischer Zollverwaltung stehenden Ortschaften: Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen.	582	853	999	490	477
	Braunschweig überhaupt . .	56,973	81,051	88,437	37,230	36,137
XI.	Herzogthum **Oldenburg.**					
	1. Kreis Oldenburg	7,844	14,659	14,780	6,739	6,415
	2. " Neuenburg	6,742	12,198	12,312	6,298	6,083
	3. " Ovelgönne	5,904	10,122	10,422	5,094	4,781
	4. " Delmenhorst	6,647	11,762	11,863	5,912	5,439
	5. " Vechta	6,486	11,297	11,700	5,207	4,987
	6. " Cloppenburg	6,301	11,124	11,233	4,740	4,689
	7. " Jever	4,656	7,857	8,483	3,373	3,381
	Summa	44,580	79,019	80,793	37,363	35,775
	Es gehen ab: Für den Bezirk des Freihafens Brake	359	653	643	263	237
	Bleiben	44,221	78,366	80,150	37,100	35,538
	Hierzu: Das Königlich Preußische Jadegebiet . .	20	142	44	19	22
	Ferner: Vom 1. Januar 1857 ab die angeschlossenen Bremischen Gebietstheile . .	140	204	205	160	153
	Oldenburg überhaupt . .	44,241	78,508	80,194	37,119	35,560
	Vom 1. Januar 1857 ab, jedoch . .	44,381	78,712	80,399	37,279	35,713

*) Die bei Preußen mit einrechnende Bevölkerung der Kreis-Direction Blankenburg mit 22,475
und des Amtsbezirks Calvörde mit 3,782
sowie die, bei Hannover mit einrechnenden Communion-Besitzungen mit 702

ergeben die Gesammt-Bevölkerung des Herzogthums Braunschweig zu 269,911

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.	Gesammt-Bevölkerung	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
66,788	154	1,397	209	117	103	1,826	68,614	63,973	4,641
51,917	30	511	32	13	23	579	52,496	52,496	—
40,727	13	145	15	11	7	178	40,905	40,905	—
41,923	15	141	16	10	11	178	42,101	—	42,101
38,681	12	139	7	6	3	155	38,836	—	38,836
240,036	224	2,333	279	157	147	2,916	242,952	157,374	85,578
2,819	—	—	—	—	—	—	2,819	1,094	1,725
242,855	224	2,333	279	157	147	2,916	245,771	158,468	87,303
42,593	—	—	—	—	—	—	42,593	—	42,593
36,891	—	—	—	—	—	—	36,891	—	36,891
30,419	—	—	—	—	—	—	30,419	—	30,419
34,976	—	—	—	—	—	—	34,976	—	34,976
33,191	—	—	—	—	—	—	33,191	—	33,191
31,786	—	—	—	—	—	—	31,786	—	31,786
23,094	—	—	—	—	—	—	23,094	—	23,094
232,950	—	—	—	—	—	—	232,950	—	232,950
1,796	—	—	—	—	—	—	1,796	—	1,796
* 231,154	—	—	—	—	—	—	231,154	—	231,154
227	—	—	—	—	—	—	227	—	227
722	—	—	—	—	—	—	722	—	722
231,381	—	—	—	—	—	—	231,381	—	231,381
232,103	—	—	—	—	—	—	232,103	—	232,103

* Beim Herzogthum Oldenburg ist das Militair nicht besonders angegeben, sondern unter der Civilbevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
XII.	Herzogthum **Nassau.**					
	1. Amt Braubach	3,015	4,274	4,198	1,981	1,993
	2. " Diez	4,028	6,526	5,834	2,824	2,774
	3. " Dillenburg	4,261	5,824	5,939	2,673	2,622
	4. " Eltville	2,724	4,368	4,285	1,950	1,914
	5. " Hachenburg	2,827	4,059	3,937	2,146	2,110
	6. " Hadamar	4,839	6,419	6,627	3,473	3,389
	7. " Herborn	4,117	5,414	5,349	2,425	2,352
	8. " Hochheim	3,516	4,691	4,897	2,247	2,332
	9. " Höchst	4,324	6,156	6,418	3,171	3,132
	10. " Idstein	4,479	6,014	6,270	3,220	3,352
	11. " Königstein	3,853	5,620	5,647	2,904	2,800
	12. " Langen-Schwalbach	2,761	3,549	3,857	1,838	1,753
	13. " Limburg	4,070	5,416	5,724	2,755	2,658
	14. " Marienberg	2,195	2,948	2,990	1,682	1,641
	15. " Montabaur	4,117	6,069	6,051	3,158	2,996
	16. " Nassau	3,163	4,518	4,603	2,165	2,053
	17. " Nastätten	3,133	4,205	4,111	1,910	1,860
	18. " Reichelsheim	417	591	569	205	200
	19. " Rennerod	3,767	4,839	4,823	2,472	2,438
	20. " Rüdesheim	2,895	4,410	4,362	2,111	2,046
	21. " Runkel	3,845	5,168	5,115	2,539	2,457
	22. " Goarshausen	2,992	4,051	4,090	1,918	1,916
	23. " Selters	4,056	5,550	5,367	2,759	2,726
	24. " Usingen	5,562	7,303	7,294	3,379	3,347
	25. " Wallenrod	3,636	5,011	5,062	2,616	2,578
	26. " Wehen	2,550	3,686	3,614	1,997	1,826
	27. " Weilburg	5,003	6,996	6,783	3,153	3,004
	28. " Wiesbaden	6,431	10,632	11,076	4,628	4,470
	Nassau überhaupt	102,576	144,307	144,892	70,299	68,739
XIII.	Freie Stadt **Frankfurt.**					
	1. In der Stadt und ihrer Gemarkung	9,548	25,210	25,732	6,178	6,193
	K. K. Österreichische Truppen	—	—	—	—	—
	2. Auf den Dorfschaften	1,964	3,558	3,953	1,511	1,505
	Frankfurt a. M. überhaupt	11,512	28,768	29,685	7,689	7,698

Nach Separat-Artikel 8 zum Artikel 18 des offenen Vertrages wegen Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollvereine berechnen sich die Kopfantheile:

a. Für die Bevölkerung im Stadtgebiete von 64,257 Köpfen 4⅖fach auf 282,730⅘
b. Außervereinsländische Truppen einfach 1,362
c. Landgebiet einfach 10,527

Summa der Antheile . . . 294,620.

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren männliche.	Kinder unter 14 Jahren weibliche.	Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
12,446	—	—	—	—	—	—	12,446	—	12,446
17,958	—	—	—	—	—	—	17,958	—	17,958
17,058	—	—	—	—	—	—	17,058	—	17,058
12,517	—	—	—	—	—	—	12,517	—	12,517
12,252	—	—	—	—	—	—	12,252	—	12,252
19,908	—	—	—	—	—	—	19,908	—	19,908
15,540	—	—	—	—	—	—	15,540	—	15,540
14,167	—	—	—	—	—	—	14,167	—	14,167
18,877	—	—	—	—	—	—	18,877	—	18,877
18,856	—	—	—	—	—	—	18,856	—	18,856
16,971	—	—	—	—	—	—	16,971	—	16,971
10,997	—	—	—	—	—	—	10,997	—	10,997
16,553	—	—	—	—	—	—	16,553	—	16,553
9,261	—	—	—	—	—	—	9,261	—	9,261
18,274	—	—	—	—	—	—	18,274	—	18,274
13,339	—	—	—	—	—	—	13,339	—	13,339
12,086	—	—	—	—	—	—	12,086	—	12,086
1,565	—	—	—	—	—	—	1,565	—	1,565
14,572	—	—	—	—	—	—	14,572	—	14,572
12,929	—	—	—	—	—	—	12,929	—	12,929
15,279	—	—	—	—	—	—	15,279	—	15,279
11,975	—	—	—	—	—	—	11,975	—	11,975
16,402	—	—	—	—	—	—	16,402	—	16,402
21,323	—	—	—	—	—	—	21,323	—	21,323
15,267	—	—	—	—	—	—	15,267	—	15,267
11,123	—	—	—	—	—	—	11,123	—	11,123
19,936	—	—	—	—	—	—	19,936	—	19,936
30,806	—	—	—	—	—	—	30,806	—	30,806
428,237	a. —	—	—	—	—	—	428,237	—	428,237
63,313	45	852	47	23	22	944	64,257	—	64,257
—	—	—	—	—	—	1,362	1,362	—	1,362
10,527	—	—	—	—	—	—	10,527	—	10,527
73,840	45	852	47	23	22	2,306	76,146	—	76,146

a. Beim Herzogthum Nassau ist das Militair nicht besonders angegeben, sondern unter der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren	
					männliche. Köpfe.	weibliche. Köpfe.
	Wiederholung der Vereins-Staaten.					
1	Königreich **Preußen**	3,561,165	5,512,788	5,767,537	3,063,240	3,009,037
	Außerdem: **Luxemburg**	38,227	61,685	63,900	31,752	31,154
2	Königreich **Bayern**	1,072,580	1,510,720	1,667,764	627,823	642,003
3	Königreich **Sachsen**	429,978	667,842	714,017	326,363	330,954
4	Königreich **Hannover**, für 1856 . . .	380,971	618,637	634,505	298,459	289,093
	desgleichen vom 1. Januar 1857 ab	381,019	618,704	634,576	298,516	289,138
5	Königreich **Württemberg**	355,328	545,422	600,945	255,777	267,576
6	Großherzogthum **Baden**	260,379	431,174	470,236	207,835	203,673
7	Kurfürstenthum **Hessen**	139,711	226,732	249,628	114,360	111,052
8	Großherzogthum **Hessen**	167,901	271,741	293,494	135,760	134,703
9	**Thüringen**	222,789	337,054	361,745	161,469	159,305
10	Herzogthum **Braunschweig**	56,973	81,051	88,437	37,230	36,137
11	Großherzogthum **Oldenburg**, für 1856	44,241	78,508	80,194	37,119	35,560
	desgleichen vom 1. Januar 1857 ab	44,381	78,712	80,399	37,279	35,713
12	Herzogthum **Nassau**	102,576	144,307	144,892	70,299	68,739
13	Freie Stadt **Frankfurt a. M.**	11,512	28,768	29,685	7,689	7,698
	Gesammt-Bevölkerung für 1856. .	6,844,331	10,516,429	11,166,979	5,375,175	5,326,684
	Vom 1. Januar 1857 ab	6,844,519	10,516,700	11,167,255	5,375,392	5,326,882
	Die Antheile an der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahme betragen hiernach für 1856:					
	a. für die Vereinsstaaten ohne Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—
	b. für die freie Stadt Frankfurt . .	—	—	—	—	—
	für 1856 überhaupt . .	—	—	—	—	—
	Vom 1. Januar 1857 ab: zu a. durch Anschluß Bremischer Gebietstheile bei Hannover und Oldenburg	. . .	32,646,160			
	„ b. für die freie Stadt Frankfurt . .	. . .	294,620			
	Vom 1. Januar 1857 ab zusammen und zwar zu a: östlich . . . 15,991,121 westlich . . . 16,655,039 wie oben . . . 32,646,160.	. . .	32,940,780			

Civil-Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männliche.	Kinder unter 14 Jahren weibliche.	Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
17,352,602	13,766	161,684	20,960	10,614	10,696	203,954	17,556,556	12,767,835	4,788,721
188,491	135	492	182	162	153	989	189,480	—	189,480
a. 4,450,703	3,722	90,679	2,633	1,660	1,564	96,536	4,547,239	—	4,547,239
2,039,176	* —	* —	* —	* —	* —	* —	2,039,176	2,039,176	—
1,840,694	* 69	* 383	* 105	* 72	* 63	* 623	1,841,317	—	1,841,317
1,840,934	69	383	105	72	63	623	1,841,557	—	1,841,557
1,669,720	* —	* —	* —	* —	* —	* —	1,669,720	—	1,669,720
1,312,918	* —	* —	* —	* —	* —	* —	1,312,918	—	1,312,918
701,772	805	5,078	1,317	770	722	7,887	709,659	—	709,659
835,698	1,893	10,592	926	441	445	12,404	848,102	—	848,102
1,019,573	* 772	* 4,869	* 576	* 331	* 293	* 6,069	1,025,642	1,025,642	—
242,855	224	2,333	279	157	147	2,916	245,771	158,468	87,303
231,381	* —	* —	* —	* —	* —	* —	231,381	—	231,381
232,103	—	—	—	—	—	—	232,103	—	232,103
428,237	* —	* —	* —	* —	* —	* —	428,237	—	428,237
73,840	45	852	47	23	22	† 2,306	76,146	—	76,146
32,387,660	21,431	276,962	27,025	14,230	14,105	333,684	32,721,344	15,991,121	16,730,223
32,388,622	21,431	276,962	27,025	14,230	14,105	333.684	32,722,306	15,992,083	16,730,223
—	—	—	—	—	—	—	32,645,198	15,991,121	16,654,077
—	—	—	—	—	—	—	294,620	—	294,620
—	—	—	—	—	—	—	32,939,818	15,991,121	16,948,697

a. 2,393 Köpfe im enclavirten Amte Königsberg sind nur summarisch angegeben.

* Bezüglich der in diesen Spalten mangelnden, resp. nicht vollständigen Angaben, sind die Bemerkungen vorne, bei den betreffenden Vereinsstaaten zu vergleichen.

† Die K. K. Österreichischen Truppen sind nur summarisch mit 1,362 Köpfen angegeben.

Henning. von Meixner. von Schimpff. Albrecht. Houth-Weber. von Herzog.

Schmidt. Cramer. Ewald. Thon. von Heinemann. Meyer. Herget. Fellner.

Auszug

aus der

Bevölkerungs-Liste

des

Königreichs Preußen

nach der

im December 1855 vollzogenen Zählung der Einwohner.

Laufende №	Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
	I. In den östlichen Provinzen.					
1	**Provinz Ostpreußen.**					
	a. Regierungsbezirk Königsberg	187,764	279,357	300,175	158,090	154,879
	b. Regierungsbezirk Gumbinnen	129,410	203,912	213,711	110,941	109,721
	Summa ..	317,174	483,269	513,886	269,031	264,600
2	**Provinz Westpreußen.**					
	a. Regierungsbezirk Danzig	86,204	130,738	140,580	77,966	76,886
	b. Regierungsbezirk Marienwerder	129,368	198,755	200,959	128,132	125,328
	Summa ..	215,572	329,493	341,539	206,098	202,214
3	**Provinz Posen.**					
	a. Regierungsbezirk Posen	178,891	276,282	290,412	166,052	166,679
	b. Regierungsbezirk Bromberg	93,564	142,640	146,604	95,801	94,045
	Summa ..	272,455	418,922	437,016	261,853	260,724
4	**Provinz Pommern.**					
	a. Regierungsbezirk Stettin	119,043	185,005	193,290	110,421	108,216
	b. Regierungsbezirk Cöslin	90,567	146,541	152,825	92,226	89,059
	c. Regierungsbezirk Stralsund	39,185	61,565	66,326	34,832	33,991
	Summa ..	248,795	393,111	412,441	237,479	231,266
5	**Provinz Schlesien.**					
	a. Regierungsbezirk Breslau	268,310	380,137	428,242	202,358	201,818
	b. Regierungsbezirk Oppeln	221,932	302,944	329,614	185,190	187,332
	c. Regierungsbezirk Liegnitz	215,166	302,126	342,927	143,595	144,387
	Summa ..	705,408	985,207	1,100,783	531,143	533,537
6	**Provinz Brandenburg.**					
	a. Regierungsbezirk Potsdam mit Berlin	264,059	431,792	447,739	216,127	211,345
	b. Regierungsbezirk Frankfurt	180,504	283,445	302,361	160,588	157,235
	Summa ..	444,563	715,237	750,100	376,715	368,580
	Latus ..	2,203,967	3,325,239	3,555,765	1,882,319	1,860,921

Civil-Stand.	B. Nach den Ortserhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.	
				männliche.	weibliche.		
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
892,501	702	6,896	1,101	526	579	9,102	901,603
638,285	262	1,689	445	206	206	2,546	640,831
1,530,786	964	8,585	1,546	732	785	11,648	1,542,434
426,170	574	7,989	900	403	434	9,726	435,896
653,174	378	3,989	631	329	313	5,262	658,436
1,079,344	952	11,978	1,531	732	747	14,988	1,094,332
899,425	677	8,010	1,028	563	525	10,126	909,551
479,090	309	3,068	448	232	247	3,995	483,085
1,378,515	986	11,078	1,476	795	772	14,121	1,392,636
596,932	705	7,258	1,051	559	557	9,425	606,357
480,651	370	2,338	555	299	284	3,476	484,127
196,714	146	1,296	206	111	101	1,714	198,428
1,274,297	1,221	10,892	1,812	969	942	14,615	1,288,912
1,212,555	961	11,358	1,543	796	757	14,454	1,227,009
1,005,080	671	7,062	1,098	560	555	9,275	1,014,355
933,035	651	6,218	977	427	447	8,069	941,104
3,150,670	2,283	24,638	3,618	1,783	1,759	31,798	3,182,468
1,307,003	2,235	29,897	3,734	1,503	1,477	36,611	1,343,614
903,629	579	5,609	821	399	446	7,275	910,904
2,210,632	2,814	35,506	4,555	1,902	1,923	43,886	2,254,518
10,624,244	9,220	102,677	14,538	6,913	6,928	131,056	10,755,300

Laufende №	Gebietstheile.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
		A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
	Transport . .	2,203,967	3,325,239	3,555,765	1,882,319	1,860,921
7	**Provinz Sachsen.**					
	a. Regierungsbezirk Magdeburg	153,916	233,629	241,074	122,689	120,193
	b. Regierungsbezirk Merseburg	164,864	244,579	258,085	136,015	134,265
	c. Regierungsbezirk Erfurt	73,873	108,887	118,786	60,068	58,309
	Summa . .	392,653	587,095	617,945	318,772	312,767
	Summa zu I. östliche Provinzen	2,596,620	3,912,334	4,173,710	2,201,091	2,173,688
	II. In den westlichen Provinzen.					
8	**Provinz Westphalen.**					
	a. Regierungsbezirk Münster	77,919	147,856	148,742	68,159	65,208
	b. Regierungsbezirk Minden	89,502	139,651	147,277	87,045	84,356
	c. Regierungsbezirk Arnsberg	118,602	208,870	195,968	114,915	109,910
	Summa . .	286,023	496,377	491,987	270,119	259,474
9	**Rheinprovinz.**					
	a. Regierungsbezirk Köln	104,012	167,272	167,173	91,487	88,454
	b. „ Düsseldorf	190,951	330,275	315,299	180,579	173,181
	c. „ Koblenz	104,367	163,116	164,583	87,512	86,190
	d. „ Trier	101,012	158,842	163,910	89,272	87,928
	e. „ Aachen	85,728	146,230	143,659	72,944	71,025
	f. „ Lande	14,181	20,646	22,477	9,937	10,158
	Summa . .	600,251	986,381	977,101	531,731	516,936
10	Jade-Gebiet . . . . . . S^a. per se . .	20	142	44	19	22
11	die Preußischen Truppentheile in Luxemburg	—	—	—	—	—
	do. do. in Mainz . .	—	—	—	—	—
	do. do. in Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—
	Summa . .	—	—	—	—	—
	Summa zu II. westliche Provinzen .	886,294	1,482,900	1,469,132	801,869	776,432
	Überhaupt in den östlichen und westlichen Provinzen	3,482,914	5,395,234	5,642,842	3,002,960	2,950,120

Civil-Stand.	B. Nach den Ortserhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.	
				männliche.	weibliche.		
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
10,624,244	9,220	102,677	14,538	6,913	6,928	131,056	10,755,300
717,585	662	7,405	981	518	540	9,444	727,029
772,944	598	7,170	850	469	494	8,983	781,927
346,050	442	5,188	623	349	326	6,486	352,536
1,836,579	1,702	19,763	2,454	1,336	1,360	24,913	1,861,492
12,460,823	10,922	122,440	16,992	8,249	8,288	155,969	12,616,792
429,965	231	3,053	396	207	216	3,872	433,837
458,329	233	3,388	362	198	209	4,157	462,486
629,663	154	651	226	198	174	1,249	630,912
1,517,957	618	7,092	984	603	599	9,278	1,527,235
514,386	437	7,888	680	371	359	9,298	523,684
999,334	399	6,859	632	362	383	8,236	1,007,570
501,401	435	6,245	710	408	400	7,763	509,164
499,952	315	5,464	482	305	315	6,566	506,518
433,858	147	2,016	216	132	130	2,494	436,352
63,218	25	31	27	20	20	98	63,316
3,012,149	1,758	28,503	2,747	1,598	1,607	34,455	3,046,604
227	—	—	—	—	—	—	227
—	195	4,233	298	164	176	4,871	4,871
—	212	4,318	341	196	172	5,027	5,027
—	56	1,965	84	38	44	2,131	2,131
—	463	10,516	723	398	392	12,029	12,029
4,530,333	2,839	46,111	4,454	2,599	2,598	55,762	4,586,095
16,991,156	13,761	168,551	21,446	10,848	10,886	211,731	17,202,887

Auszug

aus der

Bevölkerungs-Liste

des

Königreichs Preußen

nach der

im December 1855 vollzogenen Zählung der Einwohner.

Laufende №	Gebietstheile.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
	A. Die zum Thüringenschen Zollverbande gehörigen Kreise und Ortschaften.					
1	Im Regierungsbezirk Merseburg. Dorf Kischlitz, Mollschütz, Abtlöbnitz	62	120	124	59	58
2	Im Regierungsbezirk Erfurt. Der landräthliche Kreis Erfurt	9,898	15,649	17,327	7,651	7,389
	„ Schleusingen	7,926	10,881	11,974	6,440	6,131
	„ Ziegenrück	2,885	4,457	4,719	2,502	2,425
	Summa	20,771	31,107	34,144	16,652	16,003
	B. Die unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung stehenden Preußischen Ortschaften.					
1	Im Regierungsbezirk Magdeburg. Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen	214	377	392	156	169
2	Im Regierungsbezirk Minden. Die Gemeine Lüchtringen	368	476	607	334	308
	Summa	582	853	999	490	477
	C. Die isolirt belegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Preußischen Ortschaften.					
1	Im Regierungsbezirk Potsdam. die Ortschaften Drenikow, „ „ Porep, „ „ Succow	112	156	158	115	83
	die Kolonie und Erbpachts-Vorwerk Groß Menow	27	33	33	17	11
2	Im Regierungsbezirk Stettin. Die Rittergüter und Dörfer Zettemin	50	95	91	48	52
	mit Peenwerder	11	17	19	9	12
	„ Dukow	44	62	81	42	44
	„ Rottmannshagen	41	70	75	51	33
	„ Rützenfelde	21	35	43	28	23
	„ Carlsruh	19	38	33	27	14
	„ Pinnow	31	63	59	32	29
	Summa	356	569	592	369	301

Civil-Stand.	B. Nach den Orts-Erhebungen über den Militair-Stand.						
Anzahl der Einwohner vom Civil-Stande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren männliche.	Kinder unter 14 Jahren weibliche.	Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.	Gesammt-Bevölkerung.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
361	—	—	—	—	—	—	361
48,016	333	4,418	477	253	224	5,372	53,388
35,426	6	7	10	3	6	26	35,452
14,103	5	5	7	3	7	22	14,125
97,906	344	4,430	494	259	237	5,420	103,326
1,094	—	—	—	—	—	—	1,094
1,725	—	—	—	—	—	—	1,725
2,819	—	—	—	—	—	—	2,819
512	—	—	—	—	—	—	512
94	—	—	—	—	—	—	94
286	—	—	—	—	—	—	286
57	—	—	—	—	—	—	57
229	—	—	—	—	—	—	229
229	—	—	—	—	—	—	229
129	—	—	—	—	—	—	129
112	—	—	—	—	—	—	112
183	—	—	—	—	—	—	183
1,831	—	—	—	—	—	—	1,831

Anlage XV.
zu §. 42 des Hauptprotokolls.

(Formular.)

Beilage

zur

Haupt-Übersicht der Ausgaben an Zollverwaltungskosten

im

(Vereins-Staat)

für das Jahr 18..

bezüglich

der Stellen, welche nicht das ganze Jahr hindurch besetzt oder vertreten gewesen sind, und für die somit nicht der volle Jahresbetrag der Besoldung zur Verausgabung gekommen ist.

Bemerkungen.

1) In der Hauptübersicht der Ausgaben an Zollverwaltungskosten kommt bei jeder Beamten-Kategorie, nachdem vorher die Stellen aufgeführt worden sind, für welche der volle Jahresbetrag der Besoldung zur Verausgabung gelangt ist, die in dieser Beilage dargestellte Summe nur summarisch in Ansatz.

2) Sind bei einer, nicht das ganze Jahr hindurch besetzt gewesenen Stelle verschiedene Gehaltssätze zur Anwendung gekommen, z. B. für die ersten 5 Monate der Gehaltssatz von 500 ₰, dann für 4 Monate der Gehaltssatz von 600 ₰, dann für 2 Monate 10 Tage Vertretungskosten rc., so werden die hiernach verausgabten Beträge in Spalte 6 dieser Beilage auf mehreren Zeilen unter einander dargestellt und deren Summe in Spalte 7 nachgewiesen.

3) Stellen, welche das ganze Jahr hindurch besetzt, jedoch zeitweise mit verschiedenen Gehaltssätzen versehen waren, sind nicht in diese Beilage, sondern in die Hauptübersicht aufzunehmen, in welcher die erforderlichen Erläuterungen in der Spalte für Bemerkungen beizufügen sind.

4) In der Spalte 9 dieser Beilage („Bemerkungen“) sind Erläuterungen unter näherer Angabe der Zeitdauer, zu geben über:

1) Stellen, welche im Laufe des Jahrs
   a. neu hinzugetreten,
   b. ganz eingezogen oder umgewandelt worden sind, bei welchen also die Bauschsumme nur für die Zeit des Bestehens derselben zu liquidiren ist.
2) Stellen, welche über 6 Monate hinter einander ganz unbesetzt oder ohne Vertretung geblieben sind und zwar so, daß diese Vacanz oder Nichtvertretung in zwei verschiedene Jahre fiel, nämlich zu einem Theil in das Abrechnungsjahr und zum andern Theil in das vorausgegangene oder folgende Jahr.

Nr.	Benennung der Etats-Titel und der Beamten-Kategorien.	Zahl der Stellen.	Jahres-Gehalts-Satz, nach welchem die Inhaber wirklich besoldet waren.		Dauer der Zeit, in welcher die Stelle wirklich besetzt oder vertreten (mit a. bezeichnet) war.		Für diese Zeit sind gezahlt worden und als wirkliche Ausgabe zu liquidiren: im Einzelnen.			im Ganzen.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.			7.		
			ℛ	Sgr	Monate	Tage	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
I.	Besoldungen des Personals bei den Hauptzollämtern.											
	Hauptamts-Assistenten	1	350	—	5	15	156	7	6	156	7	6
		1	350	—	7	18	233	10	—			
			—	—	(a) 2	—	75	—	—	308	10	—
		1	400	—	3	—	100	—	—			
			500	—	6	—	250	—	—	350	—	—
	Summa . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	814	7	6
VII.	Aufsicht.											
	Fuß-Aufseher.	3	240	—	9	15	570	—	—			
			—	—	(a) 2	15	150	—	—	720	—	—
		2	220	—	10	—	366	20	—	366	20	—
		4	240	—	3	—	240	—	—			
			250	—	8	—	666	20	—	906	20	—
		1	220	—	11	—	201	20	—	201	20	—
		1	240	—	8	10	166	20	—	166	20	—
		1	250	—	5	—	104	5	—	104	5	—
		1	240	—	7	15	150	—	—	150	—	—
		1	220	—	8	—	146	20	—	146	20	—
	Summa . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	2762	15	—

Die zu verrechnende Bauschsumme beträgt. 8.			Bemerkungen. 9.
Thlr	Sgr	Pf	
229	5	—	Am 16. Junius 1858 aufgehoben.
500	—	—	
500	—	—	
1229	5	—	
720	—	—	
400	—	—	Neue Stellen am 1. März 1858 errichtet.
960	—	—	
240	—	—	
240	—	—	
100	—	—	NB. Die Berichtigung der Bauschsumme hat nach dem Beschlusse der 13. General-Konferenz §. 42. 2. stattgefunden.
150	—	—	Die Stelle war vom 1. November 1857 bis 15. Mai 1858 unbesetzt (NB. wie vorher).
160	—	—	Die Stelle war vom 1. September 1858 bis 10. April 1859 unbesetzt (NB. desgleichen).
2970	—	—	

Anlage XVI.
zu §. 43 des Hauptprotokolls.

Berechnung der Summen,

um welche

der Bauschsummen-Etat für das Königreich Hannover

zu vermindern resp. zu erhöhen sein wird.

	Zahl der Stellen im Einzelnen.	Zahl der Stellen für jede Beamten-Kategorie.	Zu bewilligender jährlicher Betrag im Einzelnen. ₰	Zu bewilligender jährlicher Betrag im Ganzen. ₰
Zu I. Persönliche Ausgaben bei den Hauptzollämtern.				
Es sind hinzugekommen:				
Assistenten				
beim Hauptzollamte Sebaldsbrück				
seit dem 1. April 1857	3			
beim Hauptzollamte Harburg				
seit dem 21. April 1858	1			
„ „ 16. Juni 1858	1	5	500	2,500
Amtsdiener				
beim Hauptzollamte Harburg				
seit dem 1. März 1857	1	1	200	200
Summa Tit. I. — 2700 ₰.				
Zu II. Persönliche Ausgaben bei Nebenzollämtern I. Classe.				
Es ist hinzugekommen:				
a. Einnehmer				
im Hauptamtsbezirke Hitzacker				
zu Rosien vom 1. Januar 1857 an	1			
dagegen ist eingezogen:				
im Hauptamtsbezirke Hitzacker				
zu Preten vom 1. Januar 1857 an	1			
bleibt aequale.				
b. Assistenten				
im Hauptamtsbezirke Harburg				
zu Harburg am Anlegeplatze der Dampfschiffe vom 16. October 1857 an	1			
dagegen ist eingezogen:				
im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück				
zu Sebaldsbrück vom 1. April 1857 an	1			
bleibt aequale.				
Zu III. Persönliche Ausgaben für die Anmeldeposten.				
In Sückau, Hauptamtsbezirks Hitzacker, kommt seit dem 1. Januar 1857 hinzu	1	1	230	230
Summa Tit. III. — 230 ₰.				
Latus . . .	—	—	—	2,930

	Zahl der Stellen		Zu bewilligender jährlicher Betrag	
	im Einzelnen.	für jede Beamten-Kategorie.	im Einzelnen. ₰	im Ganzen. ₰
Transport . . .	—	—	—	2,930
Zu VI. Amtsunkosten.				
Für den seit dem 1. Januar 1857 hinzugekommenen Anmeldeposten in Sückau	1			
Summa Tit. VI. — 30 ₰.		1	30	30
Zu VII. Gehalte des Grenzaufsichts-Personals.				
Es sind hinzugekommen:				
Aufseher zu Fuß				
im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück				
zu Sudweihe vom 16. Mai 1857 an	3			
" Hörden " " " " "	3			
" Sebaldsbrück vom 1. April 1857 an	2			
" Quelkhorn " 1. Mai 1858 "	2			
" Bassen " " " "	4			
" Borstel " " " "	4			
" Riede " " " "	4			
im Hauptamtsbezirke Hitzacker				
zu Artlenburg vom 16. Juli 1857 an	1			
im Hauptamtsbezirke Harburg				
zu Harburg vom 11. April 1858 an	4			
=	27			
Dagegen sind eingezogen:				
im Hauptamtsbezirke Nordhorn				
zu Oberlangen vom 1. Mai 1858 an 1				
" Neurhede " " " " 1				
im Hauptamtsbezirke Leer				
zu Mark vom 1. Mai 1858 an 2				
" Bingum " " " " 2				
im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück				
zu Ottersberg vom 1. Mai 1858 an 4				
Ferner werden noch eingezogen werden:				
im Hauptamtsbezirke Leer				
zu Jemgum . . . (Der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Stellen läßt sich noch nicht bestimmen.) . . 1				
" Kirchborgum 2				
" Weener 1				
" Stapelmoor 2	16			
bleiben . . .	—	11	240	2,640
Summa Tit. VII. — 2,640 ₰.				
Latus . . .	—	—	—	5,600

	Zahl der Stellen im Einzelnen.	Zahl der Stellen für jede Beamten-Kategorie.	Zu bewilligender jährlicher Betrag im Einzelnen. ₰	Zu bewilligender jährlicher Betrag im Ganzen. ₰
Transport . . .	—	—	—	5,600
Zu X. Gehalte für die Besetzung der Wacht- und Kreuzerschiffe.				
Es kommen hinzu:				
2 Commandeure (vom 1. Januar 1858)	2	2	360	720
Summa Tit. X. — 720 ₰.				
Summa der Erhöhung des Bauschsummen-Etats für das Königreich Hannover	—	—	—	6,320
Davon sind abzusetzen:				
XI. Kosten für das frühere Zollabfertigungsamt in Bremen,				
an dessen Stelle vom 1. Januar 1857 an ein vereinsländisches Hauptzollamt getreten ist:				
Amtsvorstand	1	1	700	700
Assistenten	6	6	500	3,000
Amtsdiener	2	2	200	400
Aufseher zu Fuß	14	14	240	3,360
Amtsunkosten	—	—	—	60
zusammen . . .	—	—	—	7,520
mithin bleibt der Bauschsummen-Etat für das Königreich Hannover zu vermindern um	—	—	—	1,200

Anlage XVII.
zu §. 43 des Hauptprotokolls.

Bauschsummen-Etat

für

das Königreich Hannover.

Benennung der Etats-Titel und Beamten-Kategorien.	Nach der Beilage X. zu §. 44 des Hauptprotokolls der XI. General-Konferenz			Zugang: a. nach der Beilage XXIII zu §. 44 des Hauptprot. der XII. General-Konf.; b. nach der Anl. XVI. zum Hauptprotok. d. Vollzugs-Commission in Bremen; c. nach den Beschlüssen der XIII. General-Konferenz.		Bestand.	
	Gehalts-Sätze Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag des Gehalts Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag des Gehalts Thlr.	Zahl der Stellen	Gesammt-Summe Thlr.
I. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern:							
Oberinspectoren	1200	3	3,600	—	—	3	3,600
dergleichen	1100	6	6,600	—	—	6	6,600
Hauptamtsrendanten	800	9	7,200	—	—	9	7,200
Hauptamtscontroleure	600	9	5,400	—	—	9	5,400
Hauptamtsassistenten	500	52	26,000	a. 2 c. 5	1,000 2,500	59	29,500
Hauptamtsdiener	200	14	2,800	c. 1	200	15	3,000
II. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Classe:							
Einnehmer	460	42	19,320	a. 3 b. 1	1,380 460	46	21,160
Assistenten	350	30	10,500	a. 2	700	32	11,200
Amtsdiener	180	12	2,160	—	—	12	2,160
III. Persönliche Ausgaben für die Anmelde-posten:							
Anmeldeposten	230	16	3,680	c. 1	230	17	3,910
IV. Nebenzollämter II. Classe:							
für 140 Meilen Grenzlänge à 60 Thlr.	—	—	8,400	—	—	—	8,400
V. Legitimationsschein-Ausstellung:							
für 140 Meilen Grenzlänge à 20 Thlr.	—	—	2,800	—	—	—	2,800
VI. Amtsunkosten:							
für Hauptzollämter	250	9	2,250	—	—	9	2,250
„ Nebenzollämter I. Classe	60	42	2,520	a. 3 b. 1	180 60	46	2,760
„ Anmeldeposten	30	16	480	c. 1	30	17	510
Latus . . .	—	—	103,710	—	6,740	—	110,450

Benennung der Etats-Titel und Beamten-Kategorien.	Nach der Beilage X. zu §. 44 des Hauptprotokolls der XI. General-Konferenz			Zugang: a. nach der Beilage XXIII zu §. 44 des Hauptprot. der XII. General-Konf., b. nach der Anl. XVI zum Hauptprotok. d. Vollzugs-Commission in Bremen; c. nach den Beschlüssen der XIII General-Konferenz.		Bestand.	
	Gehalts-Sätze Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag des Gehalts Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag des Gehalts Thlr.	Zahl der Stellen	Gesammt-Summe Thlr.
Transport . . .	—	—	103,710	—	6,740	—	110,450
VII. Gehalte des Grenzaufsichts-Personals:							
Obergrenzcontroteure	600	42	25,200	a. 1	600	43	25,800
Berittene Aufseher	270	45	12,150	a. 1	270	46	12,420
Aufseher zu Fuß	240	939	225,360	a. 28 b. 11 c. 11	6,720 2,640 2,640	989	237,360
VIII. Equipage- und Pferdeunterhaltungs-gelder:							
für Oberinspectoren	330	9	2,970	—	—	9	2,970
» Obercontroteure	160	41	6,560	a. 1	160	42	6,720
» berittene Aufseher	120	45	5,400	a. 1	120	46	5,520
IX. Diätenaversum:							
für Oberinspectoren	120	9	1,080	—	—	9	1,080
X. Gehalte für die Besatzung der Wacht- und Kreuzerschiffe:							
Aufseher	257	28	7,196	b. 2	514	30	7,710
Commandeure	360	8	2,880	c. 2	720	10	3,600
Steuermänner	288	8	2,304	—	—	8	2,304
Matrosen 1. Classe	204	19	3,876	—	—	19	3,876
Matrosen 2. Classe	168	16	2,688	—	—	16	2,688
Zusammen . . .	—	—	401,374	—	21,124	—	422,498
XI. Kosten für das Zollabfertigungsamt in Bremen:					Abgang.		
Amtsvorstand	700	1	700	c. 1	700	—	—
Assistenten	500	6	3,000	c. 6	3,000	—	—
Amtsdiener	200	2	400	c. 2	400	—	—
Aufseher	240	14	3,360	c. 14	3,360	—	—
Amtsunkosten	—	—	60	c.	60	—	—
				=	7,520		
					Zugang.		
Summa . . .	—	—	408,894	—	13,604	—	422,498

Anlage XVIII.
Zu §. 43 des Hauptprotokolls.

Etat der Gehalte

der

Beamten bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Bremen.

Dienststelle.	Nach Beilage A. zur Anlage XIX. des Hauptprotokolls der Vollzugs-Commission in Bremen.			Zugang nach dem Beschlusse der XIII. General-Conferenz.		Bestand.	
	Gehaltssätze. Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag des Gehalts Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag Thlr.	Zahl der Stellen	Betrag des Gehalts. Thlr.
I. Behufs der am 1. Januar 1857 anzustellenden Beamten.							
Ober-Zollinspector	1,300	1	1,300	—	—	1	1,300
Ober-Revisor	1,000	1	1,000	—	—	1	1,000
Hauptamts-Rendant	900	1	900	—	—	1	900
Hauptamts-Controleur	860	1	800	—	—	1	800
Vorstand der Abfertigungsstelle an der Oberweser	800	1	800	—	—	1	800
Hauptamts-Assistenten	600	20	12,000	—	—	20	12,000
Aufseher	280	26	7,280	8	2,240	34	9,520
Amtsdiener	250	4	1,000	1	250	5	1,250
Summa I. . .	—	—	25,080	—	2,490	—	27,570
II. Behufs der nach Eröffnung der Niederlage an der Abfertigungsstelle an der Unterweser anzustellenden Beamten.							
Hauptamts-Assistenten	600	2	1,200	—	—	2	1,200
Aufseher	280	2	560	—	—	2	560
Amtsdiener	250	1	250	—	—	1	250
Summa II. . .	—	—	2,010	—	—	—	2,010

Anlage XIX.
Zu §. 45 des Hauptprotokolls.

Berechnung

des

Maximalbetrages der Entschädigung der Königlich Hannoverschen Regierung wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins mit dem Zollvereine im Januar 1854 dienstlos gewordenen Hannoverschen Zollerhebungs- und Aufsichtsbeamten.

I. Die Zahl der dienstlos gewordenen Beamten,

welche nicht im Monat Januar 1854 wieder
a. im Grenz-, beziehungsweise Zolldienste,
b. bei Hauptsteuer-Ämtern mit Niederlage,
c. bei den Steuerhebestellen, welchen die unumschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht, angestellt worden sind, beträgt:
1) nach Abrechnung der über 60 Jahre alten Beamten
118 Beamte, ausschließlich der Grenzaufseher zu Fuß.
2) 133 Grenz-Aufseher zu Fuß.
Unter dieser Zahl ad 1 sind 7
und ad 2 sind 50

zusammen 57

Beamte inbegriffen, welche nach der Verabredung im besondern Protokolle der Vollzugs-Commission zu Hannover vom 3. März 1854 zur Bewachung der Ufer an der Oberweser noch interimistisch verwendet worden, und erst mit dem Monat Januar 1857 aus dieser Function getreten sind.

Summa 251 Beamte.

Die Quiescenz-Gehalte für diese Beamten berechnen sich

ad 1 auf	24,061 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.,
ad 2 à 120 Thlr. für jeden Aufseher	15,960 »	— »	— »
Summa . .	40,021 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.
Es kommen daher durchschnittlich auf jeden Beamten	159 »	13 »	6 »

II. Abminderungs-Berechnung.

A. Für die Jahre 1854—1856.

1) Die Zahl der dienstlos gewordenen Beamten ist 251.
Davon berechnet sich der Abgang durch Todesfälle zu 2 Procent angenommen auf . . . 5,02
2) Die Zahl der verbleibenden Zollstellen beträgt zufolge der beigebrachten besondern Nachweisung 1287.
Der Abgang durch Todesfälle wie vor zu 2 Procent angenommen 25,74
3) Der Abgang an Beamten in andern Dienstzweigen (IV. 3. der Übereinkunft vom 20. Mai 1835) zu 2 Beamte auf 100,000 Einwohner angenommen nach der Bevölkerung Hannovers von 1,810,391 à 2 Procent 36,20

Summa . . 66,96

die für die dienstlos gewordenen Beamten sich berechnende Entschädigungssumme beträgt sohin nach dem vorstehend ermittelten Abminderungssatze von $66_{,96}$ à 159 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. jährlich 10,676 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

B. Für das Jahr 1857 u. s. w.

1) Mit dem Jahre 1857 hat sich die Zahl der innern Zollstellen durch die Vermehrung des Stellen-Etats der Bauschsumme und durch die von Hannover zu besetzenden Stellen bei dem vereinsländischen Hauptzollamte in Bremen von 1287 auf 1459 erhöht.

Hiernach ergiebt sich von diesem Jahre ab ein Abgang

a. wie ad A. 1 . . . . $5_{,02}$
b. durch die vorstehende Stellenvermehrung . . $29_{,18}$
c. wie ad A. 3 . . . . $36_{,20}$

Summa . . $70_{,40}$.

2) Die für die dienstlos gewordenen Beamten vom Jahre 1857 ab sich berechnende Entschädigungssumme beträgt sohin nach dem vorstehend ermittelten Abminderungssatze von $70_{,40}$ à 159 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. jährlich 11,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

III. Entschädigungs-Berechnung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Entschädigungssumme beträgt	40,021	25	6			
Hiervon geht ab:						
die Hälfte des unter II. A. ermittelten Abminderungssatzes von 10,676 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. pro 1854 mit	5,338	11	6	34,683	14	—
	34,683	14	—			
1855 »	10,676	23	t	24,006	20	11
	24,006	20	11			
1856 »	10,676	23	1	13,329	27	10
	13,329	27	10			
Von dem vorstehenden Betrage für das Jahr t856 geht für das Jahr 1857 der unter B. 2 ermittelte Abminderungssatz mit .	t1,225	8	4	2,104	19	6
	2,104	19	6			
			Summa	74,124	22	3

Hiervon gehen ab die nach der besonderen Verabredung im §. 45 dieses Protokolls in Abzug zu bringenden Quiescenz-Gehalte für die in den Jahren 1854—56 an der Oberweser noch in Function gestandenen 57 Beamten à jährlich 7786 Thlr 27 Sgr. mit . . . 23,360 Thlr. 21 Sgr. — Pf.

Der gesammte Maximalbetrag der Entschädigung beträgt sonach . 50,764 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.
Dazu einmonatliche Pferde-Unterhaltungsgelder . . . . 70 » — » — »

Summa . . . 50,834 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Anlage XX.
zu §. 45 des Hauptprotokolls.

Berechnung

des

Maximal-Betrages der Entschädigung wegen Alimentirung der, durch die Vereinigung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe mit dem Zollverein vom 1. Januar 1854 ab dienstlos gewordenen Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Beamten.

I. Berechnung der Quiescenz-Gehalte der dienstlos gewordenen Beamten.

Diensteigenschaft.	Übersicht der Beamten und Gehalte nach Altersclassen.												Gesammt-Betrag der Gehalte.		
	unter 40 Jahren.				von 40—50 Jahren.				von 50—60 Jahren.						
	Zahl der Beamten.	Besoldung.			Zahl der Beamten.	Besoldung.			Zahl der Beamten.	Besoldung.					
		ℛ	Sgr	₰		ℛ	Sgr	₰		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1 Steuer-Einnehmer zu Geldorf . .	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
1 " " " Clus . . .	1	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	—	—
1 " " " Kobbensen.	1	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—
1 " " " Stadthagen	—	—	—	—	1	280	—	—	—	—	—	—	280	—	—
1 " " " Steinbergen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	210	—	—	210	—	—
1 " " " Bergkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	200	—	—
6 Überhaupt	3	565	—	—	1	280	—	—	2	410	—	—	1255	—	—
Davon berechnen sich die Quiescenz-Gehalte zu		70%				75%				85%					
auf		395	15	—		210	—	—		348	15	—	954	—	—

Die Zahl der Beamten ist 6, der Durchschnitt für Jeden also . . . 159 Thlr.

II. Abminderungsberechnung.

1) Die Zahl der dienstlos gewordenen Beamten ist 6. Davon berechnet sich der Abgang durch Todesfälle zu 2 % angenommen auf	0,12
2) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe sind keine Zollstellen beibehalten, welche von der Fürstlichen Regierung zu besetzen sind. Es findet daher eine Abminderung in dieser Beziehung nicht Statt.	
3) Die Zahl der in anderen Staatsdienstzweigen jährlich zur Erledigung kommenden Stellen beläuft sich bei einer Bevölkerung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Lande von 30,226 Köpfen (Zählung vom Jahre 1852), 2 Beamte auf 100,000 Einwohner angenommen, auf	0,6045
Die gesammte Abminderung stellt sich sonach auf	0,7245 Personen.

und, nach dem unter I. berechneten Quiescenz-Gehalte von 159 Thlr. für jede Person, auf jährlich 115 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

III Berechnung der Entschädigungssumme.

1. Für das Jahr 1854.

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Die Gesammtsumme der jährlichen Quiescenz-Gehalte ist unter I. berechnet zu	954	—	—	—	—	—
Zufolge der Vereinbarung vom 20. Mai 1835, Art. IV. Punkt 4 kommt für das erste Jahr nur die Hälfte des Abminderungsbetrages von 115 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. in Abzug, also	57	17	11	—	—	—
bleiben . . .	896	12	1	896	12	1
2. Für das Jahr 1855.						
Restbetrag der Entschädigungssumme	896	12	1			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	781	6	3
3. Für das Jahr 1856.						
Restbetrag der Entschädigung	781	6	3			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	666	—	5
4. Für das Jahr 1857.						
Restbetrag der Entschädigung	666	—	5			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	550	24	7
Latus . . .	—	—	—	2894	13	4

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	gr	₰
Transport . . .	—	—	—	2894	13	4
5. Für das Jahr 1858.						
Restbetrag der Entschädigung	550	24	7			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	435	18	9
6. Für das Jahr 1859.						
Restbetrag der Entschädigung	435	18	9			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	320	12	11
7. Für das Jahr 1860.						
Restbetrag der Entschädigung	320	12	11			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	205	7	1
8. Für das Jahr 1861.						
Restbetrag der Entschädigung	205	7	1			
davon Abminderung	115	5	10			
bleiben . . .	—	—	—	90	1	3
9. Für das Jahr 1862.						
Restbetrag der Entschädigung	90	1	3			
davon Abminderung	90	1	3			
bleiben . . .	—	—	—			
Der Maximal-Betrag der Entschädigung beträgt also . . .	—	—	—	3945	23	4

Anlage XXI.
Zu §. 45 des Hauptprotokolls.

Berechnung

der

Entschädigungs-Forderung des Kurfürstenthums Hessen an den Zollverein wegen des mit dem Wegfalle der Grenzlinie gegen Hannover und Schaumburg-Lippe diesseits dienstlos gewordenen Erhebungs- und Aufsichts-Beamten.

I. Nachweisung der an der eingegangenen Grenze gegen Hannover und Schaumburg-Lippe conf. Bestimmung 7 der Anlage Nr. 16 zum Schlußprotokoll vom 4. April 1853 sofort

Nr.	Beamten-Kategorien.	Zahl der Beamten. Mann	Davon: haben bereits das 60ste Jahr zurückgelegt. Mann	Davon: wurden alsbald (im Januar 1854) wieder untergebracht. Mann	Sind somit dienstlos geworden: Mann.	Alter derselben.	Gehalte
	A. Personal bei den Hauptämtern.						
1	Ober-Inspectoren	4	3	1	—	—	—
2	Hauptamts-Rendanten	4	1	3	—	—	—
2	Hauptamts-Controleure	4	1	2	1	von 50—60 Jahren	600
4	Hauptamts-Assistenten	17	1	4	1	unter 40 Jahren	500
					6	von 40—50 Jahren	
					5	„ 50—60 „	
5	Hauptamtsdiener	9	4	3	2	„ 50—60 „	200
	B. Vorabfertigungsamt Münden.						
1	1ster Beamte	1	—	—	1	von 40—50 Jahren	900
2	Amtsdiener	1	1	—	—	—	—
	C. Personal bei den Nebenzollämtern I.						
1	Einnehmer	3	2	—	1	von 50—60 Jahren	460
2	Assistenten	2	—	—	2	1 von 40—50 „	350
						1 unter 40 „	
3	Amtsdiener	3	2	—	1	von 50—60 „	180
	D. Ansage-Beamten und Erheber	11	1	—	10	4 von 40—50 Jahren	
						1 mit	200
						1 mit	210
						2 mit	250
						6 von 50—60 Jahren	
						1 mit	400
						2 mit	250
						1 mit	230
						2 mit	200
	E. Neben-Erheber II.	3	—	—	3	2 von 40—50 Jahren	
						1 mit	250
						1 mit	240
						1 von 50—60 Jahren	280
	F. Aufsicht.						
1	Obercontroleure	8	2	—	6	4 von 40—50 Jahren	
						3 mit	600
						1 mit	500
						2 von 50—60 Jahren	600
2	Berittene Aufseher	11	3	—	8	4 von 40—50 „	270
						3 von 50—60 „	
						1 mit	300
						2 mit	270
						1 unter 40 Jahren	270
	Summa	81	21	13	47	—	—
3	Fußaufseher	187	15	—	172	—	—
	Überhaupt	268	36	13	219	—	—

gestandenen und entweder bei den Hauptsteuerämtern im Innern mit Niederlage 2c. (im Januar 1854) wieder untergebrachten, oder völlig dienstlos gewordenen Beamten.

Summarische Übersicht der dienstlos gewordenen Beamten und deren Gehalte nach Alters-Classen.								Bemerkungen.
Alter unter 40 Jahren.		Mittleres Alter von 45 Jahren.		Mittleres Alter von 55 Jahren.		Summa jeder Kategorie.		
Zahl	Gehalte	Zahl	Gehalte	Zahl	Gehalte	Zahl	Gehalte	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	600	1	600	
1	500	6	3,000	5	2,500	12	6,000	
—	—	—	—	2	400	2	400	
—	—	1	900	—	—	1	900	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	460	1	460	
1	350	1	350	—	—	2	700	
—	—	—	—	1	180	1	180	
—	—	4	910	6	1,530	10	2,440	
—	—	2	490	1	280	3	770	
—	—	4	2,300	2	1,200	6	3,500	
1	270	4	1,080	3	840	8	2,190	
3	1,120	22	9,030	22	7,990	47	18,140	
—	—	—	—	—	—	—	—	
3	1,120	22	9,030	22	7,990	47	18,140	

II. Berechnung der Quiescenz=Gehalte der dienstlos gewordenen Beamten.

	Summa der Beamten und Gehalte.							
	Unter 40 Jahren.		Im mittleren Alter von 45 Jahren.		Im mittleren Alter von 55 Jahren.		Summa.	
	Zahl	Gehalte ₰	Zahl	Gehalte ₰	Zahl	Gehalte ₰	Zahl	Gehalte ₰
Nach der umstehenden Nachweisung I. stellt sich die Summe der Beamten und Gehalte, für welche und von welchen die Quiescenz=Gehalte zu berechnen sind, heraus auf .	3	1,120	22	9,030	22	7,990	47	18,140
Hiervon betragen die Quiescenz=Gehalte . .	—	à 70 %	—	à 75 %	—	à 85 %		
=	—	784	—	6,772½	—	6,791½	—	14,348
Hierzu die Quiescenz=Gehalte von 172 Fußaufsehern, sämmtlich unter 60 Jahren à 120 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	20,640
Summa der Quiescenz=Gehalte von 219 Beamten und Aufsehern . .							—	34,988

und kommen somit im Durchschnitt auf 1 Mann 159 Thlr. 22 Sgr. 11 Hlr. ($10^{114}/_{219}$.)

III.
Abminderungs = Berechnung.

1	Die jährliche Abminderung unter den Quiescenten durch Todesfälle ꝛc. wird zu 2 Procent angenommen. Die Zahl der dienstlos gewordenen Beamten ist 219. Die jährliche Abminderung beträgt also	$4_{,38}$
2	Im activen Dienste können untergebracht werden: Nach getroffener Vereinbarung bei der XIII. General-Zollkonferenz soll die durchschnittliche Anzahl der im Jahre 1854 resp. 1857 vorhandenen Dienststellen bei den Zoll-Expeditionen auf den Bahnhöfen, den Controlstellen der Rübenzuckersteuer und den etatsmäßigen Stellen der Hauptsteuerämter mit Niederlage (excl. Rinteln) zu Grunde gelegt werden mit . . . . . 27 — Hiervon gehen ebenfalls jährlich ab und können durch Quiescenten ersetzt werden, 2 Mann von 100	$0_{,54}$
3	Abminderung durch Verwendung von Quiescenten in anderen Dienstzweigen auf 100000 Seelen, jährlich ebenfalls 2 Mann. Die Seelenzahl des Kurfürstenthums, wie solche bei der Revenüetheilung zu Grunde gelegt wird, ist 755350 Seelen, die Abminderung also	$15_{,107}$
	Summa	$20_{,027}$

Hiernach und da nach der Berechnung II. von der ursprünglichen Summe der Quiescenzgehalte auf 1 Mann 159 Thlr. 22 Sgr. 11 Hlr. kommen, ist die jährliche Abminderung 3199 Thlr. 17 Sgr. 8 Hlr.

IV.

Ermittelung der Entschädigungssummen, welche vom Vereine zu leisten sind.

		Thlr.	Sgr.	Hlr.	Thlr.	Sgr.	Hlr.
1stes Jahr	Die ursprüngliche Summe der Quiescenzgehalte beträgt nach der Berechnung II.	34,988	—	—			
	Hiervon geht, nach der Übereinkunft vom 20. Mai 1835, die Hälfte der Abminderungssumme von 3199 Thlr. 17 Sgr. 8 Hlr. ab, mit	1,599	23	10			
	erscheinen sonach für das 1ste Jahr 1854 .	33,388	6	2	33,388	6	2
2tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 1ste Jahr zu	33,388	6	2			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 2te Jahr				30,188	18	6
3tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 2te Jahr zu	30,188	18	6			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 3te Jahr				26,989	—	10
4tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 3te Jahr zu	26,989	—	10			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 4te Jahr				23,789	13	2
5tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 4te Jahr zu	23,789	13	2			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 5te Jahr				20,589	25	6
6tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 5te Jahr zu	20,589	25	6			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 6te Jahr				17,390	7	10
7tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 6te Jahr zu	17,390	7	10			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 7te Jahr				14,190	20	2
	zu übertragen	—	—	—	166,526	2	2

Ferner.

		Thlr.	Sgr.	Hlr.	Thlr.	Sgr.	Hlr.
	Übertrag . . .	—	—	—	166,526	2	2
8tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 7te Jahr zu	14,190	20	2			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 8te Jahr				10,991	2	6
9tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 8te Jahr zu	10,991	2	6			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 9te Jahr				7,791	14	10
10tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 9te Jahr zu	7,791	14	10			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 10te Jahr				4,591	27	2
11tes Jahr	An der Entschädigungssumme für das 10te Jahr zu	4,591	27	2			
	gehen ab	3,199	17	8			
	Bleiben für das 11te Jahr				1,392	9	6
	Summa . . .	—	—	—	191,292	26	2
	Hiervon ab die Quiescenzgehalte von denjenigen Aufsichtsbeamten, welche an der Oberweser bis zum 1. Januar 1857 noch in Function gewesen sind und die bis dahin von dem Vereine besoldet wurden, und zwar für 1854, 1855 und 1856 mit . . . . bei welcher Summe jedoch die Richtigkeit der Berechnung derselben Kurhessischer Seits vorbehalten worden ist.	—	—	—	14,135	15	—
	Bleiben . . .	—	—	—	177,157	11	2
	Dazu an einmonatlichen Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgeldern	—	—	—	326	20	—
	Summa . . .	—	—	—	177,484	1	2

Anlage XXII.
Zu §. 45 des Hauptprotokolls.

Berechnung

des

Maximalbetrags der Entschädigung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Alimentirung der durch die Vereinigung des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins mit dem Zollvereine im Januar 1854 dienstlos gewordenen Braunschweigischen Zollerhebungs- und Aufsichtsbeamten.

I. Die Zahl der dienstlos gewordenen Beamten,

welche nicht im Monat Januar 1854 wieder

a. im Grenz-, beziehungsweise Zolldienste,
b. bei Haupt-Steuerämtern mit Niederlage,
c. bei der Controle der Rübenzuckersteuer und
d. bei Steuerhebestellen, welchen die unbeschränkte Abfertigung von Postsendungen zusteht, angestellt worden sind,

beträgt:

1) nach Abrechnung von 7 über 60 Jahre alten Beamten
101 Beamte, ausschließlich der Grenzaufseher zu Fuß.
2) 214 Grenzaufseher einschließlich jener 15, welche nach der Verabredung im besondern Protokolle der Vollzugs-Commission zu Hannover vom 3. März 1854 zur Bewachung der Ufer an der Oberweser auf Vereinsrechnung noch interimistisch verwendet worden und erst mit dem Monate Februar außer Function getreten sind.

Summa 315 Beamte.

Die Quiescenzgehalte für diese Beamte berechnen sich

ad 1. auf . . . . 26,457 Thlr.
ad 2. à 120 Thlr. für jeden Aufseher . . . . . 25,680 »

Summa . . . 52,137 Thlr.

Es kommen daher durchschnittlich auf einen Beamten . . . . 165 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

II. Abminderungsberechnung.

A. Für die Jahre 1854—1856.

1) Die Zahl der dienstlos gewordenen Beamten ist . . . . 315.
2) Die Zahl der bei innern Zollstellen bleibenden Beamten (Anlage B. zu Nr. 16 des Schlußprotokolls vom 4. April 1853 Ziffer 7. B) ist

a. beim Hauptsteueramte Braunschweig 22
b. beim Hauptsteueramte Wolfenbüttel 6
c. beim Nebenzollamte I. Holzminden 3
d. bei acht Rübenzuckerfabriken . . . . 24 — 55

Summa . . . 370.

3) Der Abgang nach IV. 1. und 2. der Übereinkunft vom 20. Mai 1835 zu 2 Procent angenommen, berechnet sich für 370 Beamte 7,40

4) Der Abgang an Beamten in anderen Dienstzweigen (IV. 3. der gedachten Übereinkunft) zu 2 Beamte auf 100,000 Einwohner angenommen, giebt für 271,517 Einwohner 5,43

Zusammen . . . 12,83.

Die für die dienstlos gewordenen Beamten sich berechnende Entschädigungssumme beträgt sohin nach dem vorstehend ermittelten Abminderungssatze von 12,83 à 165 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. jährlich . . . 2123 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

B. Für das Jahr 1857 und folgende.

1) Mit dem Jahre 1857 hat sich die Zahl der innern Zollstellen, auf welche dienstlos gewordene Beamte untergebracht werden können, durch die Vermehrung der Rübenzuckerfabriken von 8 auf 10 und durch die Besetzung jeder derselben mit 4 Mann um 8 Stellen vermehrt, wodurch sich die Gesammtzahl dieser Stellen von 55 auf 71 erhöht.

Hiernach ergiebt sich von diesem Jahre ab ein Abgang
   a. durch Todesfall an der Zahl der dienstlos gewordenen Beamten von 315 à 2 Procent . 6,30
   b. durch Unterbringung in die vorstehenden 71 Zollstellen à 2 Procent 1,42
   c. durch Unterbringung in anderen Dienstzweigen wie vorstehend ad II. 4. 5,43

Zusammen . . . 13,15.

2) Die für die dienstlos gewordenen Beamten vom Jahre 1857 ab sich berechnende Entschädigungssumme beträgt sohin nach dem vorstehend ermittelten Abminderungssatze von 13,15 à 165 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., jährlich 2176 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.

III. Entschädigungsberechnung.

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Die Gesammt-Entschädigungssumme beträgt	52,137	—	—			
Hiervon geht ab: die Hälfte des unter II. A. ermittelten Abminderungssatzes von 2,123 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. pro 1854 mit	1,061	23	1			
	51,075	6	11	51,075	6	11
pro 1855 . . .	2,123	16	3			
	48,951	20	8	48,951	20	8
pro 1856 . . .	2,123	16	3			
	46,828	4	5	46,828	4	5
von dem vorstehenden Betrage für das Jahr 1856 geht nunmehr für das Jahr 1857 der unter II. B. ermittelte Abminderungssatz ab mit	2,176	15	2			
	44,651	19	3	44,651	19	3
1858 . . .	2,176	15	2			
	42,475	4	1	42,475	4	1
1859 . . .	2,176	15	2			
	40,298	18	11	40,298	18	11
1860 . . .	2,176	15	2			
	38,122	3	9	38,122	3	9
1861 . . .	2,176	15	2			
	35,945	18	7	35,945	18	7
1862 . . .	2,176	15	2			
	33,769	3	5	33,769	3	5
1863 . . .	2,176	15	2			
	31,592	18	3	31,592	18	3
1864 . . .	2,176	15	2			
	29,416	3	1	29,416	3	1
1865 . . .	2,176	15	2			
	27,239	17	11	27,239	17	11
1866 . . .	2,176	15	2			
	25,063	2	9	25,063	2	9
1867 . . .	2,176	15	2			
	22,886	17	7	22,886	17	7
1868 . . .	2,176	15	2			
	20,710	2	5	20,710	2	5
1869 . . .	2,176	15	2			
	18,533	17	3	18,533	17	3
1870 . . .	2,176	15	2			
	16,357	2	1	16,357	2	1
1871 . . .	2,176	15	2			
	14,180	16	11	14,180	16	11
1872 . . .	2,176	15	2			
	12,004	1	9	12,004	1	9
1873 . . .	2,176	15	2			
	9,827	16	7	9,827	16	7
1874 . . .	2,176	15	2			
	7,651	1	5	7,651	1	5
1875 . . .	2,176	15	2			
	5,474	16	3	5,474	16	3
1876 . . .	2,176	15	2			
	3,298	1	1	3,298	1	1
1877 . . .	2,176	15	2			
				1,121	15	11
Summa . .	. . . .	.	.	627,473	11	3

Übertrag . . . 627,474 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Hiervon gehen nach der besonderen Verabredung im §. 45 dieses Protokolls ab die Quiescenzgehalte

1) des berittenen Grenzaufsehers Beulshausen zu Vorsfelde mit jährlich 206⅓ Thlr. und

2) der übrigen 14 Fußaufseher, welche zur Bewachung der Oberweser bis 1. Februar 1857 noch in Function, und bis dahin auf Vereinsrechnung besoldet gewesen sind à 120 Thlr. jährlich; sohin

pro 1854	1,886 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.		
» 1855	1,886 » 7 » 6 »		
» 1856	1,886 » 7 » 6 »		
und für den Monat Januar 1857 . .	157 » 5 » 7 »		
		5,815 » 28 » 1 »	

Der gesammte Maximalbetrag der Entschädigungssumme beträgt sonach . . . 621,658 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Hierzu tritt noch der Betrag des einmonatlichen Pferdegeldes mit . . . . 327 » 15 » — »

Summa . . 621,986 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.